

Vorblatt

Problem:

Das auf Sanierung ausgerichtete Ausgleichsverfahren wird in der Praxis kaum genutzt. Sanierungen kommen stattdessen mit Hilfe des Zwangsausgleichs im Rahmen des Konkursverfahrens zustande. Bei Eröffnung eines Konkursverfahrens wird aber von Seiten der Schuldner eine Stigmatisierung befürchtet. Deshalb stellen Schuldner Konkursöffnungsanträge häufig zu spät, wodurch die Sanierung erschwert wird.

Inhalt und Ziele:

Vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise sollen Sanierungen erleichtert werden. Anstelle der Unterteilung in Konkurs- und Ausgleichsverfahren soll ein einheitliches Insolvenzverfahren geschaffen werden, das bei rechtzeitiger Vorlage eines Sanierungsplans als Sanierungsverfahren, ansonsten als Konkursverfahren zu bezeichnen ist. Damit sollen die Schuldner zu einer früheren Antragstellung motiviert werden. Gleichzeitig soll durch die Bezeichnung als Sanierungsverfahren auch für die Vertragspartner des Schuldners die – positive – Ausrichtung des Verfahrens klargestellt werden. Sofern der Schuldner bei Verfahrenseröffnung qualifizierte Unterlagen vorlegt (etwa einen Finanzplan) und im Sanierungsplan eine Quote von zumindest 30% anbietet, soll ihm überdies die Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Verwalters belassen werden.

Um die Sanierung im Insolvenzverfahren zu fördern, soll dem Schuldner für einen beschränkten Zeitraum der notwendige Spielraum zur Vorbereitung der notwendigen Maßnahmen gegeben werden: So soll die Auflösung von Verträgen durch Vertragspartner des Schuldners nur in Ausnahmefällen möglich sein und der Zugriff der gesicherten Gläubiger weiter aufgeschoben werden.

Alternativen:

Als Alternative käme nur die Aufrechterhaltung der bisherigen Verfahrensstruktur und ein Unterbleiben der flankierenden Maßnahmen in Betracht, womit aber das Ziel – die Erleichterung von Sanierungen – nicht erreicht werden könnte.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderung der Verfahrensstruktur bewirkt eine Umschichtung der Insolvenzverfahren. Der Aufwand für die Insolvenzgerichte wird sich dadurch aber nicht vergrößern, sodass insgesamt nicht von einem erhöhten Planstellenbedarf auszugehen ist.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die vorgeschlagenen Regelungen verbessern den Ablauf von Sanierungen und wirken sich insofern positiv auf den Wirtschaftsstandort Österreich aus.

– – Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Die Änderungen im vorliegenden Entwurf lassen eine sinnvolle Zuordnung zu Männern und Frauen nicht zu.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Nach dem Regierungsübereinkommen für die 24. Gesetzgebungsperiode sollen im Unternehmensinsolvenzrecht Maßnahmen entwickelt werden, durch die es zur Zurückdrängung der Konkursabweisungen mangels Masse kommt. Weiters sollen Konkursverschleppungen der Schuldner verhindert und damit die Sanierungschancen erhöht werden. Dies soll durch Schaffung einer übersichtlichen Verfahrensstruktur und durch Erleichterung der Unternehmensfortführung erreicht werden.

Zur Vorbereitung der Ausarbeitung eines Entwurfs hat die Bundesministerin für Justiz Mag. Claudia Bandion-Ortner die Insolvenzsrechtsreformkommission unter dem Vorsitz des Leiters der Abteilung für Exekutions- und Insolvenzsrecht, Dr. Franz Mohr, befasst, in der – aufbauend auf den früheren Arbeiten dieser Arbeitsgruppe, den Ergebnissen der auf EU-Ebene in den Jahren 2002 und 2003 tagenden Expertengruppe „Umstrukturierung, Konkurs und Neubeginn“ sowie der Entwicklung des Insolvenzsrechts in anderen Staaten (s. den Bericht der Schweizer Expertengruppe Nachlassverfahren, Ist das schweizerische Sanierungsrecht revisionsbedürftig? Thesen und Vorschläge aus der Sicht der Unternehmenssanierung [2005]; zum Chapter Eleven-Verfahren der USA s *Presoly*, Chapter 11 – Unternehmensreorganisation in den USA [2002] insb 250; dies ablehnend: Tagung Krisenmanagement – Sanierung – Insolvenz WT 2006/2, 5; eine Übernahme befürwortend Brogyanyi, Basel II und die Rezession – Augenmaß ist gefordert, WT 2002/6, 11) – die an das Bundesministerium für Justiz herangetragenen (einen Überblick über die Vorschläge Mohr, Sanierungstendenzen in der Reform des Insolvenzsrechts, in *Konecny*, Insolvenz-Forum 2006, 116; Mohr, Reformüberlegungen im Bereich des Insolvenzsrechts, in Bachner, GmbH-Reform [2008] 114) und die in der Literatur aufgezeigten Vorschläge zur Verbesserung des Insolvenzsrechts umfassend erörtert wurden. Auf der Grundlage der Beratungsergebnisse der Insolvenzsrechtsreformkommission ist der vorliegende Entwurf erarbeitet worden.

Der Gesetzesentwurf enthält folgende Schwerpunkte:

1. Übersichtliche Verfahrensstruktur:

1.1. Sanierungsplan:

Wie die Statistik belegt, bietet die Konkursordnung Unternehmern gute Chancen zu einer Sanierung im Rahmen des Konkursverfahrens. Im Jahr 2008 endeten 34 % der Konkursverfahren mit einem Zwangsausgleich (Insolvenzstatistik des Kreditschutzverbands von 1870 für 2008). Auffällig ist aber die geringe Anzahl von Ausgleichsverfahren. Im Jahr 2008 waren nur 1,3 % der eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren Ausgleichsverfahren, die nicht in einen Anschlusskonkurs mündeten. Daher soll der Zwangsausgleich – zutreffend als „österreichische Erfolgsstory“ bezeichnet (Klikovits, Der Zwangsausgleich – eine österreichische Erfolgsstory, ZIK 2004/5, 12) und im Bericht der EU-Expertengruppe „Umstrukturierung, Konkurs und Neubeginn“ (Final Report of the Expert Group, Best Project on Restructuring, Bankruptcy and a Fresh Start – September 2003) als „best practice“ aufgezeigt – als zentrales Sanierungselement erhalten bleiben.

Da beim Begriff „Zwangsausgleich“ der – positive – Sanierungscharakter dieses Instruments nicht zum Ausdruck kommt und oft verkannt wird, dass das Zustandekommen eines Zwangsausgleichs als erfolgreicher Sanierungsschritt zu verstehen ist, soll der Zwangsausgleich“ in Zukunft als „Sanierungsplan“ bezeichnet werden. Die Varianten des Zwangsausgleichs, bei denen die Erfüllung überwacht wird bzw. zusätzlich Vermögen übergeben wird, sollen selbstverständlich erhalten bleiben

Die Anforderungen an den Sanierungsplan sollen im Wesentlichen beibehalten werden. Gegenüber dem Zwangsausgleich soll der Sanierungsplan vor allem in drei wesentlichen Punkten verbessert werden:

Die Annahme eines Sanierungsplans soll dadurch erleichtert werden, dass die Kapitalquote von derzeit drei Viertel auf die einfache Mehrheit (die schon derzeit bei der Kopfquote maßgeblich ist) reduziert wird. Es soll ausreichen, wenn die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Konkursgläubiger mehr als die Hälfte der Gesamtsumme der Forderungen der anwesenden Konkursgläubiger beträgt. Vor dem Hintergrund des Sanierungsgedankens soll damit verhindert werden, dass eine (Kapital-)Minderheit den von der Kopf- und Kapitalmehrheit der Gläubiger akzeptierten Sanierungsplan zu Fall bringen kann.

Weiters soll ein sogenanntes absolutes Wiederaufleben nicht mehr zulässig sein.

Überdies soll nach vollständiger Erfüllung des Sanierungsplans dem Schuldner die Möglichkeit gegeben werden, eine Löschung aus der Insolvenzdatei zu erwirken, um im Geschäftsverkehr nicht mehr durch Bekanntmachung eines früheren Insolvenzverfahrens beeinträchtigt zu sein.

Parallel zu diesen unmittelbar den Sanierungsplan betreffenden Änderungen, werden die Erfolgchancen des Sanierungsplans durch die Regelungen über die Position der Konkursgläubiger, die zugleich Absonderungsgläubiger sind, verbessert (Näheres unter Punkt 3).

Darüber hinaus gehende Änderungen wurden in der Insolvenzrechtsreformkommission zwar diskutiert, letztlich aber aus den nachstehend erläuterten Gründen abgelehnt:

In der Praxis und der Literatur wurde vielfach eine Herabsetzung der Mindestquote von 20 % (auch in der ursprünglichen Fassung der heute geltenden Konkursordnung aus dem Jahr 1914 betrug die Mindestquote lediglich 10 %) bzw. deren völlige Streichung (entsprechend der Rechtslage nach der KO 1868) befürwortet (Studie Insolvenzursachen und Insolvenzprophylaxe des Instituts für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Salzburg (1994) 30; *Oberhammer*, Unternehmenssanierung als rechtspolitisches Gestaltungsanliegen in FS-Oberhammer 128f; *F. Riel*, Das Zwangsausgleichsverfahren (2005) 144f). Da bei den Diskussionen in der Insolvenzrechtsreformkommission eine Senkung der Mindestquote jedoch als kontraproduktiv in Bezug auf eine rechtzeitige Verfahrenseinleitung angesehen wurde, soll es weiterhin bei der Mindestquote von 20 % bleiben. Konsequenterweise muss daher die Mindestquote auch für jene Fälle aufrecht bleiben, in denen bei Verwertung die Quote noch niedriger als eine im Zwangsausgleich erzielbare, unter 20 % liegende Quote wäre. Auch die Einräumung eines Antragsrechts der Gläubigerschutzverbände oder des Masseverwalters zu einem Zwangsausgleich mit einer geringeren Quote als 20 % wurde von der Arbeitsgruppe als kontraproduktiv angesehen, weil befürchtet wurde, dass Schuldner dann auf einen entsprechenden Antrag der Gläubigerschutzverbände oder des Masseverwalters vertrauen würden und dies zu einer weiteren Konkursverschleppung beitragen könnte.

Ebenfalls keine Unterstützung fand das Vorsehen eines geringeren Zustimmungserfordernisses bei höherer Quote, weil die Gefahr gesehen wurde, dass Hoffnungsausgleiche auf hohem Niveau angeboten werden würden, um die Zustimmung zu erreichen.

In der Arbeitsgruppe diskutiert wurde auch ein Obstruktionsverbot (*Oberhammer*, Unternehmenssanierung als rechtspolitisches Gestaltungsanliegen in FS-Oberhammer 129), um – zumindest bei hoher Quote – eine fehlende Zustimmung ersetzen zu können. Ein Bedarf in der Praxis wurde jedoch letztlich (mit der Begründung, dass die Gläubiger in Österreich durch die Gläubigerschutzverbände organisiert seien und daher Mehrheiten weitgehend zustande kämen) nicht gesehen. Wenngleich die Arbeitsgruppe in Extrembereichen – etwa bei einer Quote von 80 % - einem Obstruktionsverbot grundsätzlich positiv gegenüberstand, wurde es als schwierig angesehen, objektive Voraussetzungen festzulegen, bei deren Vorliegen die Zustimmung ersetzt werden könnte. Jedenfalls wäre ein Vergleich mit der Zerschlagungsquote geboten. Dies schaffe aber die Notwendigkeit, die Zerschlagungsquote präzise festzustellen, was wiederum Sachverständigengutachten erfordere.

In der Insolvenzrechtsreformkommission wurden überdies die Möglichkeit einer Änderung des Zwangsausgleichs bei Änderung der Verhältnisse sowie die Ermöglichung einer Stundung angesprochen. Hier wurde allerdings ein nur sehr geringer praktischer Bedarf geortet, wobei insbesondere der zusätzliche Verfahrensaufwand – es wäre jedenfalls eine neuerliche Abstimmung geboten – als in keinem Verhältnis zum zu erwartenden Nutzen stehend angesehen wurde. Dazu komme, dass die Prüfung der Voraussetzungen (Änderung der Verhältnisse) bei Unternehmern praktische Probleme mit sich brächte.

Bei der Erfüllung des Sanierungsplans wurde eine weitergehende Entschuldung gegenüber Gläubigern, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben, wie dies etwa beim Zahlungsplan möglich ist, nicht als erforderlich angesehen.

Für eine Regelung betreffend Sanierungsbeiträge durch die Gesellschafter des Gemeinschuldners (durch Übertragung von Anteilsrechten an die Gläubiger; s. die Anregung von *Höller*, Gläubigerbeteiligung am insolventen Unternehmen?) wurde ein Bedarf in der Praxis verneint, zumal bei der in Österreich vorherrschenden Unternehmensstruktur regelmäßig bereits eine persönliche Haftung der Gesellschafter (etwa für Bankkredite) vereinbart sei und die Gesellschafter somit ohnehin ihren Beitrag zu leisten hätten. Bei Großunternehmen – etwa bei großen Aktiengesellschaften – wurde das Konzept von Sanierungsbeiträgen der Gesellschafter zwar grundsätzlich für richtig angesehen, allerdings dagegen eingewendet, dass eine Umsetzung oft daran scheitern würde, dass Gläubiger kein Interesse daran haben, anstelle einer Quote im Konkurs eine Unternehmensbeteiligung zu erhalten, andere Kaufinteressenten aber schwer zu finden sind. Wegen des geringen Bedarfs und der bereits bestehenden Möglichkeit, den gewünschten Effekt durch Gründung einer Auffanggesellschaft im Konkursverfahren und Übertragung der Vermögenswerte auf diese erreichen zu können, sowie im Hinblick darauf, dass bei einer gesetzlichen Regelung noch diverse Fragen zu lösen wären, soll dieser Fragenkomplex einer umfassenden Erörterung und einem allfälligen späteren Reformschritt vorbehalten werden.

1.2. Sanierungsverfahren:

Da 87 % der beantragten Zwangsausgleiche von den Gläubigern angenommen und bestätigt werden, haben damit die Unternehmer gute Sanierungschancen. Dennoch zögern Unternehmer, rechtzeitig einen Konkursantrag samt Zwangsausgleich einzubringen, weil sie im Rahmen des Konkursverfahrens entmachtet werden. Die Weiterführung des Unternehmens durch den Unternehmer selbst ist nur im Rahmen des Ausgleichsverfahrens möglich. Dieses Verfahren wird jedoch selten genutzt. Dies liegt einerseits an der gegenüber dem Zwangsausgleich doppelt so hohen Mindestquote und andererseits an den Unterschieden in den beiden Verfahren – etwa auch der IESG-Sicherung –, die bereits bei Wahl des Verfahrens mit dem Vorteil der Eigenverwaltung abgewogen werden müssen. Verbesserungen in der Ausgleichsordnung, um den Schuldner zu

einer rechtzeitigen und damit früheren Antragstellung zu motivieren, brachten nicht den gewünschten Erfolg. Die Anzahl der Ausgleichsverfahren an den Gesamtinsolvenzen hat sich selbst nach dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1997 nicht gesteigert.

Das Konkursverfahren ist ein im Ausgang offenes Verfahren. Es soll im Laufe des Verfahrens geklärt werden, ob eine Sanierung des Unternehmers, des Unternehmens durch Gesamtveräußerung oder eine Zerschlagung des Unternehmens geboten ist. Eine Sanierung durch Zwangsausgleich ist möglich, wenn der Schuldner zumindest 20 % der Konkursforderungen innerhalb von maximal zwei Jahren zahlen kann. Strebt der Schuldner von Beginn an eine Sanierung an, so steht ihm das Ausgleichsverfahren zur Verfügung. In diesem Fall beträgt jedoch die Mindestquote 40 %. Die (zu hohe) Mindestquote wurde als wesentlichste Ursache für die geringe Anzahl an Ausgleichsverfahren angesehen. Deshalb wurde vielfach eine Aufwertung des Ausgleichsverfahrens durch Streichung der Mindestquote oder Herabsetzung auf 20 % vorgeschlagen. Der Entfall oder die Herabsetzung der Mindestquote würde zweifelsohne zu einem Ansteigen der Anzahl der Ausgleichsverfahren führen. Zu befürchten ist aber, dass damit die Gesamtzahl der Sanierungen – Zwangsausgleiche und Ausgleiche zusammengerechnet – nicht nur nicht steigt, sondern die Sanierungszahlen sogar sinken. Kommt nämlich der Ausgleich nicht zustande, ist die Situation für den Unternehmer aussichtsloser als vorher und für die Gläubiger noch schlechter. Durch eine nicht zielgerichtete Weiterführung des Unternehmens während des Ausgleichsverfahrens – und nicht durch den Masseverwalter wie im Konkurs – könnten weitere Schulden angehäuft werden, die bevorrechtete Forderungen bzw. Massforderungen im Anschlusskonkurs sind, somit Forderungen, die zur Gänze zu erfüllen sind. Es bleibt dann meist nur die Verwertung oder gar Zerschlagung des Unternehmens.

Um dies zu vermeiden, wird die Sanierung im Konkursverfahren ausgebaut und dem Schuldner die Vorlage des Sanierungsplans zugleich mit dem Konkursantrag ermöglicht. Das Verfahren soll sowohl in diesem Fall als auch wenn der Schuldner noch vor Konkurseröffnung die Annahme eines Sanierungsplans beantragt, als Sanierungsverfahren bezeichnet werden.

Ziel der Reform ist auch, eine rechtzeitige Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu erreichen (Fast drei Viertel aller Insolvenzen werden zu spät eingeleitet; Studie Insolvenzzursachen und Insolvenzprophylaxe des Instituts für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Salzburg [1994] 27). Einen Anreiz hiezu bietet die im Ausgleichsverfahren vorgesehene Eigenverwaltung des Schuldners unter Aufsicht eines Verwalters. Daher ist es geboten, auch dieses Rechtsinstitut zu übernehmen. Um eine übersichtliche Gesetzeslage zu erhalten, werden hiebei die – wenigen – Sonderbestimmungen für die Eigenverwaltung des Schuldners im Rahmen des Sanierungsverfahrens in die Konkursordnung eingebaut. Dadurch soll auch erreicht werden, dass in Zukunft mehr Unternehmer als derzeit rechtzeitig ihre Insolvenz anmelden. Die Eigenverwaltung wird hiebei insbesondere für jene insolventen Unternehmer in Betracht kommen, die – als Folge der Wirtschaftskrise – ohne Verschulden in die Insolvenz hineinschlittern und diese nicht abwenden können. Die Eigenverwaltung des Schuldners ist daher im Zusammenhalt mit der übersichtlichen Verfahrensstruktur ein Baustein, um Konkursverschleppungen zu verhindern.

Allerdings müssen die Gefahren der Eigenverwaltung möglichst gering gehalten werden. Deswegen ist eine Vorbereitung des Verfahrens geboten. Nur so kann beurteilt werden, ob die Voraussetzungen für die Eigenverwaltung vorliegen. Sofern der Schuldner die Eigenverwaltung anstrebt, hat er daher mit dem Antrag auf Eröffnung eines Sanierungsverfahrens nicht nur einen Sanierungsplan vorzulegen, sondern der Antrag muss – wie derzeit in der AO vorgesehen – auch zusätzliche Angaben enthalten, insbesondere über das Unternehmen und darüber, wie die zur Erfüllung des Sanierungsplans nötigen Mittel aufgebracht werden können. Überdies muss die Finanzierung der Fortführung für die erste Zeit während des Verfahrens gesichert sein. Es wird daher zusätzlich ein Finanzplan verlangt. Zur Verhinderung von Nachteilen für die Gläubiger soll die Mindestquote auch höher sein als beim Zwangsausgleich, aber geringer als derzeit im Ausgleichsverfahren. Hiebei wird eine Mindestquote von 30 % vorgeschlagen. Eine Überprüfung des Finanzplans bzw. der Erfüllbarkeit des Sanierungsplans kann durch das Gericht nicht geschehen. Diesem obliegt daher nur eine formelle Prüfung. Die inhaltliche Prüfung soll innerhalb kurzer Frist durch einen Verwalter erfolgen. Hiezu ist nach einer kurzen Frist – innerhalb von drei Wochen – eine Tagsatzung hierüber anzuberaumen. Die Eigenverwaltung ist nicht nur dann zu entziehen, wenn ein Sanierungsplan mit der angebotenen Quote aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens nicht erreichbar ist, sondern immer dann, wenn Nachteile für die Gläubiger zu erwarten sind. Überdies soll die Eigenverwaltung auch zeitlich beschränkt sein, wie dies derzeit der Intention des Ausgleichsverfahrens entspricht. Wird der Sanierungsplan nicht innerhalb von 90 Tagen angenommen, so ist die Eigenverwaltung zu entziehen; eine Verlängerung wird nicht vorgesehen. Eine Sanierung durch Sanierungsplan bleibt möglich, es wird jedoch ein Masseverwalter bestellt.

1.3. Einheitliche Verfahrensregelungen:

Da durch den Entwurf die Unterschiede zwischen Zwangsausgleich im Rahmen des Konkurses und Ausgleich im Rahmen des Ausgleichsverfahrens weitgehend beseitigt werden sollen und nur insoweit erhalten bleiben, als dies insbesondere aufgrund der Eigenverwaltung des Schuldners unter Aufsicht eines Verwalters geboten ist, werden die Bestimmungen der Ausgleichsordnung – überarbeitet – in die Konkursordnung eingebaut. Die Doppelgleisigkeit zwischen Konkurs und Ausgleich wird beseitigt. Es wird ein einheitliches Insolvenzverfahren

geschaffen (dies vorschlagend: Tagung Krisenmanagement – Sanierung – Insolvenz WT 2006/2, 5; s auch *Mohr*, Insolvenzrecht 2002, 140) Die Ausgleichsordnung wird, wie wiederholt vorgeschlagen, aufgehoben (etwa *Oberhammer*, Unternehmenssanierung als rechtspolitisches Gestaltungsanliegen in FS-Oberhammer 130; *König*, JBl 2005, 406; nur vereinzelt wird eine Aufwertung des Ausgleichsverfahrens gefordert, *Hochegger*, Vorschläge zur Reform des Ausgleichsverfahrens, ZIK 2005/33, 49).

Es wird ein einheitliches Verfahrensgebäude geschaffen. Die Regelungen gelten für das derzeitige Konkursverfahren und – mit einigen Sonderbestimmungen, soweit diese aufgrund der Eigenverwaltung des Schuldners unter Aufsicht eines Verwalters geboten sind – für das Sanierungsverfahren. Durch die Zusammenfassung dieser beiden Verfahren in einem Gesetz, ist es geboten, einen Überbegriff für diese Verfahren zu haben. Hiebei wäre es missverständlich, den Begriff eines Teilverfahrens, insbesondere des Konkursverfahrens, ebenfalls als Überbegriff über alle diese Verfahren zu nehmen. Es bietet sich daher der Begriff des Insolvenzverfahrens an, wie dies bereits derzeit in § 67 Abs. 3 KO sowie auch in der EuInsVO (Art 2) und im UNCITRAL, Legislative Guide on Insolvency Law (2005) 5 [Punkt u] vorgesehen ist. Dementsprechend ist der Titel des Gesetzes auf Insolvenzordnung abzuändern. Dies ermöglicht auch, die Bestimmungen, die sowohl das Konkurs- als auch das Ausgleichsverfahren betreffen und derzeit im IEG enthalten sind, in das Gesetz einzubauen.

Die geplanten Änderungen bringen mit sich, dass im Gesetz nicht mehr von Konkurs- und Ausgleichsgläubigern, sondern von Insolvenzgläubigern zu sprechen ist. Außerdem soll es Insolvenzgericht und – soweit die Vorschriften das Konkurs und das Sanierungsverfahren betreffen – Insolvenzverfahren heißen. Betreffen Regelungen den Insolvenzverwalter allgemein, so wird er als solcher bezeichnet. Hat der Schuldner Eigenverwaltung, so wird von Sanierungsverwalter, im anderen Fall zur leichteren Unterscheidung der Kompetenzen des Verwalters von Masseverwalter gesprochen. Beibehalten werden können jedoch die Begriffe „Massegläubiger“ und „Masseforderungen“.

2. Verträge bei Konkurseröffnung:

Die Fortführung und damit die Sanierung des Unternehmens kann derzeit auch am Verhalten von Vertragspartnern des Unternehmers scheitern, insbesondere wenn die Vertragspartner Verträge über wiederkehrende Leistungen kündigen, was derzeit aus Anlass der Konkurseröffnung zulässig ist. Daher schlägt der UNCITRAL Legislative Guide on Insolvency Law (2005) einen Ausschluss des Kündigungsrechts vor. Es werden somit nicht nur die derzeit in der Ausgleichsordnung bestehenden Regelungen über den Aufschub einer Räumungsexekution über das Unternehmenslokal wegen Nichtzahlung des Bestandszinses (§ 12a AO) und die Ungültigkeit einer Vereinbarung eines Rücktrittsrechts oder der Vertragsauflösung für den Fall der Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens (§ 20e AO) in die KO übernommen, sondern auch das ordentlichen Kündigungsrecht und das Rücktrittsrecht des Vertragspartners wegen Verzugs des Schuldners vor Verfahrenseröffnung ausgeschlossen. Sonstige Vertragsbeendigungen bleiben unberührt. Durch diese Maßnahmen wird die Fortführung des Unternehmens in Insolvenzverfahren erleichtert.

In diesem Zusammenhang sind für Arbeitsverträge Sonderregelungen vorgesehen.

3. Gesicherte Gläubiger:

Absonderungsrechte werden durch die Konkurseröffnung nicht berührt. Die Absonderungsgläubiger können versuchen, ihre Ansprüche durch Verwertung des Absonderungsguts auch während des Konkursverfahrens geltend zu machen. Eine Ausnahme ist schon derzeit in § 11 KO für eine Frist von 90 Tagen ab Konkurseröffnung vorgesehen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Erfüllung des Absonderungsanspruchs die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte. Die Praxis zeigt, dass diese Frist zu kurz ist, weil die Berichtstagsatzung, in der die Weichenstellung über das weitere Schicksal des Unternehmens getroffen werden soll, spätestens nach 90 Tagen stattzufinden hat und hierauf dem Unternehmer aber noch weitere 90 Tage zur Verfügung stehen, um im Rahmen des Verfahrensgebäudes der KO einen Zwangsausgleich zu erreichen. Es wird daher die Frist von 90 Tagen verdoppelt.

Während Zinsen von Konkursforderungen ab Konkurseröffnung von der Geltendmachung im Konkurs ausgeschlossen sind, können die durch ein Absonderungsrecht gedeckten Zinsen trotz Konkurseröffnung weiter begehrt werden. Dabei soll es grundsätzlich bleiben – allerdings nur, soweit diese Zinsen tatsächlich aus der Pfandsache gedeckt sind. Sind die (weiteren) Zinsen nicht mehr gedeckt, soll sich dies aber nicht mehr auf den Teilnahmeanspruch des Absonderungsberechtigten an der allgemeinen Masse auswirken können. Überdies wird eine Einschränkung der Zinsen auf das bei pünktlicher Zahlung vertraglich vereinbarte Ausmaß vorgeschlagen.

4. Verwertung:

Aufgrund der Wirtschaftskrise ist zu erwarten, dass die Veräußerung des Unternehmens als Ganzes im Rahmen des Konkursverfahrens erschwert wird und die Suche von Kaufinteressenten mehr Zeit als früher in Anspruch nehmen wird. Das Unternehmen kann jedoch nach § 115 Abs. 4 KO vom Masseverwalter nur ein Jahr, verlängerbar um ein weiteres Jahr, fortgeführt werden. Daher ist für Ausnahmefälle eine Flexibilisierung

zweckmäßig. Überdies soll eine Konkursaufhebung bei Weiterbetrauung des Masseverwalters mit der Führung anhängiger Verfahren ermöglicht werden, um die Dauer des Konkursverfahrens nicht mehr als notwendig hinauszuzögern (s auch „Small Business Act for Europe“ – 2008, nach dem Konkursverfahren innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein sollen).

Weiters soll der Zahlungsplan, der derzeit Unternehmern nur nach Verwertung des Unternehmens offensteht, für Microunternehmer geöffnet werden, indem diesen die zur Unternehmensfortführung benötigten, unpfändbaren Gegenstände verbleiben können.

5. Konkursöffnung statt Abweisung mangels Masse bei juristischen Personen:

Die Konkursabweisung mangels Masse ist zu attraktiv (s. auch IAIR - The International Association of Insolvency Regulators, Assetless Insolvencies, www.insolvencyreg.org). Sie bietet Unternehmern den – nicht damit beabsichtigten - Vorteil, dass – mangels Prüfung durch einen Masseverwalter – dem Gericht keine Anhaltspunkte für ein mögliches strafbares Verhalten des Schuldners bekannt werden. Gerade in jenen Fällen, in denen nicht einmal genügend Masse vorhanden ist, um die Verfahrenskosten zu decken, können sich Unternehmer so einer näheren Überprüfung entziehen. Diese Konsequenz ist in jenen Fällen besonders unbefriedigend, in denen den Gläubigern keine persönlich haftende natürliche Person gegenübersteht, sondern der Schuldner eine juristische Person ist und für die Gläubiger keinerlei Chance auf spätere Befriedigung ihrer Forderung besteht.

Der erfolgversprechendste Ansatz zur Zurückdrängung der Anzahl der Konkursabweisungen mangels Masse wäre, die Insolvenzverfahren unabhängig davon zu eröffnen, ob kostendeckendes Vermögen vorliegt. Stellte sich im Rahmen des Insolvenzverfahrens heraus, dass das Vermögen nicht einmal die Entlohnung des Masseverwalters deckt, wäre diese vom Staat zu tragen. Daher kann dieser Lösungsansatz aus budgetären Gründen nicht verwirklicht werden.

Stattdessen soll die Anzahl der Konkursabweisungen mangels Masse dadurch verringert werden, dass auch bestimmte Gesellschafter zum Erlag eines Kostenvorschusses heranzuziehen sind.

Überdies soll für Gläubiger, die einen Kostenvorschuss erlegt haben, der Rückgriff auf jene Personen, die zur Leistung eines Kostenvorschusses verpflichtet gewesen wären, ganz generell eröffnet werden und nicht an weitere Voraussetzungen geknüpft sein. Für diesen Rückforderungsanspruch soll der Gläubiger rasch einen vollstreckbaren Exekutionstitel beim Konkursgericht erhalten können. Dadurch soll der Anreiz für Gläubiger zum Erlag eines Kostenvorschusses erhöht und auf diese Weise die Konkursöffnung erleichtert werden.

6. Anfechtung:

Das Anfechtungsrecht bezweckt, masseschmälernde Rechtshandlungen vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wieder rückgängig zu machen. Bei erfolgreicher Anfechtung werden diese Rechtshandlungen dem Gläubiger gegenüber für unwirksam erklärt. Das Anfechtungsrecht zielt aber nicht nur darauf ab, der *par condicio creditorum* zum Durchbruch zu verhelfen, sondern mittelbar auch darauf, eine rechtzeitige Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu erreichen. Gerechtfertigt ist der Eingriff in das Vermögen des Anfechtungsgegners nur, wenn dieser nicht schutzwürdig oder zumindest weniger schutzwürdig als die Gläubigergemeinschaft ist.

Derzeit sind nach § 31 KO auch nach Eintritt der (materiellen) Insolvenz abgeschlossene, mittelbar nachteilige Rechtsgeschäfte anfechtbar, worunter ua die Kreditgewährung und die Aufrechterhaltung eines Kontokorrentkreditverhältnisses fallen kann. Dies bedeutet für den Anfechtungsgegner, nicht nur eine ständige Überprüfung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners, sondern bei Überwiegen der Passiven über die Aktiven auch eine laufende Prüfung, ob nach wie vor eine positive Fortbestandsprognose gegeben ist und es damit an der insolvenzrechtlichen Überschuldung fehlt. Um das Risiko für eine unrichtige Beurteilung durch den Anfechtungsgegner nicht zu überspannen, soll die Anfechtung wegen mittelbarer Nachteiligkeit nur dann möglich sein, wenn der Anfechtungsgegner weiß oder es für ihn offensichtlich ist, dass ein Sanierungskonzept, aus dem sich eine positive Fortbestandsprognose ergibt, nicht tauglich ist.

7. Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz:

Als Folge der Änderungen im Insolvenzrecht – Umgestaltung des bisherigen Ausgleichs in ein Sanierungsverfahren und dessen Einbau in die Konkursordnung unter gleichzeitiger Aufhebung der Ausgleichsordnung; die bisherige Konkursordnung soll in Insolvenzordnung umbenannt werden; hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung dieses Sanierungsverfahrens wird auf die entsprechenden Darlegungen zu Art. 5 verwiesen - ist es erforderlich auch das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) entsprechend anzupassen.

Dies betrifft einerseits die Übernahme und Anpassung der geänderten Terminologie des Insolvenzrechts und die Entfernung von Bezugnahmen auf das obsolet werdende Ausgleichsrecht sowie andererseits die Adaptierung jener Bestimmungen, die regeln, bis wann (gerechnet ab dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw.

ab Erlassung eines anderen für die Belange des IESG gleich zu haltenden Gerichtsbeschlusses) Insolvenz-Entgelt (IEG) gebührt.

Die neuen Regelungen im Insolvenzrecht werden, soweit sie IESG-relevant sind, nachstehend dargelegt:

Kern der Reform des Insolvenzrechts ist die Einführung des Sanierungsverfahrens, der die Vorteile des bisherigen Ausgleichs mit denen des Zwangsausgleichs (in Zukunft Sanierungsplan genannt) verbindet: Wenn der Schuldner schon anlässlich seines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen einen Sanierungsplan (Mindestquote für die Gläubiger von 30 %, zahlbar von innerhalb von zwei Jahren ab Annahme dieses Plans; Anschließung eines strukturierten Finanzierungskonzepts hierzu) vorlegt, hat er Anspruch auf Eigenverwaltung: d.h. er kann – so wie jetzt im Ausgleichsverfahren – weiterhin selbst rechtsverbindlich handeln; der Insolvenzverwalter, der während der Anhängigkeit des Sanierungsverfahrens Sanierungsverwalter heißt, überwacht ihn in erster Linie. Hinsichtlich des begünstigten Lösungsrechts des Schuldners innerhalb eines Monats ab Eröffnung des Sanierungsverfahrens (in Bezug auf Arbeitsverhältnisse, deren Aufrechterhaltung das Zustandekommen und die Durchführbarkeit des Sanierungsplans gefährden würde) bedarf er allerdings der Zustimmung dieses Sanierungsverwalters [§ 25 Abs. 1b (neuer) letzter Satz IO]. Der Arbeitnehmer selbst kann sofort nach der begünstigten Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Schuldner berechtigt vorzeitig austreten.

Das neue Sanierungsverfahren ist – wie schon erwähnt – in der Insolvenzordnung enthalten: Da es somit in verfahrensrechtlicher Hinsicht weitestgehend wie der bisherige „Normalkonkurs“ abläuft, entscheidet sich auch hier in der Berichtstagsatzung, ob das Unternehmen weiter (Anmerkung: ob auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, ist in Zukunft nicht mehr von Belang) geführt werden kann; eine schon früher notwendig werdende Schließung des Unternehmens sollte kaum je vorkommen, da der vorgelegte Sanierungsplan wohl vom Fortbestand des Unternehmens ausgeht. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu Art. 5 Z 14ff verwiesen.

Diese notwendigen Änderungen sollen auch Anlass sein, technische Anpassungen, die zum Teil auf Anregungen der Praxis beruhen, im Interesse einer erleichterten Administration vorzunehmen. Es werden insbesondere folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Überführung der freien Dienstnehmer nach § 4 Abs. 4 ASVG zu den übrigen anspruchsberechtigten Personengruppen im § 1 (damit Entfall des § 2a)
- Klarstellung, bis wann bei Zugrundelegung eines ausländischen Insolvenztitels Anspruch auf IEG besteht
- Klarstellungen bezüglich der Gewährung von IEG, wenn dieses nur als Ausfallhaftung gebührt
- Umgestaltung des Vorschusses zu einer Form der besonders raschen Zuerkennung von IEG
- Ausdehnung der Bestimmungen über die elektronische Übermittlung von Dokumenten auf die Übersendung der Forderungsverzeichnisse (diese enthalten die von den Arbeitnehmern geltend gemachten Ansprüche auf IEG) an die Masseverwalter zur Stellungnahme
- Klarstellungen bezüglich der Anhörungsrechte der gesetzlichen Interessenvertretungen
- Klarstellung, was unter Leistungsaufwand zu verstehen ist
- Klarstellung der Ausfallhaftung gegenüber den Gebietskrankenkassen in Fällen der AuftraggeberInnen-Haftung nach §§ 67a bis 67d ASVG

Hinsichtlich allfälliger finanzieller Auswirkungen wird auf die diesbezüglichen Darlegungen verwiesen.

8. Begleitregelungen:

Die umfassenden Änderungen im Insolvenzrecht bringen mit sich, dass auch in anderen Rechtsvorschriften vorgesehene Regelungen angepasst werden müssen. Die hiebei erforderlichen Änderungen im Gerichtsgebührengesetz, im Gerichtlichen Einbringungsgesetz und im Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz werden unter einem verwirklicht. Überdies wird mit einer Änderung der Gewerbeordnung ein weiterer Baustein gesetzt, um die Konkursabweisung mangels Masse, wie im Regierungsprogramm vorgesehen, weiter zurückzudrängen. Es wird die Befugnis der Gewerbebehörde, von der Entziehung der Gewerbeberechtigung abzusehen, wenn die Gewerbeausübung im Interesse der Gläubiger gelegen ist, gestrichen.

Im Gerichtsgebührengesetz werden lediglich die erforderlichen terminologischen Anpassungen vorgenommen, inhaltliche Änderungen erfolgen nicht. § 14a GEG ist so eng mit der Tarifpost 6 des GGG verschränkt, dass auch diese Vorschrift unter einem novelliert werden muss.

Darüber hinaus finden sich in der Rechtsordnung häufig Regelungen, die an die Konkurseröffnung, das Ausgleichsverfahren bzw. den Zwangsausgleich anknüpfen. Diese Regelungen können nicht generell durch die neuen Bestimmungen ersetzt werden, weil sie unterschiedlicher Natur sind und je nach der Regelung der Verweis zu prüfen ist. Die Überarbeitung dieser Regelungen soll daher einem eigenen Begleitgesetz vorbehalten werden. Mit den Arbeiten zu dessen Ausarbeitung wurde bereits begonnen, damit das Begleitgesetz zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft treten kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf sind keine Auswirkungen auf die öffentliche Hand zu erwarten.

Hinsichtlich allfälliger finanzieller Auswirkungen der geänderten Bestimmungen im Insolvenzrecht auf das IESG ist auf folgendes zu verweisen:

Unbeschadet des Umstands, dass nicht abgeschätzt werden kann, in welchem Umfang vom neuen Sanierungsverfahren Gebrauch gemacht werden wird, sind die finanziellen Auswirkungen auf das IESG aus folgenden Gründen als unbedeutend zu bezeichnen: Zwar besteht - im Gegensatz zu bisher beim Ausgleich - länger Anspruch auf IEG für laufendes Entgelt (Anmerkung: derzeit nur für laufendes Entgelt bis zum Ende des Monats, in dem das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde - in Zukunft uU bis zu drei/vier Monaten); allerdings stellen diese Ansprüche Massforderungen dar, die zu 100 % dem Insolvenz-Entgelt-Fonds zu ersetzen sind. Bei einem sorgfältig vorbereiteten Sanierungsplan, der ja insbesondere die Finanzierungsnotwendigkeiten plausibel und nachvollziehbar darzustellen hat, wird wohl auch dafür Vorsorge getroffen sein, dass Massforderungen zur Gänze bezahlt werden können. Demgegenüber erhält in Zukunft der Fonds (hier im Gegensatz zum Zwangsausgleich) für Quotenforderungen statt 20 % sogar 30 %. Dazu kommt, dass durch die Schaffung eines einheitlichen Insolvenzverfahrens ein neuerlicher Anspruch auf IEG wie bisher beim Anschlusskonkurs nicht mehr in Frage kommt. Die übrigen Änderungen, die ausschließlich technischer Natur sind, ziehen jedenfalls keine finanziellen Mehrbelastungen nach sich.

Die Novelle bringt auch für die Unternehmen keine zusätzlichen Belastungen.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Regelungen stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen“), Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“) und Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Arbeitsrecht und Sozialversicherungswesen“).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung der Konkursordnung):

Zu Z 1 (Titel):

Da in diesem Bundesgesetz ein einheitliches Insolvenzverfahren vorgesehen wird, das in Form eines Konkursverfahrens oder auch in Form eines Sanierungsverfahrens zu führen ist, würde die Beibehaltung der Bezeichnung „Konkursordnung“ nicht alle Varianten abdecken. Auch im Titel des Gesetzes soll der neue Oberbegriff des Insolvenzverfahrens enthalten sein. Die Kurzbezeichnung ist daher auf „Insolvenzordnung“ zu ändern.

Zu Z 3 (§ 1):

In § 1 soll ganz allgemein festgehalten werden, dass bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung ein Insolvenzverfahren eröffnet werden kann. Damit wird gleichzeitig der Begriff „Insolvenzverfahren“ als Oberbegriff eingeführt. Weiters wird angeordnet, dass die Bestimmungen der Insolvenzordnung auf die beiden Varianten des Insolvenzverfahrens, das Konkursverfahren und das Sanierungsverfahren, anzuwenden sind.

Zu Z 4 (§ 2):

§ 2 regelt den Beginn der Wirkung der Konkurseröffnung; Abs. 2 und 3 regeln den Anschlusskonkurs bzw. die amtswegige Konkurseröffnung bei Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens. Diese Bestimmungen sind im Hinblick auf das Verfahrensgebäude nicht mehr geboten. Stattdessen wird zu § 2 die bisher in § 1 enthalten gewesene Bestimmung über den Begriff der Konkursmasse übernommen. Nicht übernommen wird § 1 Abs. 1 Satz 2, dass Lottogewinne und Spareinlagen bei der Postsparkasse zur Konkursmasse gehören. Diese Bestimmungen waren wegen der seinerzeitigen Pfändungsfreiheit der Lottogewinne bzw. der Sonderbestimmungen über Spareinlagen bei der Postsparkasse geboten. Da es derartige Sonderbestimmungen nicht mehr gibt, bedarf es der Sonderregelungen nicht. Beides fällt auch ohne diese Sonderregelungen in die Insolvenzmasse.

Zu Z 5 (§ 11):

Absonderungsrechte werden durch die Konkurseröffnung nicht berührt. Die Absonderungsgläubiger können versuchen, ihre Ansprüche durch Verwertung des Absonderungsguts auch während des Konkursverfahrens geltend zu machen. Eine Ausnahme ist schon derzeit in § 11 für eine Frist von 90 Tagen ab Konkurseröffnung vorgesehen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Erfüllung des Absonderungsanspruchs die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte. Die Praxis zeigt, dass diese Frist zu kurz ist, weil die Berichtstagsatzung, in der die Weichenstellung über das weitere Schicksal des Unternehmens getroffen werden soll, spätestens nach 90 Tagen stattzufinden hat und hierauf dem Unternehmer aber noch weitere 90 Tage zur Verfügung stünden, um im Rahmen des Verfahrensgebäudes der KO einen Zwangsausgleich zu erreichen. Es soll daher die Frist von 90 Tagen verdoppelt werden.

Wie schon bisher kommt eine solche Stundung aber dann nicht in Betracht, wenn die Erfüllung zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des Berechtigten unerlässlich ist und eine Zwangsvollstreckung in anderes Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird. Das Interesse an der Fortführung des Unternehmens ist demnach mit den Interessen des Absonderungsgläubigers abzuwägen. Ein Grund für die Unzulässigkeit einer solchen Stundung kann etwa auch in der drohenden Entwertung des Absonderungsguts liegen.

§ 11 umfasst nicht nur Absonderungs-, sondern auch Aussonderungsansprüche. Auch für diese soll die vorgesehene Stundung von bisher 90 Tagen verdoppelt werden. Eine solche Stundung ist dem Aussonderungsgläubiger im Interesse der Unternehmensfortführung zumutbar, zumal es sich um eine reine Stundung handelt, die die Fälligkeit des Rechts nicht verändert. Dem Aussonderungsgläubiger steht daher für die Dauer der Stundung ein Benützungsentgelt zu, das als Masseforderung geltend gemacht werden kann.

Zu Z 6 bis 8 (§§ 12, 12a und 12b):

In diesen Bestimmungen werden jeweils nur Verweise an die geänderten Paragraphenbezeichnungen angepasst.

Zu Z 9 (§§ 12c und 12d):

Zu § 12c:

Zur Fortführung des Unternehmens sind die Räumlichkeiten, in denen das Unternehmen betrieben wird, unbedingt erforderlich. Daher schützt § 12a AO den Schuldner im Ausgleichsverfahren vor der Räumungsexekution. Da ein solcher Schutz auch für den Erfolg eines Sanierungsplans erforderlich ist, soll diese Bestimmung – inhaltlich im Wesentlichen unverändert – in die Insolvenzordnung übernommen werden. Der Schutz soll im Insolvenzverfahren aufrecht bleiben, solange ein erfolgreicher Sanierungsplan möglich ist. Wird

aber das Unternehmen geschlossen oder der Sanierungsplan zurückgezogen, abgelehnt oder nicht bestätigt, so ist die Exekution fortzusetzen.

Zu § 12d:

Derzeit bleibt die Zwangsverwaltung von Unternehmen und Liegenschaften von der Konkursöffnung zunächst unberührt (EvBl 1960/34 = SZ 32/126). Sie ist erst unbeachtlich, wenn dem betreibenden Gläubiger durch die im Konkurs vorzunehmende Verwertung der Befriedigungsfonds entzogen wurde (RdW 1997, 280 = SZ 69/232). Dies ist sanierungsfeindlich, weil die Erträge dem betreibenden Gläubiger des Exekutionsverfahrens zukommen und sie nicht dem Schuldner zur Erfüllung der Sanierungsplanquote zur Verfügung stehen. Selbst wenn der Schuldner keine Sanierung anstrebt, bedeutet das Nebeneinander von Zwangsverwaltung und Insolvenzverfahren, dass Erträge nicht in die Masse fließen. Durch die Zwangsverwaltung wird ja ein Überschuss erzielt; wäre dies nicht der Fall, wäre sie nach § 129 EO einzustellen. Die Weiterführung der Zwangsverwaltung, die wie jedes Exekutionsverfahren auf einen bloß zahlungsunwilligen und nicht zahlungsunfähigen Schuldner ausgerichtet ist, ist überdies nicht gerechtfertigt, weil durch die Konkursöffnung dokumentiert ist, dass der Verpflichtete zahlungsunfähig oder überschuldet ist. Die Erträge sollten daher nach insolvenzrechtlichen Prinzipien und nicht nach exekutionsrechtlichen Grundsätzen verteilt werden.

Zu Z 10 (§ 23):

Wenn der Schuldner eine Sache in Bestand genommen hat, so kann derzeit sowohl der Masseverwalter als auch der Bestandgeber den Vertrag unter Einhaltung der gesetzlichen oder der vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist kündigen. Durch das Kündigungsrecht des Masseverwalters soll im Interesse aller Konkursgläubiger vermieden werden, dass die Konkursmasse durch das Fortbestehen eines Dauerschuldverhältnisses belastet wird. Hingegen besteht keine Rechtfertigung dafür, dass auch dem Bestandgeber ein besonderes Kündigungsrecht eingeräumt ist, zumal die für den Zeitraum nach Konkursöffnung anfallenden Mietzinse ohnehin Masseforderungen sind. Das besondere Kündigungsrecht des Bestandgebers soll daher – wie auch von der Lehre (*Oberhammer* in *Konecny/Schubert*, § 23 Rz 7 ff) und der Praxis gefordert – entfallen.

Zu Z 11 (§ 25):

§ 25 wird in mehrerlei Hinsicht ergänzt:

Von der Arbeiterkammer wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass Masseverwalter in der Praxis die Arbeitgeberpflichten des Schuldners nicht immer wahrnehmen. Daher soll am Beginn des **Abs. 1** verdeutlicht werden, dass der Insolvenzverwalter die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers ausübt.

Da die Unterscheidung zwischen befristeter Fortführung und Fortführung auf unbestimmte Zeit generell entfällt (§§ 81a, 114b, 114c), soll auch in **Abs. 1 Z 2 lit. b** und **Abs. 1b** nur mehr ganz allgemein an die Fortführung des Unternehmens angeknüpft werden.

Bei ausländischen Insolvenzverfahren fehlt (mangels Berichtstagsatzung) ein Anknüpfungspunkt, um für Arbeitsverhältnisse in Österreich, auf die österreichisches Arbeitsrecht anzuwenden ist, die Frist für den Austritt bzw. die Kündigung nach **Abs. 1** auszulösen. Diese Rechtsunsicherheit soll beseitigt werden, indem im vierten Monat nach Konkursveröffnung der Austritt bzw. die Kündigung nach **Abs. 1** ganz generell ermöglicht wird, wenn bis dahin keine Berichtstagsatzung stattgefunden hat (**Abs. 1 Z 3**). Dem (ausländischen) Insolvenzverwalter soll aber in § 242 die Möglichkeit eingeräumt werden, die Fortführung des Unternehmens in der Insolvenzdatei bekannt zu machen und dadurch die Austritts- bzw. Kündigungsmöglichkeit entfallen zu lassen.

Bei einer Kündigung von Arbeitnehmern, die in einzuschränkenden Bereichen beschäftigt sind, entstehen für die Dauer der Kündigungsfrist Masseforderungen. Da durch den Ausspruch der Kündigung bereits zum Ausdruck gebracht wird, dass der Arbeitnehmer nicht mehr benötigt wird, soll in diesem Fall in **Abs. 1b** dem Arbeitnehmer ein Austrittsrecht eingeräumt und somit eine raschere Beendigung der Arbeitsverhältnisse ermöglicht werden.

Im bisherigen Ausgleichsverfahren (§ 20c Abs. 3 AO) bestehen derzeit schon im ersten Monat nach Verfahrenseröffnung besondere Kündigungsmöglichkeiten für Arbeitsverhältnisse, die im Konkursverfahren erst nach der Berichtstagsatzung gewährt werden. Diese frühen Kündigungsmöglichkeiten sollen – inhaltlich weitgehend unverändert – für das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung in den **Abs. 1b** übernommen werden, weil im Hinblick auf die besonders umfassende Vorbereitung dieses Verfahrens auch hier eine rasche Auflösung von Arbeitsverhältnissen in einzuschränkenden Bereichen möglich sein soll.

Wegen der besonderen Stellung von Arbeitsverhältnissen gegenüber sonstigen Verträgen sind Arbeitsverhältnisse von § 25b, der die Auflösung von Vertragsverhältnissen einschränkt, generell ausgenommen. Für Arbeitsverhältnisse sollen Beschränkungen nur in einzelnen Punkten festgelegt werden. Gerade im zeitlichen Nahebereich zur Insolvenzeröffnung würde der Verlust wichtiger Arbeitskräfte aber die Sanierungschancen drastisch verringern. Daher soll dem Schuldner in **Abs. 3** die Möglichkeit eingeräumt werden, einem wegen Entgeltrückständen erklärten Austritt durch die Ankündigung, einen Insolvenzantrag zu stellen, zu begegnen. Wird binnen vierzehn Tagen tatsächlich ein Insolvenzverfahren eröffnet, so soll der Austritt unwirksam sein. Kommt es innerhalb dieser Frist nicht zur Insolvenzeröffnung, soll der Austritt erst nach Ablauf der vierzehn Tage wirksam werden. Eine Aufrechterhaltung von Arbeitsverhältnissen ist im Insolvenzfall trotz früherer

Entgeltrückstände insofern zumutbar, als die Entgeltansprüche zum einen Masseforderungen darstellen und zum anderen durch Ansprüche auf Insolvenz-Entgelt nach dem IESG gesichert sind. Daher soll auch in **Abs. 4** – im Einklang mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung – klargestellt werden, dass nach Insolvenzeröffnung ein Austritt nicht berechtigt ist, wenn er nur darauf gestützt wird, dass Arbeitsentgelt vor Konkurseröffnung nicht bezahlt wurde.

Zu Z 12 (§ 25a):

Die Fortführung und damit die Sanierung des Unternehmens kann auch am Verhalten von Vertragspartnern des Unternehmers scheitern, insbesondere wenn die Vertragspartner Verträge über wiederkehrende Leistungen kündigen. Daher schlägt der UNCITRAL Legislative Guide on Insolvency Law (2005) eine Aufrechterhaltung von Verträgen vor. Damit den Sanierungsbemühungen des Schuldners nicht von vornherein der Boden entzogen wird, sollen Vertragsauflösungen durch seine Vertragspartner beschränkt werden. Diesem Gedanken folgt auch das im Chapter 11 des US-amerikanischen Konkursrecht verankerte Prinzip des „automatic stay“, das eine automatische Aussetzung aller Gläubigeransprüche vorsieht.

Nach dem neuen § 25a sollen Vertragsauflösungen nur mehr aus wichtigem Grund möglich sein. Die Ausübung eines ordentlichen Kündigungsrechts soll damit ausgeschlossen werden. Überdies soll die Vertragsauflösung ausdrücklich nicht wegen offener Forderungen des Vertragspartners sowie wegen Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners möglich sein. Eine derartige Einschränkung der Möglichkeiten zur Vertragsauflösung ist zumutbar, zumal alle ab Konkurseröffnung neu anfallenden Forderungen als Masseforderungen zur Gänze zu befriedigen sind. Im Sinne einer Weiterführung des Unternehmens – die Voraussetzung für diese Beschränkungen ist – ist es somit gerechtfertigt, dass die Vertragspartner des Schuldners an den Verträgen festhalten müssen. Ausgenommen sollen generell jene Fälle sein, in denen die Auflösung des Vertrags zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des Vertragspartners unerlässlich ist. Im Speziellen nicht erfasst sind weiters Ansprüche auf Auszahlung von Krediten und Arbeitsverträge, für die § 25 Sonderbestimmungen vorsieht.

Die Beschränkungen sind in zweifacher Hinsicht zeitlich beschränkt. Zum einen gelten sie nur, solange das Unternehmen fortgeführt wird, und zum anderen enden sie jedenfalls sechs Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Das ist jener Zeitraum, innerhalb dessen auch die in § 11 vorgesehene Beschränkung der Geltendmachung von Aus- und Absonderungsansprüchen wirksam ist.

Um zu verhindern, dass Vertragsverhältnisse im Hinblick auf eine anstehende Insolvenzeröffnung noch rasch gelöst werden und so der angestrebte Effekt dieser Bestimmung zunichte gemacht wird, sollen die Beschränkungen auch auf Vertragserklärungen zurückwirken, die innerhalb von drei Wochen vor der Eröffnung abgegeben wurden.

Der bisherige § 25a wird in einen neuen § 25b verschoben und ergänzt.

Zu Z 13 (§ 25b):

Der bisherige § 25a wird in § 25b Abs. 1 übernommen. Gleichzeitig werden jene Bestimmungen, deren Anwendung von den Vertragsparteien nicht im voraus ausgeschlossen werden kann, um den neuen § 25a ergänzt.

In § 25b Abs. 2 soll der bisherige § 20e Abs. 2 AO übernommen werden. Nach § 20e Abs. 2 AO ist die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts oder der Vertragsauflösung für den Fall der Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens unzulässig. Diese Bestimmung soll entsprechend in das Insolvenzverfahren übernommen werden, weil auch hier ein solcher Automatismus nicht gerechtfertigt ist. Wenn keine sonstigen Gründe für eine Vertragsauflösung vorliegen, soll das bloße Faktum der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dafür nicht ausreichen. Dies ist den Gläubigern insofern durchaus zumutbar, als die nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens entstehenden Forderungen als Masseforderungen zur Gänze zu bezahlen sind. Vor diesem Hintergrund besteht kein berücksichtigungswürdiger Bedarf, an die Insolvenzeröffnung jedenfalls eine Vertragsauflösung zu knüpfen.

Zu Z 14 (§§ 28, 29, 30 und 31):

Anfechtbar sind vor allem Rechtshandlungen, die nach Eintritt der materiellen Insolvenz vorgenommen wurden. Außerdem darf die Rechtshandlung nur eine bestimmte Zeit vor Konkurseröffnung vorgenommen worden sein, damit sie der Anfechtung unterliegt. Bei einem länger dauernden Konkurseröffnungsverfahren kann dies dazu führen, dass Rechtshandlungen, obwohl sie nach Eintritt der materiellen Insolvenz vorgenommen wurden, nicht mehr anfechtbar sind. Verschleppungen des Konkurseröffnungsverfahrens oder die Unmöglichkeit, dieses in kurzer Zeit abzuschließen, wirken sich daher auf die Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen aus. Dieses Ergebnis wird etwa in Deutschland vermieden, weil dort nicht auf die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, sondern auf den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgestellt wird. Diese Regelung ist sachgerecht; sie ist daher zu übernehmen.

Zu Z 15 (§ 31):

Nach Abs. 1 Z 2 sind alle vom Gemeinschuldner nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder nach dem Antrag auf Konkurseröffnung mit anderen Personen eingegangenen, für die Gläubiger nachteiligen Rechtsgeschäfte anfechtbar, wenn dem anderen Teil die Zahlungsunfähigkeit (Überschuldung) oder der Eröffnungstag bekannt

war oder bekannt sein musste. Voraussetzung für die Anfechtbarkeit ist somit vor allem das Vorliegen einer materiellen Insolvenz. Ist diese nicht gegeben, weil der Schuldner weder zahlungsunfähig noch überschuldet ist, etwa weil trotz Überwiegen der Passiven über die Aktiven eine positive Fortbestandsprognose vorliegt, ist Anfechtbarkeit nicht gegeben. Die Anfechtbarkeit setzt nach der Rechtsprechung aber überdies voraus, dass die Nachteiligkeit zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses objektiv vorhersehbar war. Hierbei ist nach der Rechtsprechung für die Frage der objektiven Vorhersehbarkeit der Nachteiligkeit der Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses maßgebend. Bei einem stimmigen Sanierungskonzept liegt die Anfechtungsgefahr nicht vor, auch wenn sich ex post der Erfolg nicht einstellt, sondern ein Insolvenzverfahren eröffnet werden muss. Die Frage der Anfechtbarkeit hat vor allem bei der Kreditgewährung Bedeutung, weil die Aufrechterhaltung eines Kreditverhältnisses ein nachteiliges Rechtsgeschäft sein kann. Die Frage der Anfechtbarkeit der Kredite (oft einseitig als „Sanierungskredite“ bezeichnet) stellt sich freilich nur dann, wenn die Sanierung scheitert und es zur Eröffnung eines Konkursverfahrens kommt (zu den Sanierungschancen s. *Wöber*, Bedeutung der außergerichtlichen Sanierung im Vergleich zur Sanierung in der Insolvenz, RdW 2007/617, 591). Die Meinung in der Literatur zur Anfechtbarkeit ist geteilt. Während einerseits mit beachtlichen Argumenten die Anfechtbarkeit befürwortet wird (s. zB *König*, Sollen Sanierungskredite trotz Scheiterns privilegiert werden? Die Presse, Ausgabe vom 3.8.2009, 9) wird auch vielfach eine Zurückdrängung der Anfechtung verlangt (s. etwa *Schummer*, Ein Dauerbrenner: Die Anfechtung revolvingierender Kontokorrentkredite, ÖBA 2002, 173; für Deutschland *Paulus*, Verbindungslinien des modernen Insolvenzrechts, ZIP 2000, 2191). Auch sind die Gefahren der Zurückdrängung der Anfechtung zu berücksichtigen, nämlich dass es der Bank möglicherweise – worauf in der Studie *Insolvenzursachen und Insolvenzprophylaxe* des Instituts für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Salzburg (1994) 28 hingewiesen wird - nicht primär um eine Sanierung geht, sondern dass sie bemüht ist, ihre Sicherstellungen anfechtungsfrei durch Finanzierung auf Sparflamme zu gestalten.

Bei Abwägung der Vor- und Nachteile einer Änderung ist eine – behutsame - Aufweichung des Anfechtungsrechts gerechtfertigt. Um zu vermeiden, dass ein ex ante tauglich erscheinendes Sanierungskonzept später ex post anders beurteilt wird, soll die Anfechtbarkeit insoweit eingeschränkt werden, als der Anfechtungsgegner wusste oder es für ihn offensichtlich ist, dass ein vom Schuldner vorgelegtes Sanierungskonzept nicht tauglich ist. Die Untauglichkeit muss somit geradezu auf der Hand liegen (s. *Mohr* in *Dellinger/Mohr*, EKEG § 2 Rz 17; *Karollus*, § 2 Rz 29 EKEG, in *Buchegger*, Österreichisches Insolvenzrecht, Zusatzband; vgl. in diesem Zusammenhang auch den Begriff der Offenkundigkeit in § 114a und die Auslegung hiezu, insb. *Lentsch*, Unternehmensfortführung 66 ff, sowie § 143 Abs. 4 EO und *Angst* in *Angst*, EO² § 143 Rz 7, der zutreffend offenkundig als offensichtlich liest). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass der Anfechtungsgegner die wirtschaftliche Situation zwar im Auge behalten (vgl. die Sorgfaltspflichten nach § 39 BWG), aber nicht von der Untauglichkeit eines zunächst tauglich erscheinenden Sanierungskonzepts überrascht werden soll. Hingegen soll sich der Anfechtungsgegner nicht auf die Unkenntnis oder Offensichtlichkeit berufen können, wenn er sich nicht sorgfaltsgemäß verhält.

Weitere Änderungen im Anfechtungsrecht sind nicht gerechtfertigt, um der *par condicio creditorum* zum Durchbruch zu verhelfen.

Zu Z 16 (§ 37):

Die Änderung ist rein terminologischer Natur; sie berücksichtigt den geänderten Titel des Gesetzes.

Zu Z 17 (§ 46):

Durch die ausdrückliche Erwähnung der nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit entstandenen Forderungen soll festgestellt werden, dass dem Arbeitnehmer auch bei angezeigter Masseunzulänglichkeit ein Austrittsrecht zukommt, wenn Entgeltrückstände bestehen. Der OGH wird daher seine ein Austrittsrecht verneinende Auffassung (8 ObS 3/98v ZIK 1998, 126) nicht mehr aufrecht erhalten werden können (s. hiezu *Konecny*, Vertragsauflösung wegen Zahlungsverzugs und Schuldnerinsolvenz in *Krejci-FS* (2001) 1809).

Abs. 2 bezieht sich auf den Anschlusskonkurs, der durch den Wegfall des Ausgleichsverfahrens nicht mehr in Frage kommt. Abs. 2 ist daher aufzuheben.

Zu Z 18 (§ 47):

Die Anpassungen ergeben sich aus dem Entfall des Anschlusskonkurses und den geänderten Paragraphenbezeichnungen.

Zu Z 19 (§ 48):

Durch Absonderungsrechte gedeckte Zinsen können trotz Konkursöffnung weiter begehrt werden. Daran soll sich grundsätzlich nichts ändern. Allerdings ist es nicht zu rechtfertigen, dass überdies Verzugszinsen anfallen sollen, obwohl der Schuldner zahlungsunfähig ist. Vor dem Hintergrund, dass die Konkursgläubiger im Konkurs überhaupt keine neuen Zinsen geltend machen dürfen (und regelmäßig empfindliche Einbußen bei der Befriedigung ihrer sonstigen Forderungen hinnehmen müssen), ist es nicht sachgerecht, im Konkurs den Wert des Sicherungsguts zugunsten der Absonderungsgläubiger durch neu anfallende – hohe – Verzugszinsen immer mehr auszuhöhlen. Den Absonderungsgläubigern sollen daher zwar weiterhin vereinbarte Zinsen gebühren, aber für die Dauer von sechs Monaten nur in der für die vertragsgemäße Zahlung vereinbarten Höhe. Verzugszinsen

sollen nicht verlangt werden können. Wenn für die vertragsgemäße Zahlung keine Zinsen vereinbart sind, sollen die gesetzlichen Zinsen Maßstab für die Reduktion sein.

Zu Z 20 (§ 51):

Wenn ein Beschäftigungsverhältnis nach § 25 gelöst wird, sind die Ansprüche aus der Beendigung aufgrund der ausdrücklichen Anordnung in § 51 Abs. 2 Z 2 lit a Konkursforderungen. Hingegen sind Beendigungsansprüche gemäß § 46 Abs. 1 Z 3a lit a Masseforderungen, wenn das Beschäftigungsverhältnis durch den Arbeitnehmer gelöst wird, sofern die Beendigung auf eine Rechtshandlung oder ein sonstiges Verhalten des Masseverwalters zurückzuführen ist. In bestimmten Konstellationen kann es zu Überschneidungen dieser beiden Fälle kommen, etwa wenn der Masseverwalter während der Kündigungsfrist das Entgelt nicht bezahlen kann und der Arbeitnehmer daher seinen Austritt erklärt. Für derartige Überschneidungen soll klargestellt werden, dass sich an der Qualifikation der Beendigungsansprüche als Konkursforderungen nichts ändert.

Zu Z 21 (§ 57):

In dieser Bestimmung werden lediglich terminologische Änderungen vorgenommen.

Zu Z 22 (§ 59):

Diese Bestimmung soll sprachlich daran angepasst werden, dass seit dem GIN 2006, BGBl. I Nr. 8/2006, im Fall des Sanierungsplans, des Zahlungsplans und der Einleitung des Abschöpfungsverfahrens kein eigener Beschluss über die Aufhebung des Insolvenzverfahrens mehr erforderlich ist.

Zu Z 24 (§ 67):

Die Änderung ist rein terminologischer Natur; sie berücksichtigt den geänderten Titel des Gesetzes.

Zu Z 25 (§ 69):

Anstelle des Ausgleichsverfahrens soll die Vorbereitung eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung bei der Beurteilung einer schuldhaften Verzögerung des Insolvenzantrags zu berücksichtigen sein.

Zu Z 26 (§ 70):

In dieser Bestimmung soll zum einen auf den Entfall des Ausgleichsverfahrens und geänderte Paragraphenbezeichnungen Bedacht genommen werden. Zum anderen soll eine inhaltliche Änderung im letzten Satz des Abs. 2 vorgenommen werden: In der Praxis dauern die Konkurseröffnungsverfahren nach Gläubigerantrag zum Teil deshalb unnötig lange, weil manche Konkursgerichte dem Schuldner in der Tagsatzung noch die Möglichkeit einräumen, die Gläubiger zum Abschluss allfälliger Ratenvereinbarungen zu kontaktieren und – sofern Ratenvereinbarungen zustande kommen – die Konkursöffnung abzuwenden (s. hiezu *Kodek/Ladon*, Rechtsstatsachenuntersuchung zum Konkurseröffnungsverfahren, ZIK 2008/129, 89). Dabei besteht die Gefahr, dass es innerhalb des dadurch verlängerten Konkurseröffnungsverfahrens zu einer weiteren Verminderung des Vermögens des Schuldners kommt und im Extremfall bei Scheitern der Ratenvereinbarungen nicht einmal mehr genug Vermögen zur Deckung der Verfahrenskosten vorhanden ist. Im Hinblick darauf, dass Abs. 1 eine „unverzügliche“ Konkursöffnung anordnet, ist es schon derzeit erforderlich, dass sich der Schuldner – sofern überhaupt noch eine Bereinigung der Insolvenzsituation denkbar ist – bereits vor der Tagsatzung um Ratenvereinbarungen bemüht. Zur Verdeutlichung dieses Umstands soll eine Erstreckung der Tagsatzung zum Zwecke der Vereinbarung von Ratenvereinbarungen ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Zu Z 27 (§ 71):

In dieser Bestimmung wird nur der Verweis an die geänderten Paragraphenbezeichnungen angepasst.

Zu Z 28 (§ 71b):

Die Bezeichnung „Konkursabweisung mangels Masse“ bzw. „Konkursabweisung mangels kostendeckenden Vermögens“ ist nicht aussagekräftig genug. Insbesondere macht diese Bezeichnung nicht ausreichend deutlich, dass der Schuldner zwar zahlungsunfähig ist, der Konkurs aber – nur deshalb – nicht eröffnet werden kann, weil nicht einmal mehr genug Vermögen vorhanden ist, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Vielmehr wird die Konkursabweisung mangels Masse in der öffentlichen Wahrnehmung zum Teil mit jenen Fällen vermischt, in denen ein Konkursantrag abgewiesen wird, weil der Schuldner nicht zahlungsunfähig ist. Vor diesem Hintergrund empfinden sogar Schuldner selbst die Abweisung des Konkursantrags mangels Masse – völlig zu Unrecht – nicht als besonderes Unwerturteil. Zur Verdeutlichung soll daher im Beschluss des Konkursgerichts nicht nur darauf hingewiesen werden, dass das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird, sondern zudem auch darauf, dass der Schuldner zahlungsunfähig ist. Durch diesen ergänzenden Hinweis soll die Bedeutung der Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse auch für weniger fachkundige Personen transparenter werden und gleichzeitig für die Schuldner der Anreiz gemindert werden, einen solchen Verfahrensausgang geradezu anzustreben.

Zu Z 29 (§ 71d):

Bislang kann ein Gläubiger, der einen Kostenvorschuss erlegt hat, diesen als Masseforderung geltend machen (§ 71a Abs. 3). Überdies kann er – was insbesondere dann von Relevanz ist, wenn die Masse für eine Rückzahlung des Kostenvorschusses nicht ausreicht – den Ersatz von jeder Person verlangen, die zur Konkursantragstellung verpflichtet gewesen wäre, den Antrag aber schuldhaft nicht gestellt hat.

Um den Anreiz für die Gläubiger zum Erlag eines Kostenvorschusses zu erhöhen, soll der Rückgriff erweitert werden. Zum einen soll der Rückgriff auf jene Personen, die zur Leistung eines Kostenvorschusses verpflichtet gewesen wären, ganz generell eröffnet werden und nicht an weitere Voraussetzungen geknüpft sein. Ein Gläubiger soll bei juristischen Personen grundsätzlich die Möglichkeit haben, nach Erlag eines Kostenvorschusses den Betrag von den organschaftlichen Vertretern und bestimmten Gesellschaftern (die auf Grund des neuen § 72d auch zum Erlag des Kostenvorschusses verpflichtet sind) ersetzt zu verlangen. Zum anderen soll der Gläubiger über diesen Ersatzanspruch auf einfache Weise einen vollstreckbaren Exekutionstitel erlangen können. Das Konkursgericht soll auf Antrag des Gläubigers über die Verpflichtung zum Ersatz zu entscheiden haben. Wie in jenen Fällen, in denen noch vor dem Erlag eines Kostenvorschusses durch einen Dritten einem organschaftlichen Vertreter oder einem Gesellschafter der Erlag des Kostenvorschusses aufgetragen wird, sollen Rechtsmittel gegen einen solchen Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben. Überdies soll die Entscheidung von den Verpflichteten nur mit der Begründung bekämpft werden können, dass ihre Organstellung bzw. ihre Stellung als Gesellschafter mit Mindestbeteiligung bestritten wird.

Zu Z 30 (§ 72d):

Mit dem IRÄG 1997 wurde zur Zurückdrängung der Konkursabweisungen mangels kostendeckenden Vermögens bei juristischen Personen eine Kostenvorschusspflicht der organschaftlichen Vertreter für die Anlaufkosten eingeführt. Diese Verpflichtung zum Erlag eines Kostenvorschusses soll auf Gesellschafter mit einer gewissen Mindestbeteiligung ausgedehnt werden, um so die Fälle der Konkursabweisungen mangels Masse weiter zu reduzieren. Der Kreis der zum Kostenvorschuss verpflichteten Gesellschafter soll dabei unter Verweis auf § 5 EKEG abgesteckt werden und so insbesondere jene Gesellschafter erfassen, die an einer Gesellschaft kontrollierend oder mit einem Anteil von zumindest 25% beteiligt sind. Im Falle einer solchen Mindestbeteiligung ist es gerechtfertigt, einen Gesellschafter zum Erlag eines Kostenvorschusses für die Konkursöffnung zu verpflichten.

Sofern Gesellschafter die Erlagspflicht trifft, sollen durch den Verweis auf die §§ 72 bis 72c die für organschaftliche Vertreter geltenden Bestimmungen auch für diese Gesellschafter gelten: Eine Eröffnung eines Insolvenzverfahrens soll auch dann möglich sein, wenn zwar kein kostendeckendes Vermögen vorliegt, aber feststeht, dass die Gesellschafter über Vermögen verfügen, das zur Deckung der Kosten ausreicht (§ 72d iVm § 72 KO). Für die Vorgangsweise bei der Einbringlichmachung des Kostenvorschusses sollen die für die organschaftlichen Vertreter geltenden Bestimmungen entsprechend anwendbar sein (§ 72d iVm § 72b). Genauso wie bei den organschaftlichen Vertretern soll schließlich der als Kostenvorschuss geleistete Betrag nur als Masseforderung geltend gemacht werden können (§ 72d iVm § 72c).

Zu Z 31 (§ 74):

In Abs. 1 wird klargestellt, dass im Eröffnungsedikt ausdrücklich anzugeben ist, ob es sich um ein Konkursverfahren oder ein Sanierungsverfahren handelt.

Abs. 2 wird insofern ergänzt, als bei Vereinen im Edikt auch die im Zentralen Vereinsregister vergebene ZVR-Zahl angegeben werden muss.

Zu Z 32 bis 34 (§§ 77a, 78 und 80):

Die Änderungen in diesen Bestimmungen ergeben sich aus der neuen Terminologie und geänderten Paragraphenbezeichnungen.

Zu Z 35 (§ 81a):

Die Unterscheidung zwischen befristeter Fortführung und Fortführung auf einweilen unbestimmte Zeit soll entfallen.

Zu Z 36 (§ 82):

Nach Abs. 3 gebührt dem Masseverwalter für die Fortführung des Unternehmens eine besondere Entlohnung. Diese steht ihm erst ab Vorlage des Kostenvoranschlags zu. Daher sind Masseverwalter angehalten, möglichst rasch einen Kostenvoranschlag vorzulegen. Dies widerspricht jedoch dem Sinn des Kostenvoranschlags, einen möglichst genauen Vorschlag über die für die Fortführung entstehende Entlohnung des Masseverwalters zu erlangen. Daher soll dem Masseverwalter ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens auch dann eine Entlohnung für die Fortführung zustehen, wenn er den Kostenvoranschlag längstens innerhalb eines Monats ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorlegt. Tut er dies nicht, so gilt weiters die Regelung, dass ihm die besondere Entlohnung erst ab Vorlage des Kostenvoranschlags gebührt.

Zu Z 37 (§§ 92 bis 94):

Zu § 92:

Die KO enthält in den §§ 92ff Bestimmungen über das Stimmrecht bei der Gläubigerversammlung, die durch besondere Regeln für den Zwangsausgleich (§§ 143f) ergänzt werden. Dieses System soll zwar grundsätzlich beibehalten, aber adaptiert werden.

Nach dem bisherigen Abs. 1 ist zur Beschlussfähigkeit einer nach Abhaltung der Prüfungstagsatzung stattfindenden Gläubigerversammlung die Anwesenheit von wenigstens zwei Konkursgläubigern erforderlich, deren stimmberechtigte Forderungen den vierten Teil der Konkursforderungen erreichen. Diese Regelung hat nur

eingeschränkte Bedeutung, da sie nur für eine nach Abhaltung der Prüfungstagsatzung stattfindende Gläubigerversammlung, nicht aber für die wichtigste Gläubigerversammlung, die Zwangsausgleichstagsatzung, gilt. Auch beim Zahlungsplan sowie bei geringfügigen Konkursen – somit dann, wenn das zur Konkursmasse gehörende Vermögen voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro beträgt – ist sie nicht anzuwenden. Im Hinblick auf diese Gegebenheit und die Möglichkeit der Gläubiger, sich im Verfahren auf einfache und kostengünstige Art durch bevorrechtete Gläubigerschutzverbände vertreten zu lassen, besteht für die Aufrechterhaltung der Bestimmung kein Bedarf mehr, sodass sie – im Sinne des Hinweises von *Hirzenberger/Riel* in *Konecny/Schubert* § 92 Rz 4 – entfallen konnte.

Im bisherigen § 92 Abs. 2 wurden in Zusammenhang mit der Festlegung des Mehrheitserfordernisses bestimmte Anträge der Gläubigerversammlung aufgezählt, was den Umkehrschluss nahelegte, dass dieses für alle anderen Anträge nicht gelten würde. Die hA wendet die Bestimmung jedoch auf alle Anträge einer Gläubigerversammlung an. Im nunmehrigen § 92 Abs. 1 wird daher nur noch generell – ohne Aufzählung der Fälle – auf Anträge der Gläubigerversammlung abgestellt.

Abs. 3 soll ohne inhaltliche Änderung lediglich anders formuliert werden.

Zu § 93:

Derzeit hat das Konkursgericht bei noch nicht geprüften Forderungen, bei bestrittenen oder bedingten Forderungen sowie bei den Forderungen der Absonderungsgläubiger und der Gläubiger einer eingetragenen Personengesellschaft im Konkurs eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters jedenfalls eine Stimmrechtsentscheidung zu treffen. Dies ist jedoch oft nicht erforderlich, weil der Ausgang der Abstimmung davon nicht abhängig ist. Daher wurde eine obligatorische Stimmrechtsentscheidung in der Literatur zu Recht als wenig praktisch bezeichnet (*Hirzenberger/Riel* in *Konecny/Schubert* § 93 Rz 6). Stattdessen wird daher nun – nach dem Vorbild des § 44 AO - vorgesehen, dass bei einer Gläubigerversammlung eine Stimmrechtsentscheidung nicht verpflichtend ist, sondern nur dann zu treffen ist, wenn das Abstimmungsergebnis vom strittigen Stimmrecht abhängt.

Klargestellt wird – entsprechend der hA (*Riel* in *Konecny/Schubert* § 143 Rz 6) – zudem, dass Absonderungsgläubigern und Gläubigern einer eingetragenen Personengesellschaft im Insolvenzverfahren eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters ein Stimmrecht nur insoweit gewährt wird, als sie ein solches überhaupt begehren.

Zu § 94:

Nach herrschender Auffassung werden von § 94 (und der verwandten Bestimmung des § 143 Abs. 2 und 3) nur Fälle der rechtsgeschäftlichen Zession erfasst (s. Denkschrift 86 zu § 94). Dies soll nun im Gesetz klargestellt werden.

Zu Z 38 (§ 100):

Der Inhalt des Vermögensverzeichnisses soll detailliert in § 100a geregelt werden, sodass Abs. 2, der ebenfalls Inhaltserfordernisse enthält, entbehrlich ist und entfallen kann.

Zu Z 39 (§ 100a):

§ 100 Abs. 2 hält nur eine kursorische Bestimmung über den Inhalt des Vermögensverzeichnisses. Eine wesentlich ausführlichere Bestimmung enthält § 185, der für natürliche Personen gilt, unabhängig davon, ob sie ein Unternehmen betreiben oder nicht. Ebenso enthält § 2 Abs. 3 AO einen detaillierteren Inhalt des Vermögensverzeichnisses als § 100 Abs. 2 KO. Aus diesem Grund werden die Bestimmungen vereinheitlicht. Zur Verhinderung von Missbrauch ist eine umfangreiche Darstellung des Vermögensverzeichnisses geboten.

Zu Z 40 bis 44 (§§ 102, 104, 109, 110 und 114a):

Die Anpassungen ergeben sich aus dem Entfall des Anschlusskonkurses und den geänderten Paragraphenbezeichnungen.

Zu Z 45 (§ 114b):

Die Unterscheidung zwischen befristeter Fortführung und der Fortführung auf unbestimmte Zeit soll entfallen, weil die befristete Fortführung in der Praxis nahezu bedeutungslos ist. Überdies soll der Beschluss über die Fortführung des Unternehmens von der Einräumung einer Frist zur Stellung eines Sanierungsplanantrags entkoppelt werden. Sofern das Unternehmen fortgeführt wird, soll darüber nach der Berichtstagsatzung ein Beschluss gefasst werden müssen. Dies ist für die Lösung der Beschäftigungsverhältnisse nach § 25 von Bedeutung. Ob überdies eine Frist zur Stellung eines Sanierungsplanantrags eingeräumt wird, soll gesondert zu beurteilen sein, weil die Fortführung nicht in jedem Fall auch bedeutet, dass der Schuldner einen Sanierungsplan anstrebt.

Zu Z 46 (§ 114c):

Da ganz generell nur mehr an die Fortführung des Unternehmens angeknüpft wird, kann der Hinweis auf die Fortführung auf einstweilen unbestimmte Zeit entfallen.

Zu Z 47 (§ 115):

Die Änderungen in Abs. 2 sind lediglich terminologischer Natur und nehmen auf den Entfall des Ausgleichsverfahrens Bedacht.

Nach Abs. 4 hat das Konkursgericht die Schließung eines Unternehmens jedenfalls ein Jahr nach Konkurseröffnung anzuordnen, wenn nicht innerhalb dieser Frist ein Zwangsausgleichsvorschlag angenommen wurde. Die Frist kann auf Antrag des Masseverwalters erstreckt werden, wenn die Schließung dem gemeinsamen Interesse der Gläubiger widerspricht oder andere gleich wichtige Gründe vorliegen. Eine Erstreckung ist jedoch höchstens um insgesamt ein Jahr möglich, sodass das Unternehmen jedenfalls zwei Jahre nach Konkurseröffnung zu schließen ist.

Im Hinblick auf die Wirtschaftskrise ist zu befürchten, dass Unternehmen innerhalb dieser Frist nicht verkauft werden können. Daher wurde eine Flexibilisierung der Frist vorgeschlagen. Es soll festgelegt werden, dass eine Erstreckung für höchstens ein Jahr vorzusehen ist, dass die Erstreckung jedoch auch mehrmals geschehen kann, insgesamt jedoch nicht länger als zwei Jahre. Dies bedeutet, dass das Unternehmen jedenfalls nach drei Jahren zu schließen ist.

Zu Z 48 (§ 118):

Die Anpassung berücksichtigt nur die geänderten Paragraphenbezeichnungen.

Zu Z 49 (§ 122):

Diese Bestimmung enthält die Entscheidung des Konkursgerichts über die Rechnung. Die Rechnung ist zu genehmigen, wenn dagegen keine Bedenken bestehen und Bemängelungen nicht vorgebracht werden oder wenn bei der Tagsatzung eine Einigung erzielt worden ist. Der Hinweis auf die Einigung hat in der Praxis keine Bedeutung mehr (Riel in Konecny/Schubert, § 122 Rz 3). Der Hinweis wurde daher gestrichen. Dies stellt auch eine Parallelität zur Entscheidung über die Rechnung des Zwangsverwalters bei der Zwangsverwaltung von Liegenschaften her; die Situationen sind durchaus vergleichbar.

Zu Z 50 (§§ 123 bis 123b):**Zu § 123:**

§ 123 enthält eine Bestimmung über die Rechnungslegung, wenn der Masseverwalter zugleich als Zwangsverwalter bestellt ist. Im Hinblick auf die Aufhebung der Zwangsverwaltung mit Konkurseröffnung ist diese Bestimmung entbehrlich.

Stattdessen werden an dieser Stelle Bestimmungen über die Konkursaufhebungen eingefügt. Die Konkursaufhebung wird im Gesetz verstreut geregelt. Es fehlt aber eine allgemeine Bestimmung über die Konkursaufhebung. Es wird jeweils auf § 79 verwiesen. Dieser Verweis ist jedoch, weil § 79 einen ganz besonderen Fall der Konkursaufhebung regelt, und zwar bei einem erfolgreichen Rekurs gegen die Konkurseröffnung, missverständlich. So wird in der Lehre die – zutreffende – Auffassung der Rechtsprechung kritisiert, dass die Folgen der Zustellung des Aufhebungsbeschlusses bereits mit der öffentlichen Bekanntmachung eintreten (s. etwa Kodek in Bartsch/Pollak/Buchegger, § 139 Rz 9). Es ist daher zweckmäßig, dies im Gesetzestext klarzustellen.

Zu § 123a:

Diese Bestimmung entspricht § 166. Wegen des inhaltlichen Zusammenhangs wird sie nach § 123 eingefügt.

Zu § 123b:

Diese Bestimmung übernimmt § 167 über die Aufhebung des Konkurses mit Einverständnis der Gläubiger. Überdies wird zur Entlastung der Insolvenzgerichte eine Sicherstellung beim Insolvenzverwalter, anstatt bei Gericht vorgesehen.

Zu Z 52 und 54 (§§ 124a, 130):

In diesen Bestimmungen werden nur die Verweise an die geänderten Paragraphenbezeichnungen angepasst.

Zu Z 55 (§ 132):

Während Zinsen von Konkursforderungen ab Konkurseröffnung von der Geltendmachung im Konkurs ausgeschlossen sind, können die durch ein Absonderungsrecht gedeckten Zinsen trotz Konkurseröffnung weiter begehrt werden. Dabei soll es grundsätzlich bleiben – allerdings nur, soweit diese Zinsen tatsächlich aus der Pfandsache gedeckt sind. Sind die (weiteren) Zinsen nicht mehr gedeckt, soll sich dies nicht mehr auf den Teilnahmeanspruch des Absonderungsberechtigten an der allgemeinen Masse auswirken können. Das bedeutet, dass durch den Zinsenlauf (und Kosten) kein Ausfall entstehen kann, wenn der Absonderungsgläubiger bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens voll besichert ist. Ein bereits bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bestehender Ausfall soll sich nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht mehr vergrößern können.

Zu Z 56 (§ 137):

Die Dauer von Konkursverfahren wird oft dadurch unnötig lange hinausgeschoben, dass noch Anfechtungsprozesse oder andere Prozesse zur Hereinbringung von Forderungen anhängig sind. Obwohl das ganze Vermögen verwertet wurde, der Erlös bereits in Zwischenverteilungen verteilt wurde, ist das

Konkursverfahren noch anhängig. Dies ist weder im Interesse der Gläubiger noch des Schuldners. Ihm wird dadurch, wenn er eine natürliche Person ist, sogar ein Neustart unnötig erschwert, weil ihm nicht die Verfügungsbefugnis zukommt. Aus diesem Grund wird in Abs. 4 festgelegt, dass einer Schlussverteilung und damit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens die Anhängigkeit von Prozessen nicht entgegensteht. Dadurch wird verhindert, dass Insolvenzverfahren oft noch jahrelang anhängig sind, obwohl nur mehr ein Prozess oder ein sonstiges Verfahren offen ist (vgl. OGH 2 Ob 243/05g).

Abs. 2 wird ohne inhaltliche Änderung verständlicher formuliert.

Zu Z 57 (§ 139):

Im Hinblick auf die allgemeine Regelung über die Konkursaufhebung in § 123, wurde § 139 neu gefasst.

Zu Z 59 (§§ 140 bis 142):

Zu § 140:

Diese Bestimmung behandelt den Zeitraum, in dem ein Sanierungsplan beantragt werden kann, und ermöglicht ein Innehalten mit der Verwertung der Insolvenzmasse.

Abs. 1 lässt derzeit die Stellung eines Zwangsausgleichsantrags nur im Laufe des Konkursverfahrens zu, nicht aber schon zugleich mit dem Konkursantrag. Für einen zugleich mit dem Insolvenzantrag vorgelegten Ausgleichsvorschlag ist das Ausgleichsverfahren vorgesehen. Im Hinblick auf die Zusammenfassung beider Verfahren zu einem einheitlichen Insolvenzverfahren soll in Zukunft der Antrag auf Abschluss eines Sanierungsplans auch schon gleichzeitig mit dem Insolvenzantrag möglich sein.

In Abs. 1 findet sich derzeit ein Hinweis auf § 164 Abs. 1, nach dem der Ausgleich einer eingetragenen Personengesellschaft oder einer Verlassenschaft nur mit Zustimmung sämtlicher persönlich haftender Gesellschafter oder sämtlicher Erben geschlossen werden kann. Dies warf die – in der Literatur unterschiedlich beantwortete – Frage auf, ob bereits für den Antrag eine solche Zustimmung erforderlich ist. Ein Bedürfnis danach, dass bereits der Antrag der Zustimmung bedarf, besteht jedoch nicht. Das zu dieser Auslegung verleitende Zitat des § 164 Abs. 1 wird daher in Abs. 1 gestrichen.

Zu § 141:

Diese Bestimmung zählt die Gründe auf, bei deren Vorliegen der Sanierungsplan unzulässig ist. Größte Bedeutung haben in diesem Zusammenhang die – bisher in Z 3 enthaltenen – Regelungen über die Mindestquote und die zur Zahlung der Quote festzulegende Höchstfrist. Um diese Bedeutung hervorzuheben, sollen diese – nach dem Vorbild der Regelung des § 194 Abs. 1 für den Zahlungsplan – nunmehr in einem eigenen Abs. 1 genannt werden.

Bei der Neufassung wurde auch berücksichtigt, dass entsprechend der herrschenden Auffassung nicht nur die Mindestquote, sondern die gesamte Quote innerhalb der im Gesetz festgelegten Höchstfrist zu zahlen ist. Nur diese Auslegung entspricht dem Anliegen, dem Unternehmer eine möglichst kurzfristige Entschuldung zu ermöglichen, wie dies nicht nur internationalen Vorbildern entspricht, sondern auch im Bericht der auf EU-Ebene tagenden Expertengruppe „Restructuring, Bankruptcy and a Fresh Start“ vorgeschlagen wurde.

Die Unzulässigkeitsgründe werden im Wesentlichen beibehalten. Keinen Unzulässigkeitsgrund mehr soll jedoch die Nichtvorlage einer Bilanz darstellen. Im Hinblick darauf, dass die Vermögenslage des Schuldners vom Insolvenzverwalter umfassend untersucht wird, erscheint die Vorlage eines Vermögensverzeichnisses durch den Schuldner ausreichend. Daraus ergibt sich die aktuelle Vermögenslage mit hinreichender Deutlichkeit.

Der Unzulässigkeitsgrund der voraussichtlichen Unerfüllbarkeit des Zwangsausgleichs wird in der Literatur im Sinne einer offensichtlichen Unerfüllbarkeit ausgelegt. Dies war in den Gesetzestext aufzunehmen.

In der Literatur unterschiedlich beantwortet wurde bisher die Frage, inwieweit der Unzulässigkeitsgrund der Z 1 (Flucht des Gemeinschuldners oder Verurteilung wegen betrügerischer Krida) bei juristischen Personen anzuwenden ist. Hier scheint eine Klarstellung notwendig. Die Flucht ist vor allem deswegen ein Unzulässigkeitsgrund, weil durch sie verhindert wird, dass dem Insolvenzverwalter und dem Insolvenzgericht ein Ansprechpartner zur Verfügung steht. Ähnliche Überlegungen gelten auch für die Nichtvorlage bzw. Nichtunterfertigung eines Vermögensverzeichnisses, das der Offenlegung der Vermögenslage dient. In diesem Sinne sollen die Flucht und die Nichtvorlage bzw. Nichtunterfertigung des Vermögensverzeichnisses immer dann ein Unzulässigkeitsgrund sein, wenn diese Voraussetzungen auf alle organschaftlichen Vertreter zutreffen. Der Unzulässigkeitsgrund der Verurteilung wegen betrügerischer Krida bezweckt, betrügerisch vorgehende Unternehmen vom Sanierungsplan auszuschließen. Konsequenterweise soll er daher bereits dann erfüllt sein, wenn auch nur einer von mehreren organschaftlichen Vertretern nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit wegen betrügerischer Krida rechtskräftig verurteilt worden ist.

Neben der Mindestquote von 20 % sieht § 141 Z 3 derzeit für natürliche Personen, die kein Unternehmen betreiben, eine Mindestquote von 30 % vor, wenn der Schuldner eine Zahlungsfrist von über zwei Jahren in Anspruch nimmt. Die Zahlungsfrist darf in diesem Fall bis zu fünf Jahren betragen. Diese mit der KO-Novelle 1993 geschaffene Regelung sollte den Zwangsausgleich für Nichtunternehmer erleichtern. In der Praxis hat sich jedoch die Mindestquote von 30 % als zu hoch erwiesen, sodass Zwangsausgleiche von Nichtunternehmern äußerst selten sind. Entsprechend der Reduktion der Mindestquote im Sanierungsverfahren gegenüber dem

Ausgleichsverfahren (30 % statt 40 %), ist es zweckmäßig, dass Nichtunternehmer zwar eine längere Zahlungsfrist als zwei Jahre in Anspruch nehmen können, dass in diesem Fall es jedoch bei der Mindestquote von 20 % verbleibt.

Z 6 sieht es als Unzulässigkeitsgrund an, wenn vor weniger als 10 Jahren ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet wurde. Diese Regelung ist nicht nur dann anzuwenden, wenn der Schuldner im Rahmen eines früheren Schuldenregulierungsverfahrens eine Restschuldbefreiung erhielt, sondern auch dann, wenn das Abschöpfungsverfahren vorzeitig eingestellt wurde oder das Abschöpfungsverfahren ohne Restschuldbefreiung endete. Eine derartige Sanktion ist bei Beendigung des Abschöpfungsverfahrens ohne Restschuldbefreiung schwer rechtfertigen, zumal sich der Schuldner sieben Jahre lang wohl verhalten hat, es ihm jedoch trotz Anstrengung nicht gelungen ist, die Mindestquote von 10 % zu erreichen und auch keine Billigkeitsgründe vorliegen. Aber auch in den sonstigen Fällen bedarf es dieses Unzulässigkeitsgrundes nicht. Es soll auch in diesen Fällen Sache der Gläubigermehrheit sein zu entscheiden, ob sie den Sanierungsplan annehmen und damit unterstützen oder nicht.

Zu § 142:

Diese Bestimmung nennt die Gründe, bei deren Vorliegen der Sanierungsplanantrag nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts zurückgewiesen werden kann.

Neben einigen terminologischen Änderungen wurde dabei auch die Tatsache berücksichtigt, dass es ein gesondertes Ausgleichsverfahren nach der Ausgleichsordnung nicht mehr gibt, und dementsprechend die bisherige Z 2 gestrichen. Dass während einer Übergangsphase dieser Zurückweisungsgrund noch in Betracht kommen kann, wurde bei den Übergangsbestimmungen berücksichtigt.

Zu Z 60 (§ 143):

§ 143 Abs 2 und 3 enthalten derzeit abweichende Regelungen zu § 94. Nach der Sonderbestimmung des § 143 Abs. 2 wird nämlich nicht auf die Konkurseröffnung, sondern auf den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit abgestellt. Es gebührt für eine derartige durch Abtretung erworbene Forderung nur dann kein Stimmrecht, wenn dagegen von einem stimmberechtigten Konkursgläubiger Widerspruch erhoben wird. Dieser Widerspruch kann aber durch den Nachweis entkräftet werden, dass dem Widersprechenden die Einlösung seiner Forderung unter gleich günstigen Bedingungen angeboten worden ist und dass diese Bedingungen der wirtschaftlichen Lage des Schuldners entsprochen haben.

Ziel dieser Bestimmung war, die Beeinflussung des Abstimmungsverhaltens durch Forderungsabtretung zu verhindern. In der Praxis kommen Zessionen im Zusammenhang mit außergerichtlichen Ausgleichen jedoch nicht vor, sodass ein Bedarf nach dieser Regelung nicht besteht (*Riel in Konecny/Schubert* § 143 Rz 12). Die Unterscheidung zwischen § 94, der auf die Abtretung nach Konkurseröffnung, und § 143 Abs. 2, der auf die Abtretung nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit abstellt, ist überdies wenig einleuchtend (*Hierzenberger/Riel in Konecny/Schubert* § 94 Rz). Darüber hinaus würde die weitere Anwendung von § 143 Abs. 2 und 3 in der Praxis unverhältnismäßige Schwierigkeiten bereiten. Da die Regelung nur auf den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit abstellt, wäre dieser Zeitpunkt festzustellen. Überdies müsste – wohl durch ein Sachverständigengutachten – geklärt werden, ob der für die Abtretung gezahlte Betrag der wirtschaftlichen Lage des Schuldners unmittelbar vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder, wenn die Forderung früher abgetreten worden ist, dessen wirtschaftlicher Lage zur Zeit der Abtretung entsprochen hat. Die Regelung erscheint daher verzichtbar. Einem Sanierungsplan ist gemäß § 153 Z 3 die Bestätigung zu versagen, wenn er durch eine Sonderbegünstigung zustande gebracht worden ist. Als eine solche ist es anzusehen, wenn einem Gläubiger für die Abtretung seiner Forderung ein unangemessenes Entgelt geleistet wurde. Durch diese Regelung ist hinreichend gewährleistet, dass nicht durch Abtretungen unangemessen auf den Ausgang der Abstimmung eingewirkt wird.

Zu Z 61 (§§ 144 bis 180):

Zu § 144:

Nach Abs. 1 kommt mehreren Insolvenzgläubigern, denen eine Forderung gemeinschaftlich zusteht oder deren Forderungen bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine einheitliche Forderung gebildet haben, nur eine Stimme zu. Im bisherigen Abs. 1 wurde von „eine einzige Forderung“ gesprochen; gemeint war aber eine einheitliche Forderung (*Riel in Konecny/Schubert* § 144 Rz 5). Dies wurde nun klargestellt. In Abs. 3 war – infolge der Aufhebung der Regelung des § 143 Abs. 2 über das Zustehen des Stimmrechts bei abgetretenen Forderungen, an deren Stelle die allgemeine Regelung des § 94 getreten ist – das Zitat richtig zu stellen.

Die gesamte Bestimmung wurde dahingehend angepasst, dass nicht mehr auf den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, sondern – parallel zu § 94 – auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgestellt wird.

Zu § 145:

Diese Bestimmung enthält Näheres zur Sanierungsplantagsatzung (bisher Ausgleichstagsatzung). Die Regelung wurde an die neue Terminologie angepasst. Abs. 4 und 5 wurden aus dieser Bestimmung herausgelöst. Dabei wurde Abs. 4 als eigene Bestimmung in § 145a übernommen; Abs. 5 findet sich im vierten Abschnitt dieses Hauptstücks (Sanierungsplan mit Übergabe von Vermögen zur Verwertung) in § 157j wieder.

Zu § 145a:

Diese Bestimmung übernimmt – unter Anpassung an die neue Terminologie – den bisherigen § 145 Abs. 4.

Zu § 145b:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 145a. Die notwendigen terminologischen Änderungen wurden auch hier vorgenommen.

Zu § 146:

Abgesehen von den terminologischen Anpassungen finden sich hier keine Änderungen gegenüber der bisherigen Bestimmung.

Zu § 147:

§ 147 legt die Erfordernisse für die Annahme eines Sanierungsplans fest. Die im bisherigen Abs. 1 enthaltene Regelung, dass § 92 Abs. 1 nicht anzuwenden ist, konnte entfallen, da § 92 Abs. 1 aufgehoben wurde.

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt wurde, dient die Reduktion der Kapitalquote von der bisherigen Drei-Viertel-Mehrheit auf die einfache Mehrheit dem Sanierungsgedanken. Eine (Kapital-)Minderheit soll einen von der Kopf- und Kapitalmehrheit der Gläubiger akzeptierten Sanierungsplan nicht verhindern können.

Zu § 148:

In dieser Bestimmung wurden lediglich terminologische Anpassungen vorgenommen.

Zu § 148a:

Auch in dieser Bestimmung wurden lediglich terminologische Anpassungen vorgenommen.

Zu § 149:

Durch den bestätigten Sanierungsplan wird der Schuldner von seiner persönlichen Haftung befreit. Soweit die Konkursforderung im Absonderungsrecht Deckung findet, bleibt diese (reine) Sachhaftung aufrecht. Dem Absonderungsgläubiger haftet nur mehr das Absonderungsgut. Bei einer Verwertung könnte der Gläubiger daher nicht mehr bekommen als die Sache wert ist. Insofern ist es nur konsequent, dass der Absonderungsgläubiger im Fall des Sanierungsplans (bei dem eine Verwertung kontraproduktiv wäre, insbesondere wenn die Sache zum Fortbetrieb benötigt wird) das Absonderungsgut freigeben muss, wenn die gesicherte Forderung bis zum Wert des Absonderungsguts beglichen wird. Dies soll klargestellt werden. Nach dem Zustandekommen des Sanierungsplans können die gesicherten Forderungen daher nicht höher sein als der Wert des Absonderungsguts. Ein neuerliches Ansteigen der gesicherten Forderungen (ausgehend vom bereinigten, mit dem Wert des Absonderungsguts begrenzten Stand) wird dadurch nicht gehindert.

Im bisherigen Abs. 1 wurde auf § 66 AO über die vorläufige Feststellung der Höhe bestrittener und des Ausfalls teilweise gedeckter Forderungen verwiesen. Da § 66 AO in die Insolvenzordnung – als § 156b – übernommen wurde, war die Verweisung zu streichen.

Zu § 150:

Diese Bestimmung entspricht – terminologisch angepasst – dem bisherigen § 150 Abs. 1 bis 4. Abs. 5, der das Verbot von Sonderbegünstigungen enthält, wurde als eigene Bestimmung gefasst und erhielt die Bezeichnung § 150a.

Zu § 150a:

Diese Bestimmung übernimmt den bisherigen § 150 Abs. 5.

Zu § 151:

In dieser Bestimmung wurden lediglich terminologische Anpassungen vorgenommen.

Zu § 152:

Diese Bestimmung behandelt den Inhalt des Bestätigungsbeschlusses sowie seine Bekanntmachung und Zustellung.

Die Klarstellung betreffend die Unzulässigkeit einer Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage gegen die Entscheidung erschien insofern geboten, als diese Frage bislang zwischen hL und Rsp umstritten war. Die hL sieht eine Nichtigkeitsklage und eine Wiederaufnahmsklage gegen die Zwangsausgleichsbestätigung als zulässig an (*Bartsch/Pollak*³ II 44; *Jelinek in Fasching/Konecny*² IV/1 ZPO Vor §§ 529ff Rz 54f; *Petschek/Reimer/Schiemer* 685, *Mohr in Konecny/Schubert* § 152 Rz 22 ff; aA *Petschek*, ZBl 1935/191, 394 [396f]); die Rechtsprechung hingegen zeigt sich bei der Anwendung der §§ 529 und 530 ZPO im Insolvenzverfahren im Hinblick auf die Vielzahl von Beteiligten und die Auswirkung auf zahlreiche materiellrechtliche Beziehungen eher zurückhaltend (ZIK 1996, 215; 8 Ob 268/00w ZIK 2001/284, 180; 8 Ob 280/01m ZIK 2002/101, 71; OLG Wien JBl 1947, 175; diese Entscheidungen betrafen aber nicht die Bestätigung des Zwangsausgleichs.).

Zu § 152a:

In dieser Bestimmung wurden lediglich terminologische Anpassungen vorgenommen.

Zu § 152b:

In dieser Bestimmung wurden lediglich terminologische Anpassungen vorgenommen.

Zu § 153:

Neben terminologischen Anpassungen wurde in Abs. 3 das Zitat auf die vorgenommene Änderung abgestimmt.

Zu § 154:

In der bisherigen Fassung des § 154 waren Z 1 und 2 in einer einzigen Ziffer zusammengefasst. Im Schrifttum wurde dazu darauf hingewiesen, dass ein Zahlungsplan im Widerspruch mit den Verhältnissen des Schuldners stehe, wenn er mehr anbieten könne, als er dies tatsächlich getan habe. Sei in diesem Fall die Verteilungsquote bei Verwertung aber noch niedriger als die angebotene Quote, so widerspreche die Bestätigung des Zwangsausgleichs dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger, was nach der Z 1 einen Versagungsgrund darstelle. Manche Autoren wollen in diesem Fall der ersten Variante keine eigenständige Bedeutung zumessen. Nach der überwiegenden und herrschenden Auffassung soll jedoch die erste Alternative präventiv wirken und erreichen, dass der Schuldner von vornherein – oder nach Versagung der Bestätigung eines unangemessenen Sanierungsplans – einen angemessenen Sanierungsplan anbietet. Um zum Ausdruck zu bringen, dass die Bestätigung bereits dann zu versagen ist, wenn auch nur eine der beiden Alternativen erfüllt ist, war die Bestimmung in zwei Ziffern aufzuteilen.

Der Versagungsgrund der Z 2 stellt darauf ab, dass die Konkursgläubiger weniger als 30 % ihrer Forderungen in zwei Jahren oder weniger als 40 % ihrer Forderungen in einer längeren Frist erhalten. Die 40 %-Quote wurde mit der KO-Novelle 1993 vorgesehen, weil natürliche Personen, die kein Unternehmen betreiben, eine längere Zahlungsfrist als zwei Jahre in Anspruch nehmen können und in diesem Fall die Mindestquote 30 % beträgt. Im Hinblick auf die Streichung des Erfordernisses einer Mindestquote von 30 % bei einer längeren als zweijährigen Zahlungsfrist, hat auch in Z 2 der Hinweis auf eine um 10 % höhere Quote als die Mindestquote, somit auf die 40 %-Quote, zu entfallen.

Zu § 155:

In dieser Bestimmung wurden lediglich terminologische Anpassungen vorgenommen.

Zu § 156:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 156 Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 6 und 7, wobei die notwendigen terminologischen Anpassungen vorgenommen wurden. Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden wegen ihres inhaltlichen Zusammenhangs in einer eigenen Bestimmung – § 156a – zusammengefasst.

Zu § 156a:

Diese Bestimmung, in der der Verzug bei der Erfüllung des Sanierungsplans und seine Rechtsfolgen – insbesondere das (relative) Wiederaufleben des Forderungsnachlasses – geregelt werden, übernimmt grundsätzlich die Regelungen des bisherigen § 156 Abs. 4 und 5. Die Regelung über den Sachwalterausgleich wurde jedoch wegen des inhaltlichen Zusammenhangs herausgelöst und zu § 157m genommen.

Neu hinzugekommen ist die Anordnung des Abs. 4, wonach von der gesamten Bestimmung nicht zum Nachteil des Schuldners abgewichen werden kann. Bislang war lediglich die Regelung, wonach ein Verzug erst anzunehmen ist, wenn der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens 14-tägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht gezahlt hat, zugunsten des Schuldners zwingend; hinsichtlich der übrigen Bestimmungen konnte – auch zum Nachteil des Schuldners – anderes festgelegt werden. Dies erschien jedoch nicht sachgerecht.

Diese Ausdehnung des zwingenden Charakters von § 156a bringt mit sich, dass die Rechtsfolge des relativen Wiederauflebens nicht abbedungen werden kann. Dadurch kann gewährleistet werden, dass der Schuldner – im Interesse der Gläubiger – so viel als möglich zurückzahlt, weil er durch jede Zahlung überproportional entschuldet wird.

Zu § 156b:

Diese Bestimmung übernimmt § 66 AO über die vorläufige Feststellung der Höhe bestrittener und des Ausfalls teilweise gedeckter Forderungen in die Insolvenzordnung.

Dabei wurde allerdings versucht, das bisher zwischen § 150 Abs. 3 und 4 einerseits und § 66 AO – der im Konkurs analog angewendet wird – andererseits herrschende Spannungsverhältnis (§ 150 gewährt einem Gläubiger, der seine Forderung angemeldet hat, einen Anspruch auf Sicherstellung in Höhe der Quote von der gesamten Forderung, während der bisherige § 66 AO einem Gläubiger, der seine Forderung nicht angemeldet hat, einen Anspruch auf Zahlung im Umfang des § 66 AO gewährt und ihn somit zum Teil besser stellt) zu beseitigen.

Nach der nunmehrigen Regelung soll es bei bestrittenen Forderungen ebenfalls nur zu einer Sicherstellung in dem Ausmaß kommen, das einer vom Insolvenzgericht gemäß Abs. 1 oder § 93 getroffenen Entscheidung entspricht.

Die Entscheidung ist jedoch nur eine vorläufige. Die endgültige Entscheidung ergeht im streitigen Zivilrechtsweg. Einer Anfechtung der vorläufigen Entscheidung bedarf es daher nicht. Ein Rekurs wird somit ausgeschlossen.

Zu § 156c:

Diese Bestimmung übernimmt – terminologisch angepasst – den bisherigen 156a.

Zu § 157:

Diese Bestimmung regelt den Anwendungsbereich der Regelungen über den Fall eines Sanierungsplans, bei dem die Bestellung eines Sachwalters vorgesehen ist. Hierbei gibt es neben der bloßen Überwachung der Erfüllung des Sanierungsplans durch einen Treuhänder (überwachter Sanierungsplan) auch den Fall, dass zur Erfüllung des Sanierungsplans dem Treuhänder das Vermögen übergeben und nach Erfüllung des Sanierungsplans das Vermögen zurückübertragen wird. Meist hat der Treuhänder das ihm übergebene Vermögen jedoch nicht nur zu verwalten, sondern auch zu verwerten, in vielen Fällen sogar das gesamte oder doch den wesentlichen Teil des aktuellen Vermögens (Verwertungsplan, früher Liquidationszwangsausgleich bezeichnet). In beiden Alternativen, in denen Vermögen dem Treuhänder übergeben wird, gelten nicht nur die §§ 157a bis 157f, sondern zusätzlich auch die §§ 157f und 157h; bei Übergabe von Vermögen zur Verwertung weiters §§ 157i bis 157m.

Wird vom Sachwalter gesprochen, so wird darunter meist der Sachwalter nach § 268 ABGB verstanden, somit ein Sachwalter, der eine volljährige Person, die an einer psychischen Krankheit leidet oder geistig behindert ist, vertritt, weil diese alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen vermag. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird entsprechend der derzeit üblichen Bezeichnung als Treuhandausgleich (*Buchegger*, Ausgleichserfüllung 22 und *Holzhammer*⁵ 190) der Sachwalter in Treuhänder umbenannt.

Derzeit wird in Abs. 1 vorgesehen, dass § 152a, der seit der GIN 2006 zusätzliche Voraussetzungen für die Bestätigung festlegt, nicht anzuwenden ist. Nach herrschender Auffassung gilt dies überhaupt nicht für den Fall der Z 3 und nur eingeschränkt für Abs. 1 Z 1 und 2 (s. *Mohr in Konecny/Schubert* § 157 Rz 31ff). Sind die Voraussetzungen des § 152a Z 1 und 2 nicht zu erfüllen, so müssen die dort genannten Masseforderungen, die Entlohnung des Masseverwalters und alle fälligen und feststehenden sonstigen Masseforderungen, nicht einmal sichergestellt sein. Dies ist gerechtfertigt, wenn die Überwachung (zumindest) so lange dauert, bis diese Forderungen erfüllt sind. Es kann aber dazu kommen, dass die Überwachung früher endet. Möglich ist dies einerseits dann, wenn im Treuhänderplan eine Bedingung vorgesehen wird, bei deren Erfüllung die Überwachung zu beenden ist, andererseits dann, wenn der Schuldner Verfügungsbeschränkungen so zuwiderhandelt, dass das Ziel der Überwachung gefährdet ist, weil dies zur Einstellung der Überwachung führt. Um dieses Ergebnis zu vermeiden, ist es geboten festzulegen, dass die Voraussetzungen des § 152a zu beachten sind. Die Ausnahmebestimmung, war bloß bis zum In-Kraft-Treten der GIN 2006 gerechtfertigt, weil nach dieser Gesetzeslage nicht nur die fälligen und feststehenden Masseforderungen, sondern alle Masseforderungen sicherzustellen waren. Davon wurde jedoch mit der GIN 2006 abgegangen.

§ 157a Abs. 1 legt fest, dass auf die Überwachung in der Bekanntmachung über die Bestätigung des Zwangsausgleichs hinzuweisen ist. Auch hat das Konkursgericht zu veranlassen, dass die Art der Überwachung in den öffentlichen Büchern und Registern angemerkt wird. Diese Bestimmung wird wegen ihres inhaltlichen Zusammenhangs zu § 157 genommen.

Zu § 157a:

Abs. 1 legt fest, dass auf die Überwachung in der Bekanntmachung über die Bestätigung des Zwangsausgleichs hinzuweisen ist. Diese Regelung wurde wegen des inhaltlichen Zusammenhangs zu § 157 genommen.

Der derzeitige Abs. 2 ermöglicht dem Konkursgericht, Maßnahmen zur Sicherung des Vermögens des Schuldners zu erlassen, abzuändern und aufzuheben. Hierbei wird auf § 78 verwiesen. Daraus könnte der Schluss gezogen werden, dass nur die in § 78 genannten Maßnahmen (Postsperre usw.) zulässig sind, nicht jedoch Maßnahmen im Sinne der einstweiligen Vorkehrungen nach § 73. Die Lehre schränkt jedoch die Sicherungsmaßnahmen nicht auf diejenigen nach § 78 ein (s. *Mohr in Konecny/Schubert* § 157a Rz 6). Es war daher zur Klarstellung der Hinweis auf § 78 zu streichen.

Ein Antragsrecht für die Erlassung, Abänderung und Aufhebung der Maßnahmen steht derzeit nur dem Treuhänder zu, nicht dem Schuldner. Auch eine amtswegige Änderung wird nicht vorgesehen. Dies widerspricht dem Grundsatz der Waffengleichheit. Das Recht auf Abänderung und Aufhebung wird daher nach herrschender Lehre auch dem Schuldner eingeräumt (*Mohr in Konecny/Schubert* § 157a Rz 5). Eine derartige Auslegung ist geboten. Die Bestimmung war somit entsprechend anzupassen.

Zu § 157b:

§ 157a enthält derzeit in Abs. 3 und 4 Regelungen über die Verfügungsbefugnis des Schuldners. Diese sind den Regelungen im Ausgleichsverfahren nachgebildet. Da diese im Wesentlichen für das Sanierungsverfahren bei Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Verwalters übernommen wurden, war in Abs 1 auf diese Bestimmungen zu verweisen.

Abs. 2 entspricht § 157b über die Befugnisse des Sachwalters; Abs. 3 übernimmt § 157a Abs. 5 über weitere Befugnisse des Sachwalters, insbesondere ein Einsichtsrecht in die Bücher; Abs. 4 entspricht § 157b Abs. 2 über den Sorgfaltsmaßstab des Sachwalters.

§ 157c regelt die Überwachung und Enthebung des Treuhänders. Hinsichtlich der Enthebung verweist die KO auf § 35 Abs. 2 und 3 AO. Dieser Verweis ist mehrfach unklar. Aus § 35 AO ergibt sich eine Befristung des Enthebungsantrags. Auf § 35 Abs. 1 AO, wonach das Ausgleichsgericht den Ausgleichsverwalter aus wichtigen Gründen von Amts wegen oder auf Antrag entheben kann, wird jedoch nicht verwiesen. Es wird lediglich von der Enthebung aus wichtigen Gründen gesprochen, ohne dass gesagt wird, ob dies von Amts wegen oder auf Antrag zu geschehen hat. Der Konnex mit § 35 Abs. 2 und 3 deutet darauf hin, dass nur auf Antrag eine Enthebung möglich ist. Aus der amtswegigen Überwachungspflicht wurde in der Lehre jedoch abgeleitet, dass das Gericht den Treuhänder auch von Amts wegen entheben kann (*Mohr in Konecny/Schubert* § 157c Rz 10). In diesem Sinn wird nunmehr klargestellt, dass eine Enthebung aus wichtigen Gründen nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amts wegen möglich ist.

Nach der AO, auf die verwiesen wird, steht jedem Gläubiger und dem Schuldner nur ein befristeter Antrag auf Enthebung zu. Diese Befristung wurde zur Gleichbehandlung von Sachwalter und Ausgleichsverwalter vorgesehen. Da weder beim Masseverwalter noch beim Sanierungsverwalter eine Befristung des Enthebungsantrags vorgesehen ist, ist es geboten, dem einzelnen Konkursgläubiger und dem Schuldner unbefristet ein Antragsrecht einzuräumen. Legistisch wird dies derart umgesetzt, dass – wie beim vergleichbaren Fall im Abschöpfungsverfahren – auf die §§ 84 und 87 verwiesen wird.

§ 157c Abs. 3 regelt den Umstand, dass der Sachwalter wegfällt, insbesondere seines Amtes enthoben wird. In diesem Fall hat das Konkursgericht einen anderen Sachwalter zu bestellen. Diese Bestimmung ist inhaltlich beizubehalten.

§ 157b Abs. 3 regelt derzeit die Entlohnung des Sachwalters. Diese Bestimmung wird als § 157c übernommen.

Zu § 157c:

§ 157c regelt derzeit die Überwachung und Enthebung des Sachwalters. Diese Bestimmung wird zu § 157b genommen, der in Zukunft die Stellung des Treuhänders umfassend regeln soll. Stattdessen wird die Regelung des § 157b Abs. 3 über die Entlohnung des Sachwalters als eigene Bestimmung, und zwar als § 157c, übernommen.

Zu § 157d:

§ 157g regelt derzeit die Beendigung und Einstellung der Überwachung. Von Beendigung wird bei einem positiven Abschluss der Überwachung gesprochen, das heißt der Erfüllung des Sanierungsplans, von der Einstellung bei dessen Scheitern, insbesondere auch bei einem vorzeitigen Abbruch der Überwachung. Zur leichteren Lesbarkeit wird diese Bestimmung auf drei Paragraphen aufgeteilt. Als § 157d wird die Beendigung der Überwachung geregelt.

Derzeit wird der Beschluss über die Beendigung erst nach Eintritt der Rechtskraft öffentlich bekannt gemacht. Dies führt zu einer unklaren Rechtslage. In der Lehre und Rechtsprechung ist nicht geklärt, ob ein Rekursrecht gegen die Beendigung oder Einstellung der Überwachung auch den Gläubigern offensteht, die sich bis zu diesem Zeitpunkt am Insolvenzverfahren nicht beteiligt haben. Würde man ein Rekursrecht bejahen, so würde der Beschluss nicht rechtskräftig werden. Um diese Auslegungsfragen zu vermeiden, ist es zweckmäßig, so wie bei der Beendigung des Konkursverfahrens, der Konkursaufhebung nach Verteilung oder der einer Konkursaufhebung gleich kommenden Bestätigung des Zwangsausgleichs, bereits den Beendigungsbeschluss in der Insolvenzdatei bekanntzumachen. Dies wird in Abs. 2 festgelegt.

Hinsichtlich der Verständigung von der Beendigung wird auf § 79 Abs. 2 und 3 verwiesen.

Zu § 157e:

Diese Bestimmung übernimmt von § 157g, der die Beendigung und Einstellung der Überwachung regelt, zwei der dort genannten Einstellungsfälle, und zwar wenn kein Antrag auf Beendigung vorliegt oder der Antrag abgelehnt wird oder wenn der Schuldner Verfügungsbeschränkungen zuwider handelt. Inhaltliche Änderungen sind mit der legislatischen Neugestaltung nicht verbunden.

Zu § 157f:

Diese Bestimmung regelt die Einstellung, wenn sich herausstellt, dass diese nicht zu einer Beendigung führen wird. Dies ist derzeit in § 157g Abs. 2 Z 3 geregelt.

Abs. 2 übernimmt die derzeitige Regelung des § 157g Abs. 5, wonach zugleich das Konkursgericht von Amts wegen darüber zu entscheiden hat, ob der Konkurs neuerlich zu eröffnen ist. Nach der derzeitigen Gesetzeslage ist nicht der Einstellungsbeschluss, sondern erst der rechtskräftige Einstellungsbeschluss in die Insolvenzdatei aufzunehmen. Dies führt zu einer unklaren Sach- und Rechtslage, ob der Einstellungsbeschluss rechtskräftig ist (s. die Erläuterung IRÄG 1997, 734 BlgNR 20. GP 41). Aus diesem Grund wird festgelegt, dass der Einstellungsbeschluss nach dessen Erlassung und bereits vor Eintritt der Rechtskraft bekanntzumachen ist.

§ 157g Abs. 5 verweist derzeit auf § 69 Abs. 2 bis 4 AO. Im Hinblick auf die Aufhebung der Ausgleichsordnung waren die entsprechenden Bestimmungen – angepasst – in die KO zu übernehmen.

Zu § 157g:

§ 157e regelt die Rechtsstellung des Sachwalters bei Übergabe von Vermögen. Diese Bestimmung wird im Wesentlichen beibehalten. In Abs. 3 wird festgelegt, dass Rechtshandlungen des Schuldners Gläubigern und Dritten gegenüber unwirksam sind. Damit sollte eine relative Unwirksamkeit aus § 8 Abs. 3 AO übernommen werden. § 8 Abs. 3 AO spricht jedoch nur von einer Unwirksamkeit gegenüber den Gläubigern, ohne Dritte zu erwähnen, wie dies auch § 3 Abs. 1 KO tut. Daher wird in Abs. 3 nicht mehr auf den Dritten, sondern nur auf die Gläubiger abgestellt.

Abs. 4 regelt die Verpflichtung zur jährlichen Rechnungslegung. Ein Zeitpunkt der Rechnungslegung wird nicht festgelegt. Dies hat im Sanierungsplan zu geschehen. Es stellt sich jedoch die Frage was rechtens ist, wenn dies nicht der Fall ist. Hierzu wird einerseits die Meinung vertreten, dass das Gericht den Rechnungslegungszeitraum festzulegen hat (*Bartsch/Heil*, Grundriss des Insolvenzrechts⁴ Rz 168), andererseits wird § 134 AußStrG über die Pflugschaftsrechnung und § 115 EO über die Rechnungslegung des Zwangsverwalters analog herangezogen (*Mohr in Konecny/Schubert* § 157e Rz 21). Zur Gerichtsentlastung war in diesem Sinn die Bestimmung zu ergänzen.

Zu § 157h:

Diese Bestimmung entspricht § 157f. Sie regelt die Wirkung von rechtskräftigen Entscheidungen in Prozessen, die von Treuhändern geführt werden, und eines während der Überwachung eröffneten Insolvenzverfahrens. Der Hinweis auf das Ausgleichsverfahren war im Hinblick auf die Aufhebung dieses Verfahrens auf die entsprechenden Bestimmungen der KO zu korrigieren.

Zu § 157i:

Diese Bestimmung regelt den Fall, dass dem Treuhänder nicht nur Vermögen übergeben wird, sondern dass er es auch zu verwerten hat.

Derzeit fehlt eine Regelung, wonach dem Sachwalter die Hereinbringung offener Forderungen und Anfechtungsansprüche aufgetragen werden kann. In der Praxis wird dies bereits so gehandhabt (OGH 2 Ob 243/05g). Dies war zur Rechtssicherheit ins Gesetz aufnehmen.

Bei einem Sachwalterzwangsausgleich mit Vermögensübergabe tritt die Zahlungsfrist von 2 Jahren derzeit nur diesbezüglich, also soweit Vermögen übergeben wurde, anstelle der im Zwangsausgleich vereinbarten Zahlungsfrist (Näheres *Riel in Konecny/Schubert* § 157 Rz 11), sie ersetzt die in § 141 Z 3 vorgesehene Zahlungsfrist nicht zur Gänze (*Riel in Konecny/Schubert* § 157 Rz 11). Da die Regelung nunmehr jedenfalls voraussetzt, dass das gesamte Vermögen übergeben wird, soll die Frist auch generell gelten; daher ist sie auch als Inhalt des Sanierungsplans bekannt zu machen.

Im Gesetz wird eine Bekanntmachung des Verlängerungsbeschlusses in der Insolvenzdatei nicht vorgesehen. Da dies zweckmäßig ist (*Mohr in Konecny/Schubert* § 157g Rz 29), war dies festzulegen.

Gegen den Beendigungs- und Einstellungsbeschluss entscheidet das Oberlandesgericht endgültig. Bei der Entscheidung über die Verlängerung findet sich eine derartige Regelung nicht. Dies ist ein Wertungsspruch (*Mohr in Konecny/Schubert* § 157g Rz 28). Daher wird auch hier der Revisionsrekurs ausgeschlossen.

Zu § 157j:

Diese Bestimmung übernimmt § 145 Abs. 5. Bei der Regelung ist derzeit umstritten, ob es sich um eine Regelung über die Unzulässigkeit des Sanierungsplans handelt. Dies ist nicht gegeben; es geht darum, ob in der gleichen Tagsatzung eine Abstimmung über einen geänderten Sanierungsplan zuzulassen ist. Um dies zu verdeutlichen, wurde die Bestimmung umformuliert.

Überdies wurde berücksichtigt, dass die Bestimmung nur anzuwenden ist, wenn der Schuldner sein gesamtes Vermögen übergibt; die Übergabe eines kleinen Teils davon reicht nicht aus.

Zu § 157k:

Diese Bestimmung entspricht § 157b Abs. 3.

Zu § 157l:

§ 157g Abs. 2 Z 3 letzter Satz enthält eine Bestimmung über die Einstellung bei einem Sanierungsplan mit Übergabe von Vermögen zur Verwertung. Diese Bestimmung wird inhaltlich unverändert in § 157l übernommen.

Zu § 157m:

Diese Bestimmung übernimmt wegen des inhaltlichen Zusammenhangs § 156 Abs 4 zweiter Satz.

Zu § 158:

Diese Bestimmung wurde um die Regelung, dass das Insolvenzgericht von Amts wegen oder auf Antrag eines Insolvenzgläubigers die Nichtigkeit festzustellen und den Beschluss in der Insolvenzdatei öffentlich bekannt zu machen hat, ergänzt.

Zu § 159:

In dieser Bestimmung wurden lediglich terminologische Anpassungen vorgenommen.

Zu § 160:

In dieser Bestimmung wurden lediglich terminologische Anpassungen vorgenommen.

Zu § 161:

In dieser Bestimmung wurden lediglich terminologische Anpassungen vorgenommen.

Zu § 162:

Das Zitat wurde an die vorgenommene Änderung in Bezug auf die Rückforderungsansprüche bei Sonderbegünstigungen, die nicht mehr in § 150, sondern in § 150a geregelt sind, angepasst. Im Übrigen wurde die unklare Bestimmung klarer gefasst.

Zu § 163:

Der bisherige Abs 3 konnte im Hinblick auf die Abschaffung des Ausgleichsverfahrens entfallen.

Zu § 164:

Neben den übrigen Anpassungen wurde auch der Begriff „persönlich haftender Gesellschafter“ durch den terminologisch richtigeren Begriff „unbeschränkt haftender Gesellschafter“ ersetzt.

Zu § 164a:

Neben den übrigen Anpassungen wurde auch der Begriff „persönlich haftender Gesellschafter“ durch den terminologisch richtigeren Begriff „unbeschränkt haftender Gesellschafter“ ersetzt.

Zu § 165:

Neben den übrigen Anpassungen wurde auch der Begriff „persönlich haftender Gesellschafter“ durch den terminologisch richtigeren Begriff „unbeschränkt haftender Gesellschafter“ ersetzt. Der Hinweis auf das Ausgleichsverfahren in Abs. 2 konnte im Hinblick auf dessen Abschaffung entfallen.

Zu § 166:

§ 166 legt fest, auf welche Schuldner die Bestimmungen über das Sanierungsverfahren (Dritter Teil) sowie die Sonderbestimmungen für das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung (Vierter Teil) anzuwenden sind. Umfasst sind alle Schuldner mit Ausnahme von natürlichen Personen, die kein Unternehmen betreiben. Die ausgenommenen Schuldner entsprechen jenen Personen, für die in den §§ 181ff besondere Regeln für das Schuldenregulierungsverfahren beim Bezirksgericht vorgesehen sind. Die Bestimmungen des Sanierungsverfahrens bezwecken neben der Bezeichnung des Insolvenzverfahrens als Sanierungsverfahren auch, dem Schuldner unter bestimmten Voraussetzungen die Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Verwalters einzuräumen. Beides ist im Schuldenregulierungsverfahren nicht geboten. Einerseits wird in diesem Fall nicht von Insolvenzverfahren, sondern von Schuldenregulierungsverfahren gesprochen, andererseits steht dem Schuldner im Schuldenregulierungsverfahren grundsätzlich die Eigenverwaltung zu. Es soll daher als Anwendungsbereich festgelegt werden, dass das Sanierungsverfahren nur dann anzuwenden ist, wenn das Insolvenzverfahren kein Schuldenregulierungsverfahren ist.

Zu § 167:

Nach § 140 Abs. 1 kann der Schuldner im Lauf des Konkursverfahrens den Antrag auf Abschließung eines Zwangsausgleichs stellen, somit streng genommen erst nach Eröffnung des Konkursverfahrens. Strebt der Schuldner eine Sanierung durch Zwangsausgleich an, so wird in der Praxis der Zwangsausgleichsantrag oft zugleich mit dem Konkursantrag gestellt. Dies wird zugelassen. Daher soll, wie sich aus der Änderung des § 140 ergibt, ein Antrag auf Annahme eines Zwangsausgleichs, der in Sanierungsplan umbenannt werden soll, zugleich mit dem Konkursantrag gestellt werden können. In diesem Fall ist von Beginn an klar, dass der Schuldner eine Sanierung durch Abschluss eines Sanierungsplans anstrebt. Es ist daher zweckmäßig, das Insolvenzverfahren in diesem Fall als Sanierungsverfahren zu bezeichnen. Gleichzeitig soll dadurch für die Schuldner ein Anreiz geschaffen werden, möglichst frühzeitig einen Sanierungsplan und damit eine Eröffnung eines Insolvenzverfahrens anzustreben.

Die Bezeichnung als Sanierungsverfahren ist aber nur solange gerechtfertigt, als der Schuldner eine Sanierung anstrebt und dies auch realistisch ist. Daher ist die Bezeichnung abzuändern, wenn der Schuldner den Sanierungsplanantrag zurückzieht oder das Gericht den Antrag zurückweist, der Sanierungsplan in der Sanierungsplantagsatzung abgelehnt und die Tagsatzung nicht erstreckt wurde, dem Sanierungsplan vom Gericht die Bestätigung versagt wurde oder Masseunzulänglichkeit vorliegt.

Da dem Insolvenzgericht bei der Bezeichnungsänderung kein Entscheidungsspielraum verbleibt, sondern die Änderung an bestimmte Vorgänge im Insolvenzverfahren anknüpft, ist eine gesonderte Anfechtungsmöglichkeit dieser Bezeichnungsänderung entbehrlich. Sollte (was kaum zu erwarten ist) die Bezeichnung zu Unrecht abgeändert worden sein, ist eine Berichtigung von Amts wegen und auch auf Antrag möglich.

Muss die Bezeichnung von Sanierungsverfahren auf Konkursverfahren abgeändert werden, so soll dies auch in der Insolvenzdatei bekannt gemacht werden.

Zu § 168:

Die Bestimmungen der Konkursordnung stellen auf ein im Verfahrensausgang offenes Verfahren ab. Es gibt daher keine Regelung, innerhalb welcher Frist eine Sanierungsplantagsatzung anzuordnen ist. Erst aufgrund der Berichtstagsatzung wird entschieden, ob eine Sanierung durch Zwangsausgleich angestrebt werden soll.

Liegt jedoch bereits bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Sanierungsplan vor, so ist zugleich eine Sanierungsplantagsatzung anzuordnen. Da das Verfahren vorbereitet ist, kann es in kürzerer Frist abgewickelt werden als in dem Fall, in dem erst während der Prüfphase geprüft werden muss, ob eine Sanierung des Unternehmers möglich oder eine Verwertung im Rahmen des Verfahrens unumgänglich ist. Da bei Vorlage des Plans bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens das Verfahren in kürzerer Frist abgewickelt werden kann, ist festzulegen, dass die Sanierungsplantagsatzung auf 60 bis 90 Tage anzuordnen ist. Bei Festlegung dieser Frist wurden die bereits derzeit in § 74 Abs. 3 festgelegten Fristen für die allgemeine Prüfungstagsatzung berücksichtigt. Beide Tagsatzungen können zugleich abgehalten werden.

Nach § 114c Abs. 1 ist das Unternehmen erst zu verwerten, wenn der Zwangsausgleichsvorschlag nicht innerhalb von 90 Tagen angenommen wird, wobei diese Frist mit der Vorlage des Vorschlags zu laufen beginnt. Da im Sanierungsverfahren ein solcher Vorschlag (nunmehr bezeichnet als Sanierungsplanvorschlag) bereits bei bzw. vor Verfahrenseröffnung vorliegen muss, soll klargestellt werden, dass die Frist von 90 Tagen in diesem Fall erst mit Verfahrenseröffnung zu laufen beginnt. Es soll nicht auf die Vorlage des Sanierungsplans, sondern auf die Eröffnung des Verfahrens ankommen.

Zu § 169:

Eigenverwaltung setzt ein vorbereitetes Verfahren voraus. § 169 enthält die Voraussetzungen für den qualifizierten Sanierungsplan und die zusätzlichen Angaben, die erforderlich sind, damit dem Schuldner die Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Verwalters belassen werden kann.

Die Bestimmung hat § 2 AO zum Vorbild, der den Inhalt des Ausgleichsantrags regelt, somit für ein Verfahren, bei dem dem Schuldner die Eigenverwaltung zustand. Die Vorlage von Unterlagen ist geboten, damit dem Schuldner nicht unberechtigt die Eigenverwaltung belassen wird, die Annahme eines Sanierungsplans scheitert und aufgrund der unwirtschaftlichen Weiterführung des Unternehmens Gläubiger geschädigt werden, insbesondere durch Erhöhung der Verbindlichkeiten. Es ist daher vor allem zu verlangen, dass ein Sanierungsplan vorzulegen ist. Die Eingangshürden dürfen jedoch nicht allzu hoch sein, wie die Erfahrungen mit dem Ausgleichsverfahren gezeigt haben. Die Mindestquote soll einerseits – um den Zugang zum eigenverwalteten Sanierungsverfahren zu erleichtern – niedriger sein als im Ausgleichsverfahren, andererseits – um Missbrauch zu vermeiden – jedoch höher als beim Zwangsausgleich. Sie wird daher mit 30 % festgelegt. Ergänzt werden sollen die Anforderungen insofern, als der Schuldner in einem Finanzplan darstellen muss, wie die in den nächsten drei Monaten voraussichtlich entstehenden Forderungen beglichen werden sollen. Damit soll verhindert werden, dass Forderungen während des Verfahrens auflaufen, die nicht gezahlt werden können. Die übrigen Voraussetzungen entsprechen im Wesentlichen § 2 AO. Der Inhalt des Vermögensverzeichnisses ergibt sich aus § 100a; ebenso die Angaben über die Vermögensauseinandersetzungen in letzter Zeit.

Um sicherzustellen, dass die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, sieht Abs. 4 vor, dass die Angaben zu belegen sind. Dabei wird allerdings ausdrücklich eine Zumutbarkeitsgrenze eingezogen, um die Anforderungen bei den erforderlichen Unterlagen nicht zu überspannen.

Der Schuldner muss die Anforderungen des Abs. 1 bereits bei Insolvenzeröffnung erfüllt haben, wenn er die Eigenverwaltung anstrebt. Das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung kann demnach nicht eröffnet werden, wenn nicht alle im Gesetz erwähnten Unterlagen vorliegen. Ist der Antrag nicht vollständig, soll dem Schuldner gemäß Abs. 5 vor Verfahrenseröffnung ein Verbesserungsauftrag erteilt werden. Die Möglichkeit eines Verbesserungsauftrags soll dem Schuldner dazu dienen, irrtümliche Versäumnisse oder Ungenauigkeiten zu korrigieren. Sie darf aber vom Insolvenzgericht nicht so lange bemessen werden, dass dem Schuldner noch Zeit gegeben wird, die erforderlichen Unterlagen überhaupt erst zu erstellen.

Zu § 170:

Diese Bestimmung regelt die Umstände, bei deren Vorliegen dem Schuldner die Eigenverwaltung zu entziehen ist. Vorbild dieser Bestimmung ist § 3 Abs. 2 AO für das Ausgleichsverfahren und § 186 Abs. 2 Z 2, der die entsprechende Bestimmung für das Schuldenregulierungsverfahren enthält.

Die Eigenverwaltung ist grundsätzlich zu entziehen, wenn die Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird (**Z 1**). Davon ist etwa dann auszugehen, wenn der Schuldner Mitwirkungs- oder Auskunftspflichten verletzt, Verfügungsbeschränkungen oder überhaupt den Interessen der Gläubiger zuwiderhandelt. Nachteile für die Gläubiger sind auch dann zu befürchten, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Eigenverwaltung (doch) nicht vorliegen, der Finanzplan nicht eingehalten werden kann, der Status unrichtig ist oder die Masseforderungen nicht pünktlich erfüllt werden.

Da die Eigenverwaltung dem Schuldner die Erreichung einer Sanierung durch Sanierungsplan ermöglichen soll, soll sie auch dann entzogen werden (**Z 2**), wenn das Zustandekommen eines Sanierungsplans in diesem Verfahren nicht zu erwarten ist. Für diesen Fall (zB wenn der Schuldner den Sanierungsplanantrag zurückzieht, der Vorschlag nicht angenommen wird und die Tagsatzung auch nicht erstreckt wird oder Masseunzulänglichkeit angezeigt wird) sieht bereits § 167 Abs. 3 eine Umbenennung von Sanierungs- in Konkursverfahren vor. Gleichzeitig wäre dabei die Eigenverwaltung zu entziehen.

Um Nachteile für die Gläubiger möglichst hinauszuhalten, ist überdies – wie seinerzeit beim Ausgleichsverfahren – eine zeitliche Beschränkung der Eigenverwaltung geboten (**Z 3**). Im Ausgleichsverfahren war die Dauer des Verfahrens beschränkt, weil die Eigenverwaltung ein wesentlicher Bestandteil des Ausgleichsverfahrens war. Beim Sanierungsverfahren ist dies anders; es gibt ein Sanierungsverfahren mit einem Masseverwalter und ein Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sanierungsverwalters. Kommt innerhalb von 90 Tagen ein Sanierungsplan nicht zustande, so bedarf es somit nicht des Abbruchs des Sanierungsverfahrens, lediglich der Entziehung der Eigenverwaltung. Aus diesem Grund ist auch eine Verlängerungsmöglichkeit entbehrlich. Bei einem gut vorbereiteten Antrag wird über den Vorschlag in nahezu allen Fällen innerhalb von 90 Tagen abgestimmt werden können. Das Sanierungsverfahren ist aber selbst bei Entziehung der Eigenverwaltung weiterzuführen, solange der Sanierungsplan nicht von den Gläubigern abgelehnt wird oder das Gericht ihm die Bestätigung versagt. Die Entziehung der Eigenverwaltung bedeutet demnach nicht, dass die Sanierung gescheitert ist. Vielmehr wird ein Masseverwalter bestellt und ist über die Annahme des Sanierungsplans zu entscheiden.

Wird die Eigenverwaltung entzogen, so soll dies in der Insolvenzdatei bekannt zu machen sein. Da die Entziehung der Eigenverwaltung für den Rechtsverkehr von größter Bedeutung ist, muss ein bestimmter Zeitpunkt festgelegt werden, ab dem die Entziehung wirksam wird: Wie bei der Bekanntmachung der Insolvenzeröffnung (§ 2 Abs. 1) sollen die Rechtswirkungen mit Beginn des Tages eintreten, der der Bekanntmachung folgt.

Zu § 171:

Diese Bestimmung regelt den Umfang der Eigenverwaltung. Vorbild ist § 8 Abs. 1 und 2 AO. Der Genehmigung des Verwalters bedürfen dabei einerseits alle Geschäfte, die nicht zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb gehören, und andererseits besondere taxativ aufgezählte Rechtsgeschäfte, und zwar der Rücktritt, die Kündigung oder die Auflösung der Verträge nach §§ 21, 23 und 25. Die Schließung oder Wiedereröffnung des Unternehmens wird in Abs. 2 ausdrücklich erwähnt.

Dem bewährten Vorbild der AO entspricht die Bestimmung über die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit der Rechtshandlungen gegenüber den Gläubigern.

Zu § 172:

Abs 1 enthält Ausnahmen von der Verfügungsbefugnis des Schuldners. Dem Sanierungsverwalter sollen vorbehalten bleiben: die Anfechtung von Rechtshandlungen nach den §§ 27 bis 43, die Forderungsprüfung nach §§ 102ff, die Mitteilung der Geschäfte nach § 116, der Abschluss der Geschäfte nach § 117, die gerichtliche Veräußerung nach § 119, die Veräußerung von Sachen, an denen ein Absonderungsrecht besteht, und die Aufschiebung des Exekutionsverfahrens nach § 120a.

Im Sanierungsverfahren steht, wenn der Schuldner einen qualifizierten Sanierungsplan vorlegt, dem Schuldner die Eigenverwaltung zu. Sind Nachteile zu erwarten, ist dem Schuldner die Eigenverwaltung zu entziehen. Nicht immer muss jedoch mit Entziehung der Eigenverwaltung vorgegangen werden. Zur größeren Flexibilität soll, wie derzeit auch in der Ausgleichsordnung vorgesehen, eine Beschränkung der Eigenverwaltung möglich sein. Dies wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn dem Schuldner der gesetzlich vorgesehene Umfang der Eigenverwaltung nicht zur Gänze belassen werden kann, aber auch eine Entziehung der Eigenverwaltung zur Gänze überschießend erscheint. Entsprechend dem Vorbild des § 2 AO wird auch hier eine Beschränkung der Eigenverwaltung vorgesehen.

Neben der Beschränkung der Eigenverwaltung durch das Gericht sieht § 8 Abs. 2 AO vor, dass der Ausgleichsverwalter verlangen kann, dass alle einlaufenden Gelder nur von ihm übernommen werden und vorkommende Zahlungen oder andere Verpflichtungen nur von ihm zu leisten sind. Diese Vorschrift wird so ausgelegt, dass auch der Verwalter die Eigenverwaltung über die im Gesetz genannten Fälle hinaus beschränken kann. Eine derartige Beschränkung wird jedoch nur in dringenden Fällen, insbesondere bis zur Entscheidung des Gerichts über die Beschränkung der Eigenverwaltung als zulässig angesehen. Dies war im Gesetzestext zu berücksichtigen.

Zu § 173:

Diese Bestimmung stellt klar, dass der Schuldner in Angelegenheiten der Eigenverwaltung zur Prozessführung befugt ist. Neben Rechtsstreitigkeiten sollen ausdrücklich auch sonstige Verfahren erwähnt werden, um etwa das in § 8a gesondert erwähnte Außerstreitverfahren und Verwaltungsverfahren zu erfassen. Überdies sind dadurch auch Exekutionsverfahren erfasst, woraus sich ergibt, dass der Schuldner insbesondere zu Anträgen auf Einstellung der Exekution berechtigt ist.

Zu § 174:

§ 46 enthält den Katalog der Masseforderungen, die vorweg vor den Forderungen der Konkursgläubiger bei Fälligkeit zu befriedigen sind. Da das Insolvenzverfahren von der Bestellung eines Masseverwalters und nicht von der Eigenverwaltung des Schuldners ausgeht, werden weitgehend auch nur Forderungen aus Rechtshandlungen des Masseverwalters erfasst.

Dies ist bei Eigenverwaltung nicht der Fall. Im Schuldenregulierungsverfahren setzt die Zahlung aus der Konkursmasse voraus, dass das Konkursgericht der Begründung der Verbindlichkeit zugestimmt hat (OGH 8 Ob 235/99p ZIK 2000/111, 92). Einer Zustimmung bedarf es nur dann nicht, wenn die Masseforderung nicht durch eine Rechtshandlung oder Unterlassung des Schuldners begründet wurde (*Mohr*, Privatkonkurs² 55). Anders ist jedoch die Sachlage bei der Unternehmensfortführung. In diesem Fall würde das Verlangen der Zustimmung des Gerichts oder des Verwalters zu einer Lähmung des Unternehmensfortbetriebs führen. Es wird daher festgelegt, dass auch Forderungen aus Rechtshandlungen des Schuldners im Rahmen der Eigenverwaltung bevorrechtet sind. Es wird hiebei – entsprechend angepasst – die Regelung des § 10 Abs. 4 AO übernommen.

Zu § 175:

Nach § 5 ist dem Gemeinschuldner das zu einer bescheidenen Lebensführung Unerlässliche zu überlassen, was er durch eigene Tätigkeit erwirbt oder was ihm während des Konkurses unentgeltlich zugewendet wird. Überdies hat der Masseverwalter mit Zustimmung des Gläubigerausschusses dem Schuldner und seiner Familie weitere Beträge, die zu einer bescheidenen Lebensführung unerlässlich sind, zu gewähren. Im Hinblick auf die Eigenverwaltung des Schuldners ist eine derartige Regelung überschießend. Für die Eigenverwaltung ist vielmehr die Regelung des § 8 Abs. 4 AO zu übernehmen, wonach der Schuldner die vorhandenen Mittel soweit verbrauchen darf, als es zu einer bescheidenen Lebensführung für ihn und seine Familie unerlässlich ist. Abgesichert gegen Missbrauch wird diese Bestimmung dadurch, dass deren Verletzung zur Entziehung der Eigenverwaltung führt.

Zu § 176:

Im Sanierungsverfahren gelten auch dann, wenn dem Schuldner die Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Verwalters zusteht, die allgemeinen Bestimmungen für das Insolvenzverfahren. Im Zusammenhang mit der Eigenverwaltung sind aber Sonderbestimmungen geboten, um in bestimmten Punkten den Regelungsgehalt der Ausgleichordnung aufrecht zu erhalten:

Da der Schuldner das Unternehmen selbst weiterzuführen hat, ist eine Postsperre entbehrlich. Dies wird in **Z 1** festgelegt.

Bei Eigenverwaltung muss bereits ein genaues Vermögensverzeichnis vorliegen, weil dieses Voraussetzung für die Gewährung der Eigenverwaltung ist. Die Inventarserrichtung durch den Gerichtsvollzieher oder den Masseverwalter ist nicht erforderlich, weil das Vermögensverzeichnis gemäß § 100a die einzelnen Vermögensstücke unter Anführung ihres Wertes zu enthalten hat. **Z 2** ordnet daher an, dass – wie bisher im Ausgleichsverfahren – kein Inventar zu errichten ist.

Z 3 sieht vor, dass §§ 8 und 119 Abs. 5 in Angelegenheiten der Eigenverwaltung nicht anzuwenden sind, weil eine Freigabe von Aktivansprüchen und Massebestandteilen durch den Schuldner nicht in Betracht kommen soll.

Was die Rechnungslegung betrifft, ist eine solche im Ausgleichsverfahren nicht ausdrücklich vorgesehen. Anders ist dies beim Sachwalter(zwangs)ausgleich. Es gelten hier hinsichtlich des Umfangs der Verwaltung des Schuldners die gleichen Bestimmungen wie im Ausgleichsverfahren, dennoch ist derzeit eine Rechnungslegungspflicht vorgesehen, soweit dem Sachwalter Vermögen zur Verwaltung oder Verwertung übergeben wurde. Dieses Kriterium ist sachgemäß und wird für das Sanierungsverfahren übernommen. Es wird daher in **Z 4** für die Eigenverwaltung vorgesehen, dass der Verwalter zur Rechnungslegung nur insoweit verpflichtet ist, als er Rechtshandlungen selbst vornimmt. Andernfalls ist der Verwalter zur Rechnungslegung nicht verpflichtet, weil er kein fremdes Vermögen verwaltet.

Zu § 177:

Abs. 1 legt fest, dass der Sanierungsverwalter im Rahmen seines Aufgabenbereichs zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen befugt ist. Dies entspricht dem bisherigen § 30 Abs. 5 AO.

Die Sorgfaltspflicht des Sanierungsverwalters und die an deren Verletzung anknüpfende Haftung ist von größter Bedeutung. Es soll daher dies – trotz der generellen Anwendbarkeit der Regelungen des Insolvenzverwalters – in Abs. 2 ausdrücklich hervorgehoben werden.

Grundsätzlich richtet sich die Entlohnung des Sanierungsverwalters nach den allgemeinen Bestimmungen, was in Abs. 3 klargestellt wird. Ausdrücklich erwähnt ist aber eine besondere Entlohnung für die Überwachung der Fortführung, um Auslegungsfragen zu vermeiden, weil § 82 Abs. 3 nicht auf die Überwachung der Fortführung, sondern die Fortführung durch den Verwalter selbst abstellt. Da der Sanierungsverwalter zur Rechnungslegung nur insoweit verpflichtet ist, als er Handlungen nicht nur überwacht, sondern selbst vornimmt (§ 176 Z 4), findet nicht in allen Fällen eine Schlussrechnungstagsatzung statt. Spätestens in der Schlussrechnungstagsatzung hat aber gemäß § 125 Abs. 1 der Insolvenzverwalter seine Entlohnungsansprüche geltend zu machen. Für jene Fälle,

in denen keine Schlussrechnungstagsatzung stattfindet, soll daher mit der Sanierungsplantagsatzung ein anderer Anknüpfungspunkt für die Frist des § 125 Abs. 1 festgelegt werden.

Zu § 178:

§ 169 stellt Voraussetzungen auf, die vorliegen müssen, damit dem Schuldner die Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sanierungsverwalters belassen werden kann. Es wird insbesondere ein Sanierungsplan mit einer Mindestquote von 30 % verlangt, der wahrscheinlich erfüllbar ist, und ein Finanzplan. Bei Eröffnung des Verfahrens ist dem Gericht jedoch nur eine formelle Prüfung über das Vorliegen der Voraussetzungen möglich. Ob der Finanzplan realistisch ist oder ob der Sanierungsplan voraussichtlich erfüllbar ist, kann das Konkursgericht bei Eröffnung des Verfahrens nicht überprüfen. Die Eigenverwaltung soll dem Schuldner jedoch nur dann belassen werden, wenn die Voraussetzungen auch materiell zutreffen. Dies betrifft insbesondere die Fragen, wie realistisch der Finanzplan ist und ob der Sanierungsplan erfüllbar ist. Damit über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Belassung der Eigenverwaltung möglichst bald entschieden werden kann, hat der Verwalter hierüber innerhalb kurzer Zeit zu berichten. Er hat die Überprüfung der Wirtschaftslage des Schuldners sofort nach seiner Bestellung in Angriff zu nehmen und spätestens bis zur ersten Gläubigerversammlung oder der Berichtstagsatzung darüber zu berichten. Er hat weiters zu berichten, ob der Finanzplan eingehalten werden kann und der Sanierungsplan erfüllbar ist. In diesem Rahmen soll auch geprüft werden, ob Gründe für die Entziehung der Eigenverwaltung vorliegen. All dies soll verhindern, dass das Verfahren missbräuchlich in Anspruch genommen wird.

Aus diesem Grund ist auch eine zeitliche Beschränkung der Prüfpflicht geboten. Die Prüfung soll umgehend begonnen und abgeschlossen werden. Dies soll nicht länger als drei Wochen dauern. Dies ergibt sich aus der Regelung, wonach eine Gläubigerversammlung, in der der Verwalter über seine Erhebungen zu berichten hat, in der Regel innerhalb von drei Wochen stattzufinden hat (§ 179 Abs. 1). Das Ergebnis der Prüfung kann die Weiterführung des Verfahrens oder die Entziehung der Eigenverwaltung sein. Falls der Verwalter seine Prüfung schon früher abgeschlossen hat, kann die Eigenverwaltung auch schon früher zu entziehen sein.

Der Verwalter hat auch die Geschäftsführung zu überwachen. Hiezu hat er die im Rahmen der Eigenverwaltung getätigten Rechtsgeschäfte und getroffenen Dispositionen des Schuldners im Hinblick auf Übereinstimmung mit dem Sanierungskonzept und eine allfällige Schädigung der Gläubiger zeitnahe zu prüfen.

Abs. 3 (betreffend die Übermittlung von Berichten des Verwalters) übernimmt den bisherigen § 31 Abs. 2 AO.

Abs. 4 (betreffend Verschwiegenheitspflichten) übernimmt den bisherigen § 30 Abs. 6 AO.

Zu § 179:

Nach § 178 hat der Verwalter die Überprüfung der Wirtschaftslage des Schuldners sofort nach seiner Bestellung in Angriff zu nehmen und spätestens bis zur ersten Gläubigerversammlung oder der Berichtstagsatzung hierüber und weiters darüber zu berichten, ob der Finanzplan eingehalten werden kann und der Sanierungsplan erfüllbar ist und ob Gründe zur Entziehung der Eigenverwaltung vorliegen. Zweckmäßig ist, dass die Berichte in einer Tagsatzung erörtert werden. Dies soll möglichst bald stattfinden. Es wird daher festgelegt, dass die erste Gläubigerversammlung oder die Berichtstagsatzung in der Regel innerhalb von 3 Wochen ab Verfahrenseröffnung stattzufinden hat.

Im Rahmen des Sanierungsplans ist nicht unbedingt eine Unterfertigung des Vermögensverzeichnisses vor dem Insolvenzgericht durch den Schuldner geboten. Die Nichtunterfertigung ist nur dann ein Unzulässigkeitsgrund oder führt zur Versagung der Bestätigung des Sanierungsplans, wenn der Schuldner das Vermögensverzeichnis trotz Auftrag nicht vorgelegt oder nicht vor dem Gericht unterfertigt hat. Bei Eigenverwaltung des Schuldners hat jedoch das Vermögensverzeichnis größere Bedeutung, weil die Vermögenslage des Schuldners nicht so intensiv wie bei einem Masseverwalter untersucht wurde. Es wird daher die Regelung des § 38 Abs. 2 AO über die Unterfertigung des Vermögensverzeichnisses in das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung übernommen. Daher hat vor Beginn der Abstimmung der Schuldner das Vermögensverzeichnis vor Gericht zu unterfertigen, wenn dies vom Sanierungsverwalter oder einem Gläubiger begehrt wird.

Zu § 180:

§ 1 legt fest, dass die Insolvenzverfahren entweder als Sanierungs- oder Konkursverfahren zu bezeichnen sind. § 167 Abs. 1 stellt die Voraussetzungen auf, wann von einem Sanierungsverfahren zu sprechen ist. In § 180 soll festgelegt werden, dass im anderen Fall das Insolvenzverfahren Konkursverfahren heißt.

Zu Z 63 (§ 193):

Das Zustandekommen eines Zahlungsplans setzt voraus, dass die gesamte Konkursmasse verwertet wurde. Zur Konkursmasse gehören nach Ansicht des OGH EvBl 1957/341 = SZ 29/82 die nach § 250 Abs. 1 Z 2 EO nicht pfändbaren Gegenstände Kleingewerbetreibender, obwohl grundsätzlich durch die Eröffnung des Konkurses nur das gesamte der Exekution unterworfenene Vermögen des Gemeinschuldners erfasst wird.

Da es weder im Interesse des Schuldners noch der Gläubiger ist, dass das für den Unternehmer notwendige Vermögen verwertet wird, wenn dies mit sich bringt, dass die für die Gläubiger erwirtschaftbare Quote geringer ist, machte der OGH dann eine Ausnahme vom Verwertungsgebot, wenn das Unternehmen wegen der Prägung durch die Person des Schuldners höchstens zu unbedeutenden Schleuderpreisen veräußert werden könnte und

überdies dem Schuldner keine andere Einnahmequelle offen stehen würde (OGH 8 Ob 55/03a ZIK 2003/244, 173). Der Entscheidung ist zuzustimmen. Sie ist zur Rechtssicherheit zu verallgemeinern. Daher ist es zweckmäßig festzulegen, dass Kleingewerbetreibenden die unpfändbaren Gegenstände nach § 250 Abs 1 Z 2 EO (vorerst) verbleiben, um damit die Zahlungsplanquote zu erfüllen (s *Schulyok*, Privatkonkurs und Unternehmer, ZIK 1995, 14). Es sind somit vor Zustandekommen eines Zahlungsplans die in § 250 Abs. 1 Z 2 EO genannten Gegenstände nicht zu verwerten.

Zu Z 65 (§ 242):

In § 25 soll – mit Blick auf ausländische Arbeitsverhältnisse, auf die österreichisches Arbeitsrecht anzuwenden ist – ein neuer Anknüpfungspunkt für die Auflösung von Arbeitsverhältnissen geschaffen werden. Dem ausländischen Insolvenzverwalter soll aber in § 242 die Möglichkeit eingeräumt werden, die Fortführung des Unternehmens in der Insolvenzdatei bekannt zu machen und dadurch die Austritts- bzw. Kündigungsmöglichkeit entfallen zu lassen.

Zu Z 66 (§ 247):

In dieser Bestimmung wird die Bezeichnung des Amtsblatts richtig gestellt.

Zu Z 68 (§§ 252 ff alt):

Im Hinblick auf die Einordnung der allgemeinen Verfahrensvorschriften und der Regelungen des Insolvenzrechtseinführungsgesetzes waren die Übergangsbestimmungen zu verschieben, damit sie wiederum den letzten Teil des Gesetzes bilden.

Zu Z 69 (§§ 252 bis 269):

Zu § 252:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 171.

Zu § 253:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 172. Neu ist Abs. 3 zweiter Satz: Gläubigerschutzverbände sollen sich auf die ihnen erteilte Vollmacht berufen können und sie nicht unkundlich nachweisen müssen. Vorbild für eine solche Bestimmung ist der für Rechtsanwälte und Notare geltende § 30 Abs. 2 ZPO.

Zu § 254:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 173. Lediglich in Abs. 1 Z 2 soll klargestellt werden, dass nicht die Anwendung aller Bestimmungen über die Sicherheitsleistung, sondern nur die Bestimmungen über das Erfordernis einer Sicherheitsleistung ausgeschlossen sind. Die Art der Sicherheitsleistung richtet sich nach § 56 ZPO.

Zu § 255:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 173a.

Zu § 256:

Diese Bestimmung übernimmt § 14 IEG. Es wurde jedoch berücksichtigt, dass das Ausgleichsverfahren aufgehoben wurde. Überdies wird in Abs. 4 (bisher Abs. 3) nicht mehr von der Eintragung der Konkursabweisungen mangels Masse, sondern von den mangels Masse nicht eröffneten Insolvenzverfahren gesprochen (s. hierzu die Erläuterungen zu § 71b).

In einem neuen Abs. 3 soll die Möglichkeit einer früheren Löschung aus der Insolvenzdatei geschaffen werden, wenn der Sanierungsplan (Zwangsausgleich) oder Zahlungsplan bereits erfüllt wurde. Derzeit ist das Verfahren in der Insolvenzdatei noch ein Jahr nach Ablauf der Zahlungsfrist sichtbar, unabhängig davon, ob der Schuldner seinen Zahlungspflichten nachkommt oder nicht. Zur Vermeidung von Nachteilen im Geschäftsverkehr soll der Schuldner in Hinkunft bei vollständiger Erfüllung des Sanierungsplans oder des Zahlungsplans die Löschung begehren können.

Zu den §§ 257 bis 259:

Diese Bestimmungen entsprechen den bisherigen §§ 174, 174a und 175.

Zu § 260:

Abs. 1 bis 3 entspricht dem bisherigen § 176. Neu sind Abs. 4 und 5:

Die Konkursordnung legt weitgehend fest, dass die Entscheidungen nicht nur individuell zuzustellen sind, sondern auch in der Insolvenzdatei öffentlich bekanntzumachen sind. Die Wirkungen der Zustellungen treten in diesem Fall schon durch die öffentliche Bekanntmachung ein. Eine Bekanntmachung der Rekursentscheidung ist in den meisten Fällen nicht geboten, weil gegen bestätigende Entscheidungen kein Revisionsrekurs an den OGH zulässig ist. Wird jedoch die erstgerichtliche Entscheidung nicht bestätigt, ist ein Revisionsrekurs zulässig. Es stellt sich hierbei die Frage, ob die Rekursentscheidung öffentlich bekanntzumachen ist, wenn auch diese Entscheidung – wäre sie in der ersten Instanz ergangen – in die Insolvenzdatei aufzunehmen ist. Diese Fälle sind selten, kommen aber etwa bei der Bestätigung des Zwangsausgleichs vor. Da hier die gleichen Argumente wie

für die Bekanntmachung der erstgerichtlichen Entscheidung gelten – Rechtssicherheit über den Eintritt der Rechtskraft – ist auch diese Entscheidung bekanntzumachen.

Das Rekursverfahren im Konkurs ist großteils einseitig. Zum Teil – etwa bei der Konkursöffnung oder Bestätigung des Zwangsausgleichs – wird von der Rechtsprechung und Lehre zu Recht ein zweiseitiger Rekurs angenommen. In diesem Fall stellt sich die Frage nach dem Beginn der Frist für die Rekursbeantwortung. Der Rekurschriftsatz wäre allen Verfahrensgegnern zuzustellen; die Rekursbeantwortungsfrist würde durch die individuelle Zustellung ausgelöst werden und für alle Rekursgegner zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu laufen beginnen. In diesem Fall ist es daher auch sinnvoll, das Einlangen der Rekursbeantwortung öffentlich bekanntzumachen. Dies löst unabhängig von der individuellen Zustellung die Rekursbeantwortungsfrist aus.

Zu den §§ 261 bis 263:

Diese Bestimmungen entsprechen den bisherigen §§ 177, 178 und 179.

Zu § 264:

Diese Bestimmung übernimmt § 9a IEG.

Zu § 265:

Diese Bestimmung übernimmt § 10 IEG; es wurde jedoch die Aufhebung der Ausgleichsordnung berücksichtigt.

Zu § 266:

Diese Bestimmung übernimmt § 11 IEG über die Bevorrechtung eines Gläubigerschutzverbands. Entsprechend der Neuregelung der Anerkennung einer Schuldnerberatungsstelle durch die Schuldenberatungs-Novelle (SchuNov), BGBl. I Nr. 73/2007, wird auch hier die Bevorrechtung mit Bescheid des nach dem Sitz zuständigen OLG vorgesehen. Damit ist die vor der SchuNov bestandene Parallelität zwischen Bevorrechtung eines Gläubigerschutzverbands und Anerkennung einer Schuldenberatungsstelle wieder hergestellt.

Zu den §§ 267 bis 269:

Diese Bestimmungen übernehmen die §§ 12, 12a und 15 IEG.

Zu Z 70 (§ 273):

Bei Festlegung des In-Kraft-Tretens wurde davon ausgegangen, dass der Entwurf im Herbst dieses Jahres im Nationalrat behandelt werden wird.

Zu Art. 2 (Änderung des Insolvenzrechtseinführungsgesetzes):

Wie bereits im allgemeinen Teil darauf hingewiesen, werden die die beiden Insolvenzverfahren (Konkurs- und Ausgleichsverfahren bzw. in Zukunft Konkurs- und Sanierungsverfahren) betreffenden Bestimmungen in die Insolvenzordnung übernommen. Die Bestimmungen im Insolvenzrechtseinführungsgesetz sind daher großteils aufzuheben. In diesem Gesetz wird im Wesentlichen nur mehr die Behandlung bevorrechteter Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren geregelt. Deren Überarbeitung bleibt dem Begleitgesetz vorbehalten.

Zu Art. 3 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes):

Allgemeines:

Die geplanten Änderungen im Insolvenzrecht bringen mit sich, dass – soweit die Vorschriften sowohl das Konkurs- als auch das Sanierungsverfahren betreffen – allgemein von Insolvenzverfahren die Rede sein soll. Dies trifft für die Überschriften zu § 2 Z 1 lit. f GGG und zu § 22 GGG sowie für die Überschrift des III. Abschnitts im Tarif des GGG zu, weil dort jeweils das Entstehen bzw. der Tatbestand der Gebührenpflicht in Sanierungs- und Konkursverfahren, einschließlich Schuldenregulierungsverfahren, (sowie in Reorganisationsverfahren) geregelt werden soll. Allgemein werden diese beiden Verfahren daher hier als „**Insolvenzverfahren**“ bezeichnet.

Zu Z 1 (§ 2):

Während in der Überschrift des § 2 Z 1 lit. f GGG – neben dem „Reorganisationsverfahren“ – zunächst nur das „Insolvenzverfahren“ erwähnt ist, wird in den sublit. aa) bis dd) der besseren Übersicht halber im Einzelnen auf das **Entstehen der Zahlungspflicht** im Konkursverfahren vor dem Gerichtshof, im Sanierungsverfahren vor dem Gerichtshof, im Schuldenregulierungsverfahren vor dem Bezirksgericht und im Reorganisationsverfahren eingegangen. Wie schon bisher knüpft die Fälligkeit der Pauschalgebühr nach TP 6 GGG jeweils an den Zeitpunkt der Zustellung an den jeweiligen Gebührenschuldner an. Die Änderungen sind rein redaktioneller Natur. Der Inhalt der Bestimmung bleibt unverändert.

Zu Z 2 (§ 22):

§ 22 GGG regelt die **Adressaten der Zahlungspflicht** nach TP 6 GGG in Konkurs- und Sanierungsverfahren vor dem Gerichtshof sowie in Schuldenregulierungsverfahren vor dem Bezirksgericht - (kurz wieder: Insolvenzverfahren) und in Reorganisationsverfahren. Zur besseren Verständlichkeit und leichteren Lesbarkeit

werden die einzelnen Tatbestände explizit erwähnt. Es wird nicht mehr wie bis dato bloß auf die verschiedenen – nunmehr teilweise auch vereinigten (siehe unten zu Z 4) – Varianten der Tarifpost 6 GGG verwiesen. Im Konkursverfahren, Sanierungsverfahren sowie Schuldenregulierungsverfahren jeweils ohne Eigenverwaltung des Schuldners trifft die Zahlungspflicht bis zur Beendigung des Insolvenzverfahrens wie bisher primär den Masseverwalter; ist ein solcher nicht bestellt, wie etwa im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung des Schuldners vor dem Gerichtshof, sowie bei Beendigung mit Einverständnis der Gläubiger trifft die Zahlungspflicht jeweils nur den Schuldner, im Reorganisationsverfahren den Antragsteller. Im Schuldenregulierungsverfahren vor dem Bezirksgericht mit Eigenverwaltung des Schuldners fällt keine Pauschalgebühr nach TP 6 GGG an. Die Änderungen sind daher rein redaktioneller Natur. Der Inhalt der Bestimmung bleibt unverändert.

Zu Z 3 (Überschrift des III. Abschnitts des Tarifs):

Hiezu ist auf die Ausführungen unter „Allgemeines“ zu den Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes zu verweisen.

Zu Z 4 (Tarifpost 6):

In der Tarifpost 6 GGG wird die **Gebührenpflicht für das gesamte an die Insolvenzeröffnung anschließende Insolvenzverfahren erster Instanz** geregelt (also für das Konkursverfahren vor dem Gerichtshof, das Sanierungsverfahren vor dem Gerichtshof und das Schuldenregulierungsverfahren vor dem Bezirksgericht). Unter der neuen lit. a sollen die bisherigen Tatbestände „im Falle der Beendigung des Konkurses durch Verteilung (§ 139 KO) oder durch Zwangsausgleich (§ 152b KO)“ und „im Falle der Beendigung des Konkurses mit Einverständnis der Gläubiger (§ 167 KO)“ – bis dato in lit. a) Z 1 und 2 der TP 6 enthalten – sowie der bisherige Tatbestand des ersten Halbsatzes der Anmerkung 4 zur TP 6 (bei Beendigung durch Zahlungsplan [§ 196 KO] oder durch Einleitung des Abschöpfungsverfahrens [§ 200 Abs. 4 KO]) und der bisherige Tatbestand „im Falle der gerichtlichen Bestätigung des Ausgleiches (§ 49 AO)“ – derzeit noch in lit. b zur TP 6 geregelt – zusammengefasst werden. Dies liegt aufgrund der vorgenommenen Vereinheitlichungen zwischen Konkurs- und Sanierungsverfahren nahe, zudem war schon bisher die Pauschalgebühr in all diesen Fällen gleich zu bemessen, sodass die Zusammenfassung auch der leichteren Lesbarkeit und Verständlichkeit dient. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. TP 6 lit. a lässt nach wie vor keinen Rückschluss zu, ob und gegen wen in diesen Fällen eine Zahlungspflicht gerichtet ist. Dafür ist lediglich § 22 ausschlaggebend. Für die Entscheidung der Frage, wer diese Gebühr zu bestimmen hat, ist § 14a GEG maßgebend.

Die Änderungen in den Anmerkungen zur Tarifpost 6 GGG stellen im Wesentlichen nur **terminologische Anpassungen** dar (siehe oben Allgemeines). In Anmerkung 1 war an Stelle des Zwangsausgleichs auf den Sanierungsplan abzustellen, auf eine bestimmte Art der Sicherstellung (bisher ausschließlich beim Masseverwalter möglich) kann verzichtet werden. Die bevorrechteten Forderungen des Ausgleichsverfahrens werden nunmehr im Sanierungsverfahren zu „Masseforderungen“, diese terminologische Anpassung war auch für das Gebührenrecht zu übernehmen (Anmerkung 2).

Die Gebührenbefreiung bleibt wie schon bisher auf die Eigenverwaltung durch den Schuldner im Schuldenregulierungsverfahren beschränkt (Anmerkung 3). Auch diese Änderungen sind demnach rein redaktioneller Natur.

Die bisherige Anmerkung 4 erweist sich als entbehrlich. Die Festlegung einer Pauschalgebühr nach TP 6 lit. a für die gerichtliche Bestätigung des Zahlungsplans und die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens (bisher im ersten Halbsatz der Anmerkung 4 geregelt) soll bereits vom Wortlaut der TP 6 lit. a erfasst werden (siehe die Ausführungen zur Änderung von TP 6 lit. a). Eine Ausnahme von der Sicherstellungspflicht nach Anmerkung 1 (bisher im zweiten Halbsatz der Anmerkung 4 geregelt) ist deshalb nicht mehr erforderlich, weil in der Anmerkung 1 von allen Anwendungsfällen der TP 6 lit. a (zu denen nunmehr auch die gerichtliche Bestätigung des Zahlungsplans und die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens unmittelbar gehören sollen) nur die Fälle der Aufhebung des Konkurses mit Beschluss und der Bestätigung des Sanierungsplans eine Pflicht zur Sicherstellung nach sich ziehen. Die Anmerkung 4 hat daher als überflüssig (weil ohne eigenen Regelungsgehalt) zu entfallen. Anmerkung 5 bleibt unverändert.

In Anmerkung 6 ist – weiterhin, allerdings in einfacherer Formulierung – festgehalten, dass die in Tarifpost 6 GGG vorgesehene Pauschalgebühr vorrangig zu erfüllen ist, auch wenn hierdurch die Masse vollständig aufgebraucht wird und es zur Aufhebung des Konkurses mangels Vermögens kommt. Die Regelung enthält keinerlei inhaltliche Änderung.

Zu Z 5 (Tarifpost 15):

In Tarifpost 15 Anmerkung 3 lit. f GGG wird wiederum der „**Insolvenzverwalter**“ anstelle des „Masseverwalters“ bzw. „Ausgleichsverwalters“ erwähnt.

Zu Z 6 (Art. VI Z 37):

Das **Übergangsrecht** geht von den entsprechenden Regelungen für die Änderungen im Insolvenzverfahren aus. Wie bisher üblich, soll für die Indexierung der geänderten oder neuen Gebührentatbestände nach § 31a GGG wieder der für die nächste Änderung aller Beträge und Bemessungsgrundlagen des GGG maßgebliche

Basismonat März 2009 herangezogen werden, um eine einheitliche Handhabung der nächsten Indexanpassung bei Überschreiten des Schwellenwerts zu ermöglichen.

Zu Art. 4 (Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes):

Zu § 14a:

§ 14a ist eine gebührenrechtliche Sondervorschrift, wonach die Bestimmung und Vorschreibung der Gerichtsgebühren nach der Tarifpost 6 für das Verfahren erster Instanz nicht wie allgemein vorgesehen durch den Kostenbeamten, sondern durch das Konkurs- bzw. Ausgleichsgericht, nunmehr also „Insolvenzgericht“, erfolgt. In Abs. 1 wird die Bestimmung und Vorschreibung der Pauschalgebühr für das **Konkursverfahren vor dem Gerichtshof und das Schuldenregulierungsverfahren ohne Eigenverwaltung des Schuldners vor dem Bezirksgericht**, in Abs. 2 wird jene für das – entsprechend der neuen Terminologie – **Sanierungsverfahren vor dem Gerichtshof** behandelt. Eine inhaltliche Änderung der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis erfolgt nicht.

Zu Art. 5 (Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes):

Zu Z 1, Z 9, Z 26, Z 47 und Z 48 (§ 1 Abs. 1, Entfall des § 2a, § 6 Abs. 1, § 13a Abs. 1, 3 erster Satz und Abs. 4):

Es werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Transferierung der freien Dienstnehmer vom bisherigen § 2a zu den übrigen Anspruchsberechtigten in § 1 Abs. 1.
- Anpassung der geänderten Terminologie im Insolvenzrecht (siehe diesbezüglich die Erläuterungen zu Artikel 1): Reine Begriffsersetzungen, wie insbesondere statt „Konkureröffnung“ nunmehr „Eröffnung des Insolvenzverfahrens“ oder statt „Konkursordnung“ bzw. „KO“ in „Insolvenzordnung“ bzw. „IO“.
- Umgestaltung des Katalogs der Insolvenztatbestände als Konsequenz der Aufhebung der Ausgleichsordnung; daher Entfall von Bezugnahmen auf die obsolet werdenden Begriffe im Zusammenhang mit Ausgleichen und Anschlusskonkursen.

Die Überführung der freien Dienstnehmer in den § 1 Abs. 1 hat zur Folge, dass § 2a samt Überschrift ersatzlos gestrichen werden kann; zur Klarstellung ist daher in § 13a – dieser regelt, dass bei Arbeitnehmern auch die auf sie entfallenden Sozialversicherungsbeiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung, die der Arbeitgeber nicht weitergeleitet hat, für die letzten zwei Jahre vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den Insolvenz-Entgelt-Fonds abgedeckt sind – in dessen Abs. 1 die Aufzählung der Anspruchsberechtigten zu ergänzen; eine tatsächliche Ausdehnung der so abgesicherten Personengruppen findet dadurch nicht statt, sodass sich daher kein zusätzlicher Finanzbedarf ergibt.

Die Umgestaltung der Insolvenztatbestände in § 1 Abs. 1 erfordert auch die Anpassung dieser Tatbestände in § 13a Abs. 3 und 4. Diese Umgestaltung selbst hat ihre Ursache in den schon eingangs dargelegten Gründen.

Zu Z 14, Z 17, Z 18 und Z 19 (§ 3a Abs. 2, § 3a Abs. 5, neuer § 3a Abs. 6 und § 3b Z 3)

Unter Hinweis auf die schon im allgemeinen Teil dargelegten Grundüberlegungen und Grundzüge zum neuen Sanierungsverfahren kann das bisherige System im IESG, in welchem Umfang Anspruch auf IEG für laufendes Entgelt und anteilige Sonderzahlungen für die Zeit ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens besteht, beibehalten werden:

- Durchführung einer Berichtstagsatzung mit Beschluss, das Unternehmen fortzuführen oder diesbezüglich überhaupt kein Beschluss: bis zu dieser Tagsatzung.
- Vor der anberaumten Berichtstagsatzung Arbeitsverhältnis gelöst: bis zum rechtlichen Ende des Arbeitsverhältnisses.
- Keine Berichtstagsatzung anberaumt: bis zum Ende des dritten Monats, der auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. – wird kein Insolvenzverfahren eröffnet –, der auf den entsprechenden anderen Gerichtsbeschluss (zB auf Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens) folgt.
- Durchführung einer Berichtstagsatzung ohne Beschluss, das Unternehmen fortzuführen: bis zum rechtlichen Ende des Arbeitsverhältnisses, wenn dieses nach § 25 IO begünstigt gelöst wird.
- Nach Durchführung einer Berichtstagsatzung oder – in Ermangelung einer solchen – bis zum Ablauf des Zeitraums nach Abs. 5 oder bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder bis zum Ende des Erfüllungszeitraums eines von den Gläubigern angenommenen Sanierungsplans: bis zum rechtlichen Ende des Arbeitsverhältnisses, wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis insbesondere wegen der ersten nicht vollständigen Zahlung wegen ungebührlichen Schmälerung oder Vorenthaltung des gebührenden Entgelts durch berechtigten vorzeitigen Austritt löst. - Der Anspruch auf IEG auf laufendes Entgelt und anteilige Sonderzahlungen umfasst nur solche derartige Ansprüche, deretwegen der berechnete vorzeitige Austritt erklärt wurde.

Auch unverändert gilt, dass bei Vorliegen dieser Umstände IEG auch für die Ansprüche aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wie beispielweise für Abfertigung „alt“ (Abfertigung nach dem Angestelltengesetz) oder Kündigungsentschädigung, gebührt.

Wird auf Grundlage eines ausländischen Insolvenztitels IEG zuerkannt, hat sich in der Praxis das Problem ergeben, dass oft dem jeweiligen ausländischen Insolvenzverwalter nicht bewusst ist, dass hinsichtlich der in Österreich tätigen Arbeitnehmer des ausländischen (insolventen) Unternehmens österreichisches Insolvenzverfahrens- und Arbeitsrecht zur Anwendung gelangt, wie es sich eben aus Art 10 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren, ABl L 160/2000/1 vom 30.6.2000 der Europäischen Union ergibt: „Für die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf einen Arbeitsvertrag und auf das Arbeitsverhältnis gilt ausschließlich das Recht des Mitgliedstaats, das auf den Arbeitsvertrag anzuwenden ist.“ Ein konkretes Problem ergibt sich dann, wenn das ausländische Insolvenzrecht eine der Berichtstagsatzung nach § 91a KO vergleichbares Institut nicht kennt.

Es wird daher vorgesehen, dass spätestens im vierten Monat der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Ausland der Arbeitnehmer berechtigt lösen kann. Wird vom ausländischen Insolvenzverwalter die Eintragung der Fortführung des Unternehmens in die Insolvenzdatei schon früher veranlasst, so gebührt IEG für laufendes Entgelt und anteilige Sonderzahlungen bis zum Ende des Monats, in dem die entsprechende Eintragung in der Insolvenzdatei erfolgt ist; überdies besteht Anspruch auf IEG für Kündigungsentschädigung usw.

In Bezug auf die Verpflichtung zur Erklärung des berechtigten vorzeitigen Austritts und um den Anspruch auf IEG dann zu wahren, wenn der Insolvenzverwalter nicht mehr in der Lage ist, das laufende Entgelt zu zahlen, wird auf Anregung der Arbeiterkammern klargestellt, dass ein solcher Austritt (nur) hinsichtlich von strittigen Ansprüchen, über die zB schon ein Verfahren vor den Arbeitsgerichten anhängig ist, nicht notwendig ist.

Zu Z 22, Z 34, Z 36 und Z 39 (§ 4, § 7 Abs. 6, § 9 Abs. 1, § 10):

Die IEF-Service GmbH hat schon seit einigen Jahren – wie ein „normaler“ Arbeitgeber – Jahreslohnzettel für jeden Arbeitnehmer, an den sie IEG zuerkennt, auszustellen; ein solcher Jahreslohnzettel hat ua. eine zeitliche Zuordnung und die entsprechende arbeits- und steuerrechtliche Qualifikation für die Ansprüche vorzunehmen, für die IEG zuerkannt wurde. Die bisherige Vorschlussbestimmung des § 4 sah lediglich vor, dass ein bestimmter Betrag ohne eben weitere Qualifikation im vorstehenden Sinne festzusetzen war. Somit war ab der Verpflichtung auch der IEF-Service GmbH, solche Jahreslohnzettel zu erlassen, eine Vorschlussgewährung nicht mehr möglich. Es wird daher vorgeschlagen die bisherige Vorschlussbestimmung dahingehend umzugestalten, dass stattdessen in berücksichtigungswürdigen Fällen besonders rasch IEG zuzuerkennen ist, was auch zur Folge hat, dass derart zuerkanntes IEG sowohl in zeitlicher als auch in arbeitsrechtlicher Hinsicht im Zuerkennungsbescheid zu spezifizieren ist; Beispiel: in Zukunft „€ 2.500 Gehalt Juni 2010“ statt bisher nur „€2.500“. Berücksichtigungswürdige Gründe sollen dieselben sein, die schon jetzt für die Nachsicht der verspäteten Beantragung von IEG gelten: Solche berücksichtigungswürdige Gründe liegen insbesondere vor, wenn dem Arbeitnehmer billigerweise die Kenntnis von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs. 1 nicht zugemutet werden konnte oder ihm die betragsmäßige Angabe seiner Ansprüche nicht rechtzeitig möglich war.

Die Änderungen des § 7 Abs. 6, § 9 Abs. 1 und § 10 sind lediglich Folge der Neufassung des § 4.

Zu Z 28 (§ 6 Abs. 3):

Um es den Geschäftsstellen grundsätzlich zu ermöglichen, auch die Stellungnahme des Masseverwalters zB EDV-unterstützt einzuholen bzw. auch dessen Antwort auf diesem Wege zu erhalten, soll diese Gesetzesstelle entsprechend ergänzt werden. - Entsprechende Regelungen für die Beantragung von IEG und für die Zustellung der diesbezüglichen Bescheide sind bereits in Kraft.

Zu Z 43 (Ergänzung des § 12 Abs. 2):

Seitens der IEF-Service GmbH wurde angeregt, eine Legaldefinition des Begriffs „Leistungsaufwand“ vorzunehmen. Unter Leistungsaufwand sollen alle kraft des IESG und anderer Rechtsvorschriften (zB nach dem IEFG, das die Tragung des Personal- und Sachaufwandes vorsieht) zu tätigen Ausgaben zu verstehen sein.

Zu Z 45 und Z 46 (§ 13 Abs. 8 Z 1, Entfall des § 13 Abs. 8 Z 2 samt Umnummerierung der übrigen Ziffern des § 13 Abs. 8):

Im Laufe der Praxis der IEF-Service GmbH ist offenbar geworden, dass dem jetzigen Gesetzauftrag noch vor Erstellung des Voranschlags, der Vorschau, des Rechnungsabschlusses und des Geschäftsberichtes die gesetzlichen Interessenvertretungen über diese Unterlagen ordnungsgemäß anzuhören, nicht entsprochen werden kann: Dies deshalb, da diese Unterlagen erst etwa Mitte Mai finalisiert werden können [bis Ende April haben die Gebietskrankenkassen (GKK) Zeit bekannt zu geben, wie hoch der Ausfall an in bis zum Ende Vorjahrs abgeschlossenen Insolvenzverfahren nicht hereingebrachten Dienstnehmerbeitragsanteilen zur gesetzlichen Sozialversicherung (zur Kranken- und Pensionsversicherung nach ASVG und APG) ist]; erst dann steht nämlich fest, wie hoch nunmehr die monatlichen Akonto-Zahlungen sind. Da die entsprechenden Zahlenwerke bis Ende Juni dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz von Gesetzes wegen vorgelegt werden müssen und vorher noch über Wirtschaftsprüfer und Aufsichtsrat der IEF-Service GmbH laufen, kann daher diesem Gesetzauftrag faktisch nicht nachgekommen werden. – Es wird stattdessen vorgeschlagen, die erwähnten Unterlagen anlässlich der Übermittlung des Entwurfs für die Zuschlags-Verordnung (seit der Novelle

BGBI. I Nr. 82/2008 ist nur noch dann eine neue Verordnung zu erlassen, wenn eine Veränderung der Zuschlagshöhe erforderlich ist) anzuschließen.

Zu Z 7, Z 12, Z 15, Z 16, Z 17, Z 21 und Z 37 (Überschriften vor § 1a, § 3a Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5, § 4 und § 10):

Während die Überschriften vor § 1a und § 10 neu eingefügt werden sollen (alle andere Paragraphen sind mit Überschriften versehen), handelt es sich bei den Übrigen um vorzunehmende Anpassungen infolge der geplanten Änderungen im Insolvenzrecht.

Zu Z 49 (§ 13a Abs. 3 neuer zweiter Satz):

Nach dem AuftraggeberInnen-Haftungsgesetz (BGBI. I Nr. 91/2008: Die §§ 67a bis 67d ASVG sehen vor, dass bei der Erbringung von Bauleistungen der General-Unternehmer ua. auch für ausständige Beitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung haftet bzw. er sich dieser durch bestimmte Zahlungen entziehen kann; weiters sind nach § 67a Abs. 13 ASVG aushaftende Beträge im Zivilrechtsweg einbringlich zu machen) soll die Wiener GKK als Kompetenzzentrum von einem solchen General-Unternehmer im Wege seiner Haftung bzw. seiner Zahlungen alle jene Beiträge erhalten, die sie selbst bzw. treuhänderisch zB für die Pensions- und Arbeitslosenversicherung sowie wie für den Insolvenz-Entgelt-Fonds einhebt; die Wr. GKK hat sodann diese Beiträge an die jeweils zuständigen anderen GKK weiter zu leiten. – Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 13a Abs. 3 IESG soll klargestellt werden, dass auch hinsichtlich der Teile dieser Beiträge, die Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung darstellen, die GKK zuerst versuchen müssen, sie im jeweiligen Insolvenzverfahren einbringlich zu machen; nur hinsichtlich der auch noch nach Abschluss dieser Insolvenzverfahren noch immer aushaftenden Dienstnehmerbeitragsanteile besteht der Anspruch auf Ausfallhaftung aus Mitteln des Insolvenz-Entgelt-Fonds.

Zu den übrigen Ziffern, ausgenommen Z 54:

Sämtliche anderen vorgeschlagenen Anpassungen sind Konsequenz der Änderungen im Insolvenzrecht selbst, wie sie weiter oben bereits dargestellt wurden.

Zu Z 54 (neuer § 24):

Grundsätzlich sollen die vorgeschlagenen Änderungen nur zB für die Eröffnungen von Insolvenzverfahren nach dem 31. Dezember 2009 gelten (Abs. 1). Die ergänzte Bestimmung des § 13a Abs. 3 im Zusammenhang soll mit dem Wirksamwerden der Regelungen über die AuftraggeberInnen-Haftung im Baubereich in Kraft treten (Abs. 2). Insbesondere die Umgestaltung der bisherigen Vorschussbestimmung des § 4 und hinsichtlich des Ausbaus der EDV-Bestimmungen in § 6 Abs. 3 können sofort ab Inkrafttreten der Novelle unabhängig davon wirksam werden, ob die Vorschriften des „alten“ oder „neuen“ Insolvenzrechts bzw. IESG anzuwenden sind (Abs. 3). Auf die vorgeschlagene Legaldefinition des Leistungsaufwandes in § 12 Abs. 2 und der geänderten Anhörungsrechte der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in § 13 Abs. 8 ist erstmals anlässlich der Erstellung des Voranschlags für 2011 Bedacht zu nehmen (Abs. 4).

Zu Art. 6 (Änderung des IEF-Service-GmbH-Gesetzes):

In der Praxis hat sich die Vorschrift des § 12 Abs. 5 IEF, dass die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat das Jahresarbeitsprogramm und das Jahresbudget für das nächste Geschäftsjahr (Kalenderjahr) bis Ende Juni des laufenden Geschäftsjahrs zur Genehmigung vorzulegen hat, als wenig praktikabel erwiesen; das Jahresarbeitsprogramm und das Jahresbudget der IEF-Service GmbH umfasst im Wesentlichen die Ausgaben für den Personal- und Sachaufwand (Anmerkung: die Budgetierung der GmbH erfolgt völlig getrennt von der des Insolvenz-Entgelt-Fonds). – Da zum Zeitpunkt der Erstellung von Jahresarbeitsprogramm und Jahresbudget – derzeit – etwa Mitte Mai diverse Ausgabenpositionen, wie zB Aufwendungen für EDV, die erst im nächsten Geschäftsjahr anfallen, schwer absehbar sind, erscheint eine zeitnähere Budgetierung sinnvoll. Es wird daher vorgeschlagen, dass die Geschäftsführung das Jahresarbeitsprogramm und das Jahresbudget für das nächste Geschäftsjahr dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vorzulegen hat, dass dieser die entsprechenden Beschlüsse auf seiner 4.-Quartals-Sitzung fassen kann (**Z 1**). – Die Neuregelung soll erstmals für das Geschäftsjahr 2011 Anwendung finden (**Z 2**). – Finanzielle Auswirkungen ergeben sich daraus nicht; durch die zeitnähere Budgetierung kann die jetzige „Zwischenbudgetierung“ per Ende Juni entfallen.

Zu Art. 7 (Änderung der Gewerbeordnung 1994):

Zu Z 1 (§ 87):

Eine weitere flankierende Maßnahme im Zuge der Novellierung des Insolvenzrechtes soll im Gewerberecht gesetzt werden: Wenn das Vermögen eines Unternehmers nicht einmal mehr ausreicht, um die Kosten des Konkursverfahrens zu decken, sodass es zu einer Konkursabweisung mangels Masse kommt, ist schon derzeit nach § 87 Abs. 1 iVm § 13 Abs. 3 bis 5 die Gewerbeberechtigung zu entziehen. Gemäß § 87 Abs. 2 kann jedoch die Gewerbebehörde von der Entziehung der Gewerbeberechtigung trotz Konkursabweisung mangels Masse absehen, wenn die Gewerbeausübung im Interesse der Gläubiger gelegen ist. Im Fall einer Konkursabweisung mangels Masse ist in der Regel davon auszugehen, dass der Gewerbetreibende weder die bereits aufgelaufenen

Schulden noch die mit einer weiteren Gewerbeausübung einhergehenden Verbindlichkeiten begleichen kann. In einer solchen Situation kann die Erforschung des Gläubigerinteresses durch die Gewerbebehörde im Hinblick auf die VwGH-Judikatur dazu, die dadurch entstehende Verzögerung und den zusätzlichen Verwaltungsaufwand nicht als zweckmäßig angesehen werden. Die Prüfung des Gläubigerinteresses durch die Gewerbebehörde soll daher entfallen. Jenen – wohl eher seltenen – Fällen, in denen der Schuldner seine Insolvenzsituation wieder bereinigen kann und daher ein Neubeginn der Gewerbeausübung zu rechtfertigen ist, wird ohnehin durch die bereits in § 26 bestehende Möglichkeit der Nachsicht Rechnung getragen.

Zu Art. 8 (Aufhebung der Ausgleichsordnung):

Im Hinblick auf die Neugestaltung der Insolvenzverfahren wird das Ausgleichsverfahren aufgehoben. Die Bestimmungen sind aber weiterhin auf vor dem 1. Jänner 2010 eröffnete Verfahren anzuwenden.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
Artikel 1 Änderung der Konkursordnung	
Konkursrecht.	Bundesgesetz über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung – IO)
Erstes Hauptstück. Wirkungen der Konkurseröffnung. Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften. Wirkung der Konkurseröffnung	Erster Teil Insolvenzrecht Erstes Hauptstück Wirkungen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften
Insolvenzverfahren (Sanierungs- und Konkursverfahren)	
§ 1. (1) Durch Eröffnung des Konkurses wird das gesamte, der Exekution unterworfenene Vermögen, das dem Gemeinschuldner zu dieser Zeit gehört oder das er während des Konkurses erlangt (Konkursmasse), dessen freier Verfügung entzogen. Lottogewinne und Spareinlagen bei der Postsparkasse gehören zur Konkursmasse.	§ 1. Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung (§§ 66 und 67) kann ein Insolvenzverfahren eröffnet werden. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind, soweit nichts anderes angegeben ist, auf Sanierungsverfahren und Konkursverfahren anzuwenden.
(2) Die Konkursmasse ist nach den Vorschriften der Konkursordnung in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen und zur gemeinschaftlichen Befriedigung der Konkursgläubiger zu verwenden.	(2) entfällt
Beginn der Wirkung, Insolvenzmasse	
§ 2. (1) ...	§ 2. (1) unverändert
(2) Die Konkursmasse ist nach den Vorschriften der Konkursordnung in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen und zur gemeinschaftlichen Befriedigung der Konkursgläubiger zu verwenden.	(2) Durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird das gesamte der Exekution unterworfenene Vermögen, das dem Schuldner zu dieser Zeit gehört oder das er während des Insolvenzverfahrens erlangt (Insolvenzmasse), dessen freier Verfügung entzogen.
	(3) Die Insolvenzmasse ist vom Insolvenzverwalter in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen und, wenn es nicht zu einem Sanierungsplan kommt, zur gemeinschaftlichen Befriedigung der Insolvenzgläubiger zu verwenden.
§ 11. (1) ...	§ 11. (1) unverändert

(2) Die Erfüllung eines Aussonderungsanspruchs, die die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte, kann vor Ablauf von neunzig Tagen ab der Konkurseröffnung nicht gefordert werden; das gilt nicht, wenn die Erfüllung zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des Berechtigten unerlässlich ist und eine Zwangsvollstreckung in anderes Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird. Diese Bestimmungen sind auch auf Ansprüche auf abgesonderte Befriedigung aus bestimmten Sachen anzuwenden.	(2) Die Erfüllung eines Aussonderungsanspruchs, die die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte, kann vor Ablauf von sechs Monaten ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gefordert werden; das gilt nicht, wenn die Erfüllung zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des Berechtigten unerlässlich ist und eine Zwangsvollstreckung in anderes Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird. Diese Bestimmungen sind auch auf Ansprüche auf abgesonderte Befriedigung aus bestimmten Sachen anzuwenden.
(3) ...	(3) unverändert
§ 12. (1) Absonderungsrechte, die in den letzten sechzig Tagen vor der Konkurseröffnung durch Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung neu erworben worden sind, mit Ausnahme der für öffentliche Abgaben erworbenen Absonderungsrechte, erlöschen durch die Konkurseröffnung; sie leben jedoch wieder auf, wenn der Konkurs gemäß § 166 aufgehoben wird. Bei der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung nach § 208 EO entscheidet der Tag der Einleitung des Versteigerungsverfahrens.	§ 12. (1) Absonderungsrechte, die in den letzten sechzig Tagen vor der Konkurseröffnung durch Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung neu erworben worden sind, mit Ausnahme der für öffentliche Abgaben erworbenen Absonderungsrechte, erlöschen durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens; sie leben jedoch wieder auf, wenn das Insolvenzverfahren gemäß § 123a aufgehoben wird. Bei der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung nach § 208 EO entscheidet der Tag der Einleitung des Versteigerungsverfahrens.
(2) bis (3) ...	(2) bis (3) unverändert
§ 12a. (1) bis (4) ...	§ 12a. (1) bis (4) unverändert
1. der Konkurs nach §§ 139, 166 oder 167 aufgehoben wird oder	1. das Insolvenzverfahren nach §§ 123a, 123b und 139 aufgehoben wird oder
2. bis 4. ...	2. bis 4. unverändert
(5) bis (6) ...	(5) bis (6) unverändert
Sicherheiten für Forderungen aus Eigenkapital ersetzenden Leistungen	Sicherheiten für Forderungen aus Eigenkapital ersetzenden Leistungen
§ 12b. Ab- oder Aussonderungsrechte, die aus dem Vermögen des Schuldners für eine diesem gewährte Eigenkapital ersetzende Leistung erworben wurden, und Ab- oder Aussonderungsrechte, die aus dem Vermögen des Schuldners für eine diesem früher erbrachte Leistung in einem Zeitpunkt erworben wurden, in dem diese Eigenkapital ersetzend gewesen wäre, erlöschen mit Konkurseröffnung. Sie leben jedoch wieder auf, wenn der Konkurs gemäß § 166 aufgehoben wird. § 12 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.	§ 12b. Ab- oder Aussonderungsrechte, die aus dem Vermögen des Schuldners für eine diesem gewährte Eigenkapital ersetzende Leistung erworben wurden, und Ab- oder Aussonderungsrechte, die aus dem Vermögen des Schuldners für eine diesem früher erbrachte Leistung in einem Zeitpunkt erworben wurden, in dem diese Eigenkapital ersetzend gewesen wäre, erlöschen mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Sie leben jedoch wieder auf, wenn das Insolvenzverfahren gemäß § 123a aufgehoben wird. § 12 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.
	Räumungsexekution
	§ 12c. Auf Antrag des Insolvenzverwalters ist eine Exekution zur Räumung eines Bestandobjekts, in dem das Unternehmen betrieben wird, wegen Nichtzahlung des Bestandzinses in der Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufzuschieben bis
	1. das Unternehmen geschlossen wird,

	2. der Schuldner den Sanierungsplan zurückzieht oder das Gericht den Antrag zurückweist,
	3. der Sanierungsplan in der Sanierungsplantagsatzung abgelehnt und die Tagsatzung nicht erstreckt wurde,
	4. dem Sanierungsplan die Bestätigung versagt wurde oder
	5. die Forderung des Bestandgebers nach § 156a wieder auflebt.
	Wird die Forderung mit dem im Sanierungsplan festgesetzten Betrag rechtzeitig voll befriedigt, so ist die Räumungsexekution auf Antrag einzustellen. Das Bestandsverhältnis gilt als fortgesetzt.
	Zwangsverwaltung
	§ 12d. Die Zwangsverwaltung eines Unternehmens, einer Liegenschaft, eines Superädifikats oder eines Liegenschaftsanteils erlischt mit Ablauf des zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Kalendermonats. Wird das Insolvenzverfahren nach dem 15. Tag des Monats eröffnet, so erlischt die Zwangsverwaltung erst mit Ablauf des folgenden Kalendermonats.
§ 23. (1) Hat der Gemeinschuldner eine Sache in Bestand genommen, so kann der Masseverwalter oder der Bestandgeber, unbeschadet des Anspruches auf Ersatz des verursachten Schadens, den Vertrag unter Einhaltung der gesetzlichen oder der vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist kündigen.	§ 23. Hat der Schuldner eine Sache in Bestand genommen, so kann der Insolvenzverwalter, unbeschadet des Anspruches auf Ersatz des verursachten Schadens, den Vertrag unter Einhaltung der gesetzlichen oder der vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist kündigen.
(2) Ist der Bestandzins im vorhinein entrichtet worden, so wird die Kündigung des Bestandgebers erst mit dem Ablaufe der Zeit wirksam, für die der Zins bezahlt worden ist.	(2) entfällt
§ 25. (1) Ist der Gemeinschuldner Arbeitgeber und ist das Arbeitsverhältnis bereits angetreten worden, so kann es	§ 25. (1) Ist der Schuldner Arbeitgeber, so übt der Insolvenzverwalter die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers aus. Ist das Arbeitsverhältnis bereits angetreten worden, so kann es
1. im Schuldenregulierungsverfahren innerhalb eines Monats nach Konkurseröffnung,	1. im Schuldenregulierungsverfahren innerhalb eines Monats nach Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens,
2. sonst innerhalb eines Monats nach	2. sonst innerhalb eines Monats nach
a) öffentlicher Bekanntmachung des Beschlusses, mit dem die Schließung des Unternehmens oder eines Unternehmensbereichs angeordnet, bewilligt oder festgestellt wird, oder	a) öffentlicher Bekanntmachung des Beschlusses, mit dem die Schließung des Unternehmens oder eines Unternehmensbereichs angeordnet, bewilligt oder festgestellt wird, oder
b) der Berichtstagsatzung, es sei denn, das Gericht hat dort die Fortführung des Unternehmens auf einstweilen unbestimmte Zeit beschlossen,	b) der Berichtstagsatzung, es sei denn, das Gericht hat dort die Fortführung des Unternehmens beschlossen, oder
	3. im vierten Monat nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wenn bis dahin keine Berichtstagsatzung stattgefunden hat und die Fortführung des Unternehmens nicht in der Insolvenzdatei bekannt gemacht wurde,

vom Arbeitnehmer durch vorzeitigen Austritt, wobei die Konkurseröffnung als wichtiger Grund gilt, und vom Masseverwalter unter Einhaltung der gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder der zulässigerweise vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen gelöst werden.	vom Arbeitnehmer durch vorzeitigen Austritt, wobei die Eröffnung des Insolvenzverfahrens als wichtiger Grund gilt, und vom Insolvenzverwalter unter Einhaltung der gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder der zulässigerweise vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen gelöst werden.
(1a) ...	(1a) unverändert
(1b) Wurde nicht die Schließung des gesamten Unternehmens, sondern nur eines Unternehmensbereichs angeordnet, bewilligt oder festgestellt, so stehen das Austrittsrecht und das Kündigungsrecht nach Abs. 1 nur den Arbeitnehmern bzw. nur in Bezug auf die Arbeitnehmer zu, die in dem betroffenen Unternehmensbereich beschäftigt sind. Hat das Gericht in der Berichtstagsatzung die Fortführung des Unternehmens auf einstweilen unbestimmte Zeit beschlossen, so kann der Masseverwalter nur Arbeitnehmer, die in einzuschränkenden Bereichen beschäftigt sind, innerhalb eines Monats nach der Berichtstagsatzung nach Abs. 1 kündigen.	(1b) Wurde nicht die Schließung des gesamten Unternehmens, sondern nur eines Unternehmensbereichs angeordnet, bewilligt oder festgestellt, so stehen das Austrittsrecht und das Kündigungsrecht nach Abs. 1 nur den Arbeitnehmern bzw. nur in Bezug auf die Arbeitnehmer zu, die in dem betroffenen Unternehmensbereich beschäftigt sind. Hat das Gericht in der Berichtstagsatzung die Fortführung des Unternehmens beschlossen, so kann der Masseverwalter nur Arbeitnehmer, die in einzuschränkenden Bereichen beschäftigt sind, innerhalb eines Monats nach der Berichtstagsatzung nach Abs. 1 kündigen. Dem gekündigten Arbeitnehmer steht ein Austrittsrecht zu. Im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung kann der Schuldner eine solche Kündigung mit Zustimmung des Sanierungsverwalters überdies innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses aussprechen, wenn der Weiterbestand des Arbeitsverhältnisses das Zustandekommen oder die Erfüllbarkeit des Sanierungsplans oder die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte.
(2) ...	(2) unverändert
(3) Bestimmungen besonderer Gesetze über den Einfluß der Konkurseröffnung auf das Arbeitsverhältnis bleiben unberührt.	(3) Wird ein Austritt nur darauf gestützt, dass Arbeitsentgelt nicht bezahlt wurde, so wird dieser erst nach vierzehn Tagen wirksam, wenn der Arbeitgeber unverzüglich ankündigt, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen. Nach einer solchen Ankündigung ist der Austritt unwirksam, wenn innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Auflösungserklärung ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
	(4) Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist ein Austritt nicht berechtigt, wenn er nur darauf gestützt wird, dass Arbeitsentgelt vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht bezahlt wurde.
	(5) Bestimmungen besonderer Gesetze über den Einfluß der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf das Arbeitsverhältnis bleiben unberührt.
	Auflösung von Verträgen durch Vertragspartner des Schuldners
§ 25a. Auf Vereinbarungen, wodurch die Anwendung der §§ 21 bis 25 im voraus ausgeschlossen oder beschränkt wird, können sich die Vertragsteile nicht berufen.	§ 25a. (1) Solange das Unternehmen fortgeführt wird, können Vertragspartner des Schuldners bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit dem Schuldner geschlossene Verträge nur aus wichtigem Grund auflösen. Nicht als wichtiger Grund gilt
	1. eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Schuldners und

	2. Verzug des Schuldners mit der Erfüllung von vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen.
	(2) Die Beschränkungen des Abs.1 gelten nicht,
	1. wenn die Auflösung des Vertrags zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des Vertragspartners unerlässlich ist,
	2. bei Ansprüchen auf Auszahlung von Krediten und
	3. bei Arbeitsverträgen.
	(3) Hat ein Vertragspartner des Schuldners in den letzten drei Wochen vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Vertrag mit dem Schuldner aufgelöst, so gilt die Erklärung als nicht abgegeben, wenn sie nicht auf einen wichtigen Grund im Sinne des Abs. 1 gestützt ist und das Unternehmen fortgeführt wird.
	Unwirksame Vereinbarungen
	§ 25b. (1) Auf Vereinbarungen, wodurch die Anwendung der §§ 21 bis 25a im voraus ausgeschlossen oder beschränkt wird, können sich die Vertragsteile nicht berufen.
	(2) Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts oder der Vertragsauflösung für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist unzulässig, außer bei Verträgen nach § 20 Abs. 4.
Anfechtung.	Anfechtung.
§ 28. a) wegen Benachteiligungsabsicht.	§ 28. a) wegen Benachteiligungsabsicht.
Anfechtbar sind:	Anfechtbar sind:
1. Alle Rechtshandlungen, die der Gemeinschuldner in der dem anderen Teile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, in den letzten zehn Jahren vor der Konkurseröffnung vorgenommen hat;	1. Alle Rechtshandlungen, die der Schuldner in der dem anderen Teile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorgenommen hat;
2. alle Rechtshandlungen, durch welche die Gläubiger des Gemeinschuldners benachteiligt werden und die er in den letzten zwei Jahren vor der Konkurseröffnung vorgenommen hat, wenn dem anderen Teile die Benachteiligungsabsicht bekannt sein mußte;	2. alle Rechtshandlungen, durch welche die Gläubiger des Schuldners benachteiligt werden und die er in den letzten zwei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorgenommen hat, wenn dem anderen Teile die Benachteiligungsabsicht bekannt sein mußte;
3. alle Rechtshandlungen, durch welche die Gläubiger des Gemeinschuldners benachteiligt werden und die er in den letzten zwei Jahren vor der Konkurseröffnung gegenüber seinem Ehegatten - vor oder während der Ehe - oder gegenüber anderen nahen Angehörigen oder zugunsten der genannten Personen vorgenommen hat, es sei denn, daß dem anderen Teile zur Zeit der Vornahme der Rechtshandlung eine Benachteiligungsabsicht des Gemeinschuldners weder bekannt war noch bekannt sein mußte;	3. alle Rechtshandlungen, durch welche die Gläubiger des Schuldners benachteiligt werden und die er in den letzten zwei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegenüber seinem Ehegatten - vor oder während der Ehe - oder gegenüber anderen nahen Angehörigen oder zugunsten der genannten Personen vorgenommen hat, es sei denn, daß dem anderen Teile zur Zeit der Vornahme der Rechtshandlung eine Benachteiligungsabsicht des Schuldners weder bekannt war noch bekannt sein mußte;

b) wegen Vermögensverschleuderung.	b) wegen Vermögensverschleuderung.
4. die im letzten Jahre vor der Konkureröffnung vom Gemeinschuldner eingegangenen Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge, sofern der andere Teil in dem Geschäfte eine die Gläubiger benachteiligende Vermögensverschleuderung erkannte oder erkennen mußte.	4. die im letzten Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vom Schuldner eingegangenen Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge, sofern der andere Teil in dem Geschäfte eine die Gläubiger benachteiligende Vermögensverschleuderung erkannte oder erkennen mußte.
§ 29. Anfechtbar sind folgende, in den letzten zwei Jahren vor der Konkureröffnung vorgenommene Rechtshandlungen:	§ 29. Anfechtbar sind folgende, in den letzten zwei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorgenommene Rechtshandlungen:
1. bis 3. ...	1. bis 3. unverändert
§ 30. (1) ...	§ 30. (1) unverändert
(2) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn die Begünstigung früher als ein Jahr vor der Konkureröffnung stattgefunden hat.	(2) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn die Begünstigung früher als ein Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stattgefunden hat.
§ 31. (1) ...	§ 31. (1) unverändert
1. ...	1. unverändert
2. Rechtshandlungen, durch die eine anderer Konkursgläubiger Sicherstellung oder Befriedigung erlangt, und alle vom Gemeinschuldner mit anderen Personen eingegangenen, für die Gläubiger nachteiligen Rechtsgeschäfte, wenn dem anderen Teil die Zahlungsunfähigkeit oder der Eröffnungsantrag bekannt war oder bekannt sein mußte.	2. Rechtshandlungen, durch die ein anderer Insolvenzgläubiger Sicherstellung oder Befriedigung erlangt, und alle vom Schuldner mit anderen Personen eingegangenen, für die Gläubiger unmittelbar nachteiligen Rechtsgeschäfte, wenn dem anderen Teil die Zahlungsunfähigkeit oder der Eröffnungsantrag bekannt war oder bekannt sein musste,
	3. alle vom Schuldner mit anderen Personen eingegangenen, für die Gläubiger nachteiligen Rechtsgeschäfte, wenn dem anderen Teil die Zahlungsunfähigkeit oder der Eröffnungsantrag bekannt war oder bekannt sein musste und wenn der andere Teil überdies wusste oder es für ihn offensichtlich war, dass kein taugliches Sanierungskonzept vorlag.
(2) War zur Zeit der Vornahme der nach Absatz 1 anfechtbaren Rechtshandlung oder des Geschäftes ein öffentlich bekannt gemachtes Ausgleichsverfahren über das Vermögen des Gemeinschuldners anhängig, so kann sich der andere Teil auf die Unkenntnis der Zahlungsunfähigkeit nicht berufen.	(2) entfällt
(3) Rechtshandlungen des Gemeinschuldners oder des für ihn handelnden Ausgleichsverwalters während eines Ausgleichsverfahrens, die nach den Bestimmungen der Ausgleichsordnung zur Fortführung des Geschäftes gestattet sind, können nicht nach Absatz 1 angefochten werden.	(3) entfällt
(4) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn die anfechtbaren Rechtshandlungen früher als sechs Monate vor der Konkureröffnung vorgenommen worden sind.	(2) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn die anfechtbaren Rechtshandlungen früher als sechs Monate vor dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind.
§ 37. (1) bis (3) ...	§ 37. (1) bis (3) unverändert
(4) Lehnt der Masseverwalter den Eintritt in den Rechtsstreit ab, so kann das	(4) Lehnt der Insolvenzverwalter den Eintritt in den Rechtsstreit ab, so kann das

Verfahren von den Parteien nur in Ansehung der Prozeßkosten aufgenommen und fortgesetzt werden. Durch die Ablehnung wird das Recht des Masseverwalters, nach den Bestimmungen der Konkursordnung anzufechten, nicht ausgeschlossen.	Verfahren von den Parteien nur in Ansehung der Prozeßkosten aufgenommen und fortgesetzt werden. Durch die Ablehnung wird das Recht des Insolvenzverwalters, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzufechten, nicht ausgeschlossen.
(5) ...	(5) unverändert
§ 46. (1) Masseforderungen sind:	§ 46. Masseforderungen sind:
1. bis 3. ...	1. bis 3. unverändert
3a. Beendigungsansprüche, wenn	3a. Beendigungsansprüche, wenn
a) das Beschäftigungsverhältnis vor Konkurseröffnung eingegangen worden ist und danach, jedoch nicht nach § 25, durch den Masseverwalter oder - wenn die Beendigung auf eine Rechtshandlung oder ein sonstiges Verhalten des Masseverwalters, insbesondere die Nichtzahlung des Entgelts, zurückzuführen ist - durch den Arbeitnehmer (die arbeitnehmerähnliche Person) gelöst wird;	a) das Beschäftigungsverhältnis vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingegangen worden ist und danach, jedoch nicht nach § 25, durch den Insolvenzverwalter oder - wenn die Beendigung auf eine Rechtshandlung oder ein sonstiges Verhalten des Insolvenzverwalters, insbesondere die Nichtzahlung des Entgelts, zurückzuführen ist - durch den Arbeitnehmer (die arbeitnehmerähnliche Person) gelöst wird; das gilt auch, wenn nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit entstandene Forderungen nicht bezahlt werden;
b) ...	b) unverändert
4. bis 8. ...	4. bis 8. unverändert
(2) Wird der Konkurs als Anschlußkonkurs eröffnet, so sind Masseforderungen die in Abs. 1 sowie die in § 23 Abs. 1 AO bezeichneten Forderungen und Forderungen aus Rechtshandlungen des Schuldners oder des für ihn handelnden Ausgleichsverwalters, die ihnen nach der Ausgleichsordnung zur Fortführung des Unternehmens gestattet sind.	(2) entfällt
§ 47. (1) ...	§ 47. (1) unverändert
(2) Können die Masseforderungen nicht vollständig befriedigt werden, so sind sie nacheinander wie folgt zu zahlen:	(2) Können die Masseforderungen nicht vollständig befriedigt werden, so sind sie nacheinander wie folgt zu zahlen:
1. ...	1. unverändert
2. die übrigen Kosten des Verfahrens nach § 46 Abs. 1 Z 1 sowie, wenn der Konkurs als Anschlußkonkurs eröffnet wird, die Forderungen nach § 23 Abs. 1 Z 1 AO,	2. die übrigen Kosten des Verfahrens nach § 46 Abs. 1 Z 1,
3. bis 6. ...	3. bis 6. unverändert
Innerhalb gleicher Gruppen sind die Masseforderungen verhältnismäßig zu befriedigen. Geleistete Zahlungen können nicht zurückgefordert werden.	Innerhalb gleicher Gruppen sind die Masseforderungen verhältnismäßig zu befriedigen. Geleistete Zahlungen können nicht zurückgefordert werden.
(3) Im Zweifel, ob sich Masseforderungen auf die gemeinschaftliche oder auf eine besondere Masse beziehen, gilt das erste. Darüber entscheidet das Konkursgericht nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen (§ 173, Absatz 5) unter Ausschluß des Rechtsweges.	(3) Im Zweifel, ob sich Masseforderungen auf die gemeinschaftliche oder auf eine besondere Masse beziehen, gilt das erste. Darüber entscheidet das Insolvenzgericht nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen (§ 254 Abs. 5) unter Ausschluß des Rechtsweges.

<p>§ 48. (1) Gläubiger, die Ansprüche auf abgesonderte Befriedigung aus bestimmten Sachen des Gemeinschuldners haben (Absonderungsgläubiger), schließen, soweit ihre Forderungen reichen, die Konkursgläubiger von der Zahlung aus diesen Sachen (Sondermassen) aus.</p>	<p>§ 48. (1) Gläubiger, die Ansprüche auf abgesonderte Befriedigung aus bestimmten Sachen des Schuldners haben (Absonderungsgläubiger), schließen, soweit ihre Forderungen reichen, die Insolvenzgläubiger von der Zahlung aus diesen Sachen (Sondermassen) aus. Ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens anfallende Zinsen können sechs Monate lang nur in der für die vertragsgemäße Zahlung vereinbarten Höhe geltend gemacht werden. Sind für die vertragsgemäße Zahlung keine Zinsen vereinbart, sind die gesetzlichen Zinsen maßgeblich.</p>
(2) bis (4) ...	(2) bis (4) unverändert
§ 51. (1) ...	§ 51. (1) unverändert
(2) Konkursforderungen sind auch	(2) Konkursforderungen sind auch
1. aus dem Gesetz gebührende Unterhaltsansprüche für die Zeit nach der Eröffnung des Konkurses, soweit der Gemeinschuldner als Erbe des Unterhaltspflichtigen haftet;	1. unverändert
2. Ansprüche aus der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses	2. Ansprüche aus der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
a) nach § 25 oder	a) nach § 25, auch wenn während der Kündigungsfrist das Beschäftigungsverhältnis wegen einer Rechtshandlung oder eines sonstigen Verhaltens des Insolvenzverwalters beendet wurde, oder
b) bis c) ...	b) bis c) unverändert
Forderungen der Gesellschaftsgläubiger gegen einen persönlich haftenden Gesellschafter	Forderungen der Gesellschaftsgläubiger gegen einen unbeschränkt haftenden Gesellschafter
<p>§ 57. Gläubiger einer eingetragenen Personengesellschaft sind im Konkurs gegen einen persönlich haftenden Gesellschafter, wenn auch über das Vermögen der eingetragenen Personengesellschaft der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet ist, nur mit dem Betrag zu berücksichtigen, der durch die anderweitige Geltendmachung nicht befriedigt wird. Auf die Begünstigungen, die dem Gesellschafter auf Grund eines Zwangsausgleichs oder Ausgleichs der Gesellschaft zustatten kommen, ist Bedacht zu nehmen.</p>	<p>§ 57. Gläubiger einer eingetragenen Personengesellschaft sind im Insolvenzverfahren gegen einen unbeschränkt haftenden Gesellschafter, wenn auch über das Vermögen der eingetragenen Personengesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, nur mit dem Betrag zu berücksichtigen, der durch die anderweitige Geltendmachung nicht befriedigt wird. Auf die Begünstigungen, die dem Gesellschafter aufgrund eines Sanierungsplans der Gesellschaft zustatten kommen, ist Bedacht zu nehmen.</p>
Rechte des Gemeinschuldners nach Konkursaufhebung	Rechte des Schuldners nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens
<p>§ 59. Durch den rechtskräftigen Beschluß des Konkursgerichtes, daß der Konkurs aufgehoben wird, tritt der Gemeinschuldner wieder in das Recht, über sein Vermögen frei zu verfügen.</p>	<p>§ 59. Durch den rechtskräftigen Beschluss des Insolvenzgerichts, dass der Sanierungsplan oder der Zahlungsplan bestätigt, das Abschöpfungsverfahren eingeleitet oder aus sonstigen Gründen das Insolvenzverfahren aufgehoben wird, tritt der Schuldner wieder in das Recht, über sein Vermögen frei zu verfügen, soweit dieses Bundesgesetz nicht eine Einschränkung festlegt.</p>

<p style="text-align: center;">Zweiter Teil.</p> <p style="text-align: center;">Konkursverfahren.</p> <p style="text-align: center;">Erstes Hauptstück.</p> <p style="text-align: center;">Der ordentliche Konkurs.</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt.</p> <p style="text-align: center;">Gerichtsbarkeit im Konkurse.</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit.</p>	<p style="text-align: center;">Zweiter Teil</p> <p style="text-align: center;">Insolvenzverfahren</p> <p style="text-align: center;">Erstes Hauptstück</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Gerichtsbarkeit im Insolvenzverfahren</p>
§ 63. ...	§ 63. unverändert
§ 67. (1) ...	§ 67. (1) unverändert
(2) Die auf die Zahlungsunfähigkeit sich beziehenden Vorschriften der Konkursordnung gelten in diesen Fällen sinngemäß auch für die Überschuldung.	(2) Die auf die Zahlungsunfähigkeit sich beziehenden Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten in diesen Fällen sinngemäß auch für die Überschuldung.
(3) ...	(3) unverändert
§ 69. (1) ...	§ 69. (1) unverändert
(2) Liegen die Voraussetzungen für die Konkurseröffnung (§§ 66 und 67) vor, so ist diese ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber sechzig Tage nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit zu beantragen. Schuldhaft verzögert ist der Antrag nicht, wenn die Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens sorgfältig betrieben worden ist.	(2) Liegen die Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§§ 66 und 67) vor, so ist diese ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber sechzig Tage nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit zu beantragen. Schuldhaft verzögert ist der Antrag nicht, wenn die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung sorgfältig betrieben worden ist.
§ 70. (1) Auf Antrag eines Gläubigers ist der Konkurs unverzüglich zu eröffnen, wenn er glaubhaft macht, dass er eine - wenngleich nicht fällige - Konkursforderung oder Forderung aus einer Eigenkapital ersetzenden Leistung hat und dass der Schuldner zahlungsunfähig ist. Der Gläubiger braucht jedoch die Zahlungsunfähigkeit nicht glaubhaft zu machen, wenn er die Konkurseröffnung während der Anhängigkeit oder innerhalb vierzehn Tagen nach der Einstellung eines nicht nach § 65 AO fortgesetzten Ausgleichsverfahrens beantragt.	§ 70. (1) Auf Antrag eines Gläubigers ist das Insolvenzverfahren unverzüglich zu eröffnen, wenn er glaubhaft macht, dass er eine - wenngleich nicht fällige - Insolvenzforderung oder Forderung aus einer Eigenkapital ersetzenden Leistung hat und dass der Schuldner zahlungsunfähig ist.
(2) Der Antrag ist dem Schuldner zu eigenen Händen zuzustellen. Eine Belehrung über die Abwendung des Konkurses durch einen Ausgleichsantrag und über dessen Wesen ist anzuschließen. Das Gericht hat den Schuldner und sonstige Auskunftspersonen (§ 173 Abs. 5) zu vernehmen, wenn es rechtzeitig möglich ist; jedoch ist der Antrag ohne Anhörung sofort abzuweisen, wenn er offenbar unbegründet ist, insbesondere, wenn die Glaubhaftmachung nicht erbracht ist, oder wenn er offenbar mißbräuchlich gestellt ist. Zur Vernehmung bestimmte Tagsatzungen	(2) Der Antrag ist dem Schuldner zu eigenen Händen zuzustellen. Eine Belehrung über die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens bei rechtzeitiger Vorlage eines Sanierungsplans ist anzuschließen. Das Gericht hat den Schuldner und sonstige Auskunftspersonen (§ 254 Abs. 5) zu vernehmen, wenn es rechtzeitig möglich ist; jedoch ist der Antrag ohne Anhörung sofort abzuweisen, wenn er offenbar unbegründet ist, insbesondere, wenn die Glaubhaftmachung nicht erbracht ist, oder wenn er offenbar missbräuchlich gestellt ist. Zur Vernehmung bestimmte

dürfen nur von Amts wegen erstreckt werden.	Tagsatzungen dürfen nur von Amts wegen und nicht zum Zwecke des Abschlusses von Ratenvereinbarungen erstreckt werden.
(3) bis (4) ...	(3) bis (4) unverändert
§ 71. (1) bis (3) ...	§ 71. (1) bis (3) unverändert
(4) Der Schuldner hat bei seiner Einvernahme ein Vermögensverzeichnis vorzulegen und vor Gericht zu unterfertigen (§§ 100, 101). Darin hat der Schuldner auch Auskunft über Anfechtungsansprüche zu geben.	(4) Der Schuldner hat bei seiner Einvernahme ein Vermögensverzeichnis vorzulegen und vor Gericht zu unterfertigen (§§ 100a, 101). Darin hat der Schuldner auch Auskunft über Anfechtungsansprüche zu geben.
§ 71b. (1) Wird der Konkurs mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet, so hat der Spruch des Beschlusses einen Hinweis darauf zu enthalten. Der Beschluss und der Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses sind öffentlich bekannt zu machen. In einem binnen sechs Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung der Rechtskraft des Beschlusses eingebrachten Konkursantrag hat der Antragsteller zu bescheinigen, dass nunmehr Vermögen vorhanden ist, oder sich bereit zu erklären, einen Kostenvorschuss nach § 71a zu erlegen.	§ 71b. (1) Wird das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet, so hat der Spruch des Beschlusses einen Hinweis darauf und auf die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zu enthalten. Der Beschluss und der Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses sind öffentlich bekannt zu machen. In einem binnen sechs Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung der Rechtskraft des Beschlusses eingebrachten Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hat der Antragsteller zu bescheinigen, dass nunmehr Vermögen vorhanden ist, oder sich bereit zu erklären, einen Kostenvorschuss nach § 71a zu erlegen.
(2) Der Schuldner hat auf Antrag eines Gläubigers ein Vermögensverzeichnis vorzulegen und vor Gericht zu unterfertigen (§§ 100, 101). Kommt hierbei Vermögen zum Vorschein, so kann ungeachtet des Abs. 1 dritter Satz und des § 70 Abs. 3 die Konkurseröffnung neuerlich beantragt werden.	(2) Der Schuldner hat auf Antrag eines Gläubigers ein Vermögensverzeichnis vorzulegen und vor Gericht zu unterfertigen (§§ 100a, 101). Kommt hierbei Vermögen zum Vorschein, so kann ungeachtet des Abs. 1 dritter Satz und des § 70 Abs. 3 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens neuerlich beantragt werden.
(3) ...	(3) unverändert
Rückgriff auf zur Konkursantragstellung verpflichtete Personen	Rückgriff
§ 71d. Wer einen Kostenvorschuß geleistet hat, kann diesen Betrag von jeder Person verlangen, die nach § 69 verpflichtet war, die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen, und die den Antrag schuldhaft nicht gestellt hat. Der Anspruch verjährt in drei Jahren nach Aufhebung des Konkurses.	§ 71d. (1) Wer einen Kostenvorschuß geleistet hat, kann diesen Betrag von jeder Person verlangen, die nach § 69 verpflichtet war, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen, und die den Antrag schuldhaft nicht gestellt hat. Der Anspruch verjährt in drei Jahren nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens.
	(2) Wer einen Kostenvorschuss geleistet hat, kann diesen Betrag unabhängig von den Voraussetzungen des Abs. 1 von jeder Person verlangen, die gemäß § 72a oder § 72d zur Leistung eines Kostenvorschusses verpflichtet gewesen wäre. Über diese Verpflichtung zum Ersatz des Kostenvorschusses hat das Insolvenzgericht auf Antrag mit Beschluss zu entscheiden. Auf diesen Beschluss ist § 72b Abs. 4 und 5 sinngemäß anzuwenden.
	Gesellschafter
	§ 72d. Neben den organschaftlichen Vertretern sind auch Gesellschafter im Sinne des § 5 EKEG zur Leistung eines Kostenvorschusses verpflichtet. Die §§ 72 bis 72c gelten für Gesellschafter im Sinne des § 5 EKEG entsprechend.
§ 74. (1) Die Eröffnung des Konkurses ist durch ein Edikt öffentlich	§ 74. (1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist durch ein Edikt öffentlich

bekanntzumachen.	bekanntzumachen, wobei das Verfahren ausdrücklich entweder als Konkursverfahren oder als Sanierungsverfahren zu bezeichnen ist.
(2) Das Edikt hat zu enthalten:	(2) Das Edikt hat zu enthalten:
1. Bezeichnung des Gerichtes;	1. Bezeichnung des Gerichtes;
2. Namen (Firma) und Wohnort des Gemeinschuldners sowie Sitz des Unternehmens (der Niederlassung), gegebenenfalls die Firmenbuchnummer und das Geburtsdatum;	2. Namen (Firma) und Wohnort des Schuldners sowie Sitz des Unternehmens (der Niederlassung), gegebenenfalls die Firmenbuchnummer, die ZVR-Zahl und das Geburtsdatum;
3. bis 7. ...	3. bis 7. unverändert
(3) ...	(3) unverändert
§ 77a. (1) Ist die Firma des Gemeinschuldners im Firmenbuch eingetragen, so hat das Konkursgericht folgende Eintragungen im Firmenbuch zu veranlassen:	§ 77a. (1) Ist die Firma des Schuldners im Firmenbuch eingetragen, so hat das Insolvenzgericht folgende Eintragungen im Firmenbuch zu veranlassen:
1. bis 5. ...	1. bis 5. unverändert
6. die Ablehnung der Konkurseröffnung mangels hinreichenden Vermögens;	6. die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse;
7. ...	7. unverändert
(2) ...	(2) unverändert
§ 78. (1) Zugleich mit der Konkurseröffnung hat das Konkursgericht alle Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherung der Masse und zur Fortführung eines Unternehmens dienlich sind. Vor dessen Schließung hat es den Masseverwalter und den Gläubigerausschuß sowie, wenn es rechtzeitig möglich ist, den Gemeinschuldner und sonstige Auskunftspersonen (§ 173 Abs. 5) zu vernehmen.	§ 78. (1) Zugleich mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat das Insolvenzgericht alle Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherung der Masse und zur Fortführung eines Unternehmens dienlich sind. Vor dessen Schließung hat es den Insolvenzverwalter und den Gläubigerausschuß sowie, wenn es rechtzeitig möglich ist, den Schuldner und sonstige Auskunftspersonen (§ 254 Abs. 5) zu vernehmen.
(2) bis (5) ...	(2) bis (5) unverändert
§ 80. (1) ...	§ 80. (1) unverändert
(2) Zum Masseverwalter ist eine unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person zu bestellen, die Kenntnisse im Konkurs- und Ausgleichswesen hat.	(2) Zum Insolvenzverwalter ist eine unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person zu bestellen, die Kenntnisse im Insolvenzwesen hat.
(3) Die in Aussicht genommene Person muss in Konkursverfahren, die Unternehmen betreffen, ausreichende Fachkenntnisse des Wirtschaftsrechts oder der Betriebswirtschaft haben oder eine erfahrene Persönlichkeit des Wirtschaftslebens sein. Wenn der Konkurs ein Unternehmen betrifft, das im Hinblick auf seine Größe, seinen Standort, seine wirtschaftlichen Verflechtungen oder aus anderen gleich wichtigen Gründen von wirtschaftlicher Bedeutung ist, ist eine im Konkurs- und Ausgleichswesen besonders erfahrene Person heranzuziehen. Erforderliche Anfragen des Gerichts über diese Eigenschaften sind von den Behörden und den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen umgehend zu beantworten.	(3) Die in Aussicht genommene Person muss in Insolvenzverfahren, die Unternehmen betreffen, ausreichende Fachkenntnisse des Wirtschaftsrechts oder der Betriebswirtschaft haben oder eine erfahrene Persönlichkeit des Wirtschaftslebens sein. Wenn das Insolvenzverfahren ein Unternehmen betrifft, das im Hinblick auf seine Größe, seinen Standort, seine wirtschaftlichen Verflechtungen oder aus anderen gleich wichtigen Gründen von wirtschaftlicher Bedeutung ist, ist eine im Insolvenzwesen besonders erfahrene Person heranzuziehen. Erforderliche Anfragen des Gerichts über diese Eigenschaften sind von den Behörden und den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen umgehend zu beantworten.
§ 81a. (1) bis (2) ...	§ 81a. (1) bis (2) unverändert

(3) Der Masseverwalter hat unverzüglich zu prüfen, ob das Unternehmen fortgeführt oder wieder eröffnet werden kann. Er hat spätestens bis zur Berichtstagsatzung zu prüfen, ob	(3) Der Insolvenzverwalter hat unverzüglich zu prüfen, ob das Unternehmen fortgeführt oder wieder eröffnet werden kann. Er hat spätestens bis zur Berichtstagsatzung zu prüfen, ob
1. eine befristete Fortführung oder eine Fortführung auf einseitigen unbestimmte Zeit möglich ist und	1. eine Fortführung möglich ist und
2. ...	2. unverändert
§ 82. (1) ...	§ 82. (1) unverändert
(2) ...	(2) unverändert
(3) Für die Fortführung des Unternehmens gebührt dem Masseverwalter ab Vorlage des Kostenvoranschlags eine besondere Entlohnung, die den vom Masseverwalter nach § 125a angesprochenen Betrag nicht um mehr als 15% überschreiten darf.	(3) Für die Fortführung des Unternehmens gebührt dem Insolvenzverwalter bei Vorlage längstens innerhalb eines Monats ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst ab Vorlage des Kostenvoranschlags eine besondere Entlohnung, die den vom Insolvenzverwalter nach § 125a angesprochenen Betrag nicht um mehr als 15% überschreiten darf.
(4) ...	(4) unverändert
Stimmrecht bei der Gläubigerversammlung	Beschlusserfordernisse in der Gläubigerversammlung
§ 92. (1) Zur Beschlußfähigkeit einer nach Abhaltung der Prüfungstagsatzung stattfindenden Gläubigerversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Konkursgläubigern erforderlich, deren stimmberechtigte Forderungen den vierten Teil der Konkursforderungen erreichen.	§ 92. (1) Beschlüsse und Anträge bedürfen der absoluten Mehrheit der Stimmen, die nach dem Betrag der Forderungen zu berechnen ist.
(2) Zu Beschlüssen und zu Anträgen nach § 87 Abs. 2 sowie nach § 88 Abs. 1 und 3 bedarf es der absoluten Mehrheit der Stimmen, die nach dem Betrag der Forderungen zu berechnen ist.	(2) Es sind nur die Stimmen der bei der Gläubigerversammlung erschienenen Insolvenzgläubiger zu zählen.
(3) Sofern in der Konkursordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Stimmen der bei der Gläubigerversammlung erschienenen Konkursgläubiger zu zählen.	(3) Ein Mitstimmen in eigener Sache ist nur bei Anträgen möglich.
(4) Mit Ausnahme von Anträgen (Abs. 2) kann in eigener Sache niemand mitstimmen.	(4) entfällt
	Stimmrecht bei der Gläubigerversammlung
§ 93. (1) Zur Teilnahme an den Abstimmungen berechtigen die festgestellten Konkursforderungen.	§ 93. (1) Zur Teilnahme an den Abstimmungen berechtigen die festgestellten Insolvenzforderungen.
(2) Inwieweit ein Stimmrecht für Forderungen zu gewähren ist, die noch nicht geprüft, die bestritten oder bedingt sind, entscheidet nach vorläufiger Prüfung und Einvernehmung der Parteien das Konkursgericht.	(2) Für Forderungen der Absonderungsgläubiger und der Gläubiger einer eingetragenen Personengesellschaft im Insolvenzverfahren eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters wird ein Stimmrecht nur gewährt, soweit der Gläubiger dies begehrt, und nur für den Teil der Forderung, der voraussichtlich durch die anderweitige Geltendmachung nicht gedeckt ist.

<p>(3) Das Gleiche gilt von Forderungen der Absonderungsgläubiger und der Gläubiger einer eingetragenen Personengesellschaft im Konkurse eines persönlich haftenden Gesellschafters. Das Stimmrecht wird nur für den Teil der Forderungen gewährt, der voraussichtlich durch die anderweitige Geltendmachung nicht gedeckt ist</p>	<p>(3) Gläubiger, deren Forderungen noch nicht geprüft, die bestritten oder bedingt sind, sowie Gläubiger im Sinne des Abs. 2 nehmen zunächst an der Abstimmung teil.</p>
<p>(4) Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist unzulässig, doch kann die Entscheidung auf Antrag abgeändert werden</p>	<p>(4) Stellt sich heraus, dass das Ergebnis der Abstimmung verschieden ist, je nachdem ob und inwieweit die von einem der in Abs. 3 genannten Gläubiger abgegebene Stimme gezählt wird oder nicht, so hat das Insolvenzgericht nach vorläufiger Prüfung und Einvernehmung der Parteien zu entscheiden, ob und inwieweit die Stimme dieses Gläubigers zu zählen ist. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist unzulässig, doch kann die Entscheidung auf Antrag bei einer späteren Abstimmung abgeändert werden.</p>
	<p>Forderungserwerb durch Abtretung</p>
<p>§ 94. Konkursgläubigern, die erst nach der Konkurseröffnung die Forderung durch Abtretung erworben haben, gebührt kein Stimmrecht, es sei denn, daß sie die Forderung auf Grund eines vor der Konkurseröffnung eingegangenen Verpflichtungsverhältnisses übernommen haben.</p>	<p>§ 94. Insolvenzgläubigern, die erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Forderung durch rechtsgeschäftliche Abtretung erworben haben, gebührt kein Stimmrecht, es sei denn, dass sie die Forderung aufgrund eines vor der Insolvenzeröffnung eingegangenen Verpflichtungsverhältnisses übernommen haben.</p>
<p>§ 100. (1) ...</p>	<p>§ 100. (1) unverändert</p>
<p>(2) In dem Verzeichnis sind die einzelnen Vermögensstücke und Forderungen mit der Angabe, ob und wie weit sie einbringlich sind, sowie alle Schulden unter Angabe der Adressen der Gläubiger und des zwischen ihnen und dem Gemeinschuldner etwa bestehenden Verhältnisses näher Angehörigkeit (§ 32) anzuführen.</p>	<p>(2) entfällt</p>
<p>(3) bis (6) ...</p>	<p>(3) bis (6) unverändert</p>
	<p>Inhalt des Vermögensverzeichnisses</p>
	<p>§ 100a. (1) In das Vermögensverzeichnis sind die einzelnen Vermögensstücke (Aktiven) und Verbindlichkeiten (Passiven) unter Anführung ihres Betrages oder Wertes aufzunehmen. Bei Forderungen ist die Person des Schuldners, bei Verbindlichkeiten die Person des Gläubigers, bei beiden sind der Schuldgrund, der Zeitpunkt der Fälligkeit und etwa bestehende Sicherheiten anzugeben. Bei Forderungen ist weiter anzuführen, ob und inwieweit sie vermutlich einbringlich sein werden. Ist eine Forderung oder eine Schuld streitig, so ist dies anzugeben. Bei Verbindlichkeiten, die dem Gläubiger ein Recht auf abgesonderte Befriedigung gewähren, ist die Höhe des mutmaßlichen Ausfalles anzugeben. Ist ein Gläubiger oder ein Schuldner näher Angehöriger (§ 32) des Insolvenzschuldners, so ist darauf hinzuweisen, ebenso wenn ein Gläubiger oder Schuldner ein Angestellter des Insolvenzschuldners ist oder mit ihm in einem Gesellschafts- oder anderen Gemeinschaftsverhältnis steht; das Gesellschafts- oder Gemeinschaftsverhältnis ist genau zu bezeichnen. Bei allen Gläubigern und Schuldnern ist die Anschrift</p>

	anzugeben.
	(2) In das Vermögensverzeichnis hat der Schuldner eine Erklärung darüber beizufügen, ob innerhalb der letzten zwei Jahre vor Stellung des Antrages zwischen ihm und seinen nahen Angehörigen eine Vermögensauseinandersetzung stattgefunden hat, ferner ob und welche Verfügungen über Vermögensgegenstände er innerhalb der letzten zwei Jahre vor Stellung des Antrags zugunsten seiner nahen Angehörigen vorgenommen hat. Unentgeltliche Verfügungen bleiben, soweit sie gemäß § 29 Z 1 der Anfechtung entzogen sind, außer Betracht.
§ 102. (1) Die Konkursgläubiger haben ihre Forderungen, auch wenn darüber ein Rechtsstreit anhängig ist, nach den folgenden Vorschriften im Konkurs geltend zu machen.	§ 102. Die Insolvenzgläubiger haben ihre Forderungen, auch wenn darüber ein Rechtsstreit anhängig ist, nach den folgenden Vorschriften im Insolvenzverfahren geltend zu machen.
(2) Wird ein Konkurs als Anschlußkonkurs (§ 2, Absatz 2) eröffnet, so gelten die im vorangegangenen Ausgleichsverfahren angemeldeten Forderungen auch im Konkurs als angemeldet, wenn in der Anmeldung die vom Gläubiger für den Fall eines nachfolgenden Konkurses in Anspruch genommene Rangordnung angegeben war.	(2) entfällt
§ 104. (1) bis (3) ...	§ 104. (1) bis (3) unverändert
(4) Die zweite Ausfertigung der schriftlichen Anmeldungen und amtliche Abschriften der zu Protokoll gegebenen oder der im elektronischen Rechtsverkehr eingebrachten Anmeldungen sowie Abschriften der Beilagen sind dem Masseverwalter zuzustellen. Im Anschlußkonkurs hat der Ausgleichsverwalter die früher bezeichneten, ihm vom Ausgleichsgericht zugestellten Schriftstücke dem Masseverwalter zu übergeben.	(4) Die zweite Ausfertigung der schriftlichen Anmeldungen und amtliche Abschriften der zu Protokoll gegebenen oder der im elektronischen Rechtsverkehr eingebrachten Anmeldungen sowie Abschriften der Beilagen sind dem Insolvenzverwalter zuzustellen.
(5) Die Beteiligten können in die Anmeldungen und deren Beilagen Einsicht nehmen.	(5) entfällt
(6) Der Masseverwalter hat die Forderungen nach der beanspruchten Rangordnung in ein Verzeichnis einzutragen, das dem Konkursgerichte vorzulegen ist.	(6) entfällt
§ 109. (1) bis (2) ...	§ 109. (1) bis (2) unverändert
(3) Im Anschlußkonkurs ist der Schuldner an seine im Ausgleichsverfahren über die Forderungen abgegebenen Erklärungen gebunden. Hat er eine Erklärung nicht abgegeben, so kann er auch im Konkurs die Forderung nicht mehr bestreiten.	(3) entfällt
§ 110. (1) bis (3) ...	§ 110. (1) bis (3) unverändert
(4) Das Konkursgericht hat die Fristen zu bestimmen, innerhalb deren der Anspruch geltend zu machen ist, und die Beteiligten auf die Folgen einer Versäumung dieser Frist (§§ 131, Absatz 3, 134, Absatz 2, 167, Absatz 2) aufmerksam zu machen. Die Frist muß wenigstens einen Monat betragen.	(4) Das Insolvenzgericht hat die Fristen zu bestimmen, innerhalb deren der Anspruch geltend zu machen ist, und die Beteiligten auf die Folgen einer Versäumung dieser Frist (§ 131 Abs. 3, § 134 Abs. 2, § 123b Abs. 2) aufmerksam zu machen. Die Frist muß wenigstens einen Monat betragen.

(5) ...	(5) unverändert
§ 114a. (1) ...	§ 114a. (1) unverändert
(2) Der Masseverwalter kann ein Unternehmen oder einzelne Unternehmensbereiche nur nach Bewilligung durch das Konkursgericht schließen oder wiedereröffnen. Vor der Beschlußfassung hierüber hat das Gericht den Gläubigerausschuß sowie, wenn es rechtzeitig möglich ist, auch den Gemeinschuldner und sonstige Auskunftspersonen (§ 173 Abs. 5) zu vernehmen. Waren das Unternehmen oder einzelne Unternehmensbereiche zur Zeit der Konkursöffnung bereits geschlossen, bestehen aber noch aufrechte Arbeitsverhältnisse und kommt es zu keiner Wiedereröffnung, so hat das Gericht dies mit Beschluß festzustellen.	(2) Der Insolvenzverwalter kann ein Unternehmen oder einzelne Unternehmensbereiche nur nach Bewilligung durch das Insolvenzgericht schließen oder wiedereröffnen. Vor der Beschlußfassung hierüber hat das Gericht den Gläubigerausschuß sowie, wenn es rechtzeitig möglich ist, auch den Schuldner und sonstige Auskunftspersonen (§ 254 Abs. 5) zu vernehmen. Waren das Unternehmen oder einzelne Unternehmensbereiche zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits geschlossen, bestehen aber noch aufrechte Arbeitsverhältnisse und kommt es zu keiner Wiedereröffnung, so hat das Gericht dies mit Beschluß festzustellen.
Inhalt der Berichtstagsatzung	Inhalt der Berichtstagsatzung
§ 114b. (1) Der Masseverwalter hat in der Berichtstagsatzung zu berichten, ob die Voraussetzungen für eine sofortige Schließung des gesamten Unternehmens oder einzelner Unternehmensbereiche, eine auf bestimmte Zeit befristete Fortführung oder eine Fortführung auf einstweilen unbestimmte Zeit gegeben sind sowie ob ein Zwangsausgleich dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger entspricht und ob dessen Erfüllung voraussichtlich möglich sein wird. In der Begründung seines Berichts hat der Masseverwalter in einer der Größe und Bedeutung des Falles angemessenen Weise auf die Markt-, Unternehmens- und Finanzlage einzugehen.	§ 114b. (1) Der Insolvenzverwalter hat in der Berichtstagsatzung zu berichten, ob die Voraussetzungen für eine sofortige Schließung des gesamten Unternehmens oder einzelner Unternehmensbereiche beziehungsweise für eine Fortführung gegeben sind sowie ob ein Sanierungsplan dem gemeinsamen Interesse der Insolvenzgläubiger entspricht und ob dessen Erfüllung voraussichtlich möglich sein wird. In der Begründung seines Berichts hat der Insolvenzverwalter in einer der Größe und Bedeutung des Falles angemessenen Weise auf die Markt-, Unternehmens- und Finanzlage einzugehen.
(2) Sind die Voraussetzungen für eine Fortführung auf einstweilen unbestimmte Zeit gegeben und entspricht ein Zwangsausgleich, dessen Erfüllung voraussichtlich möglich ist, dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger, so hat das Konkursgericht nach Anhörung der Konkursgläubiger mit Beschluß die Fortführung auszusprechen und dem Gemeinschuldner auf dessen Antrag eine Frist zum Zwangsausgleichsantrag einzuräumen. Gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig. Die Frist darf 14 Tage nicht übersteigen. Währenddessen darf das Unternehmen nicht verwertet werden. Der Beschluss auf Fortführung ist öffentlich bekannt zu machen.	(2) Sind die Voraussetzungen für eine Fortführung gegeben, so hat das Insolvenzgericht nach Anhörung der Insolvenzgläubiger mit Beschluss die Fortführung auszusprechen; entspricht überdies ein Sanierungsplan, dessen Erfüllung voraussichtlich möglich ist, dem gemeinsamen Interesse der Insolvenzgläubiger, so hat es auch dem Schuldner auf dessen Antrag eine Frist zum Sanierungsplanantrag einzuräumen. Gegen diese Beschlüsse ist kein Rechtsmittel zulässig. Die Frist darf 14 Tage nicht übersteigen. Währenddessen darf das Unternehmen nicht verwertet werden. Die Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
§ 114c. (1) Ist der Zwangsausgleichsantrag fristgerecht und zulässig, so hat das Gericht eine Zwangsausgleichstagsatzung auf längstens sechs Wochen anzuordnen. Das Unternehmen ist erst zu verwerten, wenn der Zwangsausgleichsvorschlag nicht innerhalb von 90 Tagen angenommen wird oder wenn er nicht mehr dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger entspricht oder wenn die Voraussetzungen für eine Fortführung auf einstweilen unbestimmte Zeit nicht mehr gegeben sind.	§ 114c. (1) Ist der Sanierungsplanantrag fristgerecht und zulässig, so hat das Gericht eine Sanierungsplantagsatzung auf längstens sechs Wochen anzuordnen. Das Unternehmen ist erst zu verwerten, wenn der Sanierungsplanvorschlag nicht innerhalb von 90 Tagen angenommen wird oder wenn er nicht mehr dem gemeinsamen Interesse der Insolvenzgläubiger entspricht oder wenn die Voraussetzungen für eine Fortführung nicht mehr gegeben sind.
(2) ...	(2) unverändert
§ 115. (1) ...	§ 115. (1) unverändert

<p>(2) Als vermeidbar ist die Erhöhung des Ausfalls jedenfalls dann anzusehen, wenn sich eine oder mehrere Personen in gegenüber dem Gericht abgegebenen schriftlichen Erklärungen ausdrücklich verpflichten, den Konkursgläubigern in betraglich und zeitlich ausreichendem Umfang für den Ausfall zu haften, den diese auf Grund der Fortführung erleiden können, und keine Bedenken gegen die Einhaltung dieser Verpflichtungen bestehen. Die Verpflichtung ist als ausreichend anzusehen, wenn ihr ein nicht vor dem Ablauf des dritten auf die Konkurseröffnung folgenden Monats endender Fortführungszeitraum zugrunde liegt und wenn sie für diesen Zeitraum dem anteiligen Betrag entspricht, der sich aus der Ermittlung des ordentlichen Betriebserfolgs der letzten zwölf Monate vor der Konkurseröffnung, wenn jedoch der Konkurs als Anschlußkonkurs eröffnet wurde, vor der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens (Vorverfahrens), ergibt.</p>	<p>(2) Als vermeidbar ist die Erhöhung des Ausfalls jedenfalls dann anzusehen, wenn sich eine oder mehrere Personen in gegenüber dem Gericht abgegebenen schriftlichen Erklärungen ausdrücklich verpflichten, den Insolvenzgläubigern in betraglich und zeitlich ausreichendem Umfang für den Ausfall zu haften, den diese auf Grund der Fortführung erleiden können, und keine Bedenken gegen die Einhaltung dieser Verpflichtungen bestehen. Die Verpflichtung ist als ausreichend anzusehen, wenn ihr ein nicht vor dem Ablauf des dritten auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens folgenden Monats endender Fortführungszeitraum zugrunde liegt und wenn sie für diesen Zeitraum dem anteiligen Betrag entspricht, der sich aus der Ermittlung des ordentlichen Betriebserfolgs der letzten zwölf Monate vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ergibt.</p>
(3) ...	(3) unverändert
<p>(4) Das Konkursgericht hat die Schließung eines Unternehmens jedenfalls ein Jahr nach Konkurseröffnung anzuordnen oder zu bewilligen, wenn nicht innerhalb dieser Frist ein Zwangsausgleichsvorschlag angenommen wurde. Die Frist ist auf Antrag des Masseverwalters zu erstrecken, wenn die Schließung dem gemeinsamen Interesse der Gläubiger widerspricht oder andere gleich wichtige Gründe vorliegen. Die Frist kann auch mehrmals, jedoch höchstens insgesamt um ein Jahr erstreckt werden.</p>	<p>(4) Das Insolvenzgericht hat die Schließung eines Unternehmens jedenfalls ein Jahr nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens anzuordnen oder zu bewilligen, wenn nicht innerhalb dieser Frist ein Sanierungsplanvorschlag angenommen wurde. Die Frist ist auf Antrag des Insolvenzverwalters um höchstens ein Jahr zu erstrecken, wenn die Schließung dem gemeinsamen Interesse der Gläubiger widerspricht oder andere gleich wichtige Gründe vorliegen. Die Frist kann auch mehrmals, jedoch höchstens insgesamt um zwei Jahre erstreckt werden.</p>
§ 118. (1) ...	§ 118. (1) unverändert
<p>(2) Das Konkursgericht hat dem Gemeinschuldner, soweit dies rechtzeitig möglich und im Hinblick auf Abs. 1 noch geboten ist, Gelegenheit zur Äußerung (§ 175 Abs. 3) zu geben.</p>	<p>(2) Das Insolvenzgericht hat dem Schuldner, soweit dies rechtzeitig möglich und im Hinblick auf Abs. 1 noch geboten ist, Gelegenheit zur Äußerung (§ 259 Abs. 3) zu geben.</p>
Genehmigung oder Bemänglung.	Genehmigung oder Bemängelung
<p>§ 122. (1) Die Rechnung ist vom Konkursgericht zu genehmigen, wenn nach dem Ergebnisse der Prüfung ein Bedenken dagegen nicht obwaltet und Bemängelungen nicht vorgebracht worden sind oder wenn bei der Tagsatzung eine Einigung erzielt worden ist.</p>	<p>§ 122. (1) Die Rechnung ist vom Insolvenzgericht zu genehmigen, wenn nach dem Ergebnis der Prüfung dagegen keine Bedenken bestehen.</p>
<p>(2) Andernfalls entscheidet das Konkursgericht nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen (§ 173, Abs. 5) unter Ausschluß des Rechtsweges.</p>	<p>(2) Andernfalls entscheidet das Insolvenzgericht nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen (§ 254 Abs. 5) unter Ausschluss des Rechtsweges.</p>
<p>(3) Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen und dem Masseverwalter sowie dem Gemeinschuldner zuzustellen. Eine Verständigung der Gläubiger findet nur statt, wenn Bemängelungen Folge gegeben worden ist. Sonst sind nur die Gläubiger zu verständigen, deren Bemängelungen verworfen worden sind.</p>	<p>(3) Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen und dem Insolvenzverwalter sowie dem Schuldner zuzustellen. Eine Verständigung der Gläubiger findet nur statt, wenn Bemängelungen Folge gegeben worden ist. Sonst sind nur die Gläubiger zu verständigen, deren Bemängelungen verworfen worden sind.</p>

	Siebenter Abschnitt
	Aufhebung des Insolvenzverfahrens
Gesonderte Rechnung	Bekanntmachung und Verständigungen
§ 123. Ist der Masseverwalter zugleich als Zwangsverwalter bestellt, so hat er über diese Verwaltung nach den Vorschriften der Exekutionsordnung gesondert Rechnung zu legen.	§ 123. (1) Der Beschluss über die Aufhebung des Insolvenzverfahrens ist öffentlich bekanntzumachen. Der Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses über die Aufhebung des Insolvenzverfahrens ist in der Insolvenzdatei anzumerken.
	(2) Für die Aufhebung des Insolvenzverfahrens gilt im Übrigen § 79 Abs. 2 und 3.
	Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels Vermögens
	§ 123a. Kommt im Lauf des Insolvenzverfahrens hervor, dass das Vermögen zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens nicht hinreicht, so ist das Insolvenzverfahren aufzuheben. Die Aufhebung unterbleibt, wenn ein angemessener Kostenvorschuss geleistet wird.
	Aufhebung des Insolvenzverfahrens mit Einverständnis der Gläubiger
	§ 123b. (1) Das Insolvenzverfahren ist aufzuheben, wenn nach Ablauf der Anmeldefrist alle Massegläubiger und alle Insolvenzgläubiger, die Forderungen angemeldet haben, der Aufhebung zustimmen.
	(2) Der ausdrücklichen Zustimmung eines Gläubigers bedarf es nicht, wenn seine Forderung befriedigt oder beim Insolvenzverwalter sichergestellt worden ist oder wenn bei bestrittenen Forderungen die Klagefrist abgelaufen und die Klage nicht spätestens an dem Tag, an dem die Aufhebung des Insolvenzverfahrens beantragt wird, angebracht worden ist.“
Siebenter Abschnitt	
Verteilung der Masse.	
Befriedigung der Massegläubiger.	Befriedigung der Massegläubiger
§ 124. (1) bis (3) ...	§ 124. (1) bis (3) unverändert
§ 124a. (1) bis (2) ...	§ 124a. (1) bis (2) unverändert
(3) Nach der Verwertung hat der Masseverwalter dem Konkursgericht einen Verteilungsentwurf im Sinne des § 47 Abs. 2 vorzulegen. Nach Durchführung der Verteilung hat das Konkursgericht den Konkurs aufzuheben (§ 166).	(3) Nach der Verwertung hat der Insolvenzverwalter dem Insolvenzgericht einen Verteilungsentwurf im Sinne des § 47 Abs. 2 vorzulegen. Nach Durchführung der Verteilung hat das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren aufzuheben (§ 123a).
(4) ...	(4) unverändert

	Zweites Hauptstück Verteilung der Masse
Befriedigung der Konkursgläubiger.	Befriedigung der Konkursgläubiger.
§ 128. (1) bis (3) ...	§ 128. (1) bis (3) unverändert
§ 130. (1) bis (2) ...	§ 130. (1) bis (2) unverändert
(3) Andernfalls entscheidet das Konkursgericht nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen (§ 173, Abs. 5) unter Ausschluß des Rechtsweges.	(3) Andernfalls entscheidet das Insolvenzgericht nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen (§ 254 Abs. 5) unter Ausschluß des Rechtsweges.
(4) bis (5) ...	(4) bis (5) unverändert
§ 132. (1) bis (5) ...	§ 132. (1) bis (5) unverändert
	(6) Bei der Berechnung des Ausfalls haben die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens anfallenden Zinsen und Kosten außer Betracht zu bleiben.
§ 137. (1) ...	§ 137. (1) unverändert
(2) Ist der Eintritt einer Bedingung so unwahrscheinlich, daß die bedingte Forderung gegenwärtig keinen Vermögenswert hat, so ist von dem gerichtlichen Erlage des auf die Forderung entfallenden Betrages Umgang zu nehmen.	(2) Ist der Eintritt einer Bedingung so unwahrscheinlich, dass die bedingte Forderung gegenwärtig keinen Vermögenswert hat, so ist der auf die Forderung entfallende Betrag nicht gerichtlich zu erlegen.
(3) ...	(3) unverändert
	(4) Der Schlussverteilung steht nicht entgegen, dass Prozesse über die Geltendmachung von Ansprüchen, etwa Anfechtungsansprüche, anhängig sind. Der Insolvenzverwalter ist mit der Weiterführung zu betrauen.
Aufhebung des Konkurses.	Aufhebung des Insolvenzverfahrens
§ 139. (1) Ist der Vollzug der Schlußverteilung nachgewiesen, so ist der Konkurs vom Konkursgerichte aufzuheben.	§ 139. Ist der Vollzug der Schlussverteilung nachgewiesen, so ist das Insolvenzverfahren vom Insolvenzgericht aufzuheben.
(2) Für die Aufhebung des Konkurses gelten die Vorschriften des § 79. Der Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses über die Aufhebung des Konkurses nach dieser und den sonstigen Bestimmungen ist in der Insolvenzdatei anzumerken.	

	Drittes Hauptstück Sanierungsplan Erster Abschnitt Allgemeines
Antrag und Einleitung des Verfahrens.	Antrag auf Abschluss eines Sanierungsplans
<p>§ 140. (1) Der Gemeinschuldner (§ 164, Absatz 1) kann im Laufe des Konkursverfahrens den Antrag auf Abschließung eines Zwangsausgleiches stellen. Im Antrage ist anzugeben, in welcher Weise die Gläubiger befriedigt oder sichergestellt werden sollen.</p> <p>(2) Wird ein solcher Antrag gestellt und vom Konkursgerichte nicht als unzulässig zurückgewiesen, so kann das Konkursgericht nach Einvernehmung des Masseverwalters und des Gläubigerausschusses anordnen, daß mit der Verwertung der Konkursmasse bis zur Beschlußfassung durch die Gläubigerversammlung innegehalten wird.</p>	<p>§ 140. (1) Der Schuldner kann bereits zugleich mit dem Insolvenzantrag oder danach bis zur Insolvenzaufhebung den Antrag auf Abschluss eines Sanierungsplans stellen. Im Antrag ist anzugeben, in welcher Weise die Gläubiger befriedigt oder sichergestellt werden sollen.</p> <p>(2) Wird der Antrag vom Insolvenzgericht nicht als unzulässig zurückgewiesen, so kann das Insolvenzgericht nach Einvernehmung des Insolvenzverwalters und des Gläubigerausschusses anordnen, dass mit der Verwertung der Insolvenzmasse bis zur Beschlussfassung durch die Gläubigerversammlung innegehalten wird.</p>
Unzulässigkeit des Ausgleichsverfahrens	Inhalt und Unzulässigkeit des Sanierungsplans
<p>§ 141. Der Antrag ist unzulässig:</p>	<p>§ 141. (1) Den Insolvenzgläubigern muss angeboten werden, die Quote innerhalb von längstens zwei Jahren vom Tag der Annahme des Sanierungsplans zu zahlen. Die Quote hat mindestens 20 % der Forderungen zu betragen. Natürliche Personen, die kein Unternehmen betreiben, können eine Zahlungsfrist von über zwei Jahren in Anspruch nehmen; diese Zahlungsfrist darf jedoch fünf Jahre nicht übersteigen.</p>
<p>1. solange der Gemeinschuldner flüchtig ist oder wenn er nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit wegen betrügerischer Krida rechtskräftig verurteilt worden ist;</p>	
<p>2. solange der Gemeinschuldner das Vermögensverzeichnis und die Bilanz (§ 100) trotz Auftrag nicht vorgelegt und nicht vor dem Konkursgericht unterfertigt hat;</p>	
<p>3. wenn der Inhalt des Ausgleichsvorschlags gegen die §§ 149 bis 151 oder gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt oder wenn den Konkursgläubigern nicht angeboten wird, innerhalb von zwei Jahren vom Tag der Annahme des Ausgleichsvorschlags mindestens 20% der Forderungen zu bezahlen. Natürliche Personen, die kein Unternehmen betreiben, müssen anbieten, mindestens 30% der Forderungen zu bezahlen, wenn sie eine Zahlungsfrist von über zwei Jahren in Anspruch nehmen; diese darf jedoch fünf Jahre nicht übersteigen;</p>	

4. wenn der Gemeinschuldner den Zwangsausgleich mißbräuchlich vorschlägt, insbesondere, wenn der Antrag offenbar Verschleppungszwecken dient;	
5. wenn die Erfüllung des Ausgleichs voraussichtlich nicht möglich sein wird, wobei Forderungen aus Eigenkapital ersetzenden Leistungen nicht zu berücksichtigen sind;	
6. wenn vor weniger als zehn Jahren ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet wurde.	
	(2) Der Antrag ist unzulässig:
	1. solange der Schuldner flüchtig ist oder wenn er nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit wegen betrügerischer Krida rechtskräftig verurteilt worden ist;
	2. solange der Schuldner trotz Auftrag das Vermögensverzeichnis nicht vorgelegt und nicht vor dem Insolvenzgericht unterfertigt hat;
	3. wenn der Inhalt des Vorschlags gegen die §§ 149 bis 151 oder gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt;
	4. wenn der Schuldner den Sanierungsplan missbräuchlich vorschlägt, insbesondere wenn der Antrag offenbar Verschleppungszwecken dient;
	5. wenn die Erfüllung des Sanierungsplans offensichtlich nicht möglich sein wird, wobei Forderungen aus Eigenkapital ersetzenden Leistungen nicht zu berücksichtigen sind.
	(3) Ist der Schuldner eine juristische Person, so ist Abs. 2 mit der Besonderheit anzuwenden, dass
	1. die Voraussetzung des Abs. 2 Z 1 erster Fall (Flucht) auf alle organschaftlichen Vertreter zutreffen muss;
	2. die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 (Nichtvorlage oder Nichtunterfertigung des Vermögensverzeichnisses) auf alle organschaftlichen Vertreter zutreffen müssen;
	3. die Voraussetzung des Abs. 2 Z 1 zweiter Fall (Verurteilung wegen betrügerischer Krida) auf zumindest einen der organschaftlichen Vertreter zutreffen muss.
Vorprüfung.	Vorprüfung
<p>§ 142. Das Konkursgericht kann einen Ausgleichsantrag nach Einvernehmung des Masseverwalters und des Gläubigerausschusses zurückweisen:</p> <p>1. wenn der Gemeinschuldner in den letzten fünf Jahren in Konkurs verfallen war oder wenn der Konkurs nur mangels eines hinreichenden Vermögens nicht eröffnet worden ist;</p>	<p>§ 142. Das Insolvenzgericht kann einen Sanierungsplanantrag nach Einvernehmung des Insolvenzverwalters und des Gläubigerausschusses zurückweisen:</p> <p>1. wenn über das Vermögen des Schuldners in den letzten fünf Jahren Insolvenz eröffnet worden ist oder wenn die Insolvenz nur mangels eines hinreichenden Vermögens nicht eröffnet worden ist;</p>

2. wenn in dieser Zeit ein nach der Ausgleichsordnung eröffnetes Ausgleichsverfahren eingestellt oder beendet worden ist;	2. wenn es infolge der Beschaffenheit oder des Mangels geschäftlicher Aufzeichnungen des Schuldners nicht möglich ist, einen hinreichenden Überblick über dessen Vermögenslage zu gewinnen;
3. wenn es infolge der Beschaffenheit oder des Mangels geschäftlicher Aufzeichnungen des Gemeinschuldners nicht möglich ist, einen hinreichenden Überblick über dessen Vermögenslage zu gewinnen;	3. wenn ein Sanierungsplan von den Gläubigern abgelehnt oder vom Schuldner nach der öffentlichen Bekanntmachung der Sanierungsplantagsatzung zurückgezogen oder wenn der Sanierungsplan vom Gericht nicht bestätigt worden ist.
4. wenn ein Zwangsausgleichsantrag von den Gläubigern abgelehnt oder vom Gemeinschuldner nach der öffentlichen Bekanntmachung der Ausgleichstagsatzung zurückgezogen oder wenn der Zwangsausgleich vom Gerichte nicht bestätigt worden ist.	
§ 143. (1) ...	§ 143. (1) unverändert
(2) Konkursgläubigern, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit die Forderung durch Abtretung erworben haben, gebührt für diese Forderung kein Stimmrecht, wenn dagegen von einem stimmberechtigten Konkursgläubiger, der seine Forderung innerhalb der Anmeldefrist angemeldet hat, Widerspruch erhoben wird. Diesen Widerspruch kann derjenige, der die Stimme beansprucht, durch den Nachweis entkräften, daß dem Widersprechenden die Einlösung seiner Forderung unter gleich günstigen Bedingungen, wie sie dem Abtretenden gewährt worden sind, vor der Prüfungstagsatzung unter Setzung einer achttägigen Frist schriftlich angeboten worden ist und daß diese Bedingungen der wirtschaftlichen Lage des Gemeinschuldners unmittelbar vor der Konkurseröffnung oder, wenn die Forderung früher abgetreten worden ist, dessen wirtschaftlicher Lage zur Zeit der Abtretung entsprochen haben.	(2) entfällt
(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 finden keine Anwendung, wenn der Konkursgläubiger die Forderung auf Grund eines vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit eingegangenen Verpflichtungsverhältnisses übernommen hat.	(3) entfällt
(4) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 93 über das Stimmrecht.	(2) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 93 über das Stimmrecht.
	Gemeinschaftliche Forderung
§ 144. (1) Mehreren Konkursgläubigern, denen eine Forderung gemeinschaftlich zusteht oder deren Forderungen bis zum Eintritte der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners eine einzige Forderung gebildet haben, gebührt nur eine Stimme. Diese Vorschrift ist sinngemäß anzuwenden, wenn an der Forderung des Konkursgläubigers ein Pfandrecht besteht.	§ 144. (1) Mehreren Insolvenzgläubigern, denen eine Forderung gemeinschaftlich zusteht oder deren Forderungen bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine einheitliche Forderung gebildet haben, gebührt nur eine Stimme. Diese Vorschrift ist sinngemäß anzuwenden, wenn an der Forderung des Insolvenzgläubigers ein Pfandrecht besteht.
(2) Die mehreren Personen müssen sich über die Ausübung des Stimmrechtes einigen.	(2) Die mehreren Personen müssen sich über die Ausübung des Stimmrechtes einigen.
(3) Einem Gläubiger, der mehrere Forderungen angemeldet hat, gebührt nur eine Stimme. Für eine Forderung, die er nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des	(3) Einem Gläubiger, der mehrere Forderungen angemeldet hat, gebührt nur eine Stimme. Für eine Forderung, die er nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch

Gemeinschuldners durch Abtretung erworben hat, gebührt ihm, soweit ihm dafür gemäß § 143 Abs. 2 überhaupt ein Stimmrecht zusteht, auch die Stimme des Gläubigers, dem die Forderung vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners zustand.	Abtretung erworben hat, gebührt ihm, soweit ihm dafür gemäß § 94 überhaupt ein Stimmrecht zusteht, auch die Stimme des Gläubigers, dem die Forderung vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens zustand.
Ausgleichstagsatzung.	Sanierungsplantagsatzung
§ 145. (1) Die Tagsatzung zur Verhandlung und Beschlußfassung über den Ausgleich kann nicht vor Abhaltung der Prüfungstagsatzung stattfinden. Mit ihr ist die Rechnungslegungstagsatzung (§ 121 Abs. 3) zu verbinden.	§ 145. (1) Die Tagsatzung zur Verhandlung und Beschlussfassung über den Sanierungsplan darf nicht vor der Prüfungstagsatzung stattfinden. Sie ist mit der Rechnungslegungstagsatzung (§ 121 Abs. 3) zu verbinden.
(2) Die Tagsatzung ist öffentlich bekannt zu machen. Außerdem sind der Gemeinschuldner und die Personen, die sich zur Übernahme einer Haftung für seine Verbindlichkeiten bereit erklären, ferner der Masseverwalter, die Mitglieder des Gläubigerausschusses und die übrigen stimmberechtigten Konkursgläubiger besonders zu laden. Gleichzeitig ist den Konkursgläubigern je eine Abschrift des Ausgleichsantrags, die der Gemeinschuldner beizubringen hat, zuzustellen und der wesentliche Inhalt des Ausgleichsvorschlags öffentlich bekannt zu machen.	(2) Die Tagsatzung ist öffentlich bekannt zu machen. Außerdem sind der Schuldner und die Personen, die sich zur Übernahme einer Haftung für seine Verbindlichkeiten bereit erklären, sowie der Insolvenzverwalter, die Mitglieder des Gläubigerausschusses und die übrigen stimmberechtigten Insolvenzgläubiger besonders zu laden. Gleichzeitig ist den Insolvenzgläubigern je eine Abschrift des Antrages auf Abschluss eines Sanierungsplans, die der Schuldner beizubringen hat, zuzustellen und der wesentliche Inhalt des Sanierungsplans öffentlich bekannt zu machen.
(3) Der Gemeinschuldner hat bei der Tagsatzung persönlich zu erscheinen. Seine Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist nur zulässig, wenn er durch wichtige Gründe am persönlichen Erscheinen verhindert ist und wenn das Ausbleiben vom Konkursgericht als gerechtfertigt erklärt wird. Andernfalls gilt der Ausgleichsantrag als zurückgezogen.	(3) Der Schuldner hat an der Tagsatzung persönlich teilzunehmen. Seine Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist nur zulässig, wenn er aus wichtigen Gründen verhindert ist und das Insolvenzgericht sein Ausbleiben für gerechtfertigt erklärt. Andernfalls gilt der Antrag auf Abschluss eines Sanierungsplans als zurückgezogen.
(4) Ändert der Gemeinschuldner bei der Tagsatzung den Ausgleichsvorschlag oder unterbreitet er einen neuen Vorschlag, so hat das Gericht, wenn nicht alle stimmberechtigten Konkursgläubiger anwesend sind, die Abstimmung hierüber nur zuzulassen, wenn der geänderte oder der neue Ausgleichsvorschlag für die Konkursgläubiger nicht ungünstiger ist.	(4) entfällt
(5) Als nicht ungünstiger ist ein Vorschlag des Gemeinschuldners, sein Vermögen innerhalb einer im Ausgleich zu bestimmenden Frist Sachwaltern der Konkursgläubiger zur Ausgleichserfüllung zu übergeben, dann anzusehen, wenn	(5) entfällt
1. zu erwarten ist, daß die Konkursgläubiger die zuletzt angebotene Quote insgesamt erhalten werden und	
2. nach dem Vorschlag des Gemeinschuldners der Ausfall, den sie erleiden (§ 156), wenn diese Quote bei Beendigung der Tätigkeit der Sachwalter nicht erreicht sein sollte, nicht den auf die Quote noch fehlenden Betrag umfaßt.	
Besonderheiten der Rechnungslegung	Änderung des Sanierungsplans
§ 145a. (1) Der Masseverwalter hat	§ 145a. Ändert der Schuldner bei der Tagsatzung den Sanierungsplan oder unterbreitet er einen neuen Vorschlag, so hat das Insolvenzgericht, wenn nicht alle

	stimmberechtigten Insolvenzgläubiger anwesend sind, die Abstimmung hierüber nur zuzulassen, wenn der geänderte oder der neue Vorschlag für die Insolvenzgläubiger nicht ungünstiger ist.
1. dem Konkursgericht spätestens 14 Tage vor der Ausgleichstagsatzung Rechnung zu legen und	
2. in der Ausgleichstagsatzung die Rechnung zu ergänzen.	
(2) Für den Zeitraum bis zum Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung des Ausgleichs hat der Masseverwalter nur dann eine weitere ergänzende Rechnung zu legen, wenn der Schuldner dies in der Zwangsausgleichstagsatzung beantragt oder das Konkursgericht dies binnen 4 Wochen ab Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung verlangt. Das Gericht hat über diese ergänzende Rechnung nur zu entscheiden, wenn der Schuldner binnen 14 Tagen Bemängelungen erhebt. Eine Verhandlung über die ergänzende Rechnung kann unterbleiben.	(2) entfällt
	Besonderheiten der Rechnungslegung
	§ 145b. (1) Der Insolvenzverwalter hat
	1. dem Insolvenzgericht spätestens 14 Tage vor der Sanierungsplantagsatzung Rechnung zu legen und
	2. in der Sanierungsplantagsatzung die Rechnung zu ergänzen.
	(2) Für den Zeitraum bis zum Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung des Sanierungsplans hat der Insolvenzverwalter nur dann eine weitere ergänzende Rechnung zu legen, wenn der Schuldner dies in der Sanierungsplantagsatzung beantragt oder das Insolvenzgericht dies binnen 4 Wochen ab Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung verlangt. Das Gericht hat über diese ergänzende Rechnung nur zu entscheiden, wenn der Schuldner binnen 14 Tagen Bemängelungen erhebt. Eine Verhandlung über die ergänzende Rechnung kann unterbleiben.
Bericht des Insolvenzverwalters	Bericht des Insolvenzverwalters
§ 146. Vor Beginn der Abstimmung hat der Masseverwalter über die wirtschaftliche Lage und die bisherige Geschäftsführung des Gemeinschuldners sowie über die Ursachen seines Vermögensverfalles und über die voraussichtlichen Ergebnisse einer Durchführung des Konkursverfahrens zu berichten.	§ 146. Vor Beginn der Abstimmung hat der Insolvenzverwalter über die wirtschaftliche Lage und die bisherige Geschäftsführung des Schuldners sowie über die Ursachen seines Vermögensverfalls und über die voraussichtlichen Ergebnisse einer Durchführung des Insolvenzverfahrens zu berichten.
Erfordernisse für die Annahme des Antrages.	Erfordernisse für die Annahme des Sanierungsplans
§ 147. (1) Zur Annahme des Ausgleichsantrags ist erforderlich, daß die Mehrheit der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Konkursgläubiger dem Antrag zustimmt und daß die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Konkursgläubiger wenigstens drei Viertel der Gesamtsumme der Forderungen der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Konkursgläubiger beträgt. § 92 Abs. 1	§ 147. (1) Zur Annahme des Sanierungsplans ist erforderlich, dass die Mehrheit der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Insolvenzgläubiger dem Antrag zustimmt und dass die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Insolvenzgläubiger mehr als die Hälfte der Gesamtsumme der Forderungen der bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Insolvenzgläubiger beträgt. Die Annahme

ist nicht anzuwenden. Die Annahme des Ausgleichsantrags ist öffentlich bekannt zu machen.	des Sanierungsplans ist öffentlich bekannt zu machen.
(2) Wird nur eine der Mehrheiten erreicht, so kann der Gemeinschuldner bis zum Schlusse der Tagsatzung begehren, daß bei einer neuerlichen Tagsatzung abermals abgestimmt wird.	(2) Wird nur eine der Mehrheiten erreicht, so kann der Schuldner bis zum Schluss der Tagsatzung begehren, dass bei einer neuerlichen Tagsatzung abermals abgestimmt wird.
(3) Die Gläubiger sind an ihre Erklärungen bei der ersten Tagsatzung nicht gebunden.	(3) Im Falle einer neuerlichen Tagsatzung sind die Gläubiger an ihre Erklärungen bei der ersten Tagsatzung nicht gebunden.
	Nahe Angehörige
§ 148. Die nahen Angehörigen des Gemeinschuldners (§ 32) sowie Rechtsnachfolger, die deren Forderungen nicht früher als sechs Monate vor der Konkursöffnung erworben haben, werden bei Berechnung der Mehrheit der Konkursgläubiger und deren Forderungen bei Berechnung der Gesamtsumme der Forderungen nur mitgezählt, wenn sie gegen den Antrag stimmen. Sofern sie die Forderung nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners von jemandem erworben haben, der kein naher Angehöriger des Gemeinschuldners ist, findet diese Bestimmung keine Anwendung.	§ 148. Die nahen Angehörigen des Schuldners (§ 32) sowie Rechtsnachfolger, die deren Forderungen nicht früher als sechs Monate vor der Insolvenzeröffnung erworben haben, werden bei Berechnung der Mehrheit der Insolvenzgläubiger und deren Forderungen bei Berechnung der Gesamtsumme der Forderungen nur mitgezählt, wenn sie gegen den Vorschlag stimmen. Sofern sie die Forderung nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners von jemandem erworben haben, der kein naher Angehöriger des Schuldners ist, ist diese Bestimmung nicht anzuwenden.
Erstreckung der Ausgleichstagsatzung	Erstreckung der Sanierungsplantagsatzung
§ 148a. (1) Die Ausgleichstagsatzung kann erstreckt werden	§ 148a. (1) Die Sanierungsplantagsatzung kann erstreckt werden
1. im Fall des § 147 Abs. 2 oder	1. im Fall des § 147 Abs. 2 oder
2. wenn das Gericht die Abstimmung über den bei der Tagsatzung geänderten oder neuen zulässigen Ausgleichsvorschlag nicht zugelassen hat oder	2. wenn das Gericht die Abstimmung über den bei der Tagsatzung geänderten oder neuen zulässigen Vorschlag nicht zugelassen hat oder
3. wenn zu erwarten ist, daß die Erstreckung der Ausgleichstagsatzung zur Annahme des Ausgleichsvorschlags führen wird.	3. wenn zu erwarten ist, dass die Erstreckung der Tagsatzung zur Annahme des Vorschlags führen wird.
(2) Die neuerliche Tagsatzung ist vom Konkursgericht sofort festzusetzen, mündlich bekanntzugeben und öffentlich bekanntzumachen. Wird in der neuerlichen Tagsatzung über einen geänderten oder neuen Vorschlag abgestimmt, so ist bei der öffentlichen Bekanntmachung darauf hinzuweisen und dessen wesentlicher Inhalt anzugeben.	(2) Die neuerliche Tagsatzung ist vom Insolvenzgericht sofort festzusetzen, mündlich bekanntzugeben und öffentlich bekanntzumachen. Wird in der neuerlichen Tagsatzung über einen geänderten oder neuen Vorschlag abgestimmt, so ist bei der öffentlichen Bekanntmachung darauf hinzuweisen und dessen wesentlicher Inhalt anzugeben.
Rechte der Aussonderungsberechtigten und Absonderungsgläubiger	Rechte der Aussonderungsberechtigten und Absonderungsgläubiger
§ 149. (1) Die Ansprüche der Aussonderungsberechtigten und der Absonderungsgläubiger werden durch den Ausgleich nicht berührt. Gläubiger, deren Forderungen durch Absonderungsrechte zum Teil gedeckt sind, nehmen mit dem Ausfall am Zwangsausgleichsverfahren teil; solange dieser jedoch nicht endgültig feststeht, sind sie bei der Zwangsausgleichserfüllung mit dem mutmaßlichen Ausfall zu berücksichtigen. § 66 AO gilt sinngemäß.	§ 149. (1) Die Ansprüche der Aussonderungsberechtigten und der Absonderungsgläubiger werden durch den Sanierungsplan nicht berührt. Wird der Sanierungsplan bestätigt, so sind die gesicherten Forderungen mit dem Wert der Sache begrenzt, an der Absonderungsrechte bestehen. Gläubiger, deren Forderungen durch Absonderungsrechte zum Teil gedeckt sind, nehmen mit dem Ausfall (§ 132 Abs. 6) am Sanierungsplanverfahren teil; solange dieser jedoch nicht endgültig feststeht, sind sie bei der Erfüllung des Sanierungsplans mit dem mutmaßlichen Ausfall zu

	berücksichtigen.
(2) Für die Ansprüche des Masseverwalters gilt § 125.	(2) Für die Ansprüche des Insolvenzverwalters gilt § 125.
Rechte der Masse- und Konkursgläubiger.	Rechte der Masse- und Insolvenzgläubiger
§ 150. (1) Massegläubiger müssen voll befriedigt werden.	§ 150. (1) Massegläubiger müssen voll befriedigt werden.
(2) Konkursgläubiger müssen, unbeschadet der sinngemäßen Anwendung des § 56, im Ausgleich gleich behandelt werden. Eine ungleiche Behandlung ist nur zulässig, wenn die Mehrheit der zurückgesetzten, bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Konkursgläubiger zustimmt und die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Konkursgläubiger wenigstens drei Viertel der Gesamtsumme der Forderungen der bei der Tagsatzung anwesenden zurückgesetzten Konkursgläubiger beträgt.	(2) Insolvenzgläubiger müssen, unbeschadet der sinngemäßen Anwendung des § 56, im Sanierungsplan gleich behandelt werden. Eine ungleiche Behandlung ist nur zulässig, wenn die Mehrheit der zurückgesetzten, bei der Tagsatzung anwesenden stimmberechtigten Insolvenzgläubiger zustimmt und die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Insolvenzgläubiger wenigstens drei Viertel der Gesamtsumme der Forderungen der bei der Tagsatzung anwesenden zurückgesetzten Insolvenzgläubiger beträgt.
(3) Beträge, die auf bestrittene Forderungen entfallen, sind in demselben Ausmaße und unter den gleichen Bedingungen, die für die Bezahlung unbestrittener Forderungen im Ausgleich festgesetzt worden sind, sicherzustellen, wenn die Frist zur Anbringung der Klage noch offen ist oder wenn die Klage bis zur Ausgleichstagsatzung angebracht worden ist.	(3) Beträge, die auf bestrittene Forderungen entfallen, sind in demselben Ausmaß und unter den gleichen Bedingungen, die für die Bezahlung unbestrittener Forderungen im Sanierungsplan festgesetzt worden sind, sicherzustellen, wenn die Frist zur Anbringung der Klage noch offen ist oder wenn die Klage bis zur Sanierungsplantagsatzung angebracht worden ist.
(4) Eine Sicherstellung in diesem Umfang hat auch stattzufinden, wenn die Forderung nur vom Gemeinschuldner bestritten worden ist. Der sichergestellte Betrag wird frei, wenn der Gläubiger nicht innerhalb der vom Konkursgericht bestimmten Frist wegen der bestrittenen Forderung die Klage angebracht oder das bereits anhängige Verfahren wieder aufgenommen hat.	(4) Eine Sicherstellung in diesem Umfang hat auch stattzufinden, wenn die Forderung nur vom Schuldner bestritten worden ist. Der sichergestellte Betrag wird frei, wenn der Gläubiger nicht innerhalb der vom Insolvenzgericht bestimmten Frist wegen der bestrittenen Forderung die Klage angebracht oder das bereits anhängige Verfahren wieder aufgenommen hat.
(5) Eine Vereinbarung des Gemeinschuldners oder anderer Personen mit einem Gläubiger, wodurch diesem vor Abschluß des Zwangsausgleiches oder in der Zeit zwischen dem Abschluß und der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses besondere Vorteile eingeräumt werden, ist ungültig. Was auf Grund einer ungültigen Vereinbarung oder auf Grund eines zur Verdeckung einer solchen Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungsverhältnisses geleistet worden ist, kann, unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche, binnen drei Jahren zurückgefordert werden. Als ein besonderer Vorteil ist es nicht anzusehen, wenn einem Gläubiger für die Abtretung seiner Forderung ein Entgelt gewährt wird, das der wirtschaftlichen Lage des Gemeinschuldners unmittelbar vor der Konkurseröffnung oder, wenn die Forderung früher abgetreten worden ist, dessen wirtschaftlicher Lage zur Zeit der Abtretung entsprochen hat.	(5) entfällt
	Sonderbegünstigungen
	§ 150a. Eine Vereinbarung des Schuldners oder anderer Personen mit einem Gläubiger, wodurch diesem vor Abschluss des Sanierungsplans oder in der Zeit zwischen dem Abschluss und dem Eintritt der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses

	besondere Vorteile eingeräumt werden, ist ungültig. Was aufgrund einer ungültigen Vereinbarung oder aufgrund eines zur Verdeckung einer solchen Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungsverhältnisses geleistet worden ist, kann, unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche, binnen drei Jahren zurückgefordert werden. Als ein besonderer Vorteil ist es nicht anzusehen, wenn einem Gläubiger für die Abtretung seiner Forderung ein Entgelt gewährt wird, das der wirtschaftlichen Lage des Schuldners unmittelbar vor der Insolvenzeröffnung oder, wenn die Forderung früher abgetreten worden ist, dessen wirtschaftlicher Lage zur Zeit der Abtretung entsprochen hat.
Rechte der Gläubiger gegen Mitverpflichtete.	Rechte der Gläubiger gegen Mitverpflichtete
§ 151. Die Rechte der Konkursgläubiger gegen Bürgen oder Mitschuldner des Gemeinschuldners sowie gegen Rückgriffsverpflichtete können ohne ausdrückliche Zustimmung der Berechtigten durch den Ausgleich nicht beschränkt werden.	§ 151. Die Rechte der Insolvenzgläubiger gegen Bürgen oder Mitschuldner des Schuldners sowie gegen Rückgriffsverpflichtete können ohne ausdrückliche Zustimmung der Berechtigten durch den Sanierungsplan nicht beschränkt werden.
Gerichtliche Bestätigung des Ausgleiches.	Gerichtliche Bestätigung des Sanierungsplans
§ 152. (1) Der Ausgleich bedarf der Bestätigung durch das Konkursgericht.	§ 152. (1) Der Sanierungsplan bedarf der Bestätigung durch das Insolvenzgericht.
(2) Die Entscheidung des Konkursgerichts über die Bestätigung des Ausgleichs ist allen Konkursgläubigern und den übrigen Beteiligten zuzustellen. Wird der Ausgleich bestätigt, so hat die Entscheidung dessen wesentliche Bestimmungen anzugeben.	(2) Wird der Sanierungsplan bestätigt, so hat die Entscheidung dessen wesentliche Bestimmungen anzugeben.
(3) Die Entscheidung über die Bestätigung ist öffentlich bekannt zu machen.	(3) Die Entscheidung über die Bestätigung ist öffentlich bekannt zu machen und allen Insolvenzgläubigern und den übrigen Beteiligten zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist weder eine Nichtigkeitsklage noch eine Wiederaufnahmsklage zulässig.
Voraussetzungen der Bestätigung	Voraussetzungen der Bestätigung
§ 152a. (1) Die Bestätigung ist erst zu erteilen, wenn	§ 152a. (1) Die Bestätigung ist erst zu erteilen, wenn
1. die Entlohnung des Masseverwalters und die Belohnungen der Gläubigerschutzverbände vom Gericht bestimmt sowie gezahlt oder beim Masseverwalter sichergestellt sind und	1. die Entlohnung des Insolvenzverwalters und die Belohnungen der Gläubigerschutzverbände vom Gericht bestimmt sowie gezahlt oder beim Insolvenzverwalter sichergestellt sind und
2. alle fälligen und feststehenden sonstigen Masseforderungen gezahlt sind sowie die bei Gericht oder einer Verwaltungsbehörde geltend gemachten Masseforderungen, von deren Geltendmachung der Masseverwalter in Kenntnis gesetzt wurde, sichergestellt sind und	2. alle fälligen und feststehenden sonstigen Masseforderungen gezahlt sind sowie die bei Gericht oder einer Verwaltungsbehörde geltend gemachten Masseforderungen, von deren Geltendmachung der Insolvenzverwalter in Kenntnis gesetzt wurde, sichergestellt sind und
3. im Ausgleich vorgesehene Bedingungen für die Bestätigung erfüllt sind.	3. im Sanierungsplan vorgesehene Bedingungen für die Bestätigung erfüllt sind.
(2) Über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen hat der Masseverwalter über Aufforderung des Konkursgerichts zu berichten, hinsichtlich jener in Abs. 1 Z 1 und 2 jedenfalls in der Zwangsausgleichstagsatzung.	(2) Über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen hat der Insolvenzverwalter über Aufforderung des Insolvenzgerichts zu berichten, hinsichtlich jener in Abs. 1 Z 1 und 2 jedenfalls in der Sanierungsplantagsatzung.

	Aufhebung des Insolvenzverfahrens
	§ 152b. (1) Wird der Sanierungsplan bestätigt, so ist zugleich auch über die vom Insolvenzverwalter gelegte Rechnung abzusprechen (§ 122).
	(2) Das Insolvenzverfahren ist mit Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung aufgehoben. Dies ist gemeinsam mit dem Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung in der Insolvenzdatei anzumerken.
	(3) Soweit der Sanierungsplan nichts anderes bestimmt, tritt der Schuldner wieder in das Recht, über sein Vermögen frei zu verfügen.
	(4) Für die Aufhebung des Insolvenzverfahrens gilt im Übrigen § 79 Abs. 2 und 3.
Versagung der Bestätigung.	Zwingende Versagung der Bestätigung
§ 153. Die Bestätigung ist zu versagen:	§ 153. Die Bestätigung ist zu versagen:
1. wenn ein Grund vorliegt, aus dem der Antrag auf Abschließung eines Zwangsausgleiches unzulässig ist (§ 141);	1. wenn ein Grund vorliegt, aus dem der Antrag auf Abschluss eines Sanierungsplans unzulässig ist (§ 141);
2. wenn die für das Verfahren und den Abschluß des Ausgleiches geltenden Vorschriften nicht beobachtet worden sind, es sei denn, daß diese Mängel nachträglich behoben werden können oder nach der Sachlage nicht erheblich sind;	2. wenn die für das Verfahren und den Abschluss des Sanierungsplans geltenden Vorschriften nicht beobachtet worden sind, es sei denn, dass diese Mängel nachträglich behoben werden können oder nach der Sachlage nicht erheblich sind;
3. wenn der Ausgleich durch eine gegen die Vorschrift des § 150, Absatz 5, verstoßende Begünstigung eines Gläubigers zustande gebracht worden ist.	3. wenn der Sanierungsplan durch eine gegen § 150a verstoßende Begünstigung eines Gläubigers zustande gebracht worden ist.
	Versagung der Bestätigung nach Ermessen
§ 154. Die Bestätigung kann versagt werden:	§ 154. Die Bestätigung kann versagt werden:
1. wenn die dem Gemeinschuldner im Ausgleich gewährten Begünstigungen in Widerspruch mit dessen Verhältnissen stehen oder wenn der Ausgleich dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widerspricht, wobei Forderungen aus Eigenkapital ersetzenden Leistungen nicht zu berücksichtigen sind;	1. wenn die dem Schuldner im Sanierungsplan gewährten Begünstigungen in Widerspruch mit dessen Verhältnissen stehen;
2. wenn die Konkursgläubiger weniger als 30% ihrer Forderungen in zwei Jahren oder weniger als 40% ihrer Forderungen in einer längeren Frist erhalten und dieses Ergebnis darauf zurückzuführen ist, daß der Gemeinschuldner seinen Vermögensverfall durch Unredlichkeit, Leichtsinnsinn oder übermäßigen Aufwand für seine Lebenshaltung verursacht oder beschleunigt hat oder daß er die Anmeldung des Konkurses verzögert hat.	2. wenn der Sanierungsplan dem gemeinsamen Interesse der Insolvenzgläubiger widerspricht, wobei Forderungen aus Eigenkapital ersetzenden Leistungen nicht zu berücksichtigen sind; 3. wenn die Insolvenzgläubiger weniger als 30% ihrer Forderungen erhalten und dieses Ergebnis darauf zurückzuführen ist, dass der Schuldner seinen Vermögensverfall durch Unredlichkeit, Leichtsinnsinn oder übermäßigen Aufwand für seine Lebenshaltung verursacht oder beschleunigt hat oder dass er die Anmeldung der Insolvenz verzögert hat.

Rechtsmittel.	Rekurs
§ 155. (1) Gegen die Bestätigung des Ausgleichs kann Rekurs erhoben werden:	§ 155. (1) Gegen die Bestätigung des Sanierungsplans kann Rekurs erhoben werden:
1. von jedem Beteiligten, der dem Ausgleich nicht ausdrücklich zugestimmt hat,	1. von jedem Beteiligten, der dem Sanierungsplan nicht ausdrücklich zugestimmt hat,
2. von jedem Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners,	2. von Mitschuldnern und Bürgen des Schuldners,
3. vom Massegläubiger bei Nichtvorliegen der in § 152a Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Voraussetzungen.	3. von Massegläubigern bei Nichtvorliegen der in § 152a Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Voraussetzungen.
(2) Gegen die Versagung der Bestätigung des Ausgleichs kann Rekurs erhoben werden:	(2) Gegen die Versagung der Bestätigung des Sanierungsplans kann Rekurs erhoben werden:
1. vom Gemeinschuldner,	1. vom Schuldner,
2. von jedem Konkursgläubiger, der dem Ausgleich nicht widersprochen hat.	2. von jedem Insolvenzgläubiger, der dem Sanierungsplan nicht widersprochen hat.
Rechtswirkung des Ausgleiches.	Rechtswirkungen des Sanierungsplans
§ 156. (1) Durch den rechtskräftig bestätigten Ausgleich wird der Gemeinschuldner von der Verbindlichkeit befreit, seinen Gläubigern den Ausfall, den sie erleiden, nachträglich zu ersetzen oder für die sonst gewährte Begünstigung nachträglich aufzukommen, gleichviel ob sie am Konkursverfahren oder an der Abstimmung über den Ausgleich teilgenommen oder gegen den Ausgleich gestimmt haben oder ob ihnen ein Stimmrecht überhaupt nicht gewährt worden ist.	§ 156. (1) Durch den rechtskräftig bestätigten Sanierungsplan wird der Schuldner von der Verbindlichkeit befreit, seinen Gläubigern den Ausfall, den sie erleiden, nachträglich zu ersetzen oder für die sonst gewährte Begünstigung nachträglich aufzukommen, gleichviel ob sie am Insolvenzverfahren oder an der Abstimmung über den Sanierungsplan teilgenommen oder gegen den Sanierungsplan gestimmt haben oder ob ihnen ein Stimmrecht überhaupt nicht gewährt worden ist.
(2) In gleicher Weise wird der Gemeinschuldner gegenüber den Bürgen und anderen Rückgriffsberechtigten befreit.	(2) In gleicher Weise wird der Schuldner gegenüber den Bürgen und anderen Rückgriffsberechtigten befreit.
(3) Entgegenstehende Bestimmungen im Ausgleich sind nur soweit gültig, als sie den Erfordernissen des § 150 über die gleiche Behandlung der Gläubiger nicht widersprechen.	(3) Entgegenstehende Bestimmungen im Sanierungsplan sind nur soweit gültig, als sie den Erfordernissen des § 150 über die gleiche Behandlung der Gläubiger nicht widersprechen.
(4) Der Nachlaß und die sonstigen Begünstigungen, die der Ausgleich gewährt, werden für diejenigen Gläubiger hinfällig, gegenüber welchen der Schuldner mit der Erfüllung des Ausgleichs in Verzug gerät. Ein solcher Verzug ist erst anzunehmen, wenn der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht gezahlt hat. Die Verzugsfolgen nach dem ersten Satz treten nicht ein, wenn der Schuldner im Fall eines Ausgleichs nach § 145 Abs. 5 innerhalb der in diesem bestimmten Frist das Vermögen übergeben hat, selbst wenn er nach Beendigung der Tätigkeit der Sachwalter mit der Entrichtung des Betrages in Verzug gerät, für den er wegen Nichterreichung der Quote weiter haftet. Im Ausgleich kann anderes bestimmt werden; jedoch kann vom zweiten Satz nicht zum Nachteil des Schuldners abgewichen	(4) Gläubiger, deren Forderungen nur aus Verschulden des Schuldners im Sanierungsplan unberücksichtigt geblieben sind, können nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens die Bezahlung ihrer Forderungen im vollen Betrag vom Schuldner verlangen.

werden. Ist die Ausgleichsquote in Raten zu zahlen, deren Laufzeit ein Jahr übersteigt, so ist ein Verzug erst dann anzunehmen, wenn der Schuldner eine seit mindestens sechs Wochen fällige Verbindlichkeit trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht gezahlt hat.	
(5) Die Wirkung des Wiederauflebens erstreckt sich jedoch nicht auf Forderungen, die zur Zeit der eingetretenen Säumnis mit dem im Ausgleich festgesetzten Betrage voll befriedigt waren; andere Forderungen sind mit dem Bruchteile als getilgt anzusehen, der dem Verhältnis des bezahlten Betrages zu dem nach dem Ausgleich zu zahlenden Betrage entspricht. Die Rechte, die der Ausgleich den Gläubigern gegenüber dem Gemeinschuldner oder dritten Personen einräumt, bleiben unberührt.	(5) Die in § 58 Z 1 bezeichneten Forderungen können nach Abschluss des Sanierungsplans nicht mehr geltend gemacht werden. Die in § 58 Z 2 und 3 bezeichneten Forderungen werden durch den Sanierungsplan nicht berührt.
(6) Gläubiger, deren Forderungen nur aus Verschulden des Gemeinschuldners im Ausgleich unberücksichtigt geblieben sind, können nach Aufhebung des Konkurses die Bezahlung ihrer Forderungen im vollen Betrage vom Gemeinschuldner verlangen.	(6) entfällt
(7) Die in § 58, Z. 1, bezeichneten Forderungen können nach Abschluß des Ausgleiches nicht mehr geltend gemacht werden. Die in § 58, Z. 2 und 3, bezeichneten Forderungen werden durch den Ausgleich nicht berührt.	(7) entfällt
Exekution	Verzug
§ 156a. (1) Soweit eine Forderung im Konkurs festgestellt und vom Gemeinschuldner nicht ausdrücklich bestritten worden ist, kann nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsausgleichs auch auf Grund der Eintragung in das Anmelungsverzeichnis zur Hereinbringung der nach Maßgabe des Ausgleichs geschuldeten Beträge gegen die Personen, die sich als Mitschuldner oder als Bürgen und Zahler zur Erfüllung des Ausgleichs verpflichtet haben, Exekution geführt werden, wenn sich diese Personen in einer gegenüber dem Konkursgericht abgegebenen schriftlichen Erklärung ausdrücklich verpflichtet haben, die von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten bei Vermeidung unmittelbarer Zwangsvollstreckung zu erfüllen. § 61 letzter Satz ist anzuwenden.	§ 156a. (1) Der Nachlass und die sonstigen Begünstigungen, die der Sanierungsplan gewährt, werden für diejenigen Gläubiger hinfällig, gegenüber welchen der Schuldner mit der Erfüllung des Sanierungsplans in Verzug gerät.
(2) Macht der Gläubiger die Rechte geltend, die ihm bei Verzug des Schuldners zustehen, so bedarf es zur Bewilligung der Exekution nicht des Nachweises, daß sich der Schuldner im Verzug befindet.	(2) Ein solcher Verzug ist erst anzunehmen, wenn der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht gezahlt hat. Ist die Sanierungsplanquote in Raten zu zahlen, deren Laufzeit ein Jahr übersteigt, so ist ein Verzug erst dann anzunehmen, wenn der Schuldner eine seit mindestens sechs Wochen fällige Verbindlichkeit trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht gezahlt hat.
(3) Soweit auf Grund einer Eintragung in das Anmelungsverzeichnis gegen die nach Abs. 1 Verpflichteten Exekution geführt werden kann, gilt § 60 Abs. 2 auch für	(3) Die Wirkung des Wiederauflebens erstreckt sich nicht auf Forderungen, die zur Zeit der eingetretenen Säumnis mit dem im Sanierungsplan festgesetzten Betrag

sie.	voll befriedigt waren; andere Forderungen sind mit dem Bruchteile als getilgt anzusehen, der dem Verhältnis des bezahlten Betrags zu dem nach dem Sanierungsplan zu zahlenden Betrag entspricht. Die Rechte, die der Sanierungsplan den Gläubigern gegenüber dem Schuldner oder dritten Personen einräumt, bleiben unberührt.
	(4) Im Sanierungsplan kann von dieser Bestimmung nicht zum Nachteil des Schuldners abgewichen werden.
	Vorläufige Feststellung der Höhe bestrittener und des Ausfalls teilweise gedeckter Forderungen
	§ 156b. (1) Ist das Bestehen oder die Höhe einer Insolvenzforderung oder bei einer teilweise gedeckten Forderung die Höhe des Ausfalls bestritten und liegt darüber keine Entscheidung nach § 93 vor, so hat das Insolvenzgericht auf Antrag des Schuldners oder des Gläubigers die mutmaßliche Höhe der bestrittenen Forderung oder des Ausfalls vorläufig festzustellen. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.
	(2) Die für den Fall des Verzugs in der Erfüllung des Sanierungsplans vorgesehenen Rechtsfolgen (§ 156a) können den Schuldner jedenfalls dann nicht treffen, wenn er
	1. bestrittene Forderungen bis zur endgültigen Feststellung des Bestehens oder der Höhe der Forderung in dem Ausmaß durch Erlag bei Gericht sichergestellt hat, das einer vom Insolvenzgericht gemäß Abs. 1 oder § 93 getroffenen Entscheidung entspricht, oder
	2. teilweise gedeckte Forderungen bis zur endgültigen Feststellung der Höhe des Ausfalls in dem Ausmaß beglichen hat, das einer vom Insolvenzgericht gemäß Abs. 1 oder § 93 getroffenen Entscheidung entspricht.
	(3) Nach endgültiger Feststellung der Höhe der bestrittenen Forderung oder des Ausfalls hat der Schuldner, der bis dahin die Forderung in dem sich aus der Entscheidung des Insolvenzgerichts ergebenden geringeren Ausmaß bei der Erfüllung des Sanierungsplans berücksichtigt hat, das Fehlende nachzuzahlen.
	(4) Verzug in der Erfüllung des Sanierungsplans ist jedoch erst anzunehmen, wenn der Schuldner den Fehlbetrag trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht gezahlt hat. Ergibt aber die endgültige Feststellung, dass der Schuldner zuviel gezahlt hat, so hat er nur insoweit Anspruch auf den Mehrbetrag, als der Gläubiger durch die vom Schuldner geleisteten Zahlungen mehr erhalten hat, als die gesamte ihm nach dem Sanierungsplan zustehende, wenn auch noch nicht fällige Forderung beträgt.

	Exekution
	<p>§ 156c. (1) Soweit eine Forderung im Insolvenzverfahren festgestellt und vom Schuldner nicht ausdrücklich bestritten worden ist, kann nach rechtskräftiger Bestätigung des Sanierungsplans auch aufgrund der Eintragung in das Anmeldeverzeichnis zur Hereinbringung der nach Maßgabe des Sanierungsplans geschuldeten Beträge gegen die Personen, die sich als Mitschuldner oder als Bürgen und Zahler zur Erfüllung des Sanierungsplans verpflichtet haben, Exekution geführt werden, wenn sich diese Personen in einer gegenüber dem Insolvenzgericht abgegebenen schriftlichen Erklärung ausdrücklich verpflichtet haben, die von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten bei Vermeidung unmittelbarer Zwangsvollstreckung zu erfüllen. § 61 letzter Satz ist anzuwenden.</p>
	<p>(2) Macht der Gläubiger die Rechte geltend, die ihm bei Verzug des Schuldners zustehen, so bedarf es zur Bewilligung der Exekution nicht des Nachweises, dass sich der Schuldner im Verzug befindet.</p>
	<p>(3) Soweit aufgrund einer Eintragung in das Anmeldeverzeichnis gegen die nach Abs. 1 Verpflichteten Exekution geführt werden kann, gilt § 60 Abs. 2 auch für sie.</p>
	Zweiter Abschnitt
Bestätigung des Ausgleichs bei Überwachung durch einen Sachwalter	Überwachung durch einen Treuhänder Allgemeine Vorschrift
<p>§ 157. (1) Wenn sich der Schuldner im Ausgleich bis zu dessen Erfüllung oder bis zum Eintritt einer im Ausgleich festgesetzten Bedingung der Überwachung durch eine im Ausgleich bezeichnete Person als Sachwalter der Gläubiger unterworfen hat, ist § 152a nicht anzuwenden.</p>	<p>§ 157. (1) Wenn sich der Schuldner im Sanierungsplan bis zu dessen Erfüllung oder bis zum Eintritt einer im Sanierungsplan festgesetzten Bedingung der Überwachung durch eine im Sanierungsplan bezeichnete Person als Treuhänder der Gläubiger unterworfen hat, gelten die §§ 157a bis 157f, im Fall der Übergabe von Vermögen an einen Treuhänder auch die §§ 157g bis 157m. Zum Nachteil des Schuldners oder der Gläubiger kann insbesondere von den Bestimmungen über die Rechnungslegung nicht abgewichen werden.</p>
<p>(2) Für die Überwachung gelten die §§ 157a bis 157c und 157g, im Fall der Übergabe von Vermögen an Sachwalter auch die §§ 157e und</p>	<p>(2) Auf die Art der Überwachung ist in der Bekanntmachung über die Bestätigung des Sanierungsplans hinzuweisen. Das Insolvenzgericht hat zu veranlassen, dass die Art der Überwachung in den öffentlichen Büchern und Registern (§ 77) angemerkert wird.</p>

<p style="text-align: center;">Überwachung der Ausgleichserfüllung durch Sachwalter der Gläubiger Kundmachung, Rechte, Pflichten und Ansprüche</p>	<p style="text-align: center;">Sicherungsmaßnahmen</p>
<p>§ 157a. (1) Auf die Überwachung ist in der Bekanntmachung über die Bestätigung des Ausgleichs hinzuweisen. Das Konkursgericht hat zu veranlassen, dass die Art der Überwachung in den öffentlichen Büchern und Registern (§ 77) angemerkt wird.</p>	<p>§ 157a. Während der Dauer der Überwachung kann das Insolvenzgericht auf Antrag des Treuhänders oder Schuldners Maßnahmen zur Sicherung des Vermögens des Schuldners erlassen, abändern und aufheben, wenn das zur Sicherung des Vermögens, zur Erfüllung des Sanierungsplans oder zur Fortführung des Unternehmens des Schuldners zweckmäßig ist. Insbesondere kann das Gericht dem Schuldner bestimmte Rechtshandlungen während der Dauer des Verfahrens überhaupt oder doch ohne Zustimmung des Treuhänders verbieten.</p>
<p>(2) Während der Dauer der Überwachung kann das Konkursgericht auf Antrag des Sachwalters Maßnahmen zur Sicherung des Vermögens des Schuldners (§ 78) erlassen, abändern und aufheben, wenn das zur Sicherung des Vermögens, zur Erfüllung des Ausgleichs oder zur Fortführung des Unternehmens des Schuldners zweckmäßig ist. Insbesondere kann das Gericht dem Schuldner bestimmte Rechtshandlungen während der Dauer des Verfahrens überhaupt oder doch ohne Zustimmung des Sachwalters verbieten.</p>	<p>(2) entfällt</p>
<p>(3) Der Schuldner bedarf zum Veräußern oder Belasten von Liegenschaften, zum Bestellen von Absonderungsrechten, zum Eingehen von Bürgschaften, zu unentgeltlichen Verfügungen und zu Rechtshandlungen, die nicht zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb gehören, der Zustimmung des Sachwalters. Der Schuldner muß aber auch eine zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb gehörende sonstige Rechtshandlung unterlassen, wenn der Sachwalter dagegen Einspruch erhebt. Der Sachwalter kann insbesondere verlangen, daß alle einlaufenden Gelder nur von ihm übernommen werden und vorkommende Zahlungen und andere Verpflichtungen nur von ihm zu leisten sind.</p>	<p>(3) entfällt</p>
<p>(4) Rechtshandlungen, die der Schuldner entgegen den Abs. 2 und 3 ohne Zustimmung oder gegen den Einspruch des Sachwalters vorgenommen hat, sind den Gläubigern gegenüber unwirksam, wenn der Dritte wußte oder wissen mußte, daß sie über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und daß der Sachwalter seine Zustimmung nicht erteilt oder daß er Einspruch gegen die Vornahme erhoben hat.</p>	<p>(4) entfällt</p>
<p>(5) Der Sachwalter darf die Geschäftsräume des Schuldners betreten und dort Nachforschungen anstellen. Der Schuldner hat dem Sachwalter Einsicht in seine Bücher und Schriften zu gestatten; er und seine Bediensteten und Beauftragten haben dem Sachwalter alle erforderlichen Auskünfte zu geben.</p>	<p>(5) entfällt</p>

	Treuhänder
§ 157b. (1) Im Verhältnis zu Dritten ist der Sachwalter zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen befugt, welche die Erfüllung der mit seinen Aufgaben verbundenen Obliegenheiten mit sich bringt, soweit nicht das Konkursgericht im einzelnen Fall eine Beschränkung der Befugnisse verfügt und dem Dritten bekanntgegeben hat.	§ 157b. (1) Die Stellung des Treuhänders richtet sich nach §§ 171 und 172.
(2) Der Sachwalter hat die durch den Gegenstand seiner Geschäftsführung gebotene Sorgfalt (§ 1299 ABGB) anzuwenden; § 81 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.	(2) Im Verhältnis zu Dritten ist der Treuhänder zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen befugt, welche die Erfüllung der mit seinen Aufgaben verbundenen Obliegenheiten mit sich bringt, soweit nicht das Insolvenzgericht im einzelnen Fall eine Beschränkung der Befugnisse verfügt und dem Dritten bekanntgegeben hat.
(3) Der Sachwalter hat Anspruch auf eine Entlohnung zuzüglich Umsatzsteuer sowie auf Ersatz seiner Barauslagen. Obliegt es dem Sachwalter nicht, Vermögen des Schuldners zu verwerten, so beträgt die Entlohnung in der Regel 10% der dem Masseverwalter zugesprochenen Entlohnung; sonst ist die Entlohnung in sinngemäßer Anwendung des § 82 Abs. 1 zu bemessen. §§ 82b, 82c sowie 125 Abs. 1, 2, 3 und 5 sind entsprechend anzuwenden, wobei insbesondere auch zu berücksichtigen ist, ob der Ausgleich erfüllt worden ist.	(3) Der Treuhänder darf die Geschäftsräume des Schuldners betreten und dort Nachforschungen anstellen. Der Schuldner hat dem Treuhänder Einsicht in seine Bücher und Schriften zu gestatten; er und seine Bediensteten und Beauftragten haben dem Treuhänder alle erforderlichen Auskünfte zu geben.
	(4) Der Treuhänder hat die durch den Gegenstand seiner Geschäftsführung gebotene Sorgfalt (§ 1299 ABGB) anzuwenden; § 81 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
	(5) §§ 84 und 87 gelten entsprechend, § 87 jedoch mit der Maßgabe, dass die Enthebung von jedem Insolvenzgläubiger beantragt werden kann. Lehnt der Treuhänder die Übernahme der Tätigkeit ab, wird er enthoben oder fällt er sonst weg, so hat das Insolvenzgericht einen anderen Treuhänder zu bestellen. Die Bestellung eines anderen Treuhänders ist öffentlich bekanntzumachen; bei Bestellung eines anderen Treuhänders sind § 80 Abs. 2, 3 und 5 sowie § 80b sind entsprechend anzuwenden.
Überwachung und Enthebung des Sachwalters	Entlohnung des Treuhänders
§ 157c. (1) Das Konkursgericht hat den Sachwalter zu überwachen; § 84 ist entsprechend anzuwenden.	§ 157c. (1) Der Treuhänder hat Anspruch auf eine Entlohnung zuzüglich Umsatzsteuer sowie auf Ersatz seiner Barauslagen.
(2) Das Gericht kann den Sachwalter aus wichtigen Gründen entheben; § 35 Abs. 2 und 3 AO ist entsprechend anzuwenden.	(2) Die Entlohnung des Treuhänders beträgt in der Regel 10% der dem Insolvenzverwalter zugesprochenen Entlohnung; §§ 82b, 82c sowie 125 Abs. 1, 2, 3 und 5 sind entsprechend anzuwenden, wobei insbesondere auch zu berücksichtigen ist, ob der Sanierungsplan erfüllt worden ist.
(3) Lehnt der Sachwalter die Übernahme der Tätigkeit ab, wird er seines Amtes enthoben oder fällt er sonst weg, so hat das Konkursgericht einen anderen Sachwalter zu bestellen. Die Bestellung eines anderen Sachwalters ist öffentlich bekanntzumachen; § 80 Abs. 2, 3 und 5 sowie § 80b sind entsprechend anzuwenden.	(3) entfällt

	Beendigung
	§ 157d. (1) Die Überwachung ist auf Antrag des Schuldners oder des Treuhänders durch das Insolvenzgericht auf Kosten des Schuldners für beendet zu erklären, wenn der Schuldner oder der Treuhänder glaubhaft macht, dass der Sanierungsplan erfüllt oder dass die festgesetzte Bedingung eingetreten ist.
	(2) Der Beschluss, mit dem das Verfahren für beendet erklärt wird, ist öffentlich bekanntzumachen; § 79 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Der Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses ist in der Insolvenzdatei anzumerken.
	(3) Über Rekurse gegen Beschlüsse über die Beendigung der Überwachung entscheidet das Oberlandesgericht endgültig.
Rechtsstellung des Sachwalters bei Übergabe von Vermögen	Einstellung
§ 157e. (1) Der Schuldner kann dem Sachwalter erteilte Ermächtigungen zur Verwaltung und zur Verwertung des Vermögens bis zur Beendigung der Tätigkeit des Sachwalters nicht widerrufen.	§ 157e. (1) Die Überwachung ist einzustellen,
	1. wenn innerhalb von vierzehn Tagen nach Ablauf der letzten im Sanierungsplan bestimmten Zahlungsfrist kein Antrag nach § 157d vorliegt oder wenn der Antrag abgelehnt wird;
	2. wenn der Schuldner Verfügungsbeschränkungen so zuwiderhandelt, dass das Ziel der Überwachung gefährdet wird.
(2) Die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes und des Unternehmensrechts über die Haftung des Vermögensübernehmers sind auf den übernehmenden Sachwalter nicht anzuwenden.	(2) Auf die nach Abs. 1 ergehenden Einstellungsbeschlüsse ist § 157f Abs. 2 und 3 anzuwenden.
(3) Rechtshandlungen des Schuldners, die das übergebene Vermögen betreffen, sind Gläubigern und Dritten gegenüber unwirksam, soweit ihn der Sachwalter hiezu nicht ermächtigt hat.	(3) entfällt
(4) Der Sachwalter hat dem Gericht jährlich zu der im Ausgleich bezeichneten Zeit und überdies nach Beendigung seiner Tätigkeit Rechnung zu legen und erforderlichenfalls einen die Rechnung erläuternden Bericht zu erstatten; § 121 Abs. 2 und 3 sowie § 122 sind entsprechend anzuwenden.	(4) entfällt
	Weiterer Fall der Einstellung
§ 157f. (1) Rechtskräftige Entscheidungen aus den von Sachwaltern oder gegen diese geführten Prozessen über Angelegenheiten, die das übergebene Vermögen betreffen, wirken auch gegenüber dem Schuldner.	§ 157f. (1) Die Überwachung ist weiters einzustellen, wenn sich herausstellt, dass die Überwachung nicht zu einer Beendigung führen wird; der Treuhänder ist zu einer solchen Anzeige verpflichtet, sobald er den Eintritt dieses Einstellungsgrunds zu besorgen hat.
(2) Ein Konkurs, der während der Überwachung eröffnet wird, erfaßt solches Vermögen nicht, das gemäß dem Ausgleich einem Sachwalter übergeben worden ist; es	(2) Das Insolvenzgericht hat unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft des Einstellungsbeschlusses von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob das

<p>ist jedoch in den Konkurs einzubeziehen, wenn die Überwachung eingestellt wird. Der Zwangsvollstreckung unterliegt dieses Vermögen, sofern es von ihr auch dann getroffen würde, wenn ein Ausgleichsverfahren anhängig wäre; jedoch beginnt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Ausgleichsbestätigung neuerlich eine Frist von neunzig Tagen (§ 11 Abs. 2) zu laufen.</p>	<p>Insolvenzverfahren neuerlich zu eröffnen ist.</p>
<p>(3) Ist im Ausgleich vorgesehen, daß zur Sicherung der Erfüllung eine Hypothek bestellt werden soll, so ist sie in der Weise einzutragen, daß die Gläubiger ohne nähere Angabe als Berechtigte bezeichnet werden. Die alleinige Berechtigung des jeweiligen Sachwalters, über die Hypothek mit Wirkung für und gegen die Gläubiger zu verfügen, ist anzumerken. Er ist auf seinen Antrag vom Konkursgericht mit Beschluß zur gerichtlichen Verwertung der Liegenschaft zu ermächtigen; der Schuldner und jeder Sachwalter sind vor der Beschlußfassung zu vernehmen. Gibt das Gericht dem Antrag statt, so kommt dem Sachwalter die Stellung eines betreibenden Gläubigers zu; § 119 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(3) Wird das Insolvenzverfahren eröffnet, so ist der Eröffnungsbeschluss gemeinsam mit der Anmerkung des Eintritts der Rechtskraft des Einstellungsbeschlusses bekanntzumachen. Gleichzeitig ist unter Bedachtnahme auf Abs. 4 und 5 zu veranlassen, dass die gemäß § 157 Abs. 2 vollzogenen Anmerkungen der Überwachung gelöscht werden.</p>
	<p>(4) Die Wirkungen der Überwachung enden, wenn das Insolvenzverfahren von Amts wegen eröffnet wird, mit Beginn des Tages, der der öffentlichen Bekanntmachung des Insolvenzedikts folgt. Wird das Insolvenzverfahren nicht eröffnet, so tritt der Schuldner mit der öffentlichen Bekanntmachung des Eintritts der Rechtskraft des Einstellungsbeschlusses wieder in sein Recht, über sein Vermögen frei zu verfügen.</p>
	<p>Dritter Abschnitt Vermögensübergabe</p>
<p>Beendigung und Einstellung</p>	<p>Rechtsstellung des Treuhänders bei Übergabe von Vermögen</p>
<p>§ 157g. (1) Die Überwachung ist auf Antrag des Schuldners oder des Sachwalters durch das Konkursgericht auf Kosten des Schuldners für beendet zu erklären, wenn der Schuldner oder der Sachwalter glaubhaft macht, daß der Ausgleich erfüllt oder daß die festgesetzte Bedingung eingetreten ist. Der Beschluß, mit dem das Verfahren für beendet erklärt wird, ist nach dem Eintritt seiner Rechtskraft öffentlich bekanntzumachen; § 79 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>§ 157g. (1) Der Schuldner kann dem Treuhänder erteilte Ermächtigungen zur Verwaltung und zur Verwertung des Vermögens bis zur Beendigung der Tätigkeit des Treuhänders nicht widerrufen.</p>
<p>(2) Die Überwachung ist einzustellen,</p>	<p>(2) Die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes und des Unternehmensrechts über die Haftung des Vermögensübernehmers sind auf den übernehmenden Treuhänder nicht anzuwenden.</p>
<p>1. wenn innerhalb von vierzehn Tagen nach Ablauf der letzten im Ausgleich bestimmten Zahlungsfrist kein Antrag nach Abs. 1 vorliegt oder wenn der Antrag abgelehnt wird;</p>	
<p>2. wenn der Schuldner Verfügungsbeschränkungen (§ 157a Abs. 2</p>	

und 3) so zuwiderhandelt, daß das Ziel der Überwachung gefährdet wird;	
3. wenn sich herausstellt, daß die Überwachung nicht zu einer Beendigung führen wird; der Sachwalter ist zu einer solchen Anzeige verpflichtet, sobald er den Eintritt dieses Einstellungsgrunds zu besorgen hat. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner dem Sachwalter die Ermächtigung zur Verwaltung und zur Verwertung des Vermögens erteilt.	
(3) Hat der Schuldner einem Sachwalter Vermögen übergeben (§ 157e), so tritt diesbezüglich an die Stelle der Zahlungsfrist die Frist von zwei Jahren vom Tag der Annahme des Ausgleichs. Das Konkursgericht hat die Überwachung auf Antrag des Sachwalters zu erstrecken, wenn dies dem überwiegenden Interesse der Beteiligten entspricht. Die Frist kann auch mehrmals, jedoch höchstens insgesamt um drei Jahre erstreckt werden. Der Antrag muß vor Ablauf der Frist angebracht werden; sie läuft nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft der über den Antrag ergangenen Entscheidung ab. Vor der Entscheidung ist auch der Schuldner zu vernehmen.	(3) Rechtshandlungen des Schuldners, die das übergebene Vermögen betreffen, sind Gläubigern gegenüber unwirksam, soweit ihn der Treuhänder hiezu nicht ermächtigt hat.
(4) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 8/2006)	(4) Der Treuhänder hat dem Gericht jährlich zu der im Sanierungsplan bezeichneten Zeit und überdies auf jedesmalige Anordnung des Gerichts sowie nach Beendigung seiner Tätigkeit Rechnung zu legen und erforderlichenfalls einen die Rechnung erläuternden Bericht zu erstatten; § 121 Abs. 2 und 3 sowie § 122 sind entsprechend anzuwenden. Mangels einer Regelung im Insolvenzplan hat der Treuhänder innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss jedes Rechnungsjahrs die Rechnung zu legen. Das erste Rechnungsjahr läuft bis zum Ende des Kalendermonats, in das der Beginn seiner Treuhandschaft gefallen ist.
(5) Beruht die Einstellung auf Abs. 2 Z 3, so hat das Konkursgericht nach dem Eintritt der Rechtskraft des Einstellungsbeschlusses von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob der Konkurs neuerlich zu eröffnen ist; § 69 Abs. 2 bis 4 AO sind anzuwenden. Auf die nach Abs. 2 Z 1 und 2 ergehenden Einstellungsbeschlüsse ist Abs. 1 letzter Satz anzuwenden.	(5) entfällt
(6) Über Rekurse gegen Beschlüsse über die Beendigung oder die Einstellung der Überwachung entscheidet das Oberlandesgericht endgültig.	(6) entfällt
	§ 157h. (1) Rechtskräftige Entscheidungen aus den vom Treuhänder oder gegen diesen geführten Prozessen über Angelegenheiten, die das übergebene Vermögen betreffen, wirken auch gegenüber dem Schuldner.
	(2) Ein Insolvenzverfahren, das während der Überwachung eröffnet wird, erfasst solches Vermögen nicht, das gemäß dem Sanierungsplan einem Treuhänder übergeben worden ist; es ist jedoch in das Insolvenzverfahren einzubeziehen, wenn die Überwachung eingestellt wird. Der Zwangsvollstreckung unterliegt dieses Vermögen,

	sofern es von ihr auch dann getroffen würde, wenn ein Insolvenzverfahren anhängig wäre; jedoch beginnt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung des Sanierungsplans neuerlich eine Frist von sechs Monaten (§ 11 Abs. 2) zu laufen.
	(3) Ist im Sanierungsplan vorgesehen, dass zur Sicherung der Erfüllung eine Hypothek bestellt werden soll, so ist sie in der Weise einzutragen, dass die Gläubiger ohne nähere Angabe als Berechtigte bezeichnet werden. Die alleinige Berechtigung des jeweiligen Treuhänders, über die Hypothek mit Wirkung für und gegen die Gläubiger zu verfügen, ist anzumerken. Das Konkursgericht hat dem Treuhänder auf dessen Antrag und nach Einvernahme des Schuldners die gerichtliche Verwertung der Liegenschaft zu bewilligen; dem Treuhänder kommt die Stellung eines betreibenden Gläubigers zu; § 119 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.
	Vierter Abschnitt
	Sanierungsplan mit Übergabe von Vermögen zur Verwertung
	Allgemeine Vorschriften
	§ 157i. (1) Der Schuldner kann im Sanierungsplan auch vorschlagen, sein Vermögen an einen Treuhänder zur Verwertung zu übergeben. Hiebei kann auch vorgesehen werden, dass der Treuhänder bestimmt zu bezeichnende Ansprüche geltend zu machen hat, aus deren Beträgen die Insolvenzgläubiger zu befriedigen sind; insbesondere die Hereinbringung offener Forderungen und Anfechtungsansprüche.
	(2) Bei einem Sanierungsplan mit Übergabe des gesamten Vermögens zur Verwertung beträgt die Zahlungsfrist zwei Jahre vom Tag der Annahme des Sanierungsplans. Das Insolvenzgericht hat die Überwachung auf Antrag des Treuhänders zu erstrecken, wenn dies dem überwiegenden Interesse der Beteiligten entspricht. Die Frist kann auch mehrmals, jedoch höchstens insgesamt um drei Jahre erstreckt werden. Der Antrag muss vor Ablauf der Frist angebracht werden; sie läuft nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft der über den Antrag ergangenen Entscheidung ab. Vor der Entscheidung ist auch der Schuldner zu vernehmen. Die Entscheidung über die Verlängerung ist öffentlich bekanntzumachen. Über Rekurse gegen Beschlüsse über die Verlängerung der Überwachung entscheidet das Oberlandesgericht endgültig.
	Abstimmung
	§ 157j. Die Abstimmung in der gleichen Tagsatzung ist auch dann zuzulassen, wenn
	1. der Schuldner in der Tagsatzung den Vorschlag derart abändert, dass er sein gesamtes Vermögen innerhalb einer im Sanierungsplan zu bestimmenden Frist einem Treuhänder der Konkursgläubiger zur Erfüllung übergibt,
	2. zu erwarten ist, dass die Insolvenzgläubiger die zuletzt

	angebotene Quote insgesamt erhalten werden, und
	3. nach dem Vorschlag der Ausfall, den die Insolvenzgläubiger erleiden (§ 156), wenn diese Quote bei Beendigung der Tätigkeit des Treuhänders nicht erreicht sein sollte, nicht den auf die Quote noch fehlenden Betrag umfasst.
	Entlohnung des Treuhänders
	§ 157k. (1) Die Entlohnung des Treuhänders ist in sinngemäßer Anwendung des § 82 Abs. 1 zu bemessen.
	(2) §§ 82b, 82c sowie 125 Abs. 1, 2, 3 und 5 sind entsprechend anzuwenden, wobei insbesondere auch zu berücksichtigen ist, ob der Sanierungsplan erfüllt worden ist.
	Einstellung
	§ 157l. Bei einem Sanierungsplan mit Übergabe von Vermögen zur Verwertung gilt § 157h Abs. 1 nicht.
	Verzug in der Erfüllung
	§ 157m. (1) Die Verzugsfolgen nach § 156a treten nicht ein, wenn der Schuldner im Fall eines Sanierungsplans nach § 157i Abs. 2 innerhalb der in diesem bestimmten Frist sein Vermögen übergeben hat, selbst wenn er nach Beendigung der Tätigkeit des Treuhänders mit der Entrichtung des Betrags in Verzug gerät, für den er wegen Nichterreichung der Quote weiter haftet.
	Fünfter Abschnitt
	Nichtigkeit und Unwirksamklärung des Sanierungsplans
Nichtigkeit des Ausgleiches.	Nichtigkeit des Sanierungsplans
§ 158. (1) Die Verurteilung des Gemeinschuldners wegen betrügerischer Krida hebt, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach der Bestätigung des Ausgleiches rechtskräftig wird, für alle Gläubiger den im Ausgleich gewährten Nachlaß sowie die sonstigen Begünstigungen auf, ohne den Verlust der Rechte nach sich zu ziehen, die ihnen der Ausgleich gegenüber dem Gemeinschuldner oder dritten Personen einräumt.	§ 158. (1) Die Verurteilung des Schuldners wegen betrügerischer Krida hebt, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach der Bestätigung des Sanierungsplans rechtskräftig wird, für alle Gläubiger den im Sanierungsplan gewährten Nachlass sowie die sonstigen Begünstigungen auf, ohne den Verlust der Rechte nach sich zu ziehen, die ihnen der Sanierungsplan gegenüber dem Schuldner oder dritten Personen einräumt.
(2) Ist hinreichendes Vermögen vorhanden oder wird ein angemessener Kostenvorschuß (§ 71a Abs. 1) geleistet, so ist das Konkursverfahren auf Antrag eines Konkursgläubigers wieder aufzunehmen.	(2) Das Insolvenzgericht hat von Amts wegen oder auf Antrag eines Insolvenzgläubigers die Nichtigkeit festzustellen. Der Beschluss ist in der Insolvenzdatei öffentlich bekannt zu machen. Ist hinreichendes Vermögen vorhanden oder wird ein angemessener Kostenvorschuss (§ 71a Abs. 1) geleistet, so ist das Insolvenzverfahren auf Antrag eines Insolvenzgläubigers wieder aufzunehmen.
(3) Die Vorschriften der §§ 74 bis 78 über die Bekanntmachung und die	(3) Die Vorschriften der §§ 74 bis 78 über die Bekanntmachung und die

Anmerkung der Konkurseröffnung sowie über die Benachrichtigungen von der Konkurseröffnung finden auf die Wiederaufnahme des Konkurses Anwendung.	Anmerkung der Insolvenzeröffnung sowie über die Benachrichtigungen von der Insolvenzeröffnung sind auf die Wiederaufnahme der Insolvenz anzuwenden.
Verfahren bei Wiederaufnahme des Konkurses.	Verfahren bei Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens
§ 159. (1) An dem wieder aufgenommenen Konkurse nehmen auch die Gläubiger teil, deren Ansprüche zwischen der Aufhebung und der Wiederaufnahme des Konkurses entstanden sind.	§ 159. (1) An dem wieder aufgenommenen Insolvenzverfahren nehmen auch die Gläubiger teil, deren Ansprüche zwischen der Aufhebung und der Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens entstanden sind.
(2) Konkursgläubiger, für die der Zwangsausgleich wirksam war, nehmen an dem wieder aufgenommenen Konkurse mit dem noch nicht getilgten Betrage ihrer ursprünglichen Forderungen teil.	(2) Insolvenzgläubiger, für die der Sanierungsplan wirksam war, nehmen an dem wieder aufgenommenen Insolvenzverfahren mit dem noch nicht getilgten Betrag ihrer ursprünglichen Forderungen teil.
(3) Das Konkursverfahren ist, soweit dies notwendig ist, zu wiederholen. Früher geprüfte Forderungen sind nicht neuerlich zu prüfen.	(3) Das Insolvenzverfahren ist, soweit dies notwendig ist, zu wiederholen. Früher geprüfte Forderungen sind nicht neuerlich zu prüfen.
Wirkung der Wiederaufnahme auf die Anfechtung und Aufrechnung.	Wirkung der Wiederaufnahme auf die Anfechtung und Aufrechnung
§ 160. (1) Für die Anfechtung von Rechtshandlungen, die zwischen der Aufhebung und der Wiederaufnahme des Konkurses vorgenommen worden sind, sowie für die in dieser Zeit entstandenen Aufrechnungsansprüche gilt, wenn nicht inzwischen Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist, als Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Tag des ersten strafgerichtlichen Erkenntnisses, das die Verurteilung des Gemeinschuldners enthält.	§ 160. (1) Für die Anfechtung von Rechtshandlungen, die zwischen der Aufhebung und der Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind, sowie für die in dieser Zeit entstandenen Aufrechnungsansprüche gilt, wenn nicht inzwischen Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist, als Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Tag des ersten strafgerichtlichen Erkenntnisses, das die Verurteilung des Schuldners enthält.
(2) Die Frist für die gerichtliche Geltendmachung des Anfechtungsrechtes ist für die Zeit von der Bestätigung des Zwangsausgleiches bis zur Wiederaufnahme des Konkurses gehemmt.	(2) Die Frist für die gerichtliche Geltendmachung des Anfechtungsrechts ist für die Zeit von der Bestätigung des Sanierungsplans bis zur Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens gehemmt.
Unwirksamerklärung des Ausgleiches.	Unwirksamerklärung des Sanierungsplans
§ 161. (1) Ist der Ausgleich durch betrügerische Handlungen oder durch unzulässige Einräumung besonderer Vorteile an einzelne Gläubiger zustande gebracht worden, ohne daß die Voraussetzungen des § 158 vorliegen, so kann jeder Konkursgläubiger innerhalb dreier Jahre nach rechtskräftiger Bestätigung des Ausgleiches mit Klage den Anspruch auf Bezahlung des Ausfalles oder auf Unwirksamerklärung der sonst gewährten Begünstigung geltend machen, ohne die Rechte zu verlieren, die ihm der Ausgleich gegenüber dem Gemeinschuldner oder dritten Personen einräumt.	§ 161. (1) Ist der Sanierungsplan durch betrügerische Handlungen oder durch unzulässige Einräumung besonderer Vorteile an einzelne Gläubiger zustande gebracht worden, ohne dass die Voraussetzungen des § 158 vorliegen, so kann jeder Insolvenzgläubiger innerhalb dreier Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung des Sanierungsplans mit Klage den Anspruch auf Bezahlung des Ausfalls oder auf Unwirksamerklärung der sonst gewährten Begünstigung geltend machen, ohne die Rechte zu verlieren, die ihm der Sanierungsplan gegenüber dem Schuldner oder dritten Personen einräumt.
(2) Dieser Anspruch steht nur Konkursgläubigern zu, die an den betrügerischen Handlungen oder an den unzulässigen Abmachungen nicht teilgenommen haben und ohne Verschulden außerstande waren, die zur Klage berechtigenden Tatsachen im Bestätigungsverfahren geltend zu machen.	(2) Dieser Anspruch steht nur Insolvenzgläubigern zu, die an den betrügerischen Handlungen oder an den unzulässigen Abmachungen nicht teilgenommen haben und ohne Verschulden außerstande waren, die zur Klage berechtigenden Tatsachen im Bestätigungsverfahren geltend zu machen.
Zuständigkeit.	Zuständigkeit
§ 162. Die Vorschriften des § 111 gelten auch nach der Aufhebung des Konkurses	§ 162. Für den Anspruch des Gläubigers gegen den Schuldner aufgrund von §

für die Ansprüche der Gläubiger gegen den Gemeinschuldner auf Grund der §§ 150 und 161.	150a oder § 161 ist das Insolvenzgericht zuständig.
Neuerlicher Konkurs.	Neuerliches Insolvenzverfahren
§ 163. (1) Wird vor vollständiger Erfüllung des Ausgleiches ein neuerlicher Konkurs eröffnet, ohne daß die Voraussetzungen des § 158 vorliegen, so sind die früheren Konkursgläubiger nicht verpflichtet, das im guten Glauben Bezogene zurückzuerstatten.	§ 163. (1) Wird vor vollständiger Erfüllung des Sanierungsplans neuerlich ein Insolvenzverfahren eröffnet, ohne dass die Voraussetzungen des § 158 vorliegen, so sind die früheren Insolvenzgläubiger nicht verpflichtet, das im guten Glauben Bezogene zurückzuerstatten.
(2) Ihre Forderungen sind jedoch als vollständig getilgt anzusehen, wenn sie mit dem im Ausgleich festgesetzten Betrage befriedigt worden sind; andernfalls ist die Forderung nur mit dem Bruchteil als getilgt anzusehen, der dem Verhältnis des bezahlten Betrages zu dem nach dem Ausgleich zu zahlenden Betrage entspricht.	(2) Ihre Forderungen sind jedoch als vollständig getilgt anzusehen, wenn sie mit dem im Sanierungsplan festgesetzten Betrag befriedigt worden sind; andernfalls ist die Forderung nur mit dem Bruchteil als getilgt anzusehen, der dem Verhältnis des bezahlten Betrages zu dem nach dem Sanierungsplan zu zahlenden Betrag entspricht.
(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch dann, wenn ein Konkurs vor vollständiger Erfüllung eines im Ausgleichsverfahren geschlossenen Ausgleiches eröffnet wird.	(3) entfällt
	Sechster Abschnitt
	Sonderbestimmungen für eingetragene Personengesellschaften
Ausgleich im Konkurs einer eingetragenen Personengesellschaft oder Verlassenschaft.	Insolvenzverfahren einer eingetragenen Personengesellschaft oder Verlassenschaft
§ 164. (1) Ist der Schuldner eine eingetragene Personengesellschaft oder eine Verlassenschaft, so kann der Ausgleich nur mit Zustimmung sämtlicher persönlich haftenden Gesellschafter oder sämtlicher Erben geschlossen werden.	§ 164. (1) Ist der Schuldner eine eingetragene Personengesellschaft oder eine Verlassenschaft, so kann der Sanierungsplan nur mit Zustimmung sämtlicher unbeschränkt haftenden Gesellschafter oder sämtlicher Erben geschlossen werden.
(2) Die Rechtswirkungen des Ausgleiches kommen, soweit im Ausgleich nichts anderes bestimmt ist, einem jeden solchen Gesellschafter oder Erben gegenüber den Gesellschaftsgläubigern oder Erbschaftsgläubigern zustatten.	(2) Die Rechtswirkungen des Sanierungsplans kommen, soweit im Sanierungsplan nichts anderes bestimmt ist, einem jeden solchen Gesellschafter oder Erben gegenüber den Gesellschaftsgläubigern oder Erbschaftsgläubigern zustatten.
Haftung eines ausgeschiedenen persönlich haftenden Gesellschafters	Haftung eines ausgeschiedenen unbeschränkt haftenden Gesellschafters
164a. Der Ausgleich einer eingetragenen Personengesellschaft oder eines Schuldners, der das Unternehmen einer solchen ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven übernommen hat, begrenzt auch den Umfang der auf dem Gesetz beruhenden Haftung eines aus der eingetragenen Personengesellschaft bereits ausgeschiedenen persönlich haftenden Gesellschafters. Zu dessen Nachteil kann hievon im Ausgleich nicht abgewichen werden.	§ 164a. Der Sanierungsplan einer eingetragenen Personengesellschaft oder eines Schuldners, der das Unternehmen einer solchen ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven übernommen hat, begrenzt auch den Umfang der auf dem Gesetz beruhenden Haftung eines aus der eingetragenen Personengesellschaft bereits ausgeschiedenen unbeschränkt haftenden Gesellschafters. Zu dessen Nachteil kann hievon im Sanierungsplan nicht abgewichen werden.
Ausgleich im Konkurs eines persönlich haftenden Gesellschafters.	Sanierungsplan eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters
§ 165. (1) Ist nur über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters einer eingetragenen Personengesellschaft der Konkurs eröffnet worden und in diesem ein Ausgleich zustande gekommen, so wird hiedurch der Gesellschafter	§ 165. (1) Ist nur über das Privatvermögen eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters einer eingetragenen Personengesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet worden und in diesem Verfahren ein Sanierungsplan zustande gekommen, so

von einer weitergehenden Haftung für die Gesellschaftsschulden frei.	wird hiedurch der Gesellschafter von einer weitergehenden Haftung für die Gesellschaftsschulden frei.
(2) Ist gleichzeitig mit dem Konkurs über das Gesellschaftsvermögen ein Konkurs oder ein Ausgleichsverfahren über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters anhängig, so werden durch den Ausgleich des Gesellschafters die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger so weit getroffen, als sie in diesem Konkurs nach § 57 oder in diesem Ausgleichsverfahren nach § 27 AO überhaupt zu berücksichtigen sind.	(2) Ist gleichzeitig mit dem Insolvenzverfahren über das Gesellschaftsvermögen ein Insolvenzverfahren über das Privatvermögen eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters anhängig, so werden durch den Sanierungsplan des Gesellschafters die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger so weit getroffen, als sie in diesem Insolvenzverfahren nach § 57 überhaupt zu berücksichtigen sind.
Neunter Abschnitt.	Dritter Teil
Anderweitige Aufhebung des Konkurses.	Sanierungsverfahren
Aufhebung des Konkurses mangels Vermögens	Anwendungsbereich
§ 166. Kommt im Laufe des Konkursverfahrens hervor, daß das Vermögen zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens nicht hinreicht, so ist der Konkurs aufzuheben. Die Aufhebung unterbleibt, wenn ein angemessener Kostenvorschuß geleistet wird.	§ 166. (1) Ist der Schuldner eine natürliche Person, die ein Unternehmen betreibt, eine juristische Person, eine Personengesellschaft oder eine Verlassenschaft, so gelten die Bestimmungen dieses und des Vierten Teils.
Aufhebung des Konkurses mit Einverständnis der Gläubiger.	Antrag
§ 167. (1) Der Konkurs ist aufzuheben, wenn nach Ablauf der Anmeldefrist alle Massegläubiger und alle Konkursgläubiger, die Forderungen angemeldet haben, der Aufhebung zustimmen.	§ 167. (1) Beantragt der Schuldner zugleich mit dem Insolvenzantrag oder spätestens bis zur Insolvenzeröffnung unter Anschluss eines zulässigen Sanierungsplans die Annahme eines Sanierungsplans und wird dieser Antrag vom Gericht nicht zugleich mit der Insolvenzeröffnung zurückgewiesen, so ist das Insolvenzverfahren als Sanierungsverfahren zu bezeichnen.
(2) Der ausdrücklichen Zustimmung eines Gläubigers bedarf es nicht, wenn seine Forderung befriedigt oder sichergestellt worden ist oder wenn bei bestrittenen Forderungen die Klagefrist abgelaufen und die Klage nicht spätestens an dem Tage, an dem die Aufhebung des Konkurses beantragt wird, angebracht worden ist.	(2) Das Sanierungsverfahren kann auch bei drohender Zahlungsunfähigkeit eröffnet werden.
	(3) Die Bezeichnung ist auf Konkursverfahren abzuändern, wenn
	1. der Insolvenzverwalter angezeigt hat, dass die Insolvenzmasse nicht ausreicht, um die Masseforderungen zu erfüllen,
	2. der Schuldner den Sanierungsplanantrag zurückzieht oder das Gericht den Antrag zurückweist,
	3. der Sanierungsplan in der Sanierungsplantagsatzung abgelehnt und die Tagsatzung nicht erstreckt wurde,
	4. dem Sanierungsplan vom Gericht die Bestätigung versagt wurde.
	(4) Die Änderung der Bezeichnung auf Konkursverfahren ist öffentlich bekannt zu machen. Gegen die Bezeichnung und deren Änderung ist kein Rekurs zulässig; die Bezeichnung kann jedoch auf Antrag oder von Amts wegen vom Gericht

	berichtigt werden.
Verfügungen bei Aufhebung des Konkurses.	Anberaumung der Sanierungsplantagsatzung
§ 168. Für die Aufhebung des Konkurses gemäß §§ 166 oder 167 gelten die Vorschriften des § 79.	§ 168. (1) Das Gericht hat zugleich mit der Eröffnung die Sanierungsplantagsatzung in der Regel auf 60 bis 90 Tage anzuordnen. Sie kann mit der Prüfungstagsatzung verbunden werden.
	(2) Das Unternehmen ist erst zu verwerten, wenn der Sanierungsplanvorschlag nicht innerhalb von 90 Tagen nach Eröffnung des Verfahrens angenommen wird.
Zweites Hauptstück.	Vierter Teil
Geringfügige Konkurse.	Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Verwalters
Geringfügigkeit der Konkurse.	Voraussetzungen
§ 169. (1) Als geringfügig ist ein Konkurs anzusehen, wenn das zur Konkursmasse gehörige Vermögen voraussichtlich nicht mehr als 50 000 Euro beträgt.	§ 169. (1) Im Sanierungsverfahren steht dem Schuldner die Verwaltung der Insolvenzmasse unter Aufsicht eines Insolvenzverwalters (Sanierungsverwalters) nach den Bestimmungen des Vierten Teils zu (Eigenverwaltung), wenn er
	1. vorgelegt hat
	a) einen Sanierungsplan, in dem den Insolvenzgläubigern angeboten wird, innerhalb von zwei Jahren vom Tag der Annahme des Sanierungsplans mindestens 30% der Forderungen zu zahlen;
	b) ein genaues Vermögensverzeichnis;
	c) eine aktuelle und vollständige Übersicht über den Vermögens- und Schuldenstand, in der die Bestandteile des Vermögens auszuweisen und zu bewerten und die Verbindlichkeiten mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen und aufzugliedern sind (Status);
	d) eine Gegenüberstellung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für die folgenden 90 Tage, aus der sich ergibt, wie die für die Fortführung des Unternehmens und die Bezahlung der Masseforderungen notwendigen Mittel aufgebracht und verwendet werden sollen (Finanzplan);
	e) ein Verzeichnis der nach §§ 75 und 145 Abs. 2 zu Verständigenden
	2. sowie der Antrag Angaben enthält
	a) darüber, wie die zur Erfüllung des Sanierungsplans nötigen Mittel aufgebracht werden sollen,
	b) über die Anzahl der Beschäftigten und über deren im Unternehmen errichteten Organe und
	c) über die zur Erfüllung des Sanierungsplans nötigen Reorganisationsmaßnahmen, insbesondere Finanzierungsmaßnahmen.

(2) Ob ein Konkurs als geringfügig anzusehen ist, entscheidet das Konkursgericht bei der Konkurseröffnung. Die Entscheidung kann, wenn erhebliche Vorteile für das Ergebnis des Konkursverfahrens zu erwarten sind, noch im Laufe des ordentlichen Konkursverfahrens getroffen werden.	(2) Ist der Schuldner nach Unternehmensrecht verpflichtet, Jahresabschlüsse aufzustellen, so hat er diese vorzulegen. Betreibt er sein Unternehmen länger als drei Jahre, so genügt die Vorlage für die letzten drei Jahre.
(3) Stellt sich heraus, daß der Konkurs nicht als geringfügig anzusehen ist, so ist der nach Abs. 1 gefaßte Beschluß abzuändern.	(3) Der Schuldner hat das Vermögensverzeichnis eigenhändig zu unterschreiben und sich zugleich bereitzuerklären, vor dem Gericht zu unterfertigen, dass seine Angaben über den Aktiv- und Passivstand richtig und vollständig seien und dass er von seinem Vermögen nichts verschwiegen habe.
(4) Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Konkursgerichtes über die Art des Verfahrens sind unzulässig.	(4) Der Schuldner hat die Angaben nach Abs. 1, soweit zumutbar, zu belegen.
	(5) Fehlt im Antrag das gesetzlich vorgeschriebene Vorbringen oder sind ihm nicht alle vorgeschriebenen Urkunden angeschlossen, so ist der Schriftsatz zur Verbesserung zurückzustellen. Wird der Antrag nicht fristgerecht verbessert, so ist das Sanierungsverfahren nach dem Dritten Teil oder der Konkurs zu eröffnen.
Abweichungen vom ordentlichen Verfahren	Entziehung der Eigenverwaltung
§ 170. Vom ordentlichen Verfahren kann in folgenden Punkten abgewichen werden:	§ 170. (1) Das Gericht hat dem Schuldner die Eigenverwaltung zu entziehen, wenn
1. § 92 Abs. 1 ist nicht anzuwenden;	1. Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, dass die Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird, insbesondere wenn der Schuldner Mitwirkungs- oder Auskunftspflichten verletzt, Verfügungsbeschränkungen oder überhaupt den Interessen der Gläubiger zuwiderhandelt, die Voraussetzungen des § 169 nicht vorliegen, der Finanzplan nicht eingehalten werden kann, die Angaben im Status unrichtig sind oder der Schuldner die Massforderungen nicht pünktlich erfüllt;
2. bei der allgemeinen Prüfungstagsatzung kann gleichzeitig über alle der Beschlußfassung der Gläubigerversammlung unterliegenden Fragen und, soweit dies zweckmäßig ist, auch über die Verteilung der Konkursmasse verhandelt werden.	2. die Voraussetzungen des § 167 Abs. 3 erfüllt sind oder
	3. der Sanierungsplan nicht innerhalb von neunzig Tagen nach Eröffnung des Verfahrens von den Gläubigern angenommen wurde.
	(2) Die Entziehung der Eigenverwaltung ist öffentlich bekannt zu machen; die Rechtswirkungen treten mit Beginn des Tages ein, der der öffentlichen Bekanntmachung folgt.

Drittes Hauptstück.	
Allgemeine Verfahrensbestimmungen.	
Anwendung der Prozeßgesetze	Umfang der Eigenverwaltung
§ 171. Soweit in der Konkursordnung nichts anderes angeordnet ist, sind auf das Verfahren die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozeßordnung und ihre Einführungsgesetze sinngemäß anzuwenden.	§ 171. (1) Der Schuldner ist bei Eigenverwaltung berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen. Der Genehmigung des Sanierungsverwalters bedürfen Rechtshandlungen, die nicht zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb gehören, sowie der Rücktritt, die Kündigung oder die Auflösung der Verträge nach §§ 21, 23 und 25. Der Schuldner muss aber auch eine zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb gehörende Handlung unterlassen, wenn der Verwalter dagegen Einspruch erhebt.
	(2) Von der Eröffnung des Verfahrens an bedarf der Schuldner zur Schließung oder Wiedereröffnung seines Unternehmens der Bewilligung des Gerichts; § 115 ist entsprechend anzuwenden.
	(3) Rechtshandlungen, die der Schuldner entgegen Abs. 1 ohne Zustimmung oder gegen Einspruch des Sanierungsverwalters vorgenommen hat, sind den Gläubigern gegenüber unwirksam, wenn der Dritte wusste oder wissen musste, dass sie über den gewöhnlichen Unternehmensbetrieb hinausgehen und dass der Sanierungsverwalter seine Zustimmung nicht erteilt oder dass er Einspruch gegen die Vornahme erhoben hat.
Besondere Verfahrensvorschriften	Beschränkung der Eigenverwaltung
§ 172. (1) Die Gerichtsbarkeit im Verfahren vor dem Konkursgericht übt in erster Instanz ein Mitglied des Gerichtes als Einzelrichter aus.	§ 172. (1) Dem Sanierungsverwalter sind vorbehalten:
	1. die Anfechtung von Rechtshandlungen nach den §§ 27 bis 43. Das durch die anfechtbare Handlung dem Vermögen des Schuldners entgangene ist an den Sanierungsverwalter zu leisten. Es ist zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden,
	2. die Forderungsprüfung nach §§ 102ff,
	3. die Mitteilung der Geschäfte nach § 116,
	4. der Abschluss der Geschäfte nach § 117,
	5. die gerichtliche Veräußerung nach § 119,
	6. die Veräußerung von Sachen, an denen ein Absonderungsrecht besteht und
	7. die Aufschiebung des Exekutionsverfahrens nach § 120a.
(2) Vereinbarungen über die Zuständigkeit der Gerichte sind unwirksam.	(2) Das Gericht kann dem Schuldner bestimmte Rechtshandlungen überhaupt oder doch ohne Zustimmung des Sanierungsverwalters verbieten, soweit dies notwendig ist, um Nachteile für die Gläubiger zu vermeiden. Die Beschränkungen

	sind, wenn sie gleichzeitig mit der Eröffnung des Sanierungsverfahrens angeordnet werden, im Edikt, sonst gesondert, öffentlich bekanntzumachen und in jedem Fall in den öffentlichen Büchern und Registern anzumerken. In dringenden Fällen kann die Anordnung der Sanierungsverwalter treffen.
(3) Gläubiger können sich auch durch einen bevorrechteten Gläubigerschutzverband vertreten lassen. Zur Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Konkurses und im Verfahren erster Instanz kann sich der Gläubigerschutzverband, wenn er nicht durch ein satzungsgemäß berufenes Organ vertreten ist, nur eines seiner Bediensteten oder eines gesetzlich befugten Parteienvertreters als Bevollmächtigten bedienen. Läßt sich ein Gläubiger zur Erhebung eines Rekurses durch einen Gläubigerschutzverband vertreten, so muß das Rechtsmittel mit der Unterschrift eines Rechtsanwalts versehen sein. Satzungsgemäß berufenen Organen der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände sowie ihren Bevollmächtigten ist auch dann, wenn die Bevollmächtigung durch einen Gläubiger nicht ausgewiesen ist, die Einsichtnahme in die Konkursakten zu gestatten (§ 219 Abs. 2 ZPO), ohne daß ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht werden muß.	(3) Soweit den Schuldner Verfügungsbeschränkungen treffen, hat der Sanierungsverwalter an seiner Stelle tätig zu werden. Zur Verwertung bedarf er der Zustimmung des Schuldners.
(4) Durch einen Bevollmächtigten seiner gesetzlichen Interessenvertretung oder seiner freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung kann sich ein Gläubiger im gleichen Umfang wie durch einen bevorrechteten Gläubigerschutzverband vertreten lassen, wenn ein Rechtsstreit über die Forderung eine Arbeitsrechtssache nach § 50 ASGG wäre.	(4) entfällt
	Prozessführungsbefugnis
§ 173. (1) Nicht anzuwenden sind die Bestimmungen über	§ 173. Der Schuldner ist in Angelegenheiten der Eigenverwaltung zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und sonstigen Verfahren befugt.
1. die Prozesskosten,	
2. die Sicherheitsleistung,	
3. das Ruhen des Verfahrens,	
4. die verhandlungsfreie Zeit,	
5. die Zustellung zwischen Rechtsanwälten nach § 112 ZPO bei schriftlichen Forderungsanmeldungen und Anträgen auf Abschluss eines Zwangsausgleichs und	
6. die Vertretung durch Rechtsanwälte, soweit § 172 Abs. 3 dritter Satz nichts anderes bestimmt.	
(2) Anträge können durch Schriftsatz angebracht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden. §§ 432 und 435 ZPO sind anzuwenden.	(2) entfällt
(3) Für mündliche Verhandlungen gilt § 59 EO.	(3) entfällt
(4) Die gerichtlichen Entscheidungen können, soweit die Konkursordnung nichts anderes bestimmt, ohne vorhergehende mündliche Verhandlung ergehen.	(4) entfällt

(5) Das Gericht hat alle für seine Beurteilung erheblichen Tatsachen von Amts wegen zu erheben und festzustellen; es hat hierzu alle geeigneten Erhebungen, insbesondere durch Vernehmung von Auskunftspersonen, zu pflegen und Beweise aufzunehmen. Auskunftsperson kann auch jedes im Unternehmen errichtete Organ der Belegschaft sein; die Bestimmungen über die Vertretung solcher Organe in gerichtlichen Verfahren sind anzuwenden.	(5) entfällt
(6) Gerichtliche Verfügungen sind vollstreckbar.	
Öffentliche Bekanntmachung	
§ 173a. Die öffentliche Bekanntmachung von Schriftstücken und Beschlüssen erfolgt durch Aufnahme in die Insolvenzdatei (§ 14 IEG).	§ 173a. entfällt
Verständigungen.	Masseforderungen
§ 174. (1) Die Verständigung einzelner Personen kann auch durch Umtaufschreiben stattfinden.	§ 174. Masseforderungen sind – unbeschadet des § 46 – auch Forderungen aus Rechtshandlungen des Schuldners, zu denen er nach § 171 berechtigt ist.
(2) Ist neben der öffentlichen Bekanntmachung eine besondere Zustellung vorgeschrieben, so treten, auch wenn die Zustellung unterblieben ist, die Folgen der Zustellung schon durch die öffentliche Bekanntmachung ein.	(2) entfällt
(3) Im Konkurs von Unternehmen mit einer ungewöhnlich großen Anzahl von Gläubigern kann nach Ermessen des Gerichts die besondere Zustellung an die Gläubiger unterbleiben, wenn der wesentliche Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks öffentlich bekanntgemacht wird; doch ist auch in diesem Fall, wenn es sich um Entscheidungen handelt, den Gläubigern, die es verlangen, eine Ausfertigung zuzustellen.	(3) entfällt
Zustellung bei unbekanntem Aufenthalt	entfällt
§ 174a. (1) Ist die Feststellung einer Abgabestelle nicht möglich, so kann die Zustellung an einen im Firmenbuch eingetragenen Rechtsträger und dessen Organe ohne Bestellung eines Kurators durch Aufnahme in die Ediktsdatei erfolgen (§ 115 ZPO). Auch alle weiteren Zustellungen können durch Aufnahme in die Ediktsdatei erfolgen. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.	(1) entfällt
(2) Ist der Beschluss in der Insolvenzdatei öffentlich bekannt zu machen (§ 173a), so kann die zusätzliche Aufnahme in die Ediktsdatei entfallen. In der Ediktsdatei ist auf die Bekanntmachung in der Insolvenzdatei hinzuweisen.	(2) entfällt
(3) Werden Daten eines Verfahrens in die Insolvenzdatei aufgenommen, so sind die nach Abs. 1 in die Ediktsdatei aufgenommenen Daten zu löschen, sobald die Einsicht in die Insolvenzdatei nicht mehr zu gewähren ist (§ 14 IEG); sonst nach einem	(3) entfällt

Jahr nach deren Eintragung.	
Fristen, Versäumnis.	Unterhalt
§ 175. (1) Die in der Konkursordnung bestimmten Fristen sind unerstreckbar.	§ 175. Der Schuldner darf die vorhandenen Mittel nur insoweit für sich verbrauchen, als es zu einer bescheidenen Lebensführung für ihn und seine Familie unerlässlich ist.
(2) Anträge, Erklärungen und Einwendungen, zu deren Anbringung eine Tagsatzung bestimmt ist, können von den nicht erschienenen, gehörig geladenen Personen nachträglich nicht mehr vorgebracht werden.	(2) entfällt
(3) Das Gericht kann jeden Beteiligten unter Setzung einer angemessenen Frist zur Äußerung über einen Antrag auffordern und im Fall der Nichtäußerung annehmen, daß der Beteiligte diesem keine Einwendungen entgegensetzt. Die Aufforderung hat einen Hinweis auf diese Rechtsfolge zu enthalten.	(3) entfällt
(4) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet weder gegen die Versäumung einer Tagsatzung noch gegen die Versäumung einer Frist statt.	(4) entfällt
Rekurs	Sonderregelungen
§ 176. (1) Die Rekursfrist beträgt vierzehn Tage.	§ 176. Bei Eigenverwaltung des Schuldners gilt Folgendes:
	1. Der Schuldner ist berechtigt, alle Sendungen nach § 78 Abs 2 entgegenzunehmen; § 78 Abs. 4 ist nicht anzuwenden.
	2. Ein Inventar ist nicht zu errichten.
	3. §§ 8 und 119 Abs. 5 sind in Angelegenheiten der Eigenverwaltung nicht anzuwenden.
	4. Der Sanierungsverwalter ist zur Rechnungslegung nur insoweit verpflichtet, als er Handlungen nicht nur überwacht, sondern selbst vornimmt.
(2) In Rekursen können neue Tatsachen, soweit sie bereits zur Zeit der Beschlußfassung in erster Instanz entstanden waren, und neue Beweismittel angeführt werden.	
(3) Das Gericht kann einem Rekurs außer in den in § 522 ZPO bezeichneten Fällen selbst stattgeben, wenn die Verfügung oder Entscheidung ohne Nachteil eines Beteiligten geändert werden kann.	
(4) § 521a ZPO ist – soweit in diesem Gesetz nichts anderes angeordnet ist – nicht anzuwenden.	
Strafanzeige	Befugnisse des Sanierungsverwalters
§ 177. Das Konkursgericht hat dem Staatsanwalt Anzeige zu erstatten, wenn	§ 177. (1) Im Verhältnis zu Dritten ist der Sanierungsverwalter zu allen

	Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen befugt, welche die Erfüllung der mit seinen Aufgaben verbundenen Obliegenheiten mit sich bringt, soweit nicht das Insolvenzgericht im einzelnen Fall eine Beschränkung der Befugnisse verfügt und dem Dritten bekanntgegeben hat.
1. der Schuldner oder die organschaftlichen Vertreter einer juristischen Person die Vorlage des Vermögensverzeichnisses (§§ 71 und 100) oder dessen Unterfertigung vor dem Konkursgericht verweigern oder	
2. der Gemeinschuldner flüchtig wird oder	
3. sonst der Verdacht einer vom Gemeinschuldner begangenen strafbaren Handlung vorliegt.	
	(2) Der Sanierungsverwalter hat die durch den Gegenstand seiner Geschäftsführung gebotene Sorgfalt (§ 1299 ABGB) anzuwenden; § 81 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
	(3) Der Sanierungsverwalter hat Anspruch auf eine Entlohnung zuzüglich Umsatzsteuer sowie auf Ersatz seiner Barauslagen. §§ 82, 82a, 82b, 82c sowie 125 und 125a sind anzuwenden, wobei dem Sanierungsverwalter für die Überwachung der Fortführung eine besondere Entlohnung nach § 82 Abs. 3 gebührt. Ist der Sanierungsverwalter nicht zur Rechnungslegung verpflichtet, so ist die Sanierungsplantagsatzung nach § 125 Abs. 1 maßgebend.
Rechtsstreitigkeiten Zuständigkeit	Aufgaben des Sanierungsverwalters
§ 178. Vor das Konkursgericht können gebracht werden:	§ 178. (1) Der Sanierungsverwalter hat die Überprüfung der Wirtschaftslage des Schuldners sofort nach seiner Bestellung in Angriff zu nehmen und die Geschäftsführung des Schuldners sowie die Ausgaben für dessen Lebensführung zu überwachen.
1. Klagen über Ansprüche auf Aussonderung und auf Absonderung;	
2. Klagen über Masseforderungen;	
3. Klagen über Ansprüche aus pflichtwidrigem Verhalten eines Masseverwalters, eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses, eines Sachverständigen und eines Sachwalters, gleichviel, ob das Konkursverfahren noch anhängig ist oder nicht;	
4. Klagen über Ansprüche aus Erklärungen Dritter, mit denen diese die Haftung für Nachteile übernommen haben, die Konkursgläubigern aus dem Unterbleiben der Schließung eines Unternehmens erwachsen können.	

	(2) Der Sanierungsverwalter hat spätestens bis zur ersten Gläubigerversammlung, sofern keine gesonderte erste Gläubigerversammlung stattfindet bis zur Berichtstagsatzung über die Wirtschaftslage des Schuldners und darüber zu berichten, ob
	1. der Finanzplan eingehalten werden kann,
	2. der Sanierungsplan erfüllbar ist und
	3. Gründe zur Entziehung der Eigenverwaltung vorliegen.
	(3) Abschriften schriftlicher Berichte des Verwalters sind den Mitgliedern des Gläubigerausschusses und erforderlichenfalls den Gläubigern zu übersenden.
	(4) Dritte können sich gegenüber dem Sanierungsverwalter auf eine zugunsten des Schuldners bestehende Verpflichtung zur Verschwiegenheit nicht berufen, soweit der Schuldner der Einholung von Auskünften durch den Sanierungsverwalter zugestimmt oder auf Antrag des Sanierungsverwalters das Gericht die mangelnde Zustimmung mit Beschluss ersetzt hat. Die mangelnde Zustimmung darf nur ersetzt werden, wenn der Verwalter ein rechtliches Interesse an der Auskunft glaubhaft macht. Gegen den Beschluss, mit dem die mangelnde Zustimmung ersetzt wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.
Verfahren	Tagsatzungen
§ 179. Für Rechtsstreitigkeiten, die vor das Konkursgericht gehören oder gemäß § 178 vor dieses gebracht werden, gelten folgende Abweichungen:	§ 179. (1) Die erste Gläubigerversammlung oder die Berichtstagsatzung hat in der Regel innerhalb von 3 Wochen ab Eröffnung des Sanierungsverfahrens stattzufinden.
1. im Verfahren erster Instanz entscheidet ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ein Mitglied des Gerichtes als Einzelrichter;	
2. die Bestimmungen über das Verfahren vor den Bezirksgerichten sind anzuwenden, es sei denn, die Klage fiele auch ansonsten in die sachliche Zuständigkeit eines Gerichtshofs;	
3. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 624/1994)	
4. die §§ 171 bis 177 sind nicht anzuwenden.	
	(2) Vor Beginn der Abstimmung in der Sanierungsplantagsatzung hat der Schuldner vor dem Gericht auf Antrag des Sanierungsverwalters oder eines Gläubigers oder auf Anordnung des Gerichts zu unterfertigen, dass seine Angaben im Vermögensverzeichnis über den Aktiv- und Passivstand richtig und vollständig seien und dass er von seinem Vermögen nichts verschwiegen habe.

	Fünfter Teil
	Konkursverfahren
	Bezeichnung
	§ 180. Liegen die Voraussetzungen des § 167 Abs. 1 nicht vor, so heißt das Insolvenzverfahren Konkursverfahren.
Dritter Teil	Sechster Teil
Sonderbestimmungen für natürliche Personen	Sonderbestimmungen für natürliche Personen
Erstes Hauptstück	Erstes Hauptstück
Konkurs- und Schuldenregulierungsverfahren	Konkurs- und Schuldenregulierungsverfahren
Anwendungsbereich	Anwendungsbereich
§ 193. (1) ...	§ 193. (1) unverändert
(2) Die Tagsatzung zur Verhandlung und Beschlußfassung über den Zahlungsplan darf nicht vor Verwertung des Vermögens des Schuldners stattfinden. Die Tagsatzung kann mit der Verteilungstagsatzung verbunden werden.	(2) Die Tagsatzung zur Verhandlung und Beschlussfassung über den Zahlungsplan darf nicht vor Verwertung des Vermögens des Schuldners stattfinden. Die in § 250 Abs 1 Z 2 EO genannten Gegenstände sind erst nach Nichtannahme oder Nichtbestätigung des Zahlungsplans zu verwerten. Die Tagsatzung kann mit der Verteilungstagsatzung verbunden werden.
Vierter Teil	Siebenter Teil
Bekanntmachungen und Registereintragungen	Bekanntmachungen und Registereintragungen
§ 242. Auf ausländische Insolvenzverfahren, deren Wirkungen nach § 240 anzuerkennen sind, sind die §§ 218 und 219 entsprechend anzuwenden. Der die Bekanntmachung oder Eintragung begehrende Verwalter hat das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzung nach § 240 Abs. 1 Z 1 durch eine öffentliche Urkunde nachzuweisen. Behauptet der Schuldner, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht gegeben sind, so entscheidet das in § 63 bezeichnete Gericht.	§ 242. (1) Auf ausländische Insolvenzverfahren, deren Wirkungen nach § 240 anzuerkennen sind, sind die §§ 218 und 219 entsprechend anzuwenden. Der die Bekanntmachung oder Eintragung begehrende Verwalter hat das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzung nach § 240 Abs. 1 Z 1 durch eine öffentliche Urkunde nachzuweisen. Behauptet der Schuldner, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht gegeben sind, so entscheidet das in § 63 bezeichnete Gericht.
	(2) Auf Antrag des ausländischen Insolvenzverwalters ist vom Handelsgericht Wien die Fortführung des Unternehmens in der Insolvenzdatei bekannt zu machen.
§ 247. Der Masseverwalter hat das Konkursedikt im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und bei Konkursen über das Vermögen von Kreditinstituten auch in mindestens jeweils zwei überregionalen Zeitungen jener Staaten bekannt zu machen, in denen das Kreditinstitut eine Zweigstelle hat oder Dienstleistungen erbringt. Bei Konkursen über das Vermögen von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb des EWR ist das Konkursedikt nur im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekannt zu	§ 247. Der Insolvenzverwalter hat das Insolvenzedikt im Amtsblatt der Europäischen Union und bei Insolvenzverfahren über das Vermögen von Kreditinstituten auch in mindestens jeweils zwei überregionalen Zeitungen jener Staaten bekannt zu machen, in denen das Kreditinstitut eine Zweigstelle hat oder Dienstleistungen erbringt. Bei Insolvenzverfahren über das Vermögen von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb des EWR ist das Insolvenzedikt nur im Amtsblatt

machen. Bei Konkursen über das Vermögen von Versicherungsunternehmen ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass österreichisches Recht anwendbar ist.	der Europäische Union bekannt zu machen. Bei Insolvenzverfahren über das Vermögen von Versicherungsunternehmen ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass österreichisches Recht anwendbar ist.
	Achter Teil
	Allgemeine Verfahrensbestimmungen
	Anwendung der Prozessgesetze
	§ 252. Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes angeordnet ist, sind auf das Verfahren die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozessordnung und ihre Einführungsgesetze sinngemäß anzuwenden.
	Zuständigkeit und Vertretung
	§ 253. (1) Die Gerichtsbarkeit im Verfahren vor dem Insolvenzericht übt in erster Instanz ein Mitglied des Gerichts als Einzelrichter aus.
	(2) Vereinbarungen über die Zuständigkeit der Gerichte sind unwirksam.
	(3) Gläubiger können sich auch durch einen bevorrechteten Gläubigerschutzverband vertreten lassen. Die Berufung auf die erteilte Bevollmächtigung ersetzt deren urkundlichen Nachweis. Zur Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und im Verfahren erster Instanz kann sich der Gläubigerschutzverband, wenn er nicht durch ein satzungsgemäß berufenes Organ vertreten ist, nur eines seiner Bediensteten oder eines gesetzlich befugten Parteienvertreters als Bevollmächtigten bedienen. Lässt sich ein Gläubiger zur Erhebung eines Rekurses durch einen Gläubigerschutzverband vertreten, so muss das Rechtsmittel mit der Unterschrift eines Rechtsanwalts versehen sein. Satzungsgemäß berufenen Organen der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände sowie ihren Bevollmächtigten ist auch dann, wenn die Bevollmächtigung durch einen Gläubiger nicht ausgewiesen ist, die Einsichtnahme in die Insolvenzakte zu gestatten (§ 219 Abs. 2 ZPO), ohne dass ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht werden muss.
	(4) Durch einen Bevollmächtigten seiner gesetzlichen Interessenvertretung oder seiner freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung kann sich ein Gläubiger im gleichen Umfang wie durch einen bevorrechteten Gläubigerschutzverband vertreten lassen, wenn ein Rechtsstreit über die Forderung eine Arbeitsrechtssache nach § 50 ASGG wäre.
	§ 254. (1) Nicht anzuwenden sind die Bestimmungen über
	1. die Prozesskosten,
	2. das Erfordernis einer Sicherheitsleistung,
	3. das Ruhen des Verfahrens,

	4. die verhandlungsfreie Zeit,
	5. die Zustellung zwischen Rechtsanwälten nach § 112 ZPO bei schriftlichen Forderungsanmeldungen und Anträgen auf Abschluss eines Zwangsausgleichs und
	6. die Vertretung durch Rechtsanwälte, soweit § 172 Abs. 3 dritter Satz nichts anderes bestimmt.
	(2) Anträge können durch Schriftsatz angebracht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden. §§ 432 und 435 ZPO sind anzuwenden.
	(3) Für mündliche Verhandlungen gilt § 59 EO.
	(4) Die gerichtlichen Entscheidungen können, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, ohne vorhergehende mündliche Verhandlung ergehen.
	(5) Das Gericht hat alle für seine Beurteilung erheblichen Tatsachen von Amts wegen zu erheben und festzustellen; es hat hierzu alle geeigneten Erhebungen, insbesondere durch Vernehmung von Auskunftspersonen, zu pflegen und Beweise aufzunehmen. Auskunftsperson kann auch jedes im Unternehmen errichtete Organ der Belegschaft sein; die Bestimmungen über die Vertretung solcher Organe in gerichtlichen Verfahren sind anzuwenden.
	(6) Gerichtliche Verfügungen sind vollstreckbar.
	Öffentliche Bekanntmachung
	§ 255. Die öffentliche Bekanntmachung von Schriftstücken und Beschlüssen erfolgt durch Aufnahme in die Insolvenzdatei.
	Insolvenzdatei
	§ 256. (1) In die Ediktsdatei sind die Daten aufzunehmen, die nach diesem Bundesgesetz öffentlich bekanntzumachen sind (Insolvenzdatei).
	(2) Die Einsicht in die Insolvenzdatei ist nicht mehr zu gewähren, wenn ein Jahr vergangen ist seit
	1. der Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach §§ 123a, 123b und 139 oder
	2. Ablauf der im Sanierungsplan vorgesehenen Zahlungsfrist, wenn dessen Erfüllung nicht überwacht wird, oder
	3. Beendigung oder Einstellung der Überwachung des Sanierungsplans oder
	5. Ablauf der im Zahlungsplan vorgesehenen Zahlungsfrist oder
	6. der vorzeitigen Einstellung oder Beendigung des Abschöpfungsverfahrens.
	(3) Auf Antrag des Schuldners ist die Einsicht in die Insolvenzdatei bereits dann nicht mehr zu gewähren, wenn der rechtskräftig bestätigte Sanierungsplan oder

	Zahlungsplan erfüllt worden ist. Der Schuldner hat die Erfüllung urkundlich nachzuweisen. Mit der Prüfung der Erfüllung kann das Gericht einen Sachverständigen beauftragen, dessen Kosten vom Schuldner zu tragen sind. Über die Einsicht entscheidet das Gericht mit unanfechtbarem Beschluss.
	(4) Die Einsicht in die Eintragung der mangels Masse nicht eröffneten Insolvenzverfahren ist nach drei Jahren nach der Eintragung nicht mehr zu gewähren.
	Verständigungen
	§ 257. (1) Die Verständigung einzelner Personen kann auch durch Umlaufschreiben stattfinden.
	(2) Ist neben der öffentlichen Bekanntmachung eine besondere Zustellung vorgeschrieben, so treten, auch wenn die Zustellung unterblieben ist, die Folgen der Zustellung schon durch die öffentliche Bekanntmachung ein.
	(3) Im Insolvenzverfahren von Unternehmen mit einer ungewöhnlich großen Anzahl von Gläubigern kann nach Ermessen des Gerichts die besondere Zustellung an die Gläubiger unterbleiben, wenn der wesentliche Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks öffentlich bekanntgemacht wird; doch ist auch in diesem Fall, wenn es sich um Entscheidungen handelt, den Gläubigern, die es verlangen, eine Ausfertigung zuzustellen.
	Zustellung bei unbekanntem Aufenthalt
	§ 258. (1) Ist die Feststellung einer Abgabestelle nicht möglich, so kann die Zustellung an einen im Firmenbuch eingetragenen Rechtsträger und dessen Organe ohne Bestellung eines Kurators durch Aufnahme in die Ediktsdatei erfolgen (§ 115 ZPO). Auch alle weiteren Zustellungen können durch Aufnahme in die Ediktsdatei erfolgen. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.
	(2) Ist der Beschluss in der Insolvenzdatei öffentlich bekannt zu machen (§ 255), so kann die zusätzliche Aufnahme in die Ediktsdatei entfallen. In der Ediktsdatei ist auf die Bekanntmachung in der Insolvenzdatei hinzuweisen.
	(3) Werden Daten eines Verfahrens in die Insolvenzdatei aufgenommen, so sind die nach Abs. 1 in die Ediktsdatei aufgenommenen Daten zu löschen, sobald die Einsicht in die Insolvenzdatei nicht mehr zu gewähren ist; sonst nach einem Jahr nach deren Eintragung.
	Fristen, Versäumnis.
	§ 259. (1) Die in diesem Bundesgesetz bestimmten Fristen sind unerstreckbar.
	(2) Anträge, Erklärungen und Einwendungen, zu deren Anbringung eine Tagsatzung bestimmt ist, können von den nicht erschienenen, gehörig geladenen Personen nachträglich nicht mehr vorgebracht werden.

	(3) Das Gericht kann jeden Beteiligten unter Setzung einer angemessenen Frist zur Äußerung über einen Antrag auffordern und im Fall der Nichtäußerung annehmen, dass der Beteiligte diesem keine Einwendungen entgegengesetzt. Die Aufforderung hat einen Hinweis auf diese Rechtsfolge zu enthalten.
	(4) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet weder gegen die Versäumung einer Tagsatzung noch gegen die Versäumung einer Frist statt.
	Rekurs
	§ 260. (1) Die Rekursfrist beträgt vierzehn Tage.
	(2) In Rekursen können neue Tatsachen, soweit sie bereits zur Zeit der Beschlussfassung in erster Instanz entstanden waren, und neue Beweismittel angeführt werden.
	(3) Das Gericht kann einem Rekurs außer in den in § 522 ZPO bezeichneten Fällen selbst stattgeben, wenn die Verfügung oder Entscheidung ohne Nachteil eines Beteiligten geändert werden kann.
	(4) § 521a ZPO ist – soweit in diesem Gesetz nichts anderes angeordnet ist – nicht anzuwenden.
	(5) Die Rekursentscheidung ist öffentlich bekannt zu machen, wenn die Entscheidung des Insolvenzgerichts öffentlich bekannt zu machen war und nicht zur Gänze bestätigt worden ist.
	(6) Ist der Rekurs mehrseitig, so ist die Rekurschrift oder eine Abschrift des sie ersetzenden Protokolls dem Schuldner und dem Insolvenzverwalter durch das Insolvenzgericht zuzustellen. Das Einlangen des Rekurses ist in der Insolvenzdatei öffentlich bekanntzumachen. Die Rekursgegner können binnen 14 Tagen ab der Bekanntmachung beim Insolvenzgericht eine Rekursbeantwortung einbringen.
	Strafanzeige
	§ 261. Das Insolvenzgericht hat dem Staatsanwalt Anzeige zu erstatten, wenn
	1. der Schuldner, die organschaftlichen Vertreter oder die Gesellschafter nach § 72d einer juristischen Person die Vorlage des Vermögensverzeichnisses (§§ 71 und 100a) oder dessen Unterfertigung vor dem Insolvenzgericht verweigern oder
	2. der Schuldner flüchtig wird oder
	3. sonst der Verdacht einer vom Schuldner begangenen strafbaren Handlung vorliegt.
	Rechtsstreitigkeiten - Zuständigkeit
	§ 262. Vor das Insolvenzgericht können gebracht werden:

	1. Klagen über Ansprüche auf Aussonderung und auf Absonderung;
	2. Klagen über Masseforderungen;
	3. Klagen über Ansprüche aus pflichtwidrigem Verhalten eines Insolvenzverwalters, eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses, eines Sachverständigen und eines Treuhänders, gleichviel, ob das Insolvenzverfahren noch anhängig ist oder nicht;
	4. Klagen über Ansprüche aus Erklärungen Dritter, mit denen diese die Haftung für Nachteile übernommen haben, die Insolvenzgläubigern aus dem Unterbleiben der Schließung eines Unternehmens erwachsen können.
	Verfahren
	§ 263. Für Rechtsstreitigkeiten, die vor das Insolvenzgericht gehören oder gemäß § 262 vor dieses gebracht werden, gelten folgende Abweichungen:
	1. im Verfahren erster Instanz entscheidet ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ein Mitglied des Gerichtes als Einzelrichter;
	2. die Bestimmungen über das Verfahren vor den Bezirksgerichten sind anzuwenden, es sei denn, die Klage fiel auch ansonsten in die sachliche Zuständigkeit eines Gerichtshofs;
	3. die §§ 252 bis 261 sind nicht anzuwenden.
	Neunter Teil
	Begleitregelungen
	Vorabentscheidungsersuchen
	§ 264. Einem Vorabentscheidungsersuchen kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
	Geschäftsverteilung in Insolvenzsachen
	§ 265. (1) In jeweils einer einzigen Abteilung sind zu vereinigen:
	1. Sanierungsverfahren, Konkurse, Anträge auf Konkurseröffnung nach § 70 und Reorganisationsverfahren nach dem URG;
	2. Rechtsstreitigkeiten, die vor das Insolvenzgericht gehören, oder vor dieses gemäß § 262 gebracht werden können.
	(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten sind nur dann jeweils mehr als einer Abteilung zuzuweisen, wenn diese mit solchen bereits ausgelastet ist; die zusätzliche Anzahl der Abteilungen soll so gering wie möglich sein. Müssen mehrere solche Abteilungen gebildet werden, so sind die Geschäfte unter ihnen so zu verteilen, dass

	1. nicht nach der Art des Insolvenzverfahrens (Abs. 1 Z 1) unterschieden wird; die Verteilung nach den Namen der Schuldner oder nach örtlich abgegrenzten Gebieten ist zulässig;
	2. alle mit dem Insolvenzverfahren eines Schuldners zusammenhängenden Rechtsstreitigkeiten (Abs. 1 Z 2) derselben Fachabteilung zufallen; eine Unterscheidung danach, ob der Rechtsstreit mit einem Konkurs oder einem Sanierungsverfahren zusammenhängt, ist unzulässig.
	(3) Die für die in Abs. 2 genannten Angelegenheiten einmal angenommenen Verteilungsgründe sollen tunlichst beibehalten werden.
	(4) Bei den Oberlandesgerichten sind die im Abs. 1 genannten Geschäfte nach denselben Grundsätzen wie bei den Gerichtshöfen erster Instanz zu verteilen.
	Bevorrechtung eines Gläubigerschutzverbands
	§ 266. (1) Bei Bedarf, insbesondere unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines umfassenden, wirksamen Schutzes der Gläubigerinteressen, deren zweckmäßigen Wahrnehmung in den Verfahren nach den Insolvenzgesetzen und einer damit verbundenen Unterstützung der Gerichte, ist Vereinen auf deren Antrag mit Bescheid die Stellung eines bevorrechteten Gläubigerschutzverbandes zuzuerkennen.
	(2) Ein Gläubigerschutzverband muss verlässlich, in seinem Wirken auf ganz Österreich ausgerichtet und imstande sein, die Aufgaben nach Abs. 1 zu erfüllen; er darf nicht auf Gewinn gerichtet sein. Er muss zahlreiche Mitglieder haben oder es müssen ihm Mitglieder angehören, die, ohne selbst auf Gewinn gerichtet zu sein, die Interessen einer großen Anzahl von Gläubigern vertreten.
	(3) Wird ein neuer Gläubigerschutzverband zugelassen, so ist im Bescheid ein sechsmonatiger Zeitraum bis zum Wirksamwerden der Bevorrechtung zu bestimmen.
	(4) Das Vorrecht erlischt mit der Auflösung des Gläubigerschutzverbands. Das Erlöschen ist mit Bescheid festzustellen.
	(5) Das Vorrecht ist mit Bescheid zu entziehen, wenn die Voraussetzungen wegfallen, unter denen es erteilt worden ist.
	(6) Über die Bevorrechtung und das Entziehen des Vorrechts hat der Präsident jenes Oberlandesgerichts zu entscheiden, in dessen Sprengel der Gläubigerschutzverband seinen Sitz hat. Vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme der bestehenden bevorrechteten Gläubigerschutzverbände einzuholen. Gegen die Bevorrechtung steht auch den bestehenden bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden ein Rechtsmittel zu.
	Anerkennung einer Schuldenberatungsstelle
	§ 267. (1) Eine Schuldenberatungsstelle ist auf Antrag mit Bescheid als

	anerkannte Schuldenberatungsstelle zu bevorzugen, wenn sie
	1. nicht auf Gewinn gerichtet ist,
	2. die Beratung unentgeltlich anbietet,
	3. verlässlich ist, insbesondere finanziell abgesichert und auf Dauer ausgerichtet,
	4. eine ausreichende Anzahl an Schuldnern berät, um im Geschäftsjahr durchschnittlich mindestens drei Schuldenberater gantztägig zu beschäftigen,
	5. über eine an den Erfordernissen eines zeitgemäßen Qualitätsmanagements ausgerichtete Organisation verfügt und
	6. sich seit mindestens zwei Jahren für Schuldner kostenlos auf dem Gebiet der Schuldenberatung erfolgreich betätigt.
	Über die Bevorzugung hat der Präsident jenes Oberlandesgerichts zu entscheiden, in dessen Sprengel die Schuldenberatungsstelle ihren Sitz hat. Vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme der Dachorganisation der Schuldenberatungsstellen einzuholen. Gegen die Bevorzugung steht auch der Dachorganisation ein Rechtsmittel zu.
	(2) Ist eine Schuldenberatungsstelle als anerkannte Schuldenberatungsstelle bevorzugt, so hat sie
	1. im Rahmen der Überprüfung von Beschwerdefällen der Dachorganisation der Schuldenberatungsstellen mit Zustimmung des Schuldners Einsicht in die zu dem jeweiligen Fall geführten Unterlagen zu gewähren,
	2. die Eckdaten ihrer Tätigkeit laufend zu erheben, insbesondere die Anzahl der Erstkontakte und Erstberatungen, die Verteilung nach Geschlecht, die Verschuldungshöhe, die Arbeitssituation, die Anzahl und das Ergebnis außergerichtlicher Ausgleiche sowie beantragter Schuldenregulierungsverfahren, und die Erhebungsergebnisse der Dachorganisation der Schuldenberatungsstellen zur Verfügung zu stellen und
	3. das Schuldenberatungszeichen (§ 268) zu führen.
	(3) Der Präsident des Oberlandesgerichts hat einer Schuldenberatungsstelle das Vorrecht mit Bescheid zu entziehen, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr erfüllt oder eine Pflicht des Abs. 2 verletzt. Die Dachorganisation der Schuldenberatungsstellen hat dem Präsidenten des Oberlandesgerichts unverzüglich über das Vorliegen von Entziehungsgründen zu berichten.
	(4) Das Vorrecht erlischt mit der Auflösung der Schuldenberatungsstelle. Der Präsident des Oberlandesgerichts hat das Erlöschen mit Bescheid festzustellen.
	(5) Der Präsident des Oberlandesgerichts hat die Erteilung, die Entziehung oder das Erlöschen des Vorrechts nach Eintritt der Rechtskraft unverzüglich dem Bundesministerium für Justiz zur Kundmachung in der Ediktsdatei mitzuteilen.

	(6) Die Erteilung, die Entziehung und das Erlöschen des Vorrechts werden mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.
	Schuldenberatungszeichen
	§ 268. (1) Das Schuldenberatungszeichen besteht aus dem Wappen der Republik Österreich (Bundeswappen) und der Wortfolge „Staatlich anerkannte Schuldenberatung“; es ist in der Anlage A festgelegt.
	(2) Das Schuldenberatungszeichen darf nur von Schuldenberatungsstellen, die gemäß § 267 Abs. 1 als anerkannte Schuldenberatungsstellen bevorrechtet sind, und von der Dachorganisation der Schuldenberatungsstellen geführt werden. Die Dachorganisation hat bei Führung des Schuldenberatungszeichens einen Zusatz anzufügen, der auf ihre Funktion als Dachorganisation hinweist.
	(3) Wer ein Schuldenberatungszeichen führt, ohne dazu berechtigt zu sein (Abs. 2), begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3000 Euro zu bestrafen. Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.
	Insolvenzverwalterliste
	§ 269. (1) Die Insolvenzverwalterliste hat Textfelder für folgende Angaben zu enthalten:
	1. Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse;
	2. Ausbildung;
	3. berufliche Laufbahn;
	4. eingetragen in eine Berufsliste (seit wann) oder Art der Berufserfahrung (seit wann);
	5. besondere Fachkenntnisse (in wirtschaftlichen Belangen);
	6. besondere Branchenkenntnisse;
	7. Infrastruktur
	a) Gesamtzahl der Mitarbeiter,
	b) Zahl der Mitarbeiter mit Insolvenzpraxis,
	c) Zahl der Mitarbeiter mit juristischer Ausbildung,
	d) Zahl der Mitarbeiter mit betriebswirtschaftlicher Ausbildung,
	e) EDV-Insolvenzprogramm,
	f) Haftpflichtversicherung als Insolvenzverwalter;
	8. Erfahrung als Insolvenzverwalter (insbesondere Anzahl der Bestellungen sowie Umsatz, Mitarbeiteranzahl und Fortbetriebsdauer der Unternehmen im Insolvenzverfahren);

	9. angestrebter örtlicher Tätigkeitsbereich;
	10. bei juristischen Personen
	a) Vertretung bei Ausübung der Insolvenzverwaltung samt Angaben nach Z 1 bis 6,
	b) Gesellschafter und wirtschaftlich Beteiligte.
	(2) Die Insolvenzverwalterliste ist als allgemein zugängliche Datenbank vom Oberlandesgericht Linz für ganz Österreich zu führen.
	(3) Die an der Insolvenzverwaltung interessierten Personen haben sich selbst in die Insolvenzverwalterliste einzutragen. Sie können die Angaben auch jederzeit selbst ändern.
	(4) § 89j Abs. 5 GOG ist anzuwenden.
	Zehnter Teil
§ 252. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.	§ 270. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.
§ 253. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.	§ 271. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
§ 254. (1) Die §§ 72 Abs. 3, 75 Abs. 3 Z 6 und 7, 76 und 104 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.	§ 272. (1) Die §§ 72 Abs. 3, 75 Abs. 3 Z 6 und 7, 76 und 104 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.
(2) bis (7) ...	(2) bis (7) unverändert
	In-Kraft-Tretens- und Übergangsbestimmungen zum IRÄG 2009
	§ 273. (1) Die Änderungen dieses Bundesgesetzes durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft. Sie sind – soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen – auf Insolvenzverfahren (Konkurs, Sanierungsverfahren) anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 eröffnet oder wieder aufgenommen (§ 158 Abs. 2) werden.
	(2) Auf Anschlusskonkurse, die auf vor dem 1. Jänner 2010 eröffnete Ausgleichsverfahren folgen, sind – soweit die Abs. 3 bis 6 nichts anderes vorsehen – die bisher geltenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden.
	(3) §§ 70, 71b, 71d und 72d in der Fassung des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2009 sind auf Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, die nach dem 31. Dezember 2009 bei Gericht einlangen, anzuwenden.
	(3) § 31 in der Fassung des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2009 ist auf Rechtshandlungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 vorgenommen werden.

	(4) §§ 140 bis 146 und 148 bis 165 in der Fassung des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2009 sind anzuwenden, wenn der Antrag auf Annahme eines Sanierungsplans nach dem 31. Dezember 2009 bei Gericht einlangt. § 142 Z 2 in der Fassung vor dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2009 ist auf Verfahren, die vor dem 1. Jänner 2015 eröffnet werden, weiterhin anzuwenden.
	(5) §§ 147 und 193 Abs. 2 in der Fassung des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2009 sind anzuwenden, wenn die Tagsatzung nach dem 31. Dezember 2009 stattfindet.
	(6) § 25b in der Fassung des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2009 ist auch auf vor dem 1. Jänner 2010 abgeschlossene Vereinbarungen anzuwenden.
	(7) §§ 242 bis 263 sind auch auf am 31. Dezember 2009 anhängige Verfahren anzuwenden.
	(8) Die auf § 11 IEG beruhenden Bevorrechtungen gelten als Bevorrechtungen nach § 266 in der Fassung des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2009 weiter.
	(9) Die auf § 12 IEG beruhenden Bevorrechtungen gelten als Bevorrechtungen nach § 267 in der Fassung des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2009 weiter.
	(10) Soweit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2009 nicht geändert werden, werden folgende Begriffe in diesem Bundesgesetz (auch in den Überschriften), in der grammatikalisch jeweils richtigen Form und dem dazupassenden bestimmten oder unbestimmten Artikel, ersetzt:
	1. Konkursöffnung durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
	2. Konkursmasse durch Insolvenzmasse,
	3. Konkursgläubiger durch Insolvenzgläubiger,
	4. Konkurs und Konkursverfahren durch Insolvenzverfahren,
	5. Konkursgericht durch Insolvenzgericht,
	6. Konkursforderung durch Insolvenzforderung,
	7. Konkursvermögen durch Insolvenzvermögen,
	10. Konkursantrag und Konkursöffnungsantrag durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
	11. Konkursquote durch Insolvenzquote,
	12. Gesellschaftskonkurs durch Gesellschaftsinsolvenzverfahren,
	13. Konkursantragstellung durch Insolvenzantragstellung,
	14. Masseverwaltung durch Insolvenzverwaltung,
	15. Verlassenschaftskonkurs durch Verlassenschaftsinsolvenzverfahren,
	16. Zwangsausgleich durch Sanierungsplan,

	17. Zwangsausgleichsvorschlag und Ausgleichsvorschlag durch Sanierungsplanvorschlag,
	18. Zwangsausgleichsantrag durch Sanierungsplanantrag,
	19. Zwangsausgleichstagsatzung durch Sanierungsplantagsatzung,
	20. Ausgleichserfüllung durch Erfüllung des Sanierungsplans,
	21. Sachwalter durch Treuhänder,
	22. Gemeinschuldner durch Schuldner und
	23. persönlich haftender Gesellschafter durch unbeschränkt haftender Gesellschafter.
Artikel 2	
Änderung des Insolvenzrechtseinführungsgesetzes	
Vorabentscheidungsersuchen	
§ 9a. Einem Vorabentscheidungsersuchen kommt keine aufschiebende Wirkung zu.	§ 9a. entfällt
Geschäftsverteilung in Konkurs- und Ausgleichssachen	
§ 10. (1) In jeweils einer einzigen Abteilung sind zu vereinigen:	§ 10. (1) entfällt
1. Konkurse, Ausgleiche, Anträge auf Konkursöffnung nach § 70 KO und Reorganisationsverfahren nach dem URG;	
2. Rechtsstreitigkeiten, die vor das Konkurs-(Ausgleichs-)Gericht gehören, oder vor dieses gemäß § 178 KO (§ 74 AO) gebracht werden können.	
(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten sind nur dann jeweils mehr als einer Abteilung zuzuweisen, wenn diese mit solchen bereits ausgelastet ist; die zusätzliche Anzahl der Abteilungen soll so gering wie möglich sein. Müssen mehrere solche Abteilungen gebildet werden, so sind die Geschäfte unter ihnen so zu verteilen, daß	(2) entfällt
1. nicht nach der Art des Insolvenzverfahrens (Abs. 1 Z 1) unterschieden wird; die Verteilung nach den Namen der Schuldner oder nach örtlich abgegrenzten Gebieten ist zulässig;	
2. alle mit dem Konkurs (Ausgleich) eines Schuldners zusammenhängenden Rechtsstreitigkeiten (Abs. 1 Z 2) derselben Fachabteilung zufallen; eine Unterscheidung danach, ob der Rechtsstreit mit einem Konkurs oder einem Ausgleichsverfahren zusammenhängt, ist unzulässig.	

(3) Die für die in Abs. 2 genannten Angelegenheiten einmal angenommenen Verteilungsgründe sollen tunlichst beibehalten werden.	(3) entfällt
(4) Bei den Oberlandesgerichten sind die im Abs. 1 genannten Geschäfte nach denselben Grundsätzen wie bei den Gerichtshöfen erster Instanz zu verteilen.	(4) entfällt
Bevorrechtung eines Gläubigerschutzverbands	
§ 11. (1) Der Bundesminister für Justiz hat bei Bedarf, insbesondere unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines umfassenden, wirksamen Schutzes der Gläubigerinteressen, deren zweckmäßigen Wahrnehmung in den Verfahren nach den Insolvenzgesetzen und einer damit verbundenen Unterstützung der Gerichte, Vereinen auf deren Antrag mit Verordnung die Stellung eines bevorrechteten Gläubigerschutzverbandes zuzuerkennen.	§ 11. (1) entfällt
(2) Ein Gläubigerschutzverband muß verlässlich, in seinem Wirken auf ganz Österreich ausgerichtet und imstande sein, die Aufgaben nach Abs. 1 zu erfüllen; er darf nicht auf Gewinn gerichtet sein. Er muß zahlreiche Mitglieder haben oder es müssen ihm Mitglieder angehören, die, ohne selbst auf Gewinn gerichtet zu sein, die Interessen einer großen Anzahl von Gläubigern vertreten.	(2) entfällt
(3) Wird ein neuer Gläubigerschutzverband zugelassen, so ist in der Verordnung ein sechsmonatiger Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Verordnung zu bestimmen.	(3) entfällt
(4) Das Vorrecht erlischt mit der Auflösung des Gläubigerschutzverbands. Der Bundesminister für Justiz hat das Erlöschen mit Verordnung festzustellen.	(4) entfällt
(5) Der Bundesminister für Justiz hat das Vorrecht mit Verordnung zu entziehen, wenn die Voraussetzungen wegfallen, unter denen es erteilt worden ist.	(5) entfällt
Anerkennung einer Schuldenberatungsstelle	
§ 12. (1) Eine Schuldenberatungsstelle ist auf Antrag mit Bescheid als anerkannte Schuldenberatungsstelle zu bevorzugen, wenn sie	§ 12. (1) entfällt
1. nicht auf Gewinn gerichtet ist,	
2. die Beratung unentgeltlich anbietet,	
3. verlässlich ist, insbesondere finanziell abgesichert und auf Dauer ausgerichtet,	
4. eine ausreichende Anzahl an Schuldnern berät, um im Geschäftsjahr durchschnittlich mindestens drei Schuldenberater ganzjährig zu beschäftigen,	
5. über eine an den Erfordernissen eines zeitgemäßen Qualitätsmanagements ausgerichtete Organisation verfügt und	
6. sich seit mindestens zwei Jahren für Schuldner kostenlos auf dem Gebiet der Schuldenberatung erfolgreich betätigt.	
Über die Bevorrechtung hat der Präsident jenes Oberlandesgerichts zu entscheiden, in	

dessen Sprengel die Schuldenberatungsstelle ihren Sitz hat. Vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme der Dachorganisation der Schuldenberatungsstellen einzuholen. Gegen die Bevorrechtung steht auch der Dachorganisation ein Rechtsmittel zu.	
(2) Ist eine Schuldenberatungsstelle als anerkannte Schuldenberatungsstelle bevorrechtet, so hat sie	(2) entfällt
1. im Rahmen der Überprüfung von Beschwerdefällen der Dachorganisation der Schuldenberatungsstellen mit Zustimmung des Schuldners Einsicht in die zu dem jeweiligen Fall geführten Unterlagen zu gewähren,	
2. die Eckdaten ihrer Tätigkeit laufend zu erheben, insbesondere die Anzahl der Erstkontakte und Erstberatungen, die Verteilung nach Geschlecht, die Verschuldungshöhe, die Arbeitssituation, die Anzahl und das Ergebnis außergerichtlicher Ausgleiche sowie beantragter Schuldenregulierungsverfahren, und die Erhebungsergebnisse der Dachorganisation der Schuldenberatungsstellen zur Verfügung zu stellen und	
3. das Schuldenberatungszeichen (§ 12a) zu führen.	
(3) Der Präsident des Oberlandesgerichts hat einer Schuldenberatungsstelle das Vorrecht mit Bescheid zu entziehen, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr erfüllt oder eine Pflicht des Abs. 2 verletzt. Die Dachorganisation der Schuldenberatungsstellen hat dem Präsidenten des Oberlandesgerichts unverzüglich über das Vorliegen von Entziehungsgründen zu berichten.	(3) entfällt
(4) Das Vorrecht erlischt mit der Auflösung der Schuldenberatungsstelle. Der Präsident des Oberlandesgerichts hat das Erlöschen mit Bescheid festzustellen.	(4) entfällt
(5) Der Präsident des Oberlandesgerichts hat die Erteilung, die Entziehung oder das Erlöschen des Vorrechts nach Eintritt der Rechtskraft unverzüglich dem Bundesministerium für Justiz zur Kundmachung in der Ediktsdatei mitzuteilen.	(5) entfällt
(6) Die Erteilung, die Entziehung und das Erlöschen des Vorrechts werden mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.	(6) entfällt
Insolvenzdatei	
§ 14. (1) In die Ediktsdatei sind die Daten aufzunehmen, die nach den Insolvenzgesetzen öffentlich bekanntzumachen sind (Insolvenzdatei).	§ 14. (1) entfällt
(2) Die Einsicht in die Insolvenzdatei ist nicht mehr zu gewähren, wenn ein Jahr vergangen ist seit	(2) entfällt
1. der Aufhebung des Konkurses nach §§ 139, 166 oder 167 KO oder	
2. Ablauf der im (Zwangs)Ausgleich vorgesehenen Zahlungsfrist, wenn dessen Erfüllung nicht überwacht wird und - im Fall des Ausgleichsverfahrens - dieses nicht fortgesetzt wird, oder	

3. Einstellung des Ausgleichsverfahrens oder des fortgesetzten Ausgleichsverfahrens oder	
4. Beendigung oder Einstellung der Überwachung des (Zwangs)Ausgleichs oder	
5. Ablauf der im Zahlungsplan vorgesehenen Zahlungsfrist oder	
6. der vorzeitigen Einstellung oder Beendigung des Abschöpfungsverfahrens.	
(3) Die Einsicht in die Eintragung der Konkursabweisungen mangels Masse ist nach drei Jahren nach der Eintragung nicht mehr zu gewähren.	(3) entfällt
(4) Die Einsicht ist für die ein Ausgleichsverfahren betreffenden Eintragungen erst dann nicht mehr zu gewähren, wenn die Frist auch für den Anschlußkonkurs abgelaufen ist.	(4) entfällt
Insolvenzverwalterliste	
§ 15. (1) Die Insolvenzverwalterliste hat Textfelder für folgende Angaben zu enthalten:	§ 15. (1) entfällt
1. Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse;	
2. Ausbildung;	
3. berufliche Laufbahn;	
4. eingetragen in eine Berufsliste (seit wann) oder Art der Berufserfahrung (seit wann);	
5. besondere Fachkenntnisse (in wirtschaftlichen Belangen);	
6. besondere Branchenkenntnisse;	
7. Infrastruktur	
a) Gesamtzahl der Mitarbeiter,	
b) Zahl der Mitarbeiter mit Insolvenzpraxis,	
c) Zahl der Mitarbeiter mit juristischer Ausbildung,	
d) Zahl der Mitarbeiter mit betriebswirtschaftlicher Ausbildung,	
e) EDV-Insolvenzprogramm,	
f) Haftpflichtversicherung als Insolvenzverwalter;	
8. Erfahrung als Insolvenzverwalter (insbesondere Anzahl der Bestellungen sowie Umsatz, Mitarbeiteranzahl und Fortbetriebsdauer der Unternehmen im Konkurs);	
9. angestrebter örtlicher Tätigkeitsbereich;	
10. bei juristischen Personen	
a) Vertretung bei Ausübung der Insolvenzverwaltung samt Angaben nach Z 1 bis 6,	

b) Gesellschafter und wirtschaftlich Beteiligte.	
(2) Die Insolvenzverwalterliste ist als allgemein zugängliche Datenbank vom Oberlandesgericht Linz für ganz Österreich zu führen.	(2) entfällt
(3) Die an der Masse- und Ausgleichsverwaltung interessierten Personen haben sich selbst in die Insolvenzverwalterliste einzutragen. Sie können die Angaben auch jederzeit selbst ändern.	(3) entfällt
(4) § 89j Abs. 5 GOG ist anzuwenden.	(4) entfällt
§ 16. (1) bis (3) ...	§ 16. (1) bis (3) unverändert
	(4) Die Aufhebung der §§ 9a bis 12 sowie 14 und 15 durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.
§ 17. (1) bis (2) ...	§ 17. (1) bis (2) unverändert
	(3) § 14 ist auf vor dem 1. Jänner 2010 eröffnete Ausgleichsverfahren weiterhin anzuwenden.
Artikel 3	
Änderung des Gerichtsgebührengesetzes	
§ 2. Der Anspruch des Bundes auf die Gebühr wird, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, begründet:	§ 2. Der Anspruch des Bundes auf die Gebühr wird, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, begründet:
1. hinsichtlich der Pauschalgebühren	1. hinsichtlich der Pauschalgebühren
a) bis e) ...	a) bis e) unverändert
f) für das Konkurs-, Ausgleichs- und Reorganisationsverfahren:	f) für das Insolvenz- und Reorganisationsverfahren:
aa) für den Konkurs mit der Zustellung des in § 14a Abs. 1 GEG angeführten Beschlusses an den Masseverwalter, im Fall des Zwangsausgleichs mit der Verkündung dieses Beschlusses oder – bei unterbliebener Verkündung – mit dessen Zustellung an den Masseverwalter;	aa) für das Konkursverfahren vor dem Gerichtshof mit der Zustellung des in § 14a Abs. 1 GEG angeführten Beschlusses an den Masseverwalter, im Fall der Bestätigung des Sanierungs- oder Zahlungsplans mit der Verkündung dieses Beschlusses oder – bei unterbliebener Verkündung – mit dessen Zustellung an den Masseverwalter, in den Fällen der Zahlungspflicht des Schuldners mit der Zustellung des jeweiligen Beschlusses an diesen;

<p>bb) für das Ausgleichsverfahren mit der Zustellung des im § 14a Abs. 1 GEG angeführten Beschlusses an den (Ausgleichs-)Schuldner;</p>	<p>bb) für das Sanierungsverfahren vor dem Gerichtshof im Falle der Eigenverwaltung des Schuldners mit der Zustellung des in § 14a Abs. 2 GEG angeführten Beschlusses an den Schuldner, kommt dem Schuldner die Eigenverwaltung nicht zu, mit der Zustellung dieses Beschlusses an den Masseverwalter;</p>
<p>cc) für das Reorganisationsverfahren mit seiner Aufhebung oder Einstellung (§§ 12 und 13 URG);</p>	<p>cc) für das Schuldenregulierungsverfahren vor dem Bezirksgericht mit der Zustellung des im § 14a Abs. 1 GEG angeführten Beschlusses an den Masseverwalter, im Fall der Bestätigung des Sanierungs- oder Zahlungsplans mit der Verkündung dieses Beschlusses oder – bei unterbliebener Verkündung – mit dessen Zustellung an den Masseverwalter, in den Fällen der Zahlungspflicht des Schuldners mit der Zustellung des jeweiligen Beschlusses an diesen;</p>
	<p>dd) für das Reorganisationsverfahren mit der Zustellung des Aufhebungs- oder Einstellungsbeschlusses an den Schuldner (§§ 12 und 13 URG);</p>
<p>g) bis j) ...</p>	<p>g) bis j) unverändert</p>
<p>2. bis 9. ...</p>	<p>2. bis 9. unverändert</p>
<p>I. Zahlungspflicht im Konkurs-, Ausgleichs- und Reorganisationsverfahren</p> <p>§ 22. (1) In den Fällen der Tarifpost 6 lit. a Z 1 ist der Masseverwalter verpflichtet, die Pauschalgebühr aus der Konkursmasse zu zahlen. Wenn jedoch die Aufhebung des Konkurses nicht von der vorherigen Bezahlung der Pauschalgebühr abhängig ist (Anmerkung 4 letzter Halbsatz zur Tarifpost 6), obliegt die Zahlung der Pauschalgebühr dem Gemeinschuldner. Wird im Fall des Zwangsausgleichs nach dessen Bestätigung die Pauschalgebühr erhöht, so obliegt die Zahlung des Erhöhungsbetrags dem Gemeinschuldner; dafür sind weiters auch die Personen zahlungspflichtig, die die Haftung für die Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners übernommen haben.</p>	<p>I. Zahlungspflicht im Insolvenz- und Reorganisationsverfahren</p> <p>§ 22. (1) Im Falle der Beendigung des Konkursverfahrens vor dem Gerichtshof durch Schlussverteilung oder Bestätigung des Sanierungsplans ist der Masseverwalter verpflichtet, die Pauschalgebühr aus der Insolvenzmasse zu zahlen. Im Falle der Beendigung dieses Verfahrens mit Einverständnis der Gläubiger, Bestätigung des Zahlungsplans oder durch Einleitung des Abschöpfungsverfahrens obliegt die Zahlung der Pauschalgebühr dem Schuldner. Wird die Pauschalgebühr nach der Aufhebung des Konkursverfahrens erhöht, so obliegt die Zahlung des Erhöhungsbetrags dem Schuldner; dafür sind weiters auch die Personen zahlungspflichtig, die die Haftung für die Verbindlichkeiten des Schuldners übernommen haben.</p>
<p>(2) In den Fällen der Tarifpost 6 lit. a Z 2 ist der Gemeinschuldner zur Zahlung der Pauschalgebühr verpflichtet.</p>	<p>(2) Im Falle der Beendigung des Sanierungsverfahrens vor dem Gerichtshof mit Einverständnis der Gläubiger oder durch gerichtliche Bestätigung des Sanierungsplans ist der Schuldner zur Zahlung der Pauschalgebühr verpflichtet, wenn ihm die Eigenverwaltung zusteht; dafür sind weiters auch die Personen zahlungspflichtig, die die Haftung für die Verbindlichkeiten des Schuldners übernommen haben. Ist dem Schuldner hingegen die Eigenverwaltung entzogen, so obliegt die Zahlungspflicht dem Masseverwalter.</p>

<p>(3) Für die Entrichtung der Pauschalgebühr für das Konkursverfahren ist nach rechtskräftiger Aufhebung des Konkurses weiters auch der Masseverwalter zahlungspflichtig, wenn ihm hinsichtlich dieser Gebühr ein Verschulden an einer Gebührenverkürzung zur Last fällt.</p>	<p>(3) Ist dem Schuldner im Schuldenregulierungsverfahren vor dem Bezirksgericht die Eigenverwaltung entzogen, so ist im Falle der Beendigung des Verfahrens durch Schlussverteilung oder Bestätigung des Sanierungsplans der Masseverwalter verpflichtet, die Pauschalgebühr aus der Insolvenzmasse zu zahlen; im Falle der Beendigung mit Einverständnis der Gläubiger oder durch Bestätigung des Zahlungsplans oder durch Einleitung des Abschöpfungsverfahrens obliegt die Zahlung der Pauschalgebühr dem Schuldner. Wird die Pauschalgebühr nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens erhöht, so obliegt die Zahlung des Erhöhungsbetrags dem Schuldner; dafür sind weiters auch die Personen zahlungspflichtig, die die Haftung für die Verbindlichkeiten des Schuldners übernommen haben. Steht dem Schuldner hingegen im gesamten Verfahren die Eigenverwaltung zu, so ist für das Schuldenregulierungsverfahren keine Pauschalgebühr zu entrichten.</p>				
<p>(4) In den Fällen der Tarifpost 6 lit. b ist der Schuldner zur Zahlung der Pauschalgebühr verpflichtet. Weiters sind auch die Personen zahlungspflichtig, die im Ausgleich eine Haftung für die Verbindlichkeiten des Schuldners übernommen haben.</p>	<p>(4) Für die Entrichtung der Pauschalgebühr für das Insolvenzverfahren ist nach rechtskräftiger Aufhebung des Konkurses weiters auch der Masseverwalter zahlungspflichtig, wenn ihm hinsichtlich dieser Gebühr ein Verschulden an einer Gebührenverkürzung zur Last fällt.</p>				
<p>(5) In den Fällen der Tarifpost 6 lit. c ist der Unternehmer, der die Einleitung des Reorganisationsverfahrens beantragt (§ 1 Abs. 1 URG), zur Zahlung der Pauschalgebühr verpflichtet.</p>	<p>(5) Im Falle der Aufhebung oder Einstellung des Reorganisationsverfahrens (§§ 12 und 13 URG) ist der Unternehmer der die Einleitung des Reorganisationsverfahrens beantragt hat (§ 1 Abs. 1 URG), zur Zahlung der Pauschalgebühr verpflichtet.</p>				
<p style="text-align: center;">Tarif</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">III. Konkurs-, Ausgleichs- und Reorganisationsverfahren</p> <p>Tarifpost 5</p> <p>Tarif ...</p> <p>Anmerkungen 1 bis 2 ...</p>	<p style="text-align: center;">Tarif</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">III. Insolvenz- und Reorganisationsverfahren</p> <p>Tarifpost 5</p> <p>Tarif unverändert</p> <p>Anmerkungen 1 bis 2 unverändert</p>				
<p>Tarif-</p>	<p>Gegenstand</p>	<p>Höhe der Gebühren</p>	<p>Tarif-</p>	<p>Gegenstand</p>	<p>Höhe der Gebühren</p>

post		
6	Pauschalgebühr:	
	a) für das Konkursverfahren	
	1. im Falle der Beendigung des Konkurses durch Verteilung (§ 139 KO) oder durch Zwangsausgleich (§ 152b KO),	15 vH der Entlohnung des Masseverwalters nach §§ 82 bis 82c KO, mindestens jedoch 384 Euro
	2. im Falle der Beendigung des Konkurses mit Einverständnis der Gläubiger (§ 167 KO);	15 vH der Entlohnung des Masseverwalters nach §§ 82 bis 82c KO, mindestens jedoch 384 Euro
	b) für das Ausgleichsverfahren im Falle der gerichtlichen Bestätigung des Ausgleiches (§ 49 AO)	15 vH der Entlohnung des Ausgleichsverwalters, mindestens jedoch 384 Euro
	c) für ein Reorganisationsverfahren im Falle seiner Aufhebung oder Einstellung (§§ 12 und 13 URG);	7,5 vH der Entlohnung des Reorganisationsprüfers, mindestens jedoch 384 Euro

post		
6	Pauschalgebühr:	
	a) für das Insolvenzverfahren im Falle der Beendigung durch Schlussverteilung, der Beendigung durch gerichtliche Bestätigung des Sanierungs- oder Zahlungsplans, der Beendigung durch Einleitung des Abschöpfungsverfahrens oder der Beendigung mit Einverständnis der Gläubiger;	15 vH der Entlohnung des Insolvenzverwalters nach §§ 82 bis 82c IO, mindestens jedoch 384 Euro
	b) für ein Reorganisationsverfahren im Falle seiner Aufhebung oder Einstellung (§§ 12 und 13 URG);	7,5 vH der Entlohnung des Reorganisationsprüfers, mindestens jedoch 384 Euro

<p>Anmerkungen:</p> <p>1. Die Aufhebung des Konkurses ist davon abhängig, dass die Pauschalgebühr bezahlt wird; im Fall des Zwangsausgleichs ist dessen Bestätigung davon abhängig, dass die Pauschalgebühr bezahlt oder beim Masseverwalter sichergestellt wird.</p>	<p>Anmerkungen:</p> <p>1. Die Aufhebung des Konkurses ist davon abhängig, dass die Pauschalgebühr bezahlt wird; im Fall des Sanierungsplans ist dessen Bestätigung davon abhängig, dass die Pauschalgebühr bezahlt oder sichergestellt wird.</p>
<p>2. Die Pauschalgebühr für das Konkursverfahren ist wie eine Massenforderung (§ 46 KO) zu behandeln. Die Pauschalgebühr für das Ausgleichsverfahren gehört zu den bevorrechteten Forderungen (§ 23 AO).</p>	<p>2. Die Pauschalgebühr für das Insolvenzverfahren ist wie eine Massenforderung zu behandeln.</p>
<p>3. Bei Eigenverwaltung des Schuldners ist keine Pauschalgebühr zu entrichten.</p>	<p>3. Bei Eigenverwaltung des Schuldners im Schuldenregulierungsverfahren ist keine Pauschalgebühr zu entrichten.</p>
<p>4. Wird das Konkursverfahren durch Zahlungsplan (§ 196 KO) oder durch Einleitung des Abschöpfungsverfahrens (§ 200 Abs. 4 KO) beendet, so ist die Pauschalgebühr nach Tarifpost 6 lit. a Z 1 zu bemessen; die Regelung der Anmerkung</p>	<p>4. entfällt</p>

I ist aber in diesen Fällen nicht anzuwenden.	
5. ...	5. unverändert
6. Wenn ohne Berücksichtigung der Gebührenpflicht nach Tarifpost 6 ein Geldbetrag zur Verteilung an die Konkursgläubiger verbliebe, nicht aber nach Abzug der in lit. a dieser Tarifpost vorgesehenen Pauschalgebühr, ist der Konkurs nach § 166 KO aufzuheben und der verbleibende Geldbetrag als Pauschalgebühr zu bezahlen. Die Regelungen über die Entrichtung der Pauschalgebühr für den Fall der Beendigung des Konkurses durch Verteilung (§ 139 KO) gelten entsprechend.	6. Wenn ohne Berücksichtigung der Gebührenpflicht nach Tarifpost 6 ein Geldbetrag zur Verteilung an die Konkursgläubiger verbliebe, nicht aber nach Abzug der in lit. a dieser Tarifpost vorgesehenen Pauschalgebühr, so ist der verbleibende Geldbetrag als Pauschalgebühr zu bezahlen. Die Regelungen über die Entrichtung der Pauschalgebühr für den Fall der Beendigung des Konkursverfahrens durch Schlussverteilung gelten entsprechend.
7. ...	7. unverändert
Tarifpost 15 Tarif ... Anmerkungen 1 und 2 ... 3. Gebührenfrei sind: a) bis e) ... f) Amtsbestätigungen, die dem Masseverwalter oder dem Ausgleichsverwalter erteilt werden; g) ... Anmerkungen 4 bis 8 ...	Tarifpost 15 Tarif unverändert Anmerkungen 1 und 2 unverändert 3. Gebührenfrei sind: a) bis e) unverändert f) Amtsbestätigungen, die dem Insolvenzverwalter erteilt werden; g) unverändert Anmerkungen 4 bis 8 unverändert
Artikel VI	Artikel VI
In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen, Aufhebungen	In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen, Aufhebungen
1. bis 36 ...	1. bis 36 unverändert
	37. §§ 2 und 22 samt Überschrift, die Überschrift des III. Abschnitts des Tarifs, Tarifpost 6 samt Anmerkungen 1 bis 4 und 6 sowie Tarifpost 15 Anmerkung 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft. §§ 2 und 22 samt Überschrift sowie Tarifpost 6 Anmerkungen 1 bis 4 und 6 sowie Tarifpost 15 Anmerkung 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2009 sind auf Insolvenzverfahren

	<p>anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 eröffnet werden. Wird das Insolvenzverfahren wieder aufgenommen (§ 158 Abs. 2 IO), so ist der Tag des Wiederaufnahmebeschlusses maßgebend. § 31a ist auf die mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2009 neu bemessenen Gebührentatbestände in der Tarifpost 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Ausgangsgrundlage für die Neufestsetzung des zugrunde liegenden Gebührenbetrags jeweils die für März 2009 verlautbarte Indexzahl des von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten Verbraucherpreisindex ist.</p>
<p>Artikel 4 Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes</p>	
<p>§ 14a. (1) Wenn alle sonstigen Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses oder die Bestätigung des Zwangsausgleichs erfüllt sind, hat das Konkursgericht mit Beschluss die Pauschalgebühr nach Tarifpost 6 GGG zu bestimmen und den Masseverwalter zur Zahlung dieser Gebühr aufzufordern. Dies gilt auch in den Fällen der Zahlungspflicht des Gemeinschuldners (§ 22 Abs. 1 zweiter Satz GGG; § 22 Abs. 2 GGG), doch hat in diesen Fällen eine Ausfertigung des Beschlusses auch an den Gemeinschuldner zu ergehen. In den Beschluss ist ein Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzunehmen, die bei Nichtzahlung der Pauschalgebühr eintreten.</p>	<p>§ 14a. (1) Wenn entweder im Konkursverfahren vor dem Gerichtshof oder im Schuldenregulierungsverfahren ohne Eigenverwaltung des Schuldners vor dem Bezirksgericht alle sonstigen Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkursverfahrens nach Schlussverteilung oder mit Einverständnis der Gläubiger erfüllt sind oder alle Voraussetzungen für die Bestätigung des Sanierungs- oder Zahlungsplans oder für die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens vorliegen, hat das Insolvenzgericht mit Beschluss die Pauschalgebühr nach Tarifpost 6 GGG zu bestimmen und den Masseverwalter zur Zahlung dieser Gebühr aufzufordern. Dies gilt ebenso, wenn in diesen Verfahren den Schuldner eine Zahlungspflicht trifft, doch hat in diesen Fällen eine Ausfertigung des Beschlusses auch an diesen – in Ermangelung eines Masseverwalters nur an den Schuldner – zu ergehen. In den Beschluss ist ein Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzunehmen, die bei Nichtzahlung der Pauschalgebühr eintreten.</p>
<p>(2) Wenn alle sonstigen Voraussetzungen für die gerichtliche Bestätigung des Ausgleichs erfüllt sind, hat das Ausgleichsgericht mit Beschluss die Pauschalgebühr nach Tarifpost 6 GGG zu bestimmen und den Ausgleichsschuldner zur Zahlung dieser Gebühr aufzufordern. Eine Ausfertigung des Beschlusses hat auch an den Ausgleichsverwalter zu ergehen.</p>	<p>(2) Wenn alle sonstigen Voraussetzungen für die gerichtliche Bestätigung des Sanierungsplans im Sanierungsverfahren vor dem Gerichtshof erfüllt sind, hat das Insolvenzgericht mit Beschluss die Pauschalgebühr nach Tarifpost 6 GGG zu bestimmen und im Falle der Eigenverwaltung den Schuldner, mangels Eigenverwaltung den Masseverwalter zur Zahlung dieser Gebühr aufzufordern. Bei Eigenverwaltung des Schuldners ist eine Ausfertigung des Beschlusses auch an den Sanierungsverwalter zuzustellen.</p>

<p>(3) Beschlüsse nach Abs. 1 können vom Masseverwalter, in den Fällen der Zahlungspflicht des Gemeinschuldners auch von diesem mit Rekurs angefochten werden. Gegen Beschlüsse nach Abs. 2 können der Ausgleichsschuldner und der Ausgleichsverwalter Rekurs erheben. Die Rekursfrist beträgt vierzehn Tage. Das Gericht kann dem Rekursbegehren selbst stattgeben. Im Übrigen können fehlerhafte Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 in entsprechender Anwendung des § 419 ZPO berichtigt werden.</p>	<p>(3) Beschlüsse nach Abs. 1 können vom Masseverwalter, in den Fällen der Zahlungspflicht des Schuldners auch von diesem mit Rekurs angefochten werden. Gegen Beschlüsse nach Abs. 2 können der Schuldner und der Sanierungsverwalter Rekurs erheben. Die Rekursfrist beträgt vierzehn Tage. Das Gericht kann dem Rekursbegehren selbst stattgeben. Im Übrigen können fehlerhafte Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 in entsprechender Anwendung des § 419 ZPO berichtigt werden.</p>
<p>§ 19a. (1) bis (7) ...</p>	<p>§ 19a. (1) bis (7) unverändert</p>
	<p>(8) § 14a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft und ist auf alle Insolvenzverfahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 eröffnet werden. Wird das Insolvenzverfahren wieder aufgenommen (§ 158 Abs. 2 IO), so ist der Tag des Wiederaufnahmebeschlusses maßgebend.</p>
<p>Artikel 5 Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes</p>	
<p>Voraussetzungen des Anspruches</p>	<p>Voraussetzungen des Anspruches</p>
<p>§ 1. (1) Anspruch auf Insolvenz-Entgelt haben Arbeitnehmer, Heimarbeiter und ihre Hinterbliebenen sowie ihre Rechtsnachfolger von Todes wegen (Anspruchsberechtigte) für die nach Abs. 2 gesicherten Ansprüche, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis (Auftragsverhältnis) stehen oder gestanden sind und gemäß § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 lit. a bis d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, als im Inland beschäftigt gelten (galten) und über das Vermögen des Arbeitgebers (Auftraggebers) im Inland der Konkurs eröffnet wird. Der Konkursöffnung stehen gleich:</p>	<p>§ 1. (1) Anspruch auf Insolvenz-Entgelt haben Arbeitnehmer, freie Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, Heimarbeiter und ihre Hinterbliebenen sowie ihre Rechtsnachfolger von Todes wegen (Anspruchsberechtigte) für die nach Abs. 2 gesicherten Ansprüche, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis (Auftragsverhältnis) stehen oder gestanden sind und gemäß § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 lit. a bis d ASVG als im Inland beschäftigt gelten (galten) und über das Vermögen des Arbeitgebers (Auftraggebers) im Inland ein Verfahren nach der Insolvenzordnung (IO), RGBl. Nr. 337/1914 eröffnet wird. Den Verfahren nach der IO (im folgenden „Insolvenzverfahren“) stehen gleich:</p>
<p>1. die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens,</p>	<p>1. die Anordnung der Geschäftsaufsicht,</p>
<p>2. die Anordnung der Geschäftsaufsicht,</p>	<p>2. die Ablehnung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens,</p>
<p>3. die Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung des Konkurses mangels hinreichenden Vermögens,</p>	<p>3. die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 68 IO wegen Vermögenslosigkeit,</p>
<p>4. die Ablehnung der Eröffnung des Konkurses gemäß § 68 der Konkursordnung (KO), RGBl. Nr. 337/1914, oder die Löschung gemäß § 40 oder § 42 des Firmenbuchgesetzes (FBG), BGBl. Nr. 10/1991, wegen Vermögenslosigkeit,</p>	<p>4. die Löschung gemäß § 40 oder § 42 des Firmenbuchgesetzes (FBG), BGBl. Nr. 10/1991, wegen Vermögenslosigkeit,</p>
<p>5. die Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses gemäß § 63</p>	<p>5. die Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß</p>

KO,	§ 63 IO,
6. der Beschluss gemäß § 153 Abs. 1 oder § 154 Abs. 1 des Außerstreitgesetzes (AußStrG), BGBl. I Nr. 111/2003.	6. der Beschluss gemäß § 153 Abs. 1 oder § 154 Abs. 1 des Außerstreitgesetzes (AußStrG), BGBl. I Nr. 111/203.
Hat ein ausländisches Gericht eine Entscheidung getroffen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (EU-Insolvenzverordnung), ABl. Nr. L 160 vom 30.06.2000 S. 1, oder gemäß § 240 KO oder nach den §§ 243 bis 251 KO (betreffend Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen) im Inland anerkannt wird, besteht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes gleichfalls Anspruch auf Insolvenz-Entgelt, wenn die Voraussetzungen des ersten Satzes mit Ausnahme der Konkurseröffnung im Inland erfüllt sind.	Hat ein ausländisches Gericht eine Entscheidung getroffen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (EU-Insolvenzverordnung), ABl. Nr. L 160 vom 30.06.2000 S. 1, oder gemäß § 240 IO oder nach den §§ 243 bis 251 IO (betreffend Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen) im Inland anerkannt wird, besteht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes gleichfalls Anspruch auf Insolvenz-Entgelt, wenn die Voraussetzungen des ersten Satzes mit Ausnahme der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Inland erfüllt sind.
(2) ...	(2) unverändert
Z 1. bis 3. ...	Z 1. bis 3. unverändert
Z 4. ...	Z 4. unverändert
a) Prozeßkosten, die dem Arbeitnehmer zur Durchsetzung der Ansprüche nach Abs. 2 Z 1 bis 3 rechtskräftig zugesprochen oder im Fall eines Konkurses gemäß § 109 KO festgestellt oder im Fall eines Ausgleichsverfahrens in das Anmeldeverzeichnis eingetragen und weder vom Schuldner noch vom Ausgleichsverwalter gemäß § 54 AO bestritten wurden;	a) Prozesskosten, die dem Arbeitnehmer zur Durchsetzung der Ansprüche nach Z 1 bis 3 rechtskräftig zugesprochen oder im Fall eines Insolvenzverfahrens gemäß § 109 IO festgestellt wurden;
b) rechtskräftig zugesprochene Kosten der gemäß § 110 KO geführten Prüfungsprozesse sowie der zur Durchsetzung einer bestrittenen Ausgleichsforderung geführten Rechtsstreitigkeiten;	b) rechtskräftig zugesprochene Kosten der gemäß § 110 IO geführten Prüfungsprozesse;
c) ...	c) unverändert
d) tarifmäßige Prozeßkosten, die dem Arbeitnehmer in einem Verfahren zur Durchsetzung seiner Ansprüche nach Abs. 2 Z 1 bis 3 entstanden sind und deren Ersatz ihm auf Grund eines rechtswirksamen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs oder Anerkenntnisses zusteht, sowie Prozeßkosten, die dem Arbeitnehmer in einem derartigen Gerichtsverfahren entstanden sind, das gemäß § 7 Abs. 1 KO unterbrochen worden ist;	d) tarifmäßige Prozeßkosten, die dem Arbeitnehmer in einem Verfahren zur Durchsetzung seiner Ansprüche nach Abs. 2 Z 1 bis 3 entstanden sind und deren Ersatz ihm auf Grund eines rechtswirksamen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs oder Anerkenntnisses zusteht, sowie Prozeßkosten, die dem Arbeitnehmer in einem derartigen Gerichtsverfahren entstanden sind, das gemäß § 7 Abs. 1 IO unterbrochen worden ist;
e) bis g) ...	e) bis g) unverändert
(3) ...	(3) unverändert
1. für Ansprüche nach Abs. 2, die durch eine im Sinne der Anfechtungsordnung, RGBl. Nr. 337/1914, bzw. der Konkursordnung anfechtbare Rechtshandlung erworben wurden;	1. für Ansprüche nach Abs. 2, die durch eine im Sinne der Anfechtungsordnung, RGBl. Nr. 337/1914, bzw. der Insolvenzordnung anfechtbare Rechtshandlung erworben wurden;
1a. bis 2. ...	1a. bis 2. unverändert

a) nach dem Antrag auf Eröffnung des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens oder auf Anordnung der Geschäftsaufsicht oder	a) nach dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder auf Anordnung der Geschäftsaufsicht oder
b) in den letzten sechs Monaten vor der Eröffnung des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens oder der Anordnung der Geschäftsaufsicht bzw. vor der Kenntnis vom Beschluß nach Abs. 1 Z 3 bis 6	b) in den letzten sechs Monaten vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Anordnung der Geschäftsaufsicht bzw. vor der Kenntnis vom Beschluss nach Abs. 1 Z 2 bis 6
Z 2. ...	Z 2. unverändert
3a. für Ansprüche auf laufendes Entgelt, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf Kündigungsentschädigung nach Z 3 besteht, es sei denn, daß im Konkurs die Konkursmasse, ansonsten der Arbeitgeber nicht in der Lage ist, das laufende Entgelt zum Teil oder zur Gänze dem Anspruchsberechtigten zu zahlen, höchstens jedoch bis zum Zeitpunkt des arbeitsrechtlich frühestmöglichen Austritts wegen Vorenthaltung des gebührenden Entgeltes;	3a. für Ansprüche auf laufendes Entgelt, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf Kündigungsentschädigung nach Z 3 besteht, es sei denn, dass im Insolvenzverfahren die Insolvenzmasse, ansonsten der Arbeitgeber nicht in der Lage ist, das laufende Entgelt zum Teil oder zur Gänze dem Anspruchsberechtigten zu zahlen, höchstens jedoch bis zum Zeitpunkt des arbeitsrechtlich frühestmöglichen Austritts wegen Vorenthaltung des gebührenden Entgeltes;
4. bis 6. ...	4. bis 6. unverändert
(4) ...	(4) unverändert
(5) Sofern der gesicherte Anspruch auf Grund der insolvenzrechtlichen Vorschriften im Konkurs (Ausgleichsverfahren) angemeldet werden kann, besteht Anspruch auf Insolvenz-Entgelt nur dann, wenn der gesicherte Anspruch als Forderung in einem solchen Insolvenzverfahren angemeldet worden ist, es sei denn, daß dem Anspruchsberechtigten die Anmeldung nicht möglich war. Wird Insolvenz-Entgelt auf Grund einer ausländischen Entscheidung beantragt, hat der Antragsteller eine nach dem jeweiligen ausländischen Recht erforderliche Forderungsanmeldung der zuständigen Geschäftsstelle der Insolvenz-Entgelt-Fonds-Service GmbH (IEF-Service GmbH) zur Kenntnis zu bringen.	(5) Sofern der gesicherte Anspruch auf Grund der insolvenzrechtlichen Vorschriften angemeldet werden kann, besteht Anspruch auf Insolvenz-Entgelt nur dann, wenn der gesicherte Anspruch als Forderung in einem solchen Insolvenzverfahren angemeldet worden ist, es sei denn, daß dem Anspruchsberechtigten die Anmeldung nicht möglich war. Wird Insolvenz-Entgelt auf Grund einer ausländischen Entscheidung beantragt, hat der Antragsteller eine nach dem jeweiligen ausländischen Recht erforderliche Forderungsanmeldung der zuständigen Geschäftsstelle der Insolvenz-Entgelt-Fonds-Service GmbH (IEF-Service GmbH) zur Kenntnis zu bringen.
	Insolvenz-Entgelt für Abfertigung wegen Verschlechterung der Wirtschaftslage
§ 1a. ...	§ 1a. unverändert
§ 2a. Freie Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG sind Arbeitnehmern gleich gestellt.	§ 2a. entfällt
§ 3. (1) Das Insolvenz-Entgelt gebührt, vorbehaltlich § 3d, in inländischer Währung in der Höhe des gesicherten Anspruches, vermindert um die Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung, unbeschadet § 13a Abs. 1, und vermindert um jene gesetzlichen Abzüge, die von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Insolvenzverfahren geltend zu machen sind. Ist dieser Anspruch nicht auf eine Geldleistung gerichtet oder ist sein Geldbetrag unbestimmt oder nicht in inländischer Währung festgesetzt, so ist der Schätzwert zum Zeitpunkt	§ 3. (1) Das Insolvenz-Entgelt gebührt, vorbehaltlich § 3d, in inländischer Währung in der Höhe des gesicherten Anspruches, vermindert um die Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung, unbeschadet § 13a Abs. 1, und vermindert um jene gesetzlichen Abzüge, die von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Insolvenzverfahren geltend zu machen sind. Ist dieser Anspruch nicht auf eine Geldleistung gerichtet oder ist sein Geldbetrag unbestimmt oder nicht in inländischer Währung festgesetzt, so ist der Schätzwert zum zum

der Eröffnung des Konkurses oder eines anderen Insolvenzverfahrens (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2) bzw. zum Zeitpunkt eines Beschlusses nach § 1 Abs. 1 Z 3 bis 6 (Stichtag) maßgebend. Betagte Forderungen gelten als fällig. Betagte unverzinsliche Forderungen können nur in dem Betrag geltend gemacht werden, der mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen von dem im zweiten Satz genannten Zeitpunkt bis zur Fälligkeit dem vollen Betrag der Forderung gleichkommt.	Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Anordnung der Geschäftsaufsicht bzw. zum Zeitpunkt eines Beschlusses nach § 1 Abs. 1 Z 2 bis 6 (Stichtag) maßgebend. Betagte Forderungen gelten als fällig. Betagte unverzinsliche Forderungen können nur in dem Betrag geltend gemacht werden, der mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen von dem im zweiten Satz genannten Zeitpunkt bis zur Fälligkeit dem vollen Betrag der Forderung gleichkommt.
vor der Insolvenz	vor der Insolvenz
§ 3a. (1) ...	§ 3a. (1) unverändert
bei Konkurseröffnung	bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Inland
(2) Insolvenz-Entgelt gebührt im Fall der Eröffnung des Konkurses oder Anschlußkonkurses für Ansprüche auf laufendes Entgelt einschließlich der gebührenden Sonderzahlungen	(2) Insolvenz-Entgelt gebührt im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens für Ansprüche auf laufendes Entgelt einschließlich der gebührenden Sonderzahlungen
1. bis zur Berichtstagsatzung (§ 91a KO);	1. bis zur Berichtstagsatzung;
Z 2. bis 3. ...	Z 2. bis 3. unverändert
4. bis zum rechtlichen Ende des Arbeitsverhältnisses, wenn es innerhalb eines Monats nach der Berichtstagsatzung, auf der kein Beschluß über die unbefristete Fortführung des Unternehmens gefaßt wurde, nach § 25 KO gelöst wird;	4. bis zum rechtlichen Ende des Arbeitsverhältnisses, wenn es innerhalb eines Monats nach der Berichtstagsatzung, auf der kein Beschluß über die Fortführung des Unternehmens gefasst wurde, nach § 25 IO gelöst wird;
5. bis zum rechtlichen Ende des Arbeitsverhältnisses als Ausfallhaftung (Abs. 4), wenn nach der Berichtstagsatzung oder nach Ablauf des Zeitraumes nach Abs. 5 bis zur Aufhebung des Konkurses oder innerhalb des Erfüllungszeitraumes eines von den Gläubigern angenommenen Zwangsausgleichs der Arbeitnehmer infolge der ersten nicht vollständigen Zahlung des ihm zukommenden Entgelts wegen der ungebührlichen Schmälerung oder Vorenthaltung des gebührenden Entgelts seinen berechtigten vorzeitigen Austritt erklärt oder das Arbeitsverhältnis aus anderen Gründen gelöst wird. Abs. 4 findet jedoch keine Anwendung für jenes laufende Entgelt, wegen dessen ungebührlicher Schmälerung oder Vorenthaltung der Austritt erklärt wurde.	5. bis zum rechtlichen Ende des Arbeitsverhältnisses als Ausfallhaftung (Abs. 4), wenn nach der Berichtstagsatzung oder - findet keine solche statt - bis zum Ablauf des Zeitraums nach Abs. 5 oder bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder bis zum Ende des Erfüllungszeitraums eines von den Gläubigern angenommenen Sanierungsplans der Arbeitnehmer infolge der ersten nicht vollständigen Zahlung des ihm zukommenden Entgelts wegen der ungebührlichen Schmälerung oder Vorenthaltung des gebührenden Entgelts seinen berechtigten vorzeitigen Austritt erklärt oder das Arbeitsverhältnis aus anderen Gründen gelöst wird. Dies gilt nicht, insoweit solche Ansprüche strittig sind und gerichtlich oder im Rahmen eines in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung vorgesehenen Schlichtungsverfahrens oder eines Verfahrens vor der Gleichbehandlungskommission zulässigerweise geltend gemacht wurden. Abs. 4 findet jedoch keine Anwendung für jenes laufende Entgelt, wegen dessen ungebührlicher Schmälerung oder Vorenthaltung der Austritt erklärt wurde.
bei Ausgleichseröffnung und Anordnung der Geschäftsaufsicht	bei Anordnung der Geschäftsaufsicht
(3) Insolvenz-Entgelt gebührt im Fall der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens für	(3) Insolvenz-Entgelt gebührt im Fall der Anordnung der Geschäftsaufsicht für

<p>Ansprüche auf laufendes Entgelt einschließlich der gebührenden Sonderzahlungen, die bis zum Ende des Monats, in dem die Ausgleichseröffnung erfolgt, entstehen. Ab diesem Zeitpunkt besteht Anspruch auf Insolvenz-Entgelt für laufendes Entgelt einschließlich der anteiligen Sonderzahlungen gemäß § 3 Abs. 1 nur dann, wenn der Arbeitnehmer infolge der ersten nicht vollständigen Zahlung des ihm zukommenden Entgelts wegen ungebührlicher Schmälerung oder Vorenthaltung des gebührenden Entgelts seinen berechtigten vorzeitigen Austritt erklärt. Insolvenz-Entgelt gebührt längstens bis zum Ablauf der Frist nach Abs. 5. Wird das Ausgleichsverfahren nach § 69 Abs. 1 AO eingestellt, so ist das Ende des hierauf folgenden dritten Monats maßgebend. Die vorstehenden Sätze gelten bei Anordnung der Geschäftsaufsicht entsprechend.</p>	<p>Ansprüche auf laufendes Entgelt einschließlich der gebührenden Sonderzahlungen, die bis zum Ende des Monats, in dem die Anordnung der Geschäftsaufsicht erfolgt, entstehen. Ab diesem Zeitpunkt besteht Anspruch auf Insolvenz-Entgelt für laufendes Entgelt einschließlich der anteiligen Sonderzahlungen gemäß § 3 Abs. 1 nur dann, wenn der Arbeitnehmer infolge der ersten nicht vollständigen Zahlung des ihm zukommenden Entgelts wegen ungebührlicher Schmälerung oder Vorenthaltung des gebührenden Entgelts seinen berechtigten vorzeitigen Austritt erklärt. Auf Abs. 2 Z 5 vorletzter Satz ist hierbei Bedacht zu nehmen. Insolvenz-Entgelt gebührt längstens bis zum Ablauf der Frist nach Abs. 5.</p>
<p>als Ausfallhaftung bei Konkurs- und Ausgleichseröffnung</p>	<p>als Ausfallhaftung bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens</p>
<p>(4) Anspruch auf Insolvenz-Entgelt in den Fällen des Abs. 2 Z 5 und des Abs. 3 gebührt nur dann und insoweit, als der Masseverwalter oder Ausgleichsverwalter schriftlich erklärt, daß die Masse bzw. der Arbeitgeber zur Zahlung nicht oder nicht vollständig in der Lage ist.</p>	<p>(4) Anspruch auf Insolvenz-Entgelt in den Fällen des Abs. 2 Z 5 und des Abs. 3 gebührt nur dann und insoweit, als der zuständige Verwalter schriftlich erklärt, dass die Insolvenzmasse bzw. der Arbeitgeber zur Zahlung nicht oder nicht vollständig in der Lage ist.</p>
<p>in den übrigen Fällen</p>	<p>in den übrigen Fällen und bei Insolvenzfällen im Ausland</p>
<p>(5) Insolvenz-Entgelt gebührt im Fall eines Beschlusses nach § 1 Abs. 1 Z 3 bis 6, soweit nicht anderes bestimmt ist, für laufendes Entgelt einschließlich der gebührenden Sonderzahlungen, die bis zum Ende des dritten Monats entstanden sind, der auf den Stichtag (§ 3 Abs. 1) folgt.</p>	<p>(5) Insolvenz-Entgelt gebührt im Fall eines Beschlusses nach § 1 Abs. 1 Z 2 bis 6, soweit nicht anderes bestimmt ist, für laufendes Entgelt einschließlich der gebührenden Sonderzahlungen, die bis zum Ende des dritten Monats entstanden sind, der auf den Stichtag (§ 3 Abs. 1) folgt.</p>
	<p>(6) Abs. 5 gilt auch bei Vorliegen eines ausländischen Insolvenztitels nach § 1 Abs. 1 letzter Satz, sofern nicht hinsichtlich desselben Arbeitgebers (Auftraggebers) im Inland ein Sekundärinsolvenzverfahren nach Art. 3 Abs. 3 der Insolvenzverordnung oder ein Partikularverfahren nach Art. 3 Abs. 2 und 4 der Insolvenzverordnung anhängig ist; dies mit der Maßgabe, dass für die in Abs. 5 erster Satz genannten Ansprüche Insolvenz-Entgelt bis zum Ende des vierten Monats, der auf den Stichtag folgt, gebührt. Wird auf Antrag des ausländischen Insolvenzverwalters die Fortführung des Unternehmens in der Insolvenzdatei schon vor Ablauf dieser Frist bekannt gemacht, gebührt Insolvenz-Entgelt einschließlich der gebührenden Sonderzahlungen nur bis zum Ende des Monats, in dem die Bekanntmachung in der Insolvenzdatei erfolgt ist.</p>
<p>§ 3b. ..</p>	<p>§ 3b. unverändert</p>
<p>1. für Ansprüche, sofern diese spätestens bis zum Ablauf der jeweiligen Frist nach § 3a Abs. 2 Z 1 bis 4, Abs. 3 oder 5 entstanden sind;</p>	<p>1. für Ansprüche, sofern diese spätestens bis zum Ablauf der jeweiligen Frist nach § 3a Abs. 2 Z 1 bis 4, Abs. 3, 5 oder 6 entstanden sind;</p>
<p>2. für Ansprüche, sofern spätestens bis zum Ablauf der jeweiligen Frist nach § 3a</p>	<p>2. für Ansprüche, sofern spätestens bis zum Ablauf der jeweiligen Frist nach § 3a</p>

Abs. 2 Z 1 bis 4, Abs. 3 oder 5	Abs. 2 Z 1 bis 4, Abs. 3, 5 oder 6
a) bis d) ...	a) bis d) unverändert
3. für Ansprüche aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Fortführung des Unternehmens nach der Berichtstagsatzung bis zur Aufhebung des Konkurses oder innerhalb des Erfüllungszeitraumes eines von den Gläubigern angenommenen Zwangsausgleichs oder Ausgleichs, wenn der Arbeitnehmer wegen der ungebührlichen Schmälerung oder Vorenthaltung des ihm zukommenden Entgelts seinen berechtigten vorzeitigen Austritt erklärt, sofern die Voraussetzungen für die Ausfallhaftung nach § 3a Abs. 4 vorliegen;	3. für Ansprüche aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Fortführung des Unternehmens nach der Berichtstagsatzung nach § 3a Abs. 2 Z 1 bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder bis zum Ende des Erfüllungszeitraums eines von den Gläubigern angenommenen Sanierungsplans, wenn der Arbeitnehmer wegen der ungebührlichen Schmälerung oder Vorenthaltung des ihm zukommenden Entgelts seinen berechtigten vorzeitigen Austritt erklärt, sofern die Voraussetzungen für die Ausfallhaftung nach § 3a Abs. 4 vorliegen; auf § 3a Abs. 2 Z 5 vorletzter Satz ist hierbei Bedacht zu nehmen;
4. für Ansprüche aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die bis zur Aufhebung des Konkurses oder innerhalb des Erfüllungszeitraumes eines von den Gläubigern angenommenen Zwangsausgleichs oder Ausgleichs entstehen, sofern das Arbeitsverhältnis aus anderen Gründen als gemäß Z 3 gelöst wird und die Voraussetzungen für die Ausfallhaftung nach § 3a Abs. 4 vorliegen	4. für Ansprüche aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder bis zum Ende des Erfüllungszeitraums eines von den Gläubigern angenommenen Sanierungsplans entstehen, sofern das Arbeitsverhältnis aus anderen Gründen als gemäß Z 3 gelöst wird und die Voraussetzungen für die Ausfallhaftung nach § 3a Abs. 4 vorliegen;
5. ...	5. unverändert
§ 3c. ...	§ 3c. unverändert
1. bs 3. ...	1. bis 3. unverändert
auch nach dem Stichtag (§ 3 Abs. 1). Insolvenz-Entgelt gebührt im Fall des aufrechten Konkurses oder Ausgleichsverfahrens nur unter den Voraussetzungen für die Ausfallhaftung nach § 3a Abs. 4.	auch nach dem Stichtag (§ 3 Abs. 1). Insolvenz-Entgelt gebührt im Fall des aufrechten Insolvenzverfahrens nur unter den Voraussetzungen für die Ausfallhaftung nach § 3a Abs. 4.
Vorschußzahlung	Gewährung von Insolvenz-Entgelt bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe
§ 4. In berücksichtigungswürdigen Fällen hat die Geschäftsstelle dem Anspruchsberechtigten einen Vorschuß auf das Insolvenz-Entgelt zu gewähren, wenn der Anspruch auf Insolvenz-Entgelt glaubhaft gemacht worden ist. Bei der Festsetzung der Höhe des Vorschusses ist auf die Höhe des zu erwartenden Insolvenz-Entgelts Bedacht zu nehmen. Bei der Gewährung des Vorschusses ist der Anspruch auf Zinsen außer Betracht zu lassen. Der Vorschuß ist auf das Insolvenz-Entgelt anzurechnen. Wird ein Vorschuß gewährt, so ist dem Anspruchsberechtigten darüber eine Mitteilung auszustellen. § 7 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung.	§ 4. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe hat die Geschäftsstelle dem Anspruchsberechtigten Insolvenz-Entgelt besonders rasch zu gewähren. Berücksichtigungswürdige Gründe sind insbesondere solche nach § 6 Abs. 1.
§ 5. (1) Für das Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist jene Geschäftsstelle zuständig, in deren Sprengel sich das Gericht befindet, das den Konkurs eröffnet oder den Beschluss nach § 1 Abs. 1 Z 1 bis 6 gefasst hat:	§ 5. (1) Für das Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist jene Geschäftsstelle zuständig, in deren Sprengel sich das Gericht befindet, das das Insolvenzverfahren eröffnet oder den Beschluss nach § 1 Abs. 1 Z 1 bis 6 gefasst hat:
1. bis 9. ...	1. bis 9. unverändert

(2) bis (3) ...	(2) bis (3) unverändert
(4) Der Antrag auf Insolvenz-Entgelt kann bei jeder Geschäftsstelle eingebracht werden. Sofern es sich nicht um eine Geschäftsstelle nach Abs. 1 bis 3 handelt, ist der Antrag der zur Entscheidung zuständigen Geschäftsstelle unverzüglich zu übersenden. Wird der Antrag beim Konkursgericht bzw. Ausgleichsgericht (§ 104 Abs. 1 KO bzw. § 76 Abs. 1 AO) eingebracht, so ist der Antrag als an die zuständige Geschäftsstelle gerichtet anzusehen.	(4) Der Antrag auf Insolvenz-Entgelt kann bei jeder Geschäftsstelle eingebracht werden. Sofern es sich nicht um eine Geschäftsstelle nach Abs. 1 bis 3 handelt, ist der Antrag der zur Entscheidung zuständigen Geschäftsstelle unverzüglich zu übersenden. Wird der Antrag beim Insolvenzgericht (§ 104 Abs. 1 IO) eingebracht, so ist der Antrag als an die zuständige Geschäftsstelle gerichtet anzusehen.
(5) ...	(5) unverändert
§ 6. (1) Der Antrag auf Insolvenz-Entgelt ist bei sonstigem Ausschluss jeweils binnen sechs Monaten ab Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs. 1 oder eines Sekundärinsolvenzverfahrens nach Art. 3 Abs. 3 der EU-Insolvenzverordnung im Inland oder binnen sechs Monaten ab Kenntnis von einem Beschluss nach § 1 Abs. 1 Z 3 bis 6 zu stellen. Diese Frist beginnt neuerlich zu laufen, wenn	§ 6. (1) Der Antrag auf Insolvenz-Entgelt ist bei sonstigem Ausschluss jeweils binnen sechs Monaten ab Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs. 1 Z 2 bis 6 oder eines Sekundärinsolvenzverfahrens nach Art. 3 Abs. 3 der EU-Insolvenzverordnung im Inland oder binnen sechs Monaten ab Kenntnis von einem Beschluss nach § 1 Abs. 1 Z 2 bis 6 zu stellen. Diese Frist beginnt neuerlich zu laufen, wenn
Z 1. bis 2. ...	Z 1. bis 2. entfallen
3. das Arbeitsverhältnis nach dem im ersten Satz maßgeblichen Zeitpunkt endet, mit dessen Ende;	1. das Arbeitsverhältnis nach dem im ersten Satz maßgeblichen Zeitpunkt endet, mit dessen Ende;
4. der Anspruchsberechtigte vor Ablauf der Frist nach dem ersten Satz stirbt;	2. der Anspruchsberechtigte vor Ablauf der Frist nach dem ersten Satz stirbt;
5. hinsichtlich von Ansprüchen nach § 1 Abs. 2 ein Gerichtsverfahren bis längstens zum Ablauf der Frist nach dem ersten Satz anhängig gemacht wird, mit der rechtskräftigen Beendigung dieses Verfahrens bzw. hinsichtlich von Ansprüchen im Sinne des § 7 Abs. 7 mit der Zustellung der Klage bzw. der Übermittlung der schriftlichen Aufforderung ohne nachfolgende Klage an den Arbeitnehmer;	3. hinsichtlich von Ansprüchen nach § 1 Abs. 2 ein Gerichtsverfahren bis längstens zum Ablauf der Frist nach dem ersten Satz anhängig gemacht wird, mit der rechtskräftigen Beendigung dieses Verfahrens bzw. hinsichtlich von Ansprüchen im Sinne des § 7 Abs. 7 mit der Zustellung der Klage bzw. der Übermittlung der schriftlichen Aufforderung ohne nachfolgende Klage an den Arbeitnehmer;
6. Kosten nach Ablauf der Frist nach dem ersten Satz entstehen bzw. festgestellt werden, hinsichtlich des Antrages auf diese Kosten.	4. Kosten nach Ablauf der Frist nach dem ersten Satz entstehen bzw. festgestellt werden, hinsichtlich des Antrages auf diese Kosten.
Ist der Antrag ...	unverändert
(2) Der Antrag ist mit einem bundeseinheitlich aufgelegten Formular zu stellen; nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann dieses oder ein inhaltlich übereinstimmendes Formular auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden. In ihm sind der Betrag der Forderung (Höhe des Bruttoanspruches, der Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gesetzlichen Abzüge, die von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Insolvenzverfahren geltend zu machen sind) und die Tatsachen, auf die sie sich gründet, anzugeben, die Beweismittel, die zum Nachweis	(2) Der Antrag ist mit einem bundeseinheitlich aufgelegten Formular zu stellen; nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann dieses oder ein inhaltlich übereinstimmendes Formular auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden. In ihm sind der Betrag der Forderung (Höhe des Bruttoanspruches, der Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gesetzlichen Abzüge, die von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Insolvenzverfahren geltend zu machen sind) und die Tatsachen, auf die sie sich gründet, anzugeben, die Beweismittel, die zum Nachweis

<p>der behaupteten Forderung beigebracht werden, zu bezeichnen und bei Forderungen, über die ein Rechtsstreit anhängig war oder ist, auch das Prozessgericht und das Aktenzeichen anzugeben und ein allenfalls vorhandener Exekutionstitel anzuschließen. Wenn der Konkurs eröffnet wurde und der gesicherte Anspruch Gegenstand der Anmeldung ist, sind ein Stück der Forderungsanmeldung (§ 103 KO) und Abschriften der ihr angeschlossenen Urkunden beizufügen.</p>	<p>der behaupteten Forderung beigebracht werden, zu bezeichnen und bei Forderungen, über die ein Rechtsstreit anhängig war oder ist, auch das Prozessgericht und das Aktenzeichen anzugeben und ein allenfalls vorhandener Exekutionstitel anzuschließen. Wenn das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und der gesicherte Anspruch Gegenstand der Anmeldung ist, sind ein Stück der Forderungsanmeldung (§ 103 IO) und Abschriften der ihr angeschlossenen Urkunden beizufügen.</p>
<p>(3) Die Geschäftsstelle hat die Forderungen in ein Verzeichnis einzutragen (Forderungsverzeichnis). Die Forderungen sind nur dann gruppenweise entsprechend den Vorschriften der Konkursordnung zu verzeichnen, wenn ein Konkursverfahren anhängig ist. Das Forderungsverzeichnis ist dem Arbeitgeber, bei Anhängigkeit eines Konkursverfahrens dem Masseverwalter, in zweifacher Ausfertigung zuzustellen. Dem Masseverwalter sind überdies die Anträge und ihre Beilagen zu übersenden, soweit sie sich auf Forderungen beziehen, die nicht Gegenstand der Anmeldung (§ 103 KO) sind.</p>	<p>(3) Die Geschäftsstelle hat die Forderungen in ein Verzeichnis einzutragen (Forderungsverzeichnis). Die Forderungen sind nur dann gruppenweise entsprechend den Vorschriften der Insolvenzordnung zu verzeichnen, wenn ein Insolvenzverfahren anhängig ist. Das Forderungsverzeichnis ist dem Arbeitgeber, bei Anhängigkeit eines Insolvenzverfahrens dem zuständigen Verwalter, in zweifacher Ausfertigung zuzustellen. Dem zuständigen Verwalter sind überdies auf sein Verlangen die Anträge und ihre Beilagen zu übersenden, soweit sie sich auf Forderungen beziehen, die nicht Gegenstand der Anmeldung (§ 103 IO) sind. Die Übermittlung des Forderungsverzeichnisses an den zuständigen Verwalter kann auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen. Dies gilt in der Folge auch für dessen Stellungnahme an die Geschäftsstelle.</p>
<p>(4) Ist ein Konkursverfahren nicht anhängig, so hat der Arbeitgeber binnen 14 Tagen ab eigenhändiger Zustellung einer Aufforderung der Geschäftsstelle oder des Gerichts zu jeder Forderung eine bestimmte Erklärung über ihre Richtigkeit und Höhe nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 erster Satz abzugeben; Vorbehalte sind unzulässig. Dem Arbeitgeber ist hiezu auf sein Verlangen Einsicht in die Anträge und ihre Beilagen zu gewähren.</p>	<p>(4) Ist ein Insolvenzverfahren nicht anhängig, so hat der Arbeitgeber binnen 14 Tagen ab eigenhändiger Zustellung einer Aufforderung der Geschäftsstelle oder des Gerichts zu jeder Forderung eine bestimmte Erklärung über ihre Richtigkeit und Höhe nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 erster Satz abzugeben; Vorbehalte sind unzulässig. Dem Arbeitgeber ist hiezu auf sein Verlangen Einsicht in die Anträge und ihre Beilagen zu gewähren.</p>
<p>(5) Ist ein Konkursverfahren anhängig, so hat der Masseverwalter die Erklärung nach Abs. 4 abzugeben. Die Erklärungsfrist kann auf Antrag des Masseverwalters verlängert werden, wenn die zur Überprüfung notwendigen Aufzeichnungen des Gemeinschuldners nicht vorhanden oder mangelhaft sind oder sonst die Abgabe der Erklärung binnen 14 Tagen unzumutbar ist. Soweit die Forderung Gegenstand der Anmeldung ist, tritt an die Stelle der befristeten Erklärung nach Abs. 4 die unverzügliche Übersendung eines Auszugs (einer Abschrift) aus dem Anmeldeverzeichnis (§ 108 KO) durch den Masseverwalter.</p>	<p>(5) Ist ein Insolvenzverfahren anhängig, so hat der zuständige Verwalter die Erklärung nach Abs. 4 abzugeben. Die Erklärungsfrist kann auf Antrag des zuständigen Verwalters verlängert werden, wenn die zur Überprüfung notwendigen Aufzeichnungen des Schuldners nicht vorhanden oder mangelhaft sind oder sonst die Abgabe der Erklärung binnen 14 Tagen unzumutbar ist. Soweit die Forderung Gegenstand der Anmeldung ist, tritt an die Stelle der Erklärung nach Abs. 4 die unverzügliche Übersendung eines Auszugs (einer Abschrift) aus dem Anmeldeverzeichnis (§ 108 IO) durch den zuständigen Verwalter.</p>
<p>(6) Die Abs. 2 bis 5 sind bei Anhängigkeit eines Ausgleichsverfahrens sinngemäß anzuwenden; an die Stelle des Masseverwalters tritt der Ausgleichsverwalter.</p>	<p>(6) Die Abs. 2 bis 5 sind bei Anordnung der Geschäftsaufsicht sinngemäß anzuwenden; an die Stelle des zuständigen Verwalters tritt die Aufsichtsperson.</p>
<p>(7) Wird Insolvenz-Entgelt auf Grund eines Beschlusses gemäß § 1 Abs. 1 Z 4, 5 oder 6 begehrt, so sind die Abs. 3 und 4 nicht anzuwenden.</p>	<p>(7) Wird Insolvenz-Entgelt auf Grund eines Beschlusses gemäß § 1 Abs. 1 Z 3, 4, 5 oder 6 begehrt, so sind die Abs. 3 und 4 nicht anzuwenden.</p>
<p>§ 7. (1) Die Geschäftsstelle ist bei der Beurteilung des Vorliegens eines gesicherten Anspruches an die hierüber ergangenen gerichtlichen Entscheidungen</p>	<p>§ 7. (1) Die Geschäftsstelle ist bei der Beurteilung des Vorliegens eines gesicherten Anspruches an die hierüber ergangenen gerichtlichen Entscheidungen</p>

gebunden, die gegenüber dem Antragsteller rechtskräftig geworden sind. Diese Bindung tritt nicht ein, wenn der gerichtlichen Entscheidung kein Streitiges Verfahren vorangegangen ist oder ein Anerkenntnisurteil gefällt wurde, sofern diese Gerichtsentscheidung vor weniger als sechs Monaten vor Eröffnung des Konkurses oder vor Erlassung eines nach § 1 Abs. 1 gleichzuhaltenden Gerichtsbeschlusses rechtskräftig geworden ist. Soweit der dritte Satz des § 6 Abs. 5 anzuwenden ist, hat die Geschäftsstelle dem Antrag ohne weitere Prüfung insoweit stattzugeben, als nach dem übersendeten Auszug (Abschrift) des Anmelungsverzeichnisses der gesicherte Anspruch im Konkurs oder im Ausgleichsverfahren festgestellt ist, es sei denn, daß die gerichtliche Feststellung auf einer nicht bindenden gerichtlichen Entscheidung im Sinne des zweiten Satzes beruht. Im übrigen sind die §§ 45 bis 55 AVG anzuwenden. Zur Ermittlung des Nettoanspruches nach § 3 Abs. 1 erster Satz ist die Geschäftsstelle berechtigt, einen Steuerberater heranzuziehen, wenn hiezu der Arbeitgeber nach § 6 Abs. 4 nicht in der Lage ist. Durch den fristgerechten Antrag (§ 6 Abs. 1) werden Verjährungs- und Verfallfristen unterbrochen.	gebunden, die gegenüber dem Antragsteller rechtskräftig geworden sind. Diese Bindung tritt nicht ein, wenn der gerichtlichen Entscheidung kein Streitiges Verfahren vorangegangen ist oder ein Anerkenntnisurteil gefällt wurde, sofern diese Gerichtsentscheidung vor weniger als sechs Monaten vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder vor Erlassung eines nach § 1 Abs. 1 gleichzuhaltenden Gerichtsbeschlusses rechtskräftig geworden ist. Soweit der dritte Satz des § 6 Abs. 5 anzuwenden ist, hat die Geschäftsstelle dem Antrag ohne weitere Prüfung insoweit stattzugeben, als nach dem übersendeten Auszug (Abschrift) des Anmelungsverzeichnisses der gesicherte Anspruch im Insolvenzverfahren festgestellt ist, es sei denn, daß die gerichtliche Feststellung auf einer nicht bindenden gerichtlichen Entscheidung im Sinne des zweiten Satzes beruht. Im übrigen sind die §§ 45 bis 55 AVG anzuwenden. Zur Ermittlung des Nettoanspruches nach § 3 Abs. 1 erster Satz ist die Geschäftsstelle berechtigt, einen Steuerberater heranzuziehen, wenn hiezu der Arbeitgeber nach § 6 Abs. 4 nicht in der Lage ist. Durch den fristgerechten Antrag (§ 6 Abs. 1) werden Verjährungs- und Verfallfristen unterbrochen.
(2 bis (3) ...	(2) bis (3) unverändert
(4) Die Geschäftsstelle hat Ausfertigungen der Bescheide, tunlichst gesammelt, dem Arbeitgeber (ehemaligen Arbeitgeber), im Falle der Anhängigkeit eines Konkursverfahrens jedoch dem Masseverwalter zuzustellen. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten können die Bescheide auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Weg automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise zugestellt werden.	(4) Die Geschäftsstelle hat Ausfertigungen der Bescheide, tunlichst gesammelt, dem Arbeitgeber (ehemaligen Arbeitgeber), im Falle der Anhängigkeit eines Insolvenzverfahrens jedoch dem zuständigen Verwalter zuzustellen. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten können die Bescheide auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Weg automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise zugestellt werden.
(5) ...	(5) unverändert
(6) Im Falle der Pfändung, Verpfändung oder Übertragung der gesicherten Ansprüche sind die entsprechenden Teilbeträge des Insolvenz-Entgelts bzw. des Vorschusses hierauf dem Berechtigten zu zahlen, sofern die diesbezüglichen Urkunden oder gerichtlichen Entscheidungen der Geschäftsstelle vor der Erlassung des Bescheides nach Abs. 2 bzw. vor der Ausstellung der Mitteilung nach § 4 vorgelegt werden. § 8 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.	(6) Im Falle der Pfändung, Verpfändung oder Übertragung der gesicherten Ansprüche sind die entsprechenden Teilbeträge des Insolvenz-Entgelts dem Berechtigten zu zahlen, sofern die diesbezüglichen Urkunden oder gerichtlichen Entscheidungen der Geschäftsstelle vor der Erlassung des Bescheides nach Abs. 2 vorgelegt werden. § 8 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.
(7) Ist unter Bedachtnahme auf § 1 Abs. 3 Z 1 der Arbeitnehmer auf Grund eines Urteiles nach der Konkursordnung oder der Anfechtungsordnung verpflichtet, erhaltene Zahlungen für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis zurückzuerstatten, so geht diese Verpflichtung mit der rechtzeitigen Beantragung (§ 6 Abs. 1) auf den Insolvenz-Entgelt-Fonds über. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Arbeitnehmer auf Grund einer nachweislich ihm zugegangenen schriftlichen Aufforderung solche Zahlungen für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis zurückzuerstatten hat.	(7) Ist unter Bedachtnahme auf § 1 Abs. 3 Z 1 der Anspruchsberechtigte auf Grund eines Urteiles nach der Insolvenzordnung oder der Anfechtungsordnung verpflichtet, erhaltene Zahlungen für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis zurückzuerstatten, so geht diese Verpflichtung mit der rechtzeitigen Beantragung (§ 6 Abs. 1) auf den Insolvenz-Entgelt-Fonds über. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Anspruchsberechtigte auf Grund einer nachweislich ihm zugegangenen schriftlichen Aufforderung solche Zahlungen für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis zurückzuerstatten hat.
(8) ...	(8) unverändert

<p>§ 9. (1) Sofern der Bezug von Insolvenz-Entgelt oder einem Vorschuß darauf durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt wurde oder der Empfänger erkennen mußte, daß die Zahlung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte, ist die zu Unrecht bezogene Leistung mit Bescheid zu widerrufen und rückzufordern. Gleiches gilt, wenn eine Verurteilung gemäß § 1 Abs. 3 Z 1a vorliegt. Die Erlassung eines Rückforderungsbescheides ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Kenntnis des maßgeblichen Sachverhaltes durch die Geschäftsstelle mehr als fünf Jahre vergangen sind.</p>	<p>§ 9. (1) Sofern der Bezug von Insolvenz-Entgelt darauf durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt wurde oder der Empfänger erkennen mußte, daß die Zahlung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte, ist die zu Unrecht bezogene Leistung mit Bescheid zu widerrufen und rückzufordern. Gleiches gilt, wenn eine Verurteilung gemäß § 1 Abs. 3 Z 1a vorliegt. Die Erlassung eines Rückforderungsbescheides ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Kenntnis des maßgeblichen Sachverhaltes durch die Geschäftsstelle mehr als fünf Jahre vergangen sind.</p>
<p>(2) Ausfertigungen der Bescheide nach Abs. 1 sind auch dem Arbeitgeber (ehemaligen Arbeitgeber) und im Falle eines Konkursverfahrens dem Masseverwalter zuzustellen.</p>	<p>(2) Ausfertigungen der Bescheide nach Abs. 1 sind auch dem Arbeitgeber (ehemaligen Arbeitgeber) und im Falle eines Insolvenzverfahrens dem zuständigen Verwalter zuzustellen.</p>
	<p>Streit über den Anspruch auf Insolvenz-Entgelt</p>
<p>§ 10. Bei Streit über den Anspruch auf Insolvenz-Entgelt oder einen Vorschuß auf dieses sind die Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle des Versicherungsträgers die Geschäftsstelle der IEF-Service GmbH, die den Bescheid erlassen hat oder zu erlassen gehabt hätte. Die Gerichte erster Instanz haben den § 7 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.</p>	<p>§ 10. Bei Streit über den Anspruch auf Insolvenz-Entgelt sind die Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle des Versicherungsträgers die Geschäftsstelle der IEF-Service GmbH, die den Bescheid erlassen hat oder zu erlassen gehabt hätte. Die Gerichte erster Instanz haben den § 7 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.</p>
<p>Übergang der Ansprüche</p>	<p>Übergang der Ansprüche</p>
<p>§ 11. (1) Die diesem Bundesgesetz unterliegenden gesicherten Ansprüche gegen den Arbeitgeber (gegen die Konkursmasse) gehen, soweit sie nicht bestritten sind, auf den Insolvenz-Entgelt-Fonds mit der Antragstellung (§ 6 Abs. 1 bzw. § 4), sind die gesicherten Ansprüche nach § 1 Abs. 5 anzumelden, mit dieser Anmeldung über. Bestrittene Ansprüche gehen mit der Zahlung des mit Bescheid (§ 7 Abs. 2) zuerkannten Insolvenz-Entgeltes auf den Insolvenz-Entgelt-Fonds über. Mit dem Übergang ist unbeschadet § 47 Abs. 2 KO keine Änderung des Rechtsgrundes, des Ranges oder der Bevorrechtung der Forderung verbunden. Die gleichen Rechtsfolgen treten mit der Zustellung des rechtskräftigen Urteils (§ 10) ein.</p>	<p>§ 11. (1) Die diesem Bundesgesetz unterliegenden gesicherten Ansprüche gegen den Arbeitgeber (gegen die Insolvenzmasse) gehen, soweit sie nicht bestritten sind, auf den Insolvenz-Entgelt-Fonds mit der Antragstellung (§ 6 Abs. 1), sind die gesicherten Ansprüche nach § 1 Abs. 5 anzumelden, mit dieser Anmeldung über. Bestrittene Ansprüche gehen mit der Zahlung des mit Bescheid (§ 7 Abs. 2) zuerkannten Insolvenz-Entgeltes auf den Insolvenz-Entgelt-Fonds über. Mit dem Übergang sind unbeschadet § 47 Abs. 2 IO keine Änderung des Rechtsgrundes, des Ranges oder Bevorrechtung der Forderung verbunden. Die gleichen Rechtsfolgen treten mit der Zustellung des rechtskräftigen Urteils (§ 10) ein.</p>
<p>(2) Im Falle eines Widerrufs (§ 9 Abs. 1) tritt der Forderungsübergang in der Höhe des Widerrufsbetrages außer Kraft. Zahlungen, die der Arbeitgeber (der Masseverwalter) bis zur Zustellung dieses Bescheides (§ 9 Abs. 2) an den Insolvenz-Entgelt-Fonds geleistet hat, wirken schuldbefreiend; diese Zahlungen sind einem Rückzahlungspflichtigen anzurechnen.</p>	<p>(2) Im Falle eines Widerrufs (§ 9 Abs. 1) tritt der Forderungsübergang in der Höhe des Widerrufsbetrages außer Kraft. Zahlungen, die der Arbeitgeber (der zuständige Verwalter) bis zur Zustellung dieses Bescheides (§ 9 Abs. 2) an den Insolvenz-Entgelt-Fonds geleistet hat, wirken schuldbefreiend; diese Zahlungen sind einem Rückzahlungspflichtigen anzurechnen.</p>
<p>(3) Ist jedoch der Anspruch nach Abs. 1 auf den Insolvenz-Entgelt-Fonds übergegangen, so ist ein Zugriff auf künftiges Vermögen, das der Arbeitgeber nach der Aufhebung des Konkurses erworben hat, insoweit ausgeschlossen. Das gleiche gilt sinngemäß in den im § 1 Abs. 1 Z 1 bis 6 angeführten Fällen, jedoch nicht, wenn die nach dem Zwangsausgleich, Ausgleich, Zahlungsplan oder Abschöpfungsverfahren</p>	<p>(3) Ist jedoch der Anspruch nach Abs. 1 auf den Insolvenz-Entgelt-Fonds übergegangen, so ist ein Zugriff auf künftiges Vermögen, das der Arbeitgeber nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens erworben hat, insoweit ausgeschlossen. Das gleiche gilt sinngemäß in den im § 1 Abs. 1 Z 1 bis 6 angeführten Fällen, jedoch nicht, wenn die nach dem Sanierungsplan, Zahlungsplan oder Abschöpfungsverfahren dem</p>

dem Insolvenz-Entgelt-Fonds zustehenden Zahlungen (Quotenzahlungen, Abschöpfungserträge) einschließlich solcher allenfalls noch aushaftender Masse- bzw. bevorrechteter Forderungen (Geschäftsführungsforderungen) noch nicht erfolgt sind. Wird der Arbeitgeber bzw. dessen Organ im Zusammenhang mit der Insolvenz nach § 1 allerdings wegen schweren Betruges (§ 147 StGB), wegen gewerbsmäßigen Betruges (§ 148 StGB), wegen Vorenthaltens von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (§ 153c StGB), wegen betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB), wegen organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), wegen betrügerischer Krida (§ 156 StGB), wegen Schädigung fremder Gläubiger (§ 157 StGB) oder wegen Begünstigung eines Gläubigers (§ 158 StGB) verurteilt, so ist der Insolvenz-Entgelt-Fonds berechtigt, zur Hereinbringung der auf ihn übergegangenen und nicht hereingebrachten Forderungen auf das Vermögen des Verurteilten zu greifen.	Insolvenz-Entgelt-Fonds zustehenden Zahlungen (Quotenzahlungen, Abschöpfungserträge), einschließlich solcher allenfalls noch aushaftender Masseforderungen, noch nicht erfolgt sind. Wird der Arbeitgeber bzw. dessen Organ im Zusammenhang mit der Insolvenz nach § 1 allerdings wegen schweren Betruges (§ 147 StGB), wegen gewerbsmäßigen Betruges (§ 148 StGB), wegen Vorenthaltens von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (§ 153c StGB), wegen betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB), wegen organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), wegen betrügerischer Krida (§ 156 StGB), wegen Schädigung fremder Gläubiger (§ 157 StGB) oder wegen Begünstigung eines Gläubigers (§ 158 StGB) verurteilt, so ist der Insolvenz-Entgelt-Fonds berechtigt, zur Hereinbringung der auf ihn übergegangenen und nicht hereingebrachten Forderungen auf das Vermögen des Verurteilten zu greifen.
§ 12. (1) ...	§ 12. (1) unverändert
(2) Zur Sicherstellung einer ausgeglichenen Gebarung des Insolvenz-Entgelt-Fonds ist der durch die letzte Verordnung festgelegte Zuschlag gemäß Abs. 1 Z 4	(2) Zur Sicherstellung einer ausgeglichenen Gebarung des Insolvenz-Entgelt-Fonds ist der durch die letzte Verordnung festgelegte Zuschlag gemäß Abs. 1 Z 4
1. zu erhöhen, wenn der voraussichtliche Leistungsaufwand des laufenden Jahres oder des Folgejahres unter Berücksichtigung allfälliger Reserven und der Kreditmöglichkeiten gemäß § 13 Abs. 3 nicht gedeckt ist,	1. zu erhöhen, wenn der voraussichtliche Leistungsaufwand des laufenden Jahres oder des Folgejahres unter Berücksichtigung allfälliger Reserven und der Kreditmöglichkeiten gemäß § 13 Abs. 3 nicht gedeckt ist,
2. zu senken, wenn sich unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Bilanz des Vorjahres sowie des voraussichtlichen Gebarungsabschlusses des laufenden Jahres und des Folgejahres laut Voranschlag ein Überschuß ergibt, der 20 vH des durchschnittlichen Leistungsaufwandes dieser Jahre übersteigt.	2. zu senken, wenn sich unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Bilanz des Vorjahres sowie des voraussichtlichen Gebarungsabschlusses des laufenden Jahres und des Folgejahres laut Voranschlag ein Überschuß ergibt, der 20 vH des durchschnittlichen Leistungsaufwandes dieser Jahre übersteigt.
	Unter Leistungsaufwand sind alle auf Grund dieses Bundesgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften zu tätigenden Ausgaben zu verstehen.
§ 13. (1) bis (4) ...	§ 13. (1) bis (4) unverändert
(5) Der Fonds kann seine Forderungen (§§ 9 und 11) stunden, deren Abstattung in Raten bewilligen und auf seine Forderungen ganz oder teilweise verzichten, wobei die einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes unter Bedachtnahme auf die §§ 222 Abs. 3, 235 und 236 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, sinngemäß anzuwenden sind; der Fonds ist berechtigt, Stundungszinsen zu verrechnen, es sei denn, es handelt sich um nach § 58 Z 1 KO bzw. nach § 28 Z 1 AO ausgeschlossene Ansprüche.	(5) Der Fonds kann seine Forderungen (§§ 9 und 11) stunden, deren Abstattung in Raten bewilligen und auf seine Forderungen ganz oder teilweise verzichten, wobei die einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes unter Bedachtnahme auf die §§ 222 Abs. 3, 235 und 236 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, sinngemäß anzuwenden sind; der Fonds ist berechtigt, Stundungszinsen zu verrechnen, es sei denn, es handelt sich um nach § 58 Z 1 IO ausgeschlossene Ansprüche.
(6) bis (7) ...	(6) bis (7) unverändert
(8) Hinsichtlich der nachstehenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören:	(8) Hinsichtlich der nachstehenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören:

1. vor Erlassung einer Verordnung über Höhe und Änderung des Zuschlages gemäß § 12 Abs. 1 Z 4;	1. vor Erlassung einer Verordnung über Höhe und Änderung des Zuschlages gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 unter Anschließung des Voranschlages einschließlich der Vorschau, des Rechnungsabschlusses und des Geschäftsberichts gemäß Abs. 2;
2. vor Erstellung des Voranschlages einschließlich der Vorschau, des Rechnungsabschlusses und des Geschäftsberichtes gemäß Abs. 2;	2. entfällt
	2. vor Erlassung einer Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Geschäftsstellen gemäß § 5 Abs. 2;
	3. vor Erlassung von Durchführungsrichtlinien grundsätzlicher Art, insbesondere hinsichtlich der gesicherten Ansprüche im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 4;
	4. vor Erlassung von Richtlinien des Insolvenz-Entgelt-Fonds über die Verrechnung von Stundungszinsen für auf diesen nach § 11 übergegangene Forderungen.
§ 13a. (1) Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Insolvenz-Ausfallgeld umfaßt auch die auf den Dienstnehmer entfallenden Beitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung.	§ 13a. (1) Der Anspruch des Arbeitnehmers, freien Dienstnehmers nach § 4 Abs. 4 ASVG und Heimarbeiters umfasst auch die auf den Dienstnehmer entfallenden Beitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung (im folgenden „Dienstnehmerbeitragsanteile“).
(2) Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung, die für gesicherte Ansprüche fällig werden und Dienstnehmerbeitragsanteile, soweit diese bis längstens zwei Jahre vor der Konkurseröffnung bzw. vor jenen Zeitpunkten, welche dieser gemäß § 1 Abs. 1 gleichgestellt sind, rückständig sind, schuldet der Insolvenz-Entgelt-Fonds dem zur Beitragseinhebung zuständigen Sozialversicherungsträger. Die Verrechnung hat zwischen diesem Sozialversicherungsträger und dem Fonds nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im direkten Wege zu erfolgen.	(2) Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung, die für gesicherte Ansprüche fällig werden und Dienstnehmerbeitragsanteile, soweit diese bis längstens zwei Jahre vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. vor jenen Zeitpunkten, welche dieser gemäß § 1 Abs. 1 gleichgestellt sind, rückständig sind, schuldet der Insolvenz-Entgelt-Fonds dem zur Beitragseinhebung zuständigen Sozialversicherungsträger. Die Verrechnung hat zwischen diesem Sozialversicherungsträger und dem Fonds nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im direkten Wege zu erfolgen.
(3) Die von den Sozialversicherungsträgern im beantragten oder durchgeführten Insolvenzverfahren oder durch die Verwertung von Absonderungs- und diesen gleichgestellten Rechten sowie von Aussonderungsrechten nicht hereinbringbaren Dienstnehmerbeitragsanteile für die in Abs. 2 genannten Zeiträume sind vom zuständigen Sozialversicherungsträger für alle im laufenden Kalenderjahr im nachstehenden Sinne beendeten Insolvenzfälle dem Fonds bis Ende April des Folgejahres bekanntzugeben. Als Beendigung der Insolvenz gelten:	(3) Die von den Sozialversicherungsträgern im beantragten oder durchgeführten Insolvenzverfahren oder durch die Verwertung von Absonderungs- und diesen gleichgestellten Rechten sowie von Aussonderungsrechten nicht hereinbringbaren Dienstnehmerbeitragsanteile für die in Abs. 2 genannten Zeiträume sind vom zuständigen Sozialversicherungsträger für alle im laufenden Kalenderjahr im nachstehenden Sinne beendeten Insolvenzfälle dem Fonds bis Ende April des Folgejahres bekanntzugeben. Auch hinsichtlich der Dienstnehmerbeitragsanteile, die nach § 67a Abs. 2 und Abs. 13 ASVG nicht einbringlich gemacht werden konnten, hat der zur Beitragseinhebung zuständige Sozialversicherungsträger zuerst nach dem ersten Satz vorzugehen. Als Beendigung der Insolvenz gelten:
1. die Aufhebung des Konkursverfahrens, im Falle eines Zwangsausgleiches dessen Erfüllung;	1. die Aufhebung des Insolvenzverfahrens, im Fall eines Sanierungsplans dessen Erfüllung;

2. die Erfüllung des Ausgleiches;	2. das Erlöschen bzw. die Aufhebung der Geschäftsaufsicht;
3. das Erlöschen oder die Aufhebung der Geschäftsaufsicht;	3. die Ablehnung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens,
4. die Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines Konkurses mangels hinreichenden Vermögens;	4. die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 68 IO wegen Vermögenslosigkeit,
5. die Ablehnung der Eröffnung des Konkurses gemäß § 68 KO oder die Löschung gemäß § 40 oder § 42 FBG wegen Vermögenslosigkeit;	5. die Löschung gemäß § 40 oder § 42 des Firmenbuchgesetzes (FBG), BGBl. Nr. 10/1991, wegen Vermögenslosigkeit,
6. die Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses gemäß § 63 KO;	6. die Zurückweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 63 IO,
7. die Einstellung des Ausgleichsverfahrens gemäß § 69 Abs. 1 AO;	7. der Beschluss gemäß § 153 Abs. 1 oder § 154 Abs. 1 des Außerstreitgesetzes (AußStrG), BGBl. I Nr. 111/203.
8. der Beschluss gemäß § 153 Abs. 1 oder § 154 Abs. 1 AußStrG.	8. entfällt
(4) Wird ein Zwangsausgleich oder Ausgleich nicht erfüllt und werden von den Sozialversicherungsträgern noch aushaftende Dienstnehmerbeitragsanteile in einem nachfolgenden Konkursverfahren geltend gemacht, so hat die Verrechnung nach den Abs. 2 und 3 erst mit der Beendigung des Konkursverfahrens nach Abs. 3 Z 1 und bei der Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses mangels hinreichenden Vermögens nach Abs. 3 Z 4 zu erfolgen. Erlischt die Geschäftsaufsicht durch Eröffnung des Ausgleichs- oder Konkursverfahrens, so hat die Verrechnung erst mit der Beendigung des Konkursverfahrens nach Abs. 3 Z 1 bzw. mit der Erfüllung des Ausgleiches gemäß Abs. 3 Z 2 zu erfolgen; der erste Satz ist sinngemäß anzuwenden. Wird ein Sekundärinsolvenzverfahren (§ 6 Abs. 1) eröffnet, beziehen sich die im Abs. 3 Z 1 bis 8 genannten Zeitpunkte auf dieses Sekundärinsolvenzverfahren.	(4) Wird ein Sanierungsplan nicht erfüllt, so hat die Verrechnung nach den Abs. 2 und 3 erst mit der Beendigung des Insolvenzverfahrens nach Abs. 3 Z 1 und bei der Ablehnung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens nach Abs. 3 Z 3 zu erfolgen. Erlischt die Geschäftsaufsicht durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so hat die Verrechnung erst mit der Beendigung des Insolvenzverfahrens nach Abs. 3 Z 1 zu erfolgen; der erste Satz ist sinngemäß anzuwenden. Wird ein Sekundärinsolvenzverfahren (§ 6 Abs. 1) eröffnet, beziehen sich die im Abs. 3 Z 1 bis 7 genannten Zeitpunkte auf dieses Sekundärinsolvenzverfahren.
(5) ...	(5) unverändert
§ 13b. (1) Vom Arbeitgeber zu leistende Zuschläge nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG), BGBl. Nr. 414/1972, schuldet der Insolvenz-Entgelt-Fonds der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse, soweit diese längstens zwei Jahre vor der Konkurseröffnung oder einem gemäß § 1 Abs. 1 gleichgestellten Beschluss rückständig sind. Die Verrechnung hat zwischen der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse und dem Fonds nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im direkten Wege zu erfolgen.	§ 13b. (1) Vom Arbeitgeber zu leistende Zuschläge nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG), BGBl. Nr. 414/1972, schuldet der Insolvenz-Entgelt-Fonds der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse, soweit diese längstens zwei Jahre vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder einem gemäß § 1 Abs. 1 gleichgestellten Beschluss rückständig sind. Die Verrechnung hat zwischen der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse und dem Fonds nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im direkten Wege zu erfolgen.
(2) ...	(2) unverändert
§ 14. (1) ...	§ 14. (1) unverändert
(2) Der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und die Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen haben oder hatten, sowie alle Behörden, Ämter, Träger der Sozialversicherung und die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse sind verpflichtet, dem Masseverwalter (Ausgleichsverwalter) unverzüglich alle Auskünfte	(2) Der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und die Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen haben oder hatten, sowie alle Behörden, Ämter, Träger der Sozialversicherung und die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse sind verpflichtet, dem zuständigen Verwalter unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die er

zu erteilen, die er für Erklärungen nach § 6 Abs. 5 benötigt.	für Erklärungen nach § 6 Abs. 5 benötigt.
(3) Der Arbeitgeber, der Masseverwalter (Ausgleichsverwalter), die Arbeitnehmer sowie die Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen haben oder hatten, sind verpflichtet, der IEF-Service GmbH, deren Geschäftsstellen und Beauftragten sowie den Gerichten alle Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlich sind.	(3) Der Arbeitgeber, der zuständige Verwalter, die Arbeitnehmer sowie die Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen haben oder hatten, sind verpflichtet, der IEF-Service GmbH, deren Geschäftsstellen und Beauftragten sowie den Gerichten alle Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlich sind.
§ 17. (1) Dieses Bundesgesetz ist erstmals anzuwenden, wenn der Konkurs über das Vermögen des Arbeitgebers (ehemaligen Arbeitgebers) nach dem 31. Dezember 1975 eröffnet und am 31. Dezember 1977 noch nicht abgeschlossen worden ist. § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 gelten entsprechend.	§ 17. (1) Dieses Bundesgesetz ist erstmals anzuwenden, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arbeitgebers (ehemaligen Arbeitgebers) nach dem 31. Dezember 1975 eröffnet und am 31. Dezember 1977 noch nicht abgeschlossen worden ist. § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 gelten entsprechend.
(2) bis (6) ...	(2) bis (6) unverändert
	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. xx/20xx
	§ 24. (1) § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 2 Z 4, § 1 Abs. 3 Z 1, § 1 Abs. 3 Z 2, § 1 Abs. 3 Z 3a, § 1 Abs. 5, § 3 Abs. 1, § 3a Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und 5 jeweils samt Überschrift, § 3a Abs. 6, § 3b Z 1 bis 4, § 3c, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 erster und zweiter Satz und Abs. 4 bis Abs. 7, § 7 Abs. 1, Abs. 6 und Abs. 7, § 9, § 10, § 11 Abs. 1 bis Abs. 3, § 13 Abs. 5, § 13a Abs. 1 Z 1 bis 7, Abs. 2, Abs. 3 Z 1 bis 7 und Abs. 4, § 13b, § 14 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/200x treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft und sind auf Insolvenzverfahren und auf gleichzuhaltende andere Beschlüsse nach § 1 Abs. 1 Z 1 bis 6 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 gefasst werden.
	(2) § 13a Abs. 3 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/200x tritt nach Maßgabe des § 635 Abs. 1 ASVG (BGBl. I Nr. 91/2008) in Kraft.
	(3) Die Überschriften vor § 1a und § 10, § 4 samt Überschrift sowie § 6 Abs. 3 dritter und vierter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/200x treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.
	(4) § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/200x sind erstmalig anzuwenden, wenn der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im zweiten Halbjahr 2010 zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für eine Veränderung der Höhe des Zuschlages gemäß § 12 Abs. 6 vorliegen.
	(5) § 2a samt Überschrift in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/200x tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 mit der Maßgabe außer Kraft, dass diese Bestimmung weiterhin auf Insolvenzverfahren und auf gleichzuhaltende andere Beschlüsse nach § 1 Abs. 1 Z 1 bis 6 anzuwenden ist, die vor dem 1. Jänner 2010 gefasst werden.

Artikel 6	
Änderung des IEF-Service-GmbH-Gesetzes	
§ 12. (1) bis (4) ...	§ 12. (1) bis (4) unverändert
(5) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat bis Ende Juni eines jeden Jahres das Jahresarbeitsprogramm und das Jahresbudget für das nächste Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Das Jahresbudget ist unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und unter Berücksichtigung möglicher Rationalisierungspotentiale zu erstellen und hat insbesondere die Pläne für den Personal- und Sachmitteleinsatz, für Investitionsvorhaben und für die Finanzierung zu enthalten.	(5) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat das Jahresarbeitsprogramm und das Jahresbudget für das nächste Geschäftsjahr zur Genehmigung so rechtzeitig vorzulegen, dass der Aufsichtsrat hierüber in der letzten Sitzung des laufenden Geschäftsjahres beschließen kann. Das Jahresbudget ist unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und unter Berücksichtigung möglicher Rationalisierungspotentiale zu erstellen und hat insbesondere die Pläne für den Personal- und Sachmitteleinsatz, für Investitionsvorhaben und für die Finanzierung zu enthalten.
(6) ...	(6) unverändert
Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. xx/200x	
§ 30. § 12 Abs. 5 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. xx/200x tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.	
Artikel 7	
Änderung der Gewerbeordnung 1994	
§ 87. (1) ...	§ 87. (1) unverändert
(2) Die Behörde kann von der im Abs. 1 Z 2 vorgeschriebenen Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen rechtskräftiger Nichteröffnung oder Aufhebung eines Konkurses mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens oder im Falle des Vorliegens einer Berechtigung zu Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung, wegen der Eröffnung des Konkurses absehen, wenn die Gewerbeausübung vorwiegend im Interesse der Gläubiger gelegen ist.	(2) Die Behörde kann von der im Abs. 1 Z 2 vorgeschriebenen Entziehung der Gewerbeberechtigung im Falle des Vorliegens einer Berechtigung zu Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung, wegen der Eröffnung des Konkurses absehen, wenn die Gewerbeausübung vorwiegend im Interesse der Gläubiger gelegen ist.
(3) bis (7) ...	(3) bis (7) unverändert
§ 382. (1) bis (38) ...	§ 382. (1) bis (38) unverändert
(39) § 87 Abs. 2 in der Fassung der Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2009, BGBl. I Nr. xxx/2009, tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.	